BAYERISCHE KRIMINALPOLITIK VON KREITTMAYR BIS FEUERBACH UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON TIROL, VORARLBERG, SALZBURG, INN - UND HAUSRUCKVIERTEL IN DER ZEIT VON 1806 - 1816

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Klaus-Rüdiger Stroebel

Rechtsreferendar aus Stuttgart

Marburg

1969

Dissertationsdruck · Blasaditsch · 89 Augsburg · Th.-Heuss-Platz 3

BAYERISCHE KRIMINALPOLITIK VON KREITTMAYR BIS FEUERBACH UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON TIROL, VORARLBERG, SALZBURG, INN - UND HAUSRUCKVIERTEL IN DER ZEIT VON 1806 - 1816

INAUGURAL - DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Klaus-Rüdiger Stroebel

Rechtsreferendar aus Stuttgart

Marburg

1969

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät angenommen am: 22. Mai 1969
Berichterstatter: Professor Dr. Hall
Mitberichterstatter: Professor Dr. Dr. Kaufmann
Tag der mündlichen Prüfung: 22. Mai 1969

Meiner Mutter und meiner Frau

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis	V
Vorbemerkung	XIX
EINLEITUNG	1
I. Strafrechtliche Zustände vor der Aufklärung	1
II. Die Aufklärungsbewegung und ihr Einfluß auf das Strafrecht	2
HAUPTTEIL	7
I. Grundlegung	7
II. Kriminalpolitik Bayerns von 1751 - 1799	9
1) Der Codex Juris Bavarici Criminalis vom 17. Oktober 1751	9
a) Materiellrechtliche Grundzüge	12
b) Prozeßrechtliche Grundzüge	20
c) Rückblick	22
2) Die kriminalpolitische Entwicklung im Spiegel von Einzelregelungen	23
a) Generalprävention	23
b) Spezialprävention	29
c) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung	34
d) Die Entwicklung des Strafprozesses	38
III. Kriminalpolitik Bayerns von 1799 - 1806	40
1) Allgemeine Reform des Staatswesens	40
2) Die kriminalpolitische Reform bis 1806	45
3) Die kriminalpolitische Entwicklung im Spiegel von Einzelregelungen	54
a) Generalprävention	54
b) Spezialprävention	56
c) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung	61

Seite

d) Die Entwicklung des Strafprozesses.
Aufhebung der Folter. 65

IV. Kriminalpolitik Bayerns von 1806 - 1816 und deren Wirksamkeit in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Innviertel und Hausruckviertel 69

1) Die territoriale Entwicklung Bayerns 69

2) Die Verwaltung der neuen Gebiete 74

a) Allgemeine Landesverwaltung 74

aa) Kreiseinteilung Bayerns von 1808 75

bb) Neue Kreiseinteilung Bayerns von 1810 76

b) Die Justizverwaltung 77

3) Grundtendenzen der Kriminalpolitik Bayerns 88

4) Das in den neuen Gebieten bis 1813 in Geltung gewesene österreichische Strafrecht 89

a) Die Constitutio Criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768 91

b) Die Josephinische Strafrechtsreform 93

c) Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 95

5) Gründe für die vorläufige Beibehaltung des österreichischen Strafrechts 103

6) Die Anwendung der verschiedenen in Bayern geltenden Strafgesetze 104

7) Die gesetzliche Regelung von Teilgebieten des Strafrechts vor 1813 für ganz Bayern 104

a) Die Verordnung über die Bestechung 105

b) Die Wilddiebstahlsverordnung 106

c) Das Gesetz über die Bestrafung von Staatsverbrechen 107

d) Die Verordnung über die Bestrafung des Raubs 111

e) Charakteristik der strafrechtlichen Einzelregelungen bis 1813 112

8) Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 116

a) Überblick über das Strafensystem 120

b) Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnung 124

9) Die Entwicklung des Strafprozesses bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches von 1813 126

	Seite
10) Das Strafanstaltswesen	131
a) Die Entwicklung in den neuen Gebieten vor der bayerischen Herrschaft	131
b) Die Entwicklung unter der Herrschaft Bayerns	134
ii) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung	140
a) Die Organe der Verbrechensvorbeugung	141
b) Öffentliche Ruhe und Sicherheit	143
c) Vorsorge für entlassene Sträflinge	153
d) Bettel- und Armenwesen	154
e) Abtreibung und Kindstötung	161
f) Erziehungs- und Bildungswesen	163
V. Schlußbetrachtung	166

2 Karten

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Benützte Archive

1) Bayerisches Hauptstaatsarchiv München
(zit: BayerHStA)
a) Allgemeines Staatsarchiv
(zit: AllgStA)
b) Geheimes Staatsarchiv
(zit: GehStA)

2) Landesregierungsarchiv für Tirol
(zit: TLRegA)

3) Landesarchiv Salzburg
(zit: SalzbLA)

4) Vorarlberger Landesarchiv Bregenz
(zit: VorarlbLA)

Ungedruckte Quellen sind unter Angabe des jeweiligen Archivs und der dort verwendeten Signatur zitiert.

II. Gedruckte Quellen und Literatur

ADALBERT Prinz von Bayern: Max I. Joseph von Bayern, Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957

AHRENDS, Rudolf: Christoph Carl Stübels Straftheorie und ihre Wandlung, Leipzig 1937 (zit: Stübel)

Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung, Wien 1787 (zit: Josephina)

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, 3 Bände, München 1813/14 (zit: Anmerkungen zum StGB von 1813)

ASTER, Ernst von: Geschichte der Philosophie, 13. Auflage, Stuttgart 1960

BAR, L. von: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882 (zit: Handbuch)

BARGEHR: nach Aufzeichnungen des Lippert, Christian, Die Geiseln von Vorarlberg im Jahre 1809, im katholischen Volks-Kalender für das Jahr 1894 S. 82 ff, Bregenz 1893 (zit: Geiseln von Vorarlberg)

BAUMGARTEN, Edwin: Das Recht der Persönlichkeit und der Zweckgedanke in Theorie und Praxis des deutschen Strafrechts von der Carolina bis auf Feuerbach, juristische Dissertation, Tübingen 1907 (zit: Recht der Persönlichkeit)

BECCARIA, Cesare: Über Verbrechen und Strafen, übersetzt von K. Esselborn, Leipzig 1905 (zit: Über Verbrechen und Strafen)

BECHMANN, August von: Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr von Kreittmayr, München 1896 (zit: Kreittmayr)

BERNER, Albert Friedrich: Die Strafgesetzgebung in Deutschland vom Jahre 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867 (zit: Dt. Strafgesetzgebung)

BINDER, Emmerich: Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation, philosophische Dissertation, Wien 1962 (zit: Neuordnung)

BREUER, Joseph: Die politische Gesinnung und Wirksamkeit des Kriminalisten Anselm von Feuerbach, philosophische Dissertation, Halle a.S. 1905 (zit: Politische Gesinnung)

BROSIUS, Hans: Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern, München 1906 (zit: Obsorge)

BUNDSMANN, Anton: Die Entwicklung der politischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg seit Maria Theresia bis 1918, Dornbirn 1961 (zit: Entwicklung)

Codex Juris Bavarici Criminalis de Anno MDCCLI, 2. Auflage, München 1774 (zit: CJBC)

CONRAD, Hermann: Deutsche Rechtsgeschichte, Band 2, Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966 (zit: Deutsche Rechtsgeschichte)

Constitutio Criminalis Theresiana, erschienen bei Johann Edler von Trattnern, Wien 1769 (zit: Theresiana)

DOEBERL, M.: Entwicklungsgeschichte Bayerns, 2. Band, 1. und 2. Auflage, München 1912 (zit: Entwicklungsgeschichte)

DOMIN-PETRUSHEVECZ, Alphons von: Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869 (zit: Österreichische Rechtsgeschichte)

DÖLLINGER, G.: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, 20 Bände, München 1835 - 1839 (zit: Verordnungen)

DÖRRER, Fridolin: Die bayerischen Verwaltungssprengel in Tirol 1806 - 1814, in "Tiroler Heimat", Jahrbuch für Geschichte und Volkskunde, XXII. Band S. 83 - 132, Innsbruck - Wien 1958 (zit: Verwaltungssprengel)

ECKARTSHAUSEN, Hofrath von: Handbuch für Kriminalrichter, München 1792 (zit: Handbuch für Kriminalrichter)

EGGER, Josef: Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis in

die Neuzeit, Band 3, Innsbruck 1890
(zit: Geschichte Tirols)

FEUERBACH, Ludwig: Anselm Ritter von Feuerbach's Leben und Wirken, 2 Bände, Leipzig 1852 (zit: Leben und Wirken)

FEUERBACH, Paul Johann Anselm von: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die kurpfalzbayerischen Staaten, Teil 1 - 3, Gießen 1804
(zit: Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs)

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von C.J.A. Mittermaier, 12. Originalausgabe, Gießen 1836
(zit: Lehrbuch)

Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, Gießen - Wetzlar 1808 (zit: Revision)

Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung, Landshut 1812 (zit: Themis)

FISCHL, Otto: Der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts in Doktrin, Politik und Gesetzgebung und Vergleichung der damaligen Bewegung mit den heutigen Reformversuchen, in "Strafrechtliche Abhandlungen" Heft 169, Breslau 1913
(zit: Aufklärungsphilosophie)

FREYBERG, Max Freiherr von: Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung, 3. Band,
Leipzig 1838 (zit: Pragmatische Geschichte)

FREYBERG-EISENBERG, Max Freiherr von: Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799 - 1817), im Auszug aus dem französischen Original übersetzt und herausgegeben von Ludwig Grafen von Montgelas, Stuttgart 1887 (zit: Denkwürdigkeiten)

GEBHARDT, Bruno: Handbuch der deutschen Geschichte, 2. Band, 2. Auflage, Stuttgart-Berlin-Leipzig 1890 (zit: Handbuch)

GEIB, Gustav: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band, Leipzig 1861 (zit: Lehrbuch)

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, Wien 1803 (zit: Gesetz von 1803)

GÖBEL, Gustav: Anfänge der Aufklärung in Altbayern, Kirchheimbolanden 1901 (zit: Aufklärung)

GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Rudolf von: Die bayerischen Landrichter in Tirol (1806 - 1814), in "Österreichisches Familienarchiv" Band 2, S. 203 - 291, Neustadt an der Aisch 1963 (zit: Landrichter)

GROLMANN, Karl Ludwig Wilhelm von: Über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung nebst einer Entwicklung der Lehre von dem Maßstabe der Strafe und der juridischen Imputation, Gießen 1799 (zit: Über die Begründung des Strafrechts...)

GRÜNHUT, Max: Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung, in "Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft", Heft 3, Hamburg 1922 (zit: Anselm von Feuerbach)

GÜNTHER, L.: Die Strafrechtsreform im Aufklärungszeitalter, in "Archiv für Kriminal - Anthropologie und Kriminalstatistik" Band 28, S. 112 - 192, 225 - 291, Leipzig 1907 (zit: Strafrechtsreform)

HALL, Karl Alfred: Die Lehre vom Corpus delicti, Stuttgart 1933 (zit: Die Lehre vom Corpus delicti)

Handbuch der Staats - Verfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern, 7 Bände, München 1809 - 1813

(zit: Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung)

HARTMANN, Johannes: Das Geschichtsbuch, 1960 (zit: Geschichtsbuch)

HIPPEL, R. von: Deutsches Strafrecht, Band 1, Allgemeine Grundlagen, Berlin 1925 (zit: Deutsches Strafrecht)

Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in "Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" 18. Band, S. 419 - 494, 608 - 666, Berlin 1898 (zit: Beiträge)

HIPPEL, Theodor von: Beytrag über Verbrechen und Strafen, 2. Auflage, Königsberg 1797 (zit: Verbrechen und Strafen)

HIRN, Ferdinand: Die Aushebung der Geisel in Vorarlberg 1813, Dornbirn 1913 (zit: Aushebung der Geisel)

Vorarlbergs Erhebung im Jahre 1809, Bregenz 1909 (zit: Vorarlbergs Erhebung)

Vorarlbergs Herrscherwechsel vor hundert Jahren, Dornbirn 1906 (zit: Vorarlbergs Herrscherwechsel)

Der Weiberaufstand in Krumbach, in "Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs" IV. Jahrgang 1907, S. 423 ff, Innsbruck 1907 (zit: Der Weiberaufstand in Krumbach)

HIRN, Josef: Tirols Erhebung im Jahre 1809, 2. Auflage, Innsbruck 1909 (zit: Tirols Erhebung)

HOEGEL, Hugo: Geschichte des Österreichischen Strafrechts, Heft 1, Wien 1904 (zit: Österreichisches Strafrecht)

HOLTZENDORFF, Fr. von: Handbuch des deutschen Strafrechts, 1. Band: Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts, Berlin 1871 (zit: Handbuch)

HÖRMANN, N. von: Tirol unter der baierischen Regierung, mit Aktenstücken, 1. Band, Aarau 1816

HOWARD, John Williams: Über Gefängnisse und Zuchthäuser, ein Auszug aus dem Englischen mit Zusätzen und Anmerkungen und Kupfern von Gottl. Ludolf Wilhelm Köster, Leipzig 1780 (zit: Gefängnisse und Zuchthäuser)

KANT, Immanuel: Critik der praktischen Vernunft, neue Auflage, Frankfurt-Leipzig 1791 (zit: Critik der praktischen Vernunft)

Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Frankfurt-Leipzig 1779 (zit: Metaphysische Anfangsgründe)

Karte, Baiern 1808 (zit: Karte (1)) (Bayer. Staatsbibliothek München)

Karte, Charte vom Königreiche Bayern und seinen dermaligen Bestandteilen und der neuesten Einteilung in IX Kreise berichtigt im Dez. 1810 v. F. L. Güfsefeld, Verlag des Geographischen Instituts, Weimar 1811 (zit: Karte (2)) (Bayer. Staatsbibliothek München)

KLEINFELLER, Georg: Die bayerische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluß an die gleichzeitige Gesetzgebung, München 1885 (zit: Über den Vollzug der Freiheitsstrafe)

KLEINSCHROD, Gallus Aloys: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, München 1802 (zit: Entwurf)

Systematische Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des positiven peinlichen Rechts, Teil 1 - 3, 2. Auflage, Erlangen 1799 (zit: Systematische Entwicklung)

KRAMER, Hans: Rund um die Erhebung Tirols, in "An der Etsch und in den Bergen" Band 18, Brixen 1959 (zit: Erhebung Tirols)

KREITTMAYR, A. W.: Anmerkungen zum Codex Juris Bavarici Criminalis, München 1752 (zit: Anmerkungen zum CJBC)

Grundriß des Allgemeinen Deutsch - und Bayerischen Staatsrechts, 3 Teile, München-Leipzig 1769

Sammlung der neuest - und merkwürdigsten kurbaierischen Generalien und Landesverordnungen, herausgegeben von Johann Nepomuck Fritz, München 1771
(zit: Sammlung der neuest - und merkwürdigsten Landesverordnungen)

KROHNE, Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889 (zit: Lehrbuch der Gefängniskunde)

LANDMESSER, Michael: Der Raub in der Carolina bis zum bayerischen Strafgesetzbuch von 1813, juristische Dissertation, Mainz 1966 (zit: Der Raub usw.)

LANDSBERG-STINTZING Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband - Text und Noten, München-Leipzig 1898

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 2. Halbband, Text und Noten, München-Berlin 1910

LÄNGLE, Benedikt: Dr. Anton Schneider und die Erhebung des Landes Vorarlberg im Jahre 1809, im katholischen Volks-Kalender für das Jahr 1894, S. 74 ff, Bregenz 1893 (zit: Dr. Anton Schneider)

LAUBMANN, G. - DOEBERL, M.: Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph von Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns, nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern von M. Doeberl, München 1908 (zit: Denkwürdigkeiten)

LEDERMANN, Richard: Der Anschluß Bayerns an Frankreich im Jahre 1805, Dissertation, München-Freising 1901 (zit: Anschluß Bayerns)

LERCHENFELD, Gustav Freiherr von: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854 (zit: Geschichte Bayerns)

LIPOWSKY, Felix Joseph: Geschichte des bayerischen Kriminalrechts, München 1803 (zit: Bayerisches Kriminalrecht)

LISZT, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Auflage, Berlin 1910 (zit: Lehrbuch)

MAASBURG, Friedrich M. von: Die Strafe des Schiffeziehens in Österreich, Wien 1890 (zit: Strafe des Schiffeziehens)

MAGES, Alois Freiherr von Kompillan: Die Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg in den letzten Hundert Jahren, Festschrift, Innsbruck 1887 (zit: Justizverwaltung in Tirol)

MALBLANK, Julius Friedrich: Geschichte der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit, Nürnberg 1783 (zit: Geschichte der PGO)

MARTIN, Franz: Kleine Landesgeschichte von Salzburg, Salzburg 1949 (zit: Landesgeschichte von Salzburg)

MAYR, Karl Georg von: General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich-baierischen Regierungs-Blätter von den Jahren 1802, 1803, 1804 und 1805 promulgiert und bekannt gemacht worden sind, München 1805 (zit: General-Index 1802 - 1805)

General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich-baierischen Regierungs-Blätter von den Jahren 1806, 1807, 1808 und bis zum Etatsjahr 1809/1810 promulgiert und bekannt gemacht worden sind, München 1809 (zit: General-Index 1806 - 1809)

	Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen, München 1784 - 1799 (zit: Landesverordnungen)
	Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Maximilian Joseph IV., 2 Bände, München 1800, 1802 (zit: Landesverordnungen)
MITTEIS, Heinrich:	neu bearbeitet von Lieberich, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte, 8. Auflage, München-Berlin 1963
MUSSINAN, Josef von:	Bayerns Gesetzgebung, München 1835
NAGLER, Johannes:	Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, in "Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform", 14. Heft, Leipzig 1911 (zit: Verbrechensprophylaxe)
PEITZSCH, Wolfram:	Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751, juristische Dissertation, München 1968 (zit: Kriminalpolitik)
PERTHES, Clemens Theodor:	Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft, Gotha 1832 (zit: Politische Zustände und Personen)
PICHLER, Georg:	Salzburgs Landesgeschichte, Salzburg 1865
PÜLTZ, Hermann:	Die Tortur im bayerischen Strafprozeß von Kreittmayr bis Feuerbach, juristische Dissertation, Erlangen 1946 (zit: Tortur)
RADBRUCH, Gustav:	Paul Johann Anselm Feuerbach, Ein Juristenleben, Wien 1934 (zit: Ein Juristenleben)
RIEZLER, Sigmund:	Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte 1806 - 1906, 3. durchgesehener Abdruck, München 1911

	Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, Stuttgart 1896 (zit: Geschichte der Hexenprozesse)
ROSENTHAL, Eduard:	Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, 2. Band, Würzburg 1906 (zit: Geschichte des Gerichtswesens)
RÖSSLER, H. - FRANZ, G. - HOPPE, W.:	Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1952 (zit: Biographisches Wörterbuch)
SAGSTETTER, Alfred:	Der Pflaumsche Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung von 1792, juristische Dissertation, Bamberg 1951 (zit: Der Pflaumsche Entwurf)
SCHAFFSTEIN, Friedrich:	Die allgemeinen Lehren vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts, Berlin 1930 (zit: Die allgemeinen Lehren)
SCHMIDT, Eberhard:	Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, Göttingen 1965 (zit: Einführung)
	Die Kriminalpolitik Preußens unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., in "Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin", 3. Folge, 1. Band, 2. Heft, Berlin 1914 (zit: Kriminalpolitik Preußens)
	Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen 1960 (zit: Zuchthäuser)
SCHMIDT, H. - SCHISCHKOFF, G.:	Philosophisches Wörterbuch, 17. Auflage, Stuttgart 1965
SCHRÖDER, R. - KÜNSSBERG, E.:	Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin-Leipzig 1932

SCHWANN, Matthieu: Illustrierte Geschichte von Bayern, 3. Band, Stuttgart 1894 (zit: Geschichte von Bayern)

SEYDEL-GRASSMANN-PILOTY: Bayerisches Staatsrecht, 2 Bände, Tübingen 1913 (zit: Seydel "Bayerisches Staatsrecht")

SPRINGER, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809, 1. Teil, Leipzig 1863 (zit: Geschichte Österreichs)

STINTZING, R.: Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abteilung, 1884

STOBBE, Otto: Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bände, 2. Abteilung, Braunschweig 1864 (zit: Deutsche Rechtsquellen)

STOLZ, Otto: Geschichte des Landes Tirol, Band 1, Innsbruck-Wien-München

STOOSS, Carl: Lehrbuch des österreichischen Strafrechts, Wien-Leipzig 1910 (zit: Lehrbuch)

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern von 1813, München 1813 (zit: StGB von 1813)

STRIEDINGER, Ivo: Des Kriminalisten Feuerbachs Verhältnis zu Bayern, insbesondere sein Anteil an der Aufhebung der Folter, in "Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte", 8. Jahrgang 1935, 2. Heft, München 193

STÜRZER, Joseph: Ueber den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19. Jahrhunderts, Landshut 1803 (zit: Ueber den Zustand...)

TIEFENTHALER, M. - BENZER, A.: Vorarlberg 1809, Bregenz 1959 (zit: Vorarlberg)

ULLMANN, Emanuel: Über die Fortschritte in der Strafrechtspflege seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Innsbruck 1873 (zit: Fortschritte)

WAGNER, F. B. M.: Churpfalzbayerisches gelehrt - decisives Universal Gesetz-Lexikon, 5 Bände, Pappenheim 1800/1801 (zit: Gesetz-Lexikon)

WAGNITZ, Heinrich Balthasar: Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland, 2 Bände, Halle 1791 - 1794 (zit: Die merkwürdigsten Zuchthäuser)

WÄCHTER, C. G.: Gemeines Recht in Deutschland, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht, Leipzig 1844 (zit: Gemeines Recht)

WEBER, Hellmuth von: Das Verbrechen gegen den Staat bei Anselm von Feuerbach, Festschrift für Rudolf Hübner, S. 110 - 123, Jena 1935 (zit: Verbrechen gegen den Staat)

WELTI, Ludwig: Soziale Spannungen bei der Gemeindeteilung von 1806 und 1834/35. Gräfin Walburgas menschenfreundliche Wirksamkeit in Lustenau. Armenfürsorge, in "Lustenauer Heimatbuch" S. 427 ff, Lustenau 1965 (zit: Welti in "Lustenauer Heimatbuch")

WESTENRIEDER, Lorenz von: Geschichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1. Band (1759 - 1777), München 1784 (zit: Geschichte der Akademie)

WIDMANN, Hans: Geschichte Salzburgs, 3. Band, 1907 - 1914

WINDELBAND, Wilhelm: Die Geschichte der neueren Philosophie in ihrem Zusammenhange mit der allgemeinen Kultur und den besonderen Wissenschaften, 1. Band, 4. Auflage, Leipzig 1907 (zit: Geschichte der neueren Philosophie)

WOLF, Erik: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 4. Auflage, Tübingen 1963 (zit: Rechtsdenker)

WOFRAM, Ludwig: Heinrich Braun (1732 - 1792). Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärungsepoche in Bayern, philosophische Dissertation, München 1891 (zit: Heinrich Braun)

WÜRTENBERGER, Thomas: Das System der Rechtsgüterordnung in der deutschen Strafgesetzgebung seit 1532, juristische Dissertation, Freiburg 1932 (zit: System)

ZAUPSER, Andreas: Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts in vier Abhandlungen, 4. Auflage, München 1781 (zit: Einige Punkte des Kriminalrechts)

ZÖLLNER, Erich: Geschichte Österreichs, München 1961

ZSCHOKKE, Heinrich: Bayerische Geschichte, 4. Band, Aarau 1818

Wörtliche Zitate sind in der jeweiligen Schreibweise wiedergegeben und nur soweit verändert als zum Verständnis erforderlich ist.

Vorbemerkung

Die Kriminalpolitik ist Spiegelbild der Geschichte der Menschen und ihrer Entwicklung. Kaum ein anderes Gebiet ist imstande, den Geist der Zeiten mit allen Höhen und Tiefen der menschlichen Gesellschaft klarer zu zeigen, als das Strafrecht und die mit diesem zusammenhängenden Nebengebiete. Das Strafrecht ist eine Kulturerscheinung, die nur aus ihrer Zeit heraus verstanden werden kann. Dunkle Kapitel, gekennzeichnet von Fanatismus, Unmenschlichkeit und Willkür wurden im 18. Jahrhundert und zu Beginn des 19. Jahrhunderts endlich der Vergangenheit überlassen. Die freieren und humaneren Gedanken der Aufklärungsbewegung liessen den Menschen wieder als Einzelwesen mit eigenen Rechten aus einer gesichtslosen, der unbeschränkten Staatsgewalt ausgelieferten Masse heraustreten.

In der Zeitspanne von Kreittmayrs Kriminalcodex bis Feuerbachs Strafgesetzbuch vollzog sich in Bayern die grundlegende Wandlung, die Gegenstand der vorliegenden Darstellung ist.

Aus der Themenstellung ergibt sich der Schwerpunkt der Arbeit. Die Zeit vor der Jahrhundertwende ist demgemäß mehr kursorisch behandelt. In diesem Zusammenhang soll auf die verdienstvolle Dissertation Wolfram Peitzschs "Kriminalpolitik in Bayern unter der Geltung des Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751" hingewiesen werden, die auch viele aufschlußreiche Einzelheiten für die Zeit nach 1800 enthält.
Eingehender behandelt die vorliegende Arbeit die Zeit von 1800 bis 1806. Denn die in diesen 6 Jahren erfolgten Reformen, waren Grundlage für Bayerns kriminalpolitische Wirksamkeit in den nach 1806 neu erworbenen Gebieten.

Bei der Darstellung der kriminalpolitischen Reform ab 1800 bis zum Erlaß des neuen Strafgesetzbuches konnten nur die während dieser Zeit im Regierungsblatt und in anderen Verordnungssammlungen abgedruckten Gesetze und Verordnungen zugrunde gelegt werden. Die zu diesem Komplex früher im Bayerischen Staatsarchiv vorhanden gewesenen Akten des Justizministeriums (BayerHStA - AllgStA - MJu Nr. 2202 - 2219) sind durch Kriegseinwirkungen zerstört worden.

In Bezug auf die bayerische Kriminalpolitik in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel konnte in den Archiven von Innsbruck, Bregenz und München eine oft unübersichtliche Fülle Aktenmaterials eingesehen und verarbeitet werden. Im Landes-

archiv Salzburg waren demgegenüber nur geringere Bestände "Bayerischer Akten" aufzufinden. Die bayerische Regierung hat den größten Teil dieser Akten vor Auflösung des Generalkommissariats in Salzburg nach München bringen lassen. An dieser Stelle will ich mich für die mir in den genannten Archiven freundlichst gewährte Hilfe bedanken. Besonderen Dank möchte ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. K. A. Hall, sagen, der mir durch sein herzliches Entgegenkommen und wertvolle Hinweise die Fertigstellung dieser Arbeit ermöglicht hat.

EINLEITUNG

I. Strafrechtliche Zustände vor der Aufklärung

Die auf die im Jahre 1532 erlassene Constitutio Criminalis Carolina (CCC) folgende Gesetzgebung der zum deutschen Reichsverband gehörenden Territorialstaaten war noch von dem der Carolina innewohnenden Geist der Härte erfüllt. [1]
Das gesamte Strafrecht stand unter dem Einfluß der Scholastik, die den göttlichen Willen als oberstes Prinzip auch der staatlichen Gesetzgebung betrachtete. [2] Strafbare Handlungen wurden als Ungehorsam gegen die von Gott eingesetzte staatliche Obrigkeit aufgefaßt. Dies zeigte sich vor allem in der harten Bestrafung der Religions- und Sittlichkeitsdelikte. [3] Zauberei, Ketzerei und Hexerei wurden unter dem kirchlichen Einfluß zu den schwersten Verbrechen gezählt. [4] Die Auffassung, daß Rechtsgrund der Strafe die Wiedervergeltung an Gottes statt sei und sie der Abschreckung dienen müsse, hatte ein über die Maßen grausames Strafensystem zur Folge gehabt. Diese Entwicklung wurde noch durch den landesfürstlichen Absolutismus gefördert, [5] wenn auch gerade in dem landesherrlichen Einflußbereich durch die dort herrschende Begnadigungs- und Bestätigungspraxis und den daraus sich ergebenden Gerichtsgebrauch die Strenge der Gesetze zum Teil wesentlich gemildert wurde. [6] Dies aber führte zu einer Divergenz zwischen positivem Recht und Gerichtspraxis. Der richterlichen Willkür wurde weiter Spielraum gegeben. [7] Unsicherheit und Verwirrung in der Strafrechtspflege waren die Folge. [8]

Der Strafprozeß der Partikularstaaten wurde vorwiegend vom amtlichen Inquisitionsverfahren in reinster Form beherrscht. [9] Das Verfahren war durchgehend geheim. Da der Rich-

---

1) Sagstetter "Der Pflaumsche Entwurf" S. 12; vgl. Wächter "Gemeines Recht" S. 126; Würtenberger "System" S. 19
2) Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 8
3) Fischl aaO S. 8; Sagstetter aaO S. 12
4) Sagstetter aaO S. 13
5) Baumgarten "Das StGB von 1813" S. 105; Sagstetter aaO S. 13; Wächter aaO S. 127
6) Baumgarten aaO S. 105; Wächter aaO S. 112 - 125; Sagstetter aaO S. 13
7) Fischl aaO S. 9
8) Sagstetter aaO S. 13; v. Hippel "Deutsches Strafrecht" S. 238
9) Vgl. Fischl aaO S. 3

ter unter allen Umständen die Wahrheit zu ermitteln hatte, wurde mit der Folter, die dazu dienen sollte, ungeheurer Mißbrauch getrieben. [1] Die Verteidigung war bis auf ein Minimum beschränkt. Sie setzte erst nach Beendigung der Untersuchung ein und beeinflußte als sogenannte formale Verteidigung, die sich nur auf die Würdigung des Aktenmaterials bezog, das Urteil wenig. [2] Rechte des Beschuldigten bestanden nicht. Er war nur Untersuchungs [3]- und Verurteilungsobjekt.

II. Die Aufklärungsbewegung und ihr Einfluß auf das Strafrecht. [4]

Gegen das unter dem Einfluß Carpzovs [5] stehende Recht richtete sich die um die Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzende Aufklärungsbewegung. Auf dem Gebiete des Strafrechts bildete diese Bewegung nur einen Teil einer großen geistigen Umwälzung, die im Staatsleben als politische und soziale Revolution, in Kunst und Literatur als Sturm und Drang, in der Philosophie aber, von wo aus sie das Strafrecht entscheidend beeinflußte, als Kritizismus und sodann als subjektiver Idealismus erscheint. [6]
Nach Kant [7] ist Aufklärung "der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes liegt, sich seiner ohne Leitung zu bedienen. Sapere aude!" Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen ist also der Wahlspruch der Aufklärung. [8] Befreiung des Individuums von jeglicher Fessel, vor allem von den Fesseln der Scholastik, Freiheit der Kritik, verbunden mit Toleranz und Humanität ist ihr Ziel. [9]

---

1) Fischl aaO S. 4
2) Fischl aaO S. 4
3) Sagstetter aaO S. 13
4) Vgl. dazu vor allem Günther "Strafrechtsreform" S. 112 - 192, 225 - 291
5) Vgl. Baumgarten "Das StGB von 1813" S. 103; Bollmann, Klaus, "Die Stellung des Inquisiten bei Carpzov", Marburger Dissertation 1964
6) Fischl aaO S. 12; vgl. Würtenberger "System" S. 149
7) Kant "Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? " Cassirer Bd. IV, S. 169 zit. nach Grünhut "Anselm von Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung" S. 5
8) Vgl. Ullmann "Fortschritte" S. 5 und Grünhut aaO S. 3
9) Fischl aaO S. 13

Die Aufklärungsphilosophie steht ihrerseits im engsten Zusammenhang mit der sich seit Hugo Grotius [1] kräftig entwickelnden Naturrechtsphilosophie, deren Natur- und Vernunftrecht von ihr weitgehend übernommen wurde. [2]

Nach der Naturrechtslehre ist Grundlage des Staates die freie Vereinigung seiner Bürger, die sich zum Schutze der Gemeinschaft und zum Wohle des einzelnen über die Ordnung geeinigt haben, mit deren Hilfe ihr gemeinsames Leben geregelt werden soll. [3] Das naturrechtliche Denken hatte die rational erfaßbaren Nützlichkeitszwecke, die für die Strafe im Hinblick auf den Grundsatz "Salus rei puplicae lex suprema" in Betracht kamen, herausgearbeitet. [4] Die der Carolina zugrunde liegende Vergeltungsstrafe wurde in eine Zweckstrafe umgewandelt. [5] Das Interesse, dem die Strafe dient, ist das Staatsinteresse, [6] nicht das des Bürgers, der um seiner selbst willen den "Kontrakt" der Naturrechtler abgeschlossen hat. [7]

War so das Strafrecht unter den Einfluß des Naturrechts und damit der Philosophie getreten, so wurde diese Entwicklung durch die Aufklärung vollendet. [8]

Vor allem die romanische Aufklärungsphilosophie war für die Entwicklung des deutschen Strafrechts von entscheidender Bedeutung. [9]

Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Beccaria und Filangieri sind die wichtigsten Namen im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Aufklärungsbewegung in Frankreich und Italien. [10]

Eingang in den deutschen Rechtskreis fanden die Ideen der romanischen Aufklärung anfänglich vor allem durch Friedrich den Großen, [11] den Freund und Bewunderer Voltaires. In seiner "Dissertation sur le raisons d'établir ou d'abroger les lois" (1748) zeigt er sich als Verfechter jener neuen Ideen. Über Männer wie Hommel, Michaelis, Sonnenfels, Globig

---

1) Zu Hugo Grotius vgl. Wolf E. "Große Rechtsdenker" S. 253 ff
2) Ahrends "Stübel" S. 3; vgl. auch Fischl aaO S. 13
3) Windelband "Geschichte der neueren Philosophie" S. 38; vgl. auch Conrad "Deutsche Rechtsgeschichte" S. 437
4) Schmidt E. "Einführung" S. 229
5) Baumgarten aaO S. 104; vgl. auch Fischl aaO S. 13 - 24
6) Baumgarten aaO S. 104; vgl. auch Fischl aaO S. 13 - 24 und Schmidt E. aaO S. 164
7) Vgl. Baumgarten aaO S. 104
8) Würtenberger "System" S. 151
9) Sagstetter aaO S. 14; Würtenberger aaO S. 151 und Fischl aaO S. 85
10) Vgl. im einzelnen Fischl aaO S. 27 - 73 und Günther "Strafrechtsreform" S. 122 ff
11) Vgl. Fischl aaO S. 85, 86

und Huster, Kleinschrod, Stübel, Wagnitz und Grolmann fanden die Ideen der Aufklärungsphilosophie in Hinsicht auf das Strafrecht Eingang in die deutsche Gedankenwelt. [1]

An die Stelle der theokratischen Strafauffassung trat eine auf dem Gesellschaftsvertrag beruhende rationale Straftheorie. [2] Ziel des Gesellschaftsvertrages ist es, das allgemeine Wohl zu heben. Dies wird dadurch erreicht, daß der einzelne einen Teil seiner natürlichen Freiheit auf den Staat überträgt, aber nicht mehr, als zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erforderlich ist. [3] Nur so weit reicht auch das Recht des Staates, zu strafen. Auf dieser Grundlage diente nun das Strafrecht einzig und allein dem Schutze des Individuums. [4]

Für den Fall der Verletzung einer der Gesamtheit gegenüber bestehenden Pflicht, ist eine Bestrafung nur dann möglich, wenn diese Pflichtverletzung durch ein für a l l e Rechtsgenossen gleichmäßig geltendes Gesetz unter Strafe gestellt ist. [5] War die destruktive Freiheit des richterlichen Ermessens ein Kampfmittel der beginnenden Aufklärungsbewegung gegen das alte Recht, so wurde nun "die starre Absolutheit aller Gesetzesbegriffe zum Postulat erhoben". [6]

Der Bruch mit der Scholastik wurde vollzogen. Ethik und Religion verloren einen großen Teil ihrer Herrschaft über das Strafrecht. [7] Hatte noch die naturrechtliche Schule Recht und Moral voneinander getrennt, so wurde nun die subjektive Willkür des Individuums zum Ausgangspunkt und Prinzip des Rechts wie der Moral gemacht: beides erscheint nur als ein Mittel zur Befriedigung des einseitigen Nutzens des einzelnen. [8] Die Idee der Humanität wurde Richtschnur des Denkens und Handelns. [9] Das grausame Strafensystem des überkommenen Rechts ersetzte man durch ein "humanes, abgestuftes und die Zwecke des Gesellschaftsvertrages berücksichtigendes Strafensystem". [10] Die vernünftige Verhältnismäßig-

---

1) Vgl. im einzelnen Fischl aaO S. 27 - 73 und Günther aaO S. 126 ff
2) Sagstetter aaO S. 4; vgl. Würtenberger aaO S. 151
3) Vgl. Conrad aaO S. 436 und Sagstetter aaO S. 14
4) Würtenberger aaO S. 151; vgl. auch Günther aaO S. 146 mit weiteren Nachweisen
5) Vgl. Conrad aaO S. 436, Würtenberger aaO S. 151 und Baumgarten aaO S. 108
6) Würtenberger S. 151 mit Nachweis
7) Würtenberger aaO S. 151
8) Vgl. Ullmann "Fortschritte" S. 8 und Fischl aaO S. 26
9) Vgl. Würtenberger aaO S. 151
10) Sagstetter aaO S. 15; vgl. Würtenberger S. 151, 152

keit von Strafe und Verbrechen wurde gefordert. [1] Einziger Maßstab für die Beurteilung dieser Verhältnismäßigkeit soll der der Gesellschaft von dem Täter zugefügte Schaden sein. [2] Hiernach werden die Strafen abgestuft. Abgelehnt wurde eine Proportionalität zwischen Strafe und verbrecherischer Gesinnung. Der Willkür richterlichen Ermessens sollte begegnet, die individuelle Gesinnungsfreiheit gewährleistet werden. [3]

Grausame Strafen hielt man vom Standpunkt der Nützlichkeit [4] aus als nicht mehr gerechtfertigt. Nicht die Härte der Strafe wurde als entscheidend angesehen, vielmehr ihr Eintritt als zwangsläufige Folge von Straftaten. [5] Im Zuge der Humanisierung des Strafensystems und des Strafvollzugs wurde vor allem der Wegfall aller Qualifikationen gefordert [6] und die Todesstrafe bekämpft. [7] Zahlreiche Arten der symbolisch - vergeltenden Verstümmelungsstrafen wurden abgeschafft, Ehrenstrafen kaum mehr angewendet, die körperliche Züchtigung eingeschränkt. [8] Immer mehr verwirklichte man den Gedanken, sozial-vernichtende - oder hemmende Strafen zu beseitigen. [9] Die Anwendung der Geldstrafe reduzierte man. Im übrigen wurde eine gerechtere Verhängung gegen Arme und Reiche erstrebt. [10] Man näherte diese Strafe dem Geist des Verbrechens dadurch an, daß man sie meist nur gegen die aus Gewinnsucht begangenen Delikte verhängte. [11] Die allgemeine Güterein-ziehung (Konfiskation) wurde fast überall abgeschafft. [12] Dafür kam nach und nach "die schablonenhafte Freiheitsstrafe zur fast völligen Alleinherrschaft". [13]
Aus der Auffassung, daß die Strafe als ein Mittel zur Verhütung von Verbrechen vollzogen werden müsse, ergab sich die Pflicht des Staates, auch alle sonstigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Verbrechen vorzubeugen. [14] Dies entsprach der grundlegenden Forde-

---

1) Malblank "Geschichte der PGO" § 60; Lipowsky "Bayer. Kriminalrecht" S. 134; Günther aaO S. 171 ff mit vielen Nachweisen; Fischl aaO S. 113
2) Würtenberger aaO S. 152; vgl. auch Sagstetter aaO S. 15
3) Würtenberger aaO S. 152; vgl. auch Sagstetter aaO S. 15
4) Holtzendorff "Handbuch" S. 82; vgl. auch Fischl S. 187
5) Vgl. Sagstetter S. 15
6) vgl. Lipowsky S. 134
7) Günther aaO S. 172 ff; vgl. auch Fischl S. 79
8) Fischl aaO S. 159; vgl. auch Günther aaO S. 178 ff mit vielen Nachweisen
9) Fischl aaO S. 159
10) Fischl S. 159; Günther aaO S. 184ff mit vielen Nachweisen
11) Fischl aaO S. 159; vgl. auch Günther aaO S. 185 f
12) Fischl aaO S. 159
13) Günther "Idee der Wiedervergeltung" 3. Abtlg. S. 138; vgl. auch Sagstetter S. 15 und Fischl aaO S. 163
14) Vgl. Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 59 und Grünhut aaO S. 137

rung der Aufklärungsphilosophie, welche "wissenschaftliche Aufklärung und Pflanzung guter Sitte für die Jugend als erstes Bedürfnis des Staates erklärte, Strafgesetze aber erst angewandt wissen wollte, wenn diese Maßnahmen im einzelnen Fall versagt haben". [1] Förderung der Religiosität, Unterricht und Erziehung [2] (Pestalozzi), die Errichtung von Besserungs- und Arbeitshäusern [3], die Einrichtung von Entbindungsanstalten und Bordellen und die Verhinderung der Landflucht [4], Bekämpfung des Bettels, des Vagantenunwesens und Beseitigung der Armut [5] waren die Mittel der Verbrechensprophylaxe.

Auch der Strafprozeß geriet mehr und mehr unter den Einfluß der Aufklärungsgedanken. Aus der Forderung der Zeit, das Individuum weitgehend vor der Allmacht des Staates zu schützen, ergab sich der Ruf nach einer Verbesserung der Stellung des Angeklagten im Prozeß. [6] Man forderte die Beseitigung der Folter, die Abschaffung der Verdachtsstrafe und die Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. [7]

---

1) Fischl aaO S. 168
2) Malblank aaO S. 225 und Lipowsky aaO S. 135
Pestalozzi erblickte in der Volkserziehung ein wesentliches Mittel zur sozialen Hebung des Volkes (vgl. Seidel Robert "Der unbekannte Pestalozzi" Propyläen 7. Jahrgang 1909 Nr. 2) und erhoffte hierdurch eine Verminderung der Kriminalität vgl. Fischl S. 169
3) Vgl. Malblank aaO S. 229
4) Da die Kriminalität in den Städten viel größer war als auf dem Lande, versuchte man der Landflucht entgegenzutreten, indem man die Anhänglichkeit der Landbevölkerung an den Feldbau durch Erleichterungen (Agrargesetze) zu festigen suchte. So z.B. Leopold von Toskana - vgl. Fischl aaO S. 173
5) Vgl. Malblank aaO S. 226, 227
6) Vgl. Fischl aaO S. 181; Sagstetter aaO S. 15; Pültz "Tortur" S. 49 ff
7) Vgl. Fischl aaO S. 181

HAUPTTEIL

I. Grundlegung.

Bei der Betrachtung der Entwicklung der Strafrechtspflege in Bayern vom Erlaß des Codex Juris Bavarici Criminalis bis zum Strafgesetzbuch von 1813 ist davon auszugehen, daß das zuerst genannte Gesetzgebungswerk bis zum Erlaß des Feuerbachschen Strafgesetzes das Strafrechtsleben beherrschte. Dies verwundert um so mehr, als gerade in diesen Zeitraum der Bruch mit dem noch im Mittelalter verhafteten Strafrechtsdenken fällt, die Aufklärungsphilosophie mit Macht insbesondere auch die Herrschaft über das Strafrecht ergriff. Daß in Bayern im Gegensatz zu den meisten anderen deutschen Ländern die Ideen der Aufklärung erst später ihre Wirkung entfalten konnten, liegt nicht zuletzt daran, daß Bayern auch nach dem 30-jährigen Krieg nochmals schwer unter weiteren Kriegen [1] zu leiden hatte und eine zweimalige österreichische Fremdherrschaft [2] auf sich nehmen mußte. Darüber hinaus wirkte sich die territoriale Randlage Bayerns und der große Einfluß des Jesuitenordens [3] äußerst ungünstig auf die Entwicklung des Landes im Sinne der fortschrittlichen Ideen aus. So beschreibt der zeitgenössische Geschichtsschreiber Westenrieder [4] die damaligen Bildungsverhältnisse in Bayern wie folgt: "Ganze Orden hatten den Unterricht der Jugend übernommen und beinahe nach nichts weiter getrachtet, als jene in der katholischen Religion zu befestigen, und alles, was hierin einer Gefahr ähnlich sah, zu entfernen. Jede auch noch so kleine Verbesserung hieß man eine Neuerung und mit jeder Neuerung verband man den Begriff der Gefahr".

Zwar versuchte auch der bayerische Gesetzgeber die Wirkungen des schon bald nach seinem Erlaß veralteten, dem allgemeinen Zeitgeist nicht mehr entsprechenden Gesetzbuches

---

1) 1701 - 1714 Spanischer Erbfolgekrieg, 1740 - 1748 Österreichischer Erbfolgekrieg
2) Zu Zeiten des Kurfürsten Max Emanuel und des unglücklichen Kaisers Karl VII.
3) Durch eine Vielzahl von kirchenpolizeilichen Einrichtungen (vor allem extrem strenge Zensur der Literatur), deren Ziel es war, die Reinheit der kirchlichen Lehre nach der Reformation wieder herzustellen, schirmte der Jesuitenorden Bayern gegenüber den nördlichen aufgeschlosseneren Ländern ab. Vgl. dazu Göbel "Aufklärung" S. 5 ff; vgl. auch Freyberg "Pragmatische Geschichte" Bd. 3, S. XIX; Wolfram "Heinrich Braun" S. 9
4) Westenrieder L.v. "Geschichte der Akademie" Bd. I, S. 7

Kreittmayrs durch den Erlaß einer Vielzahl von Verordnungen, vor allem nach Beginn des 19. Jahrhunderts, abzuschwächen und so den Forderungen der Aufklärung anzupassen. Doch gelang es ihm bis zum Jahre 1813 nicht, diesen neuen Gedanken in einer einheitlichen Kodifikation Ausdruck zu verleihen. Dieser Umstand führte in der Folge zu einer Unübersichtlichkeit der bestehenden Strafrechtsnormen. Gerade dies aber widersprach einer der wesentlichsten Forderungen der Aufklärungsbewegung, der Forderung nach Volkstümlichkeit und Gemeinverständlichkeit der Gesetzgebung. [1] Mögen auch die bis 1813 ergangenen Verordnungen für sich alleine betrachtet durchaus auch für den Bürger verständlich gewesen sein, so war es doch für ihn fast unmöglich, sich in dem Gewirr dieser Verordnungen zurechtzufinden. Ein für den einzelnen wirklich übersichtliches Strafrecht läßt sich aber nur in Form einer Gesamtgesetzgebung niederlegen. [2] Dieser Erkenntnis zufolge erschien im Gegensatz zu Bayern in Österreich schon bald nach Erlaß der Theresiana unter dem Einfluß der Aufklärungsbewegung die Josefina (1787). Eine weitere Anpassung, vor allem unter Verwendung des philisophischen Gedankengutes der Aufklärung in Form einer Kodifikation für die gesamten österreichischen Erblande erfolgte dann im Jahre 1803. Während auf diese Weise Österreich der fortschreitenden strafrechtstheoretischen Entwicklung durch Kodifikationen wenigstens teilweise Rechnung getragen hatte, mußte Bayern sich bis zum Erlaß jenes, allerdings für die Strafrechtspflege des 19. Jahrhunderts wegweisenden Strafgesetzbuchs Feuerbachs mit dem unzeitgemäßen Codex Juris Bavarici Criminalis und den in der Folge ergangenen Verordnungen bescheiden.

Es wird aufzuzeigen sein, inwieweit die Rechtspflege Bayerns durch Einzelregelungen die Ideen der Aufklärung aufnahm und in die Praxis umzusetzen versuchte.

---

1) Conrad "Deutsche Rechtsgeschichte" S. 384
2) Vgl. Conrad aaO S. 384

II. Kriminalpolitik Bayerns von 1751 - 1799.

1) Der Codex Juris Bavarici Criminalis vom 17. Oktober 1751. [1]

Der Codex Juris entstand in einer Zeit des beginnenden Umbruchs. Obwohl das Strafrecht noch weitgehend von scholastischer Denkweise bestimmt war und unter dem Einfluß Benedikt Carpzovs der "Rigorismus jener Zeit erschütternden Ausdruck" [2] fand, machten sich immer stärker werdend, die Einflüsse der neuen Geistesbewegung geltend. Die unbeschränkte staatliche und kirchliche Autorität in ihren extremen Erscheinungsformen stand im Mittelpunkt der einsetzenden Änderungsbestrebungen. [3]

Im Jahre 1745 hatte der junge Kurfürst Maximilian III. Joseph [4] (1745 - 77) die Regierung Bayerns übernommen. Er beendete die Machtpolitik seiner Vorgänger durch den am 22. April 1745 mit Maria Theresia geschlossenen Frieden zu Füssen. [5] Bayern, durch langanhaltende und unglückliche Kriege, sowie durch feindliche Besetzung verarmt und verwüstet, bot in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein unglückliches Bild. [6] Das Land befand sich gegen Ende der Regierungszeit Karl Alberts (1726 - 1745) auf allen Gebieten des öffentlichen, wirtschaftlichen, aber auch geistigen Lebens [7] auf einem Tiefstand, der sich nur mit dem Zustand nach Beendigung des 30-jährigen Krieges vergleichen läßt. [8] Heimatlose Strolche, landfremdes Gesindel, Bettler und zahlreiche Räuberbanden durchzogen das Land. [9] Das Verbrechertum hatte sich in wachsendem Maße ausgebreitet.
Um die zerrütteten Verhältnisse des Landes wieder zu ordnen, nahm der Kurfürst den schon

---

1) Vgl. zum Codex Criminalis von 1751 sehr eingehend mit Quellennachweisen Peitzsch "Kriminalpolitik"
2) Grünhut aaO S. 119
3) Der Codex Criminalis und die Theresiana entstanden in derselben Zeitepoche und unter denselben Einflüssen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß beide Gesetzgebungswerke in ihrer Grundtendenz weitgehendst übereinstimmen - vgl. Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg. 1. Halbband - Text - S. 519
4) Zu seiner Person vgl. im einzelnen Zschokke "Bayer. Geschichte" Bd. 4, S. 132 ff
5) Vgl. "Anmerkungen zum Strafgesetzbuch von 1813" Bd. 1, S. 5 § 3
6) Vgl. dazu Doeberl "Entwicklungsgeschichte" Bd. 2, S. 197 ff und die dort angegebene Literatur
7) Vgl. Göbel "Aufklärung" S. 2 f
8) Doeberl aaO Bd. 2, S. 255
9) Vgl. Göbel aaO S. 2 f

seit Ferdinand Maria (1651 - 1679) bestehenden Plan [1] einer Erneuerung des gesamten Rechts wieder auf. Unter seiner Regierung vollzog sich dann auch in verhältnismäßig kurzer Zeit die umfassende Neuordnung des gesamten bayerischen Rechts.
Der üble Zustand [2] der Strafrechtspflege, sowie die Bedeutung gerade dieses Rechtsgebietes für die öffentliche Sicherheit, ließen die Erneuerung der Strafgesetzgebung am dringlichsten erscheinen. Anregend und ermutigend auf Bayern wirkte auch das Vorgehen Friedrichs des Großen bei der Reform des preußischen Strafrechts. [3] Zwar war der Kurfürst bestens Willens [4], doch fehlten ihm Energie und Tatkraft. So kennzeichnet sein Leben und seine Politik "eine Kette von Halbheiten" [5]. Von ihm waren deshalb auch auf dem Gebiete des Strafrechts keine umwälzenden Neuerungen zu erwarten. Zudem erschien es dem Kurfürsten im Kampf gegen das wuchernde Verbrechertum zu bedenklich, neue und daher unerprobte Mittel einzusetzen. [6] Strenge Strafen [7] und eine sich im Rahmen des bestehenden Rechts bewegende, sicher und vor allem unter Ausschaltung der Partikularrechte gleichmäßig [8] arbeitende Rechtspflege [9] sollten dazu beitragen, wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen. Die geplante peinliche Gesetzgebung hatte daher das Ziel, den bestehenden Rechtsstoff zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Daneben sollte durch Übersichtlichkeit und Ordnung der Gesetze das rationelle Funktionieren des landesfürstlichen Verwaltungsapparates garantiert werden. [10]

Federführend bei dieser mehr konservativen Reform des Strafrechts war der Ratsvizekanzler und Konferenzminister Wigulaeus Xaverius Aloysius Freiherr von Kreittmayr. [11] Am

---

1) Vgl. Kreittmayr "Anmerkungen zum Codex Juris Bavarici Criminalis" - Ad mandatum electorale praemissum litt. d)
2) Vgl. Kreittmayr aaO - Ad mandatum usw. und "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 6
3) Vgl. dazu Bechmann "Kreittmayr" S. 5 f
4) Vgl. Mussinan "Bayer. Gesetzgebung" S. 50
5) Vgl. Grünhut aaO S. 120. Über die Einflüsse der Lehrer des Kurfürsten Ickstatts und Stadlers vgl. Göbel aaO S. 91 und Zschokke aaO Bd. 4, S. 133
6) Vgl. Grünhut aaO S. 121
7) Vgl. Mussinan aaO S. 51
8) Vgl. dazu Holtzendorff aaO S. 115
9) Vgl. Grünhut aaO S. 121
10) Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg. 1. Halbband - Text S. 223
11) Zu Kreittmayrs Person und Werk vgl. Bechmann aaO und Doeberl aaO Bd. 2, S. 264; s. auch Mussinan aaO S. 50 Anm. 2 und Landsberg - Stintzing aaO S. 222 ff. Vgl. auch Allg. dt. Biographie Bd. 17, S. 102 ff.

14.12.1705 in München geboren, erzogen in der Schule der Jesuiten, war Kreittmayr nach Beendigung seiner Studien, noch nicht einmal 20 Jahre alt, Hofrat in München geworden. Nachdem er immer höhere Ämter erreicht hatte, nahm er schließlich 1758 die höchste Stufe im bayerischen Staatsdienst als wirklicher geheimer Kanzler und Lehenprobst ein. Kreittmayr war keineswegs eine originale Schöpfernatur. Er zeichnete sich vielmehr durch umfassende Gelehrsamkeit, erstaunliche Belesenheit [1] und einen ausdauernden Fleiß aus, der nicht zuletzt darin sichtbar wurde, daß er innerhalb der fast unglaublich kurzen Zeit von 6 Jahren vollständige Kodifikationen des Strafrechts (1751), des Strafprozeßrechts (1753) und des Zivilprozeßrechts (1756) ausgearbeitet hat. [2]

Seine strafrechtlichen Vorstellungen waren allerdings wenig vom Geist des Naturrechts [3] oder von den Ideen der Aufklärung berührt. [4] Er stand innerlich, seiner Erziehung entsprechend, kaum über den Vorurteilen orthodox - kirchlicher Kreise. [5] So entsprach es seinen ureigenen Ansichten, wenn er neben der umfassenden Gewalt des Staates, der Allmacht der Kirche [6] in seinem Strafgesetz volle Geltung verschaffte. [7] In dem Menschen sieht er nur den Untertan. Dieser aber hat zu gehorchen. [8] Auch hier, wie bei seinem Landesherrn, ein Anknüpfen an das Gegebene, kein für die Zukunft richtungsweisendes Denken. [9]

Der Kriminalcodex Kreittmayrs wird ohne Zweifel an Wert von den beiden nachfolgenden Kodifikationen [10] überragt. Neue bahnbrechende Erkenntnisse finden in ihm keinen

---

1) Vgl. Bechmann aaO S. 17
2) Vgl. Würtenberger aaO S. 113
3) S. dazu Bechmann aaO S. 14, 15
4) Vgl. Schmidt E. "Einführung" S. 182
5) Vgl. Grünhut aaO S. 128
6) Über Kreittmayrs Vorstellungen von dem Verhältnis dieser beiden Mächte vgl. Bechmann aaO S. 21 f
7) Grünhut aaO S. 128
8) Kennzeichnend hierfür sind die Ausführungen Kreittmayrs bei der Behandlung von "Grund und Ursprung des Staates" in seinem Grundriß des Allg. dt. und bayer. Staatsrechts auf S. 5: "... allemal wird ein pactum hierbey supponiert, welches auf Seiten des Untertahns (nur) den Gehorsam, auf Seiten des Regenten den Schutz, mithin auch Friede, Ruhe, Sicherheit, und gemeine Wohlfahrtsverschaffung erheischt". Von Rechten des Untertans ist nicht die Rede.
9) Vgl. Grünhut aaO S. 128
10) Codex Juris Bavarici Judicarici (1753) und Codex Maximilianeus Bavarici Civilis (1756)

Niederschlag. Jedoch stellt er, dem Ziel Kreittmayrs [1] entsprechend, eine systematisch geordnete Sammlung des bestehenden Rechts dar, wobei die Unantastbarkeit aller entscheidenden Grundlagen des früheren bayerischen Rechts [2] von vorneherein außer Frage stand. [3] Die Trennung zwischen Kriminalstraftaten und bloßem Polizeirecht ist noch nicht durchgeführt. [4]

Stellt so der Kreittmayersche Kriminalcodex kein zeitgemäßes Reformwerk dar, [5] so erhebt er doch zu Recht den Anspruch, eine selbständige Kodifikation zu sein. [6] Er hob das gesamte ältere Strafrecht auf und beseitigte vor allem die subsidiäre Geltung der Carolina. Damit ist er das erste deutsche Gesetzbuch, das formal den Bruch mit dem gemeinen Strafrecht vollzogen hat. [7]

a) Materiellrechtliche Grundzüge.

In materiellrechtlicher Hinsicht ist das Strafgesetzbuch von 1751 noch weitgehend verbunden mit den Grundlagen der gemeinen Strafrechtswissenschaft. [8] Die Vorstellungen der Carolina finden ihren deutlichen Niederschlag. Der Einfluß von Carpzov, Böhmer, Leyser, Kreß, Brunnemann, Frölich von Frölichsburg [9] ist klar erkennbar. [10]

---

1) Über Methode und Ziel der Kreittmayerischen Gesetzgebungsarbeit vgl. Kreittmayr "Anmerkungen zum Codex Judicarici" litt. g) - Vorrede.
2) Vor allem die Carolina und die bayer. Malifizordnung von 1616 - vgl. Anm. zum StGB von 1713 Bd. 1, S. 7. Zur bayer. Malifizordnung vgl. Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 129
3) Vgl. Pültz H. "Tortur" S. 27
4) Nachdem die polizei-strafrechtlichen Delikte der Bettelei und des Vagantentums vom Codex Criminalis noch erfaßt werden (Teil I cap. II), zeigt der auf der Grundlage der Bettelmandate von 1770 und 1780 beruhende Entwurf der Landes- und Polizeiordnung von 1789 die Tendenz, diese Deliktsgruppen von den Kriminalstraftaten zu scheiden. Das StGB von 1813 enthält keinerlei Bestimmungen mehr bezüglich des Bettels
5) Zu Kreittmayrs Rechtfertigung muß aber gesagt werden, daß z.Zt. der Abfassung seines Codex Criminalis noch keine moderne Strafrechtskodifikation bestand, deren Erkenntnisse er hätte verwerten können. Ähnlich verhält es sich mit der die neuen Ideen enthaltenden Literatur. Vgl. dazu ausführlich Günther "Strafrechtsreform" S. 125 ff und vor allem Peitzsch aaO S. 18 ff
6) Vgl. Grünhut aaO S. 122
7) Berner "Dt. Strafgesetzgebung" S. 2
8) Vgl. dazu Berner aaO S. 7 f und Wächter "Gemeines Recht" S. 157
9) Kreittmayr "Anmerkungen zum CJBC" 1752; Wächter aaO S. 155, 156 Anm. 191
10) Vgl. Anm. 9

Vor allem die strafrechtlichen Gedanken Carpzovs prägen das Bild dieses Kriminalgesetzbuches. Grünhut [1] spricht in diesem Zusammenhang von einer "späten Kodifikation Carpzovscher Gedanken in Kreittmayrs Codex". Benedict Carpzov (1599 - 1666), ein kursächsischer Jurist, glaubte mit der Kriminaljustiz die sittlich-religiösen Grundlagen des Volkslebens stützen zu müssen. Dieses Ziel verfolgte Carpzov, dessen fanatische strafrechtliche Härte nicht zuletzt auf seinem Glauben beruhte, [2] mit Eifer. Über ein Jahrhundert lang beherrschten seine Vorstellungen die Entwicklung des deutschen Strafrechts in Doktrin und Praxis. [3]

Schon die im Gesetz von 1751 zum Ausdruck kommende Auffassung vom Wesen und Zweck der Strafe zeigt die Handschrift des gemeinen Rechts. Der Abschreckungsgedanke und die Vergeltungsidee drücken sich in äußerst harten und grausamen Strafen aus. Zschokke [4] bezeichnet die Unmenschlichkeit der Strafen als "Wirkung anererbter Ehrfurcht vor dem Spruch mosaischer, römischer und kirchlicher Gesetze, und des grausamen Grundsatzes: daß Strafe des Verbrechens die Rache der menschlichen Gesellschaft am Verbrecher, und ihr letzter Zweck sei, andere zu schrecken". Gott wird ganz im Sinne des Alten Testaments als der rächende und vergeltende Richter erfaßt, der das Verbrechen am Täter wie am Lande vergelten würde, wenn diese Vergeltung den Verbrecher nicht schon auf Erden träfe. Da die Strafe dem Vergeltungsgedanken entsprechend möglichst hart und qualvoll sein mußte, berührten sich der transzendentale Strafzweck mit dem weltlichen Abschreckungsgedanken aufs engste. [5]

Die Härte der Strafen des Codex Criminalis übertrifft sogar teilweise die der Carolina. [6,7]

Zwei Gesichtspunkte kennzeichnen besonders den Geist dieses Gesetzgebungswerkes: das grausame Strafensystem und der immer noch herrschende Aberglaube. Aus dem Vergeltungsgedanken und der Idee, daß nur strengste und grausame Strafen von der Begehung von Verbrechen abschrecken könnten, folgt die unerbittliche Härte des Strafensystems. [8] Feuer-

---

1) Grünhut aaO S. 127
2) Grünhut aaO S. 127
3) Vgl. Stintzing "Geschichte der dt. Rechtswissenschaft" 2. Abtlg. S. 61
4) Zschokke H. "Bayer. Geschichte" Bd. 4, S. 153
5) Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 9 f
6) Vgl. Würtenberger aaO S. 115
7) Vgl. dazu Fischl aaO S. 2
8) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 7

bach [1] kennzeichnet es treffend, als "in Draco's Geist gedacht und geschrieben mit Blut". Die Todesstrafe, auch jene grausamster Art, wird für nicht weniger als 55 Verbrechen angedroht. Rädern, Verbrennen, Vierteilen ohne vorherige Tötung des Hinzurichtenden finden sich als ordentliche Kapitalstrafen. Schleifen zur Richtstatt, Zungenreißen (CJBC I cap. 1 §§ 5, 6), "härteres oder langsameres genus mortis" sind qualifizierte Todesarten des Gesetzes. Nur aus Gründen der Kostenersparnis "soll es künftig vermieden werden, die Stücke des gevierteilten Körpers auf offener Straße aufzuhängen" (cap. 1, §§ 5, 6). Die Todesstrafe ist unter anderem angedroht für Hochverräter (cap. VIII, § 1), Totschlag, Notzucht und Entführung (cap. III, § 1 und cap. VI, §§ 7, 8), aber auch für die Entwendung einer Hostie, "große" - oder "gefährliche" Diebstähle (Einbruch oder Bandendiebstahl), für Blutschande (cap. VI, § 1), Ehebruch (cap. V, § 2) und Falschmünzerei (cap. IX, § 1). Beispielhaft für die Rückständigkeit des Gesetzes sind die Bestimmungen hinsichtlich des Kindsmordes. Während selbst in der Carolina ein Schwanken zwischen dem Abschreckungsprinzip und dem Streben nach einer privilegierenden Behandlung des Kindsmordes erkennbar ist [2], ahndet der CJBC dieses Verbrechen mit der Strafe für gemeinen Totschlag. [3] Der Kreittmayrsche Codex bestraft selbst jene uneheliche Mutter mit dem Tode, die heimlich niederkommt und deren Kind tot gefunden wird (cap. VII, § 21), ohne daß der schlüssige Beweis eines Vorsatzes dafür erforderlich wäre. Ganz im Sinne Carpzovs bedeutet die Verheimlichung einer Schwangerschaft eine Praesumtion für den Vorsatz. [4] Dieser Gedanke findet selbst noch im Bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 in der gesetzlichen Sanktionierung der Verdachtsstrafe bei Kindsmord seinen Niederschlag. [5]

Neben der Androhung strengster Strafen, steht ein System kriminalpolitischer Sicherungsmittel, die jedoch im Hinblick auf das Fehlen rationeller Vollzugsvorschriften und den grauenvollen Zustand der Gefängnisse "nicht viel anderes als eine Legitimierung reiner Kampfmaßnahmen gegen das Verbrechertum" [6] darstellen. Vor allem bei der Bekämpfung

---

1) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 130
2) Grünhut aaO S. 123; Art 131 CCC
3) Zu der strafrechtlichen Behandlung des Kindsmordes vgl. allg. Günther aaO S. 246 ff mit Nachweisen und in Preußen Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 61 ff
4) Grünhut aaO S. 124. Zu Carpzovs Lehre von der Zurechnung vgl. Grünhut aaO S. 132
5) Obwohl Feuerbach diese Regelung in Kreittmayrs Codex scharf verurteilte - vgl. Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 130
6) Grünhut aaO S. 125

des Bettel- und Vagabundenunwesens tritt der rücksichtslose Charakter dieses Sicherungssystems zu Tage. [1] Nichtbayerische Bettler und Vaganten werden unter Brandmarkung mit dem Buchstaben "B" des Landes verwiesen. Werden sie ein zweites Mal gefaßt, droht ihnen die Todesstrafe. [2] Während im Normalfall die ausgestandene Folter zum Freispruch führte, werden Bettler und Vagabunden auch nach der Folter im Arbeitshaus verwahrt, "weil solches nicht so viel zur Straff als guter Disziplin anzusehen ist". [3]

Mehr noch als die an Grausamkeit kaum noch zu überbietenden Strafen und die in keinem Verhältnis zur kriminellen Energie der Betroffenen stehenden Sicherungsmaßnahmen, überrascht der noch im mittelalterlichen Denken verwurzelte Aberglaube, [4] der aus den Strafbestimmungen gegen "Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey, Aberglauben" [5] spricht.

Die bis ins einzelne gehende Erfassung der Verbrechen gegen die Religion ergibt sich aus der Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, aus dem theokratischen Staatsgedanken. Der Staat wird als eine von Gott geschaffene Institution zur Förderung des allgemeinen Wohls und zur Sicherung der öffentlichen Ordnung aufgefaßt. Darum bedeutet nicht nur ein Verbrechen gegen die Religion selbst, sondern auch jedes andere Delikt ein Angriff gegen Gott, der "in seiner absoluten Selbstheit" als der "Legislator summus" gilt. [6]

Kreittmayr weist in der Vorrede zu seinen Anmerkungen zum Kriminalcodex darauf hin, wie sehr er sich dem Geist des damaligen Zeitalters verbunden fühlte. Hinsichtlich der Religionsdelikte findet dieser Geist seinen klaren Ausdruck in einem über Aberglauben, Zau-

---

1) Vgl. Würtenberger S. 131
2) Vgl. im einzelnen Grünhut aaO S. 125 f und Würtenberger aaO S. 131 f
3) CJBC Tl. II cap. VIII, § 22
4) In welchem Umfange und in welcher Art und Weise noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Bayern der Aberglaube verbreitet war, beschreibt anschaulich Zschokke H. aaO Bd. 4, S. 212 f
5) CJBC Tl. I cap. VII
6) Würtenberger aaO S. 117

ber- und Hexenkünste am 13. April 1746 erlassenen Gesetz. [1] Trotzdem ist es erstaunlich, wie ein halbes Jahrhundert nachdem Christian Thomasius die Möglichkeit des Deliktes der Hexerei ausgeschlossen hatte, weil körperliche Bündnisse mit dem Teufel vernunftwidrig seien [2], und er die Ketzerei als strafbare Handlung geleugnet hatte, weil der Irrglauben ein Fehler des Verstandes, nicht aber des Willens sei, [3] noch derartig im Geiste rückständige Bestimmungen ergehen konnten. Selbst wenn man davon ausgeht, daß Kreittmayr trotz seines Glaubens an Hexen- und Gespensterwesen etwas liberaler gesinnt war, [4] so spricht doch aus seinen Strafbestimmungen gegen Hexerei und Zauberei der Einfluß von Kirche und Klerus, der wiederum die Volksmeinung auch in Bayern nachhaltig geprägt hatte. [5]
So wird noch einmal Ketzerei und Hexenwahn ganz im Sinne Carpzovs [6] strafrechtlich geahndet. Teufelsbündnis wird mit lebendiger Verbrennung, Schadenszufügung durch Zauberei mit dem Tode durch das Schwert und abergläubische Künste mit geringerer Strafe belegt. [7] Abfall vom Katholizismus zum Heidentum und Ketzerei [8] werden als Kriminalver-

---

1) 1. Der den Teufel anbetet, soll auf dem Holzstoße verbrannt und sein Vermögen eingezogen werden.
2. Der den Teufel anruft, beschwört oder sonst magische Künste treibt, soll enthauptet .... werden.
3. Wahrsager, Krystallseher etc., wenn sie solche Künste ernstlich begangen haben und Leute damit verführten, sollen mit dem Schwerte hingerichtet werden.
4. Der Jemanden Liebestränke beibrachte, durch zauberische Mittel Feindschaften erregte, Mann und Weib bezauberte, Weiber unwiederbringlich unfruchtbar machte, soll ebenfalls durch das Schwert hingerichtet werden.
5. Die, welche bei Zauberern oder Wahrsagern sich Rathes erholten, dem Ausspruch desselben glauben oder Beifall gaben, sollen lebenslänglich aus dem Vaterlande verwiesen werden.
6. Der sich aus Neugierde wahrsagen läßt, ... soll in Arrest bei Wasser und Brod büßen.
7. Der den Teufel anbetet und anbei durch Zauberkünste Menschen, Vieh und Feldfrüchten schadet, soll verbrannt und nach Gestalt des zugefügten Schadens ehevor mit glühenden Zangen gekneipt werden.
Nach Mussinan aaO S. 52

2) Vgl. Thomasius "Disputation an haeresis sit crimen" 1697

3) Vgl. Conrad "Dt. Rechtsgeschichte" Bd. 2, S. 437 und Grünhut aaO S. 127. Zu Thomasius' Leben und Werk vgl. Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg. 1. Halbbd. - Text - S. 71 ff

4) Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg. 1. Halbbd. - Text - S. 237; vgl. auch Riezler S. "Geschichte der Hexenprozesse" S. 274

5) Vgl. Göbel "Aufklärung" S. 2 f

6) Zum Streit zwischen Thomasius und Carpzov über die Existenz von Hexerei und Zauberei vgl. Stürzer J. "Ueber den Zustand .." S. 22 f

7) CJBC Tl. I, cap. VII, § 7

8) CJBC aaO § 4 und § 5

brechen geahndet, wobei die Entscheidung, ob eine Äußerung gegen die Lehre der Kirche verstößt, allein von den geistlichen Gerichten zu fällen ist. Ganz dem Polizeistaatsgedanken entspricht es, wenn die "aufwieglerische Ketzerei" sehr streng und zwar durch Hinrichtung mit dem Schwert bestraft wird. [1]

Auch bei der Zurechnungslehre Kreittmayrs zeigt sich der große Einfluß der strafrechtlichen Vorstellungen des 17. Jahrhunderts, denen Carpzov am klarsten Ausdruck gegeben hat. [2] Wie das ältere gemeine Recht beherrscht war von dem Gegensatz zwischen der vom Gesetz für den Normalfall angedrohten "Normalstrafe" (poena ordinaria) und der vom Richter nach eigenem Ermessen zu verhängenden poena extraordinaria, die der verschiedenen inneren Einstellung des Verbrechers zu seiner Tat und zu deren Erfolg gerecht werden sollte, [3] finden sich auch im Gesetz von 1751 diese Möglichkeiten einer Bestrafung. Allerdings ist hier der Richter in seiner Ermessensausübung insoweit eingeschränkt, als eine Modifikation der bestimmten ordentlichen Strafe nur dann zulässig ist, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder per annologiam juris erfolgt. [4] Dementsprechend kennt das Gesetz zahlreiche Milderungsgründe, die in den Fällen, in denen eine bestimmte Strafgröße angedroht ist, zur Verhängung der willkürlichen poena extraordinaria führen. [5] Die Todesstrafe kann dagegen nicht als willkürliche Strafe zur Anwendung kommen. Die Frage für den Richter, ob die bestimmte ordentliche Strafe oder die poena extraordinaria anzuwenden ist, erhält noch besonderes Gewicht durch die sich aus dem Inquisitionsprozeß und dem Institut der Verdachtsstrafe ergebenden Konsequenzen. Während die poena ordinaria nur dann verhängt wird, wenn "ein vollständiger, sonnenklarer Beweis" [6] erbracht ist, führt der Indizienbeweis zur peinlichen Befragung oder zur willkürlichen außerordentlichen Bestrafung. Dem entspricht die materiellrechtliche Regelung, nach der ein lückenhafter oder sonstwie mangelhaft beschaffener Beweis den Richter zur Umwandlung der an sich angedrohten ordentlichen Strafe in die außerordentliche Strafe berechtigt. [7] Auch die dem rechtsstaatli-

---

1) Vgl. Würtenberger aaO S. 125
2) Die Ausführungen zur Zurechnungslehre folgen im wesentlichen der Darstellung Grünhuts aaO S. 129 - 151
3) Vgl. Grünhut aaO S. 129
4) Tl I, cap. I, § 13
5) Vgl. Grünhut aaO S. 130
6) Tl II, cap. V, § 1. Der Beweis gilt dann als erbracht, wenn entweder der Angeklagte geständig oder durch zwei Zeugen überführt ist.
7) Tl I, cap. I, § 24

chen Denken völlig widersprechende Strafe für den bloßen Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, [1] kann nur die poena extraordinaria sein. [2] Zwar enthält der Kreittmayrsche Codex schon einen allgemeinen Teil [3], doch behandelt auch er noch den Begriff des Dolus bei den Tötungsdelikten. "Ein Verbrechen wird begangen", heißt es in Tl I, cap. I, § 3 "da man gegen das Gesetz etwas tut oder unterlasset, und zwar entweder aus gefährlichen, böβen Fürsatz, oder aus merklichem Versehen ....". Obwohl dies auf das Vorliegen des Verschuldensgrundsatzes hinzuweisen scheint, hat Kreittmayr keineswegs Vorsatz und Fahrlässigkeit als selbständige Schuldformen ausgestaltet. [4] Er übernahm vielmehr seinen Vorsatzbegriff aus der von Leyser entwickelten Doktrin vom Dolus indirectus. Genauso wie Carpzov geht Leyser davon aus, daß selbst dann, wenn der Tod nicht beabsichtigt, aber infolge einer gewollten Verletzung bewirkt wurde, die poena ordinaria wie bei dem absichtlich verursachten Tod zur Anwendung kommt. Carpzov begründete diese Konsequenz damit, daß derjenige, der die verursachende Handlung will, damit auch zugleich alle Folgen will, die sich normalerweise aus einer solchen Handlung ergeben. Demgemäß stellte er neben den Dolus directus den Dolus indirectus als zweite Form des materiellen Dolus-Begriffes. Eine Praesumtion des Vorsatzes, die Carpzov zunächst angenommen hatte, [5] entfiel somit. Denn der Täter wollte zwar unmittelbar nur eine Verletzung, mit ihr aber "mittelbar" den Tod. [6] Leyser schränkte Carpzovs Auffassung dahingehend ein, daß er an die Stelle des Ausdrucks Dolus indirectus "ut male appellatur" die voluntas nocendi setzte, mit dem Ergebnis, daß hiernach der Tod nicht als vorsätzlich herbeigeführt galt, wenn er infolge einer harmlosen Gesetzesverletzung eintrat (z.B. Spielerei mit

---

1) Vgl. zum Kindsmord oben S. 14
2) Tl I, cap. XII, § 11
3) "Von denen Criminalverbrechen und Straffen überhaupt".
Im Gegensatz zu dem sonstigen Charakter des Kreittmayrschen Gesetzbuches zeigt sich hier der Einfluß naturrechtlicher Gedanken. Die gesetzgeberische Trennung zwischen allgemeinem und besonderem Teil wird im Codex zum ersten Male durchgeführt. Zwar behandelte die Wissenschaft schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts die allgemeinen Lehren losgelöst von den einzelnen Deliktstatbeständen, doch der entscheidende Umschwung, der zur endgültigen Ausbildung eines allgemeinen Teiles führte, wurde erst durch das Naturrecht mit seiner deduktiven Methode und Systematik bewirkt.
Würtenberger aaO S. 115, vgl. dort auch die Einzelheiten.
4) Grünhut aaO S. 132; vgl. Schaffstein F. "Die allgemeinen Lehren" S. 117 ff, 122 ff
5) Vgl. Grünhut aaO S. 133
Grünhut aaO S. 136

Waffen). [1] Dieser Auffassung entsprechend ist nach Kreittmayr der Dolus indirectus der "böse Wille, dem andern ohngeacht der dabei obschwebenden Todesgefahr Schaden zu tun". [2] Während Carpzov in dem Fall, daß jemand verbotener Weise auf einen Vogel schießt und dabei aus Zufall einen Menschen tötet, vorsätzlichen Totschlag annahm, weil der Täter "in re illicta versirt", nimmt Kreittmayr der Lehre Leysers folgend, nur homicida culposus an. Vorsätzliche Tötung im Sinne eines Dolus indirectus läge nach Kreittmayr dann vor, wenn der Täter nur mit Verletzungsabsicht auf das Opfer geschossen hätte, dieses aber an den Folgen der Verletzung gestorben wäre. [3]

Auch bei dem Begriff der Culpa zeigt sich, daß es sich hier weniger um eine selbständige Schuldform handelt, als um den Versuch, bestimmte Fälle mit der poena ordinaria, andere mit der poena extraordinaria zu bestrafen. Wenn auch noch Carpzov die Culpa nur als Legitimation für die Verhängung der willkürlichen poena extraordinaria ansah, so sind doch im Kreittmayrschen Gesetzbuch schon Ansätze einer begrifflich selbständigen Fahrlässigkeitsschuld zu erkennen. [4] Der CJBC enthält eine Anzahl von Deliktstatbeständen, die zwar therminologisch verschieden, aber doch eine geringere Form der Schuld als die des Vorsatzes verlangen. So beispielsweise der Totschlag "aus Unbehutsamkeit" (Tl I, cap. III, § 3), die Abtreibung "mehr aus Versehen als bösen Fürsatz" (Tl I, cap. III, § 20). Diese Delikte sind aber nur mit der arbiträren poena extraordinaria bedroht, was auf die Fahrlässigkeitsstrafe Carpzovscher Prägung hinweist. [5]

Deutlicher noch als bei der Behandlung der Begriffe von Dolus und Culpa zeigt sich der Einfluß der Lehre Carpzovs bei den den Rechtsirrtum betreffenden Bestimmungen des Codex. Für Carpzov war der Rechtsirrtum ebenso wie die Culpa keine besondere Schuldform, sondern ein Strafminderungsgrund, der zur Anwendung der poena extraordinaria berechtigte. Für eine Bestrafung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat ist es nicht erforderlich, "die besondere Gattung derselben Straff zu wissen, sondern es ist genug, daß die innerlich Buss- und Straffmäßigkeit der Tat nicht unbekannt sei oder sein könne" (Tl I, cap. I, § 31).

---

1) Zur Entwicklung des Dolus indirectus bei Carpzov und der Auffassung Leysers vgl. ausführlich Grünhut aaO S. 132 - 136
2) Kreittmayr "Anmerkungen zum CJBC" Tl I, cap. III, § 2a
3) Grünhut aaO S. 137
4) Vgl. Grünhut aaO S. 137, 138
5) Vgl. Grünhut aaO S. 138

Die Kenntnis des positiven Strafgesetzes ist also nicht Voraussetzung. Bei Unkenntnis der "Buss- und Straffmäßigkeit" entfällt aber, abgesehen von den wenigen culposen Strafrechtsnormen, nicht der Vorsatz und damit nicht die Strafbarkeit. Sie führt vielmehr nur dazu, daß die mildere poena extraordinaria zur Anwendung kommen kann. Damit hat der Rechtsirrtum bei Kreittmayr die Bedeutung eines Strafmilderungsgrundes in Form einer Modifikation der poena ordinaria [1] und stellt so, wie Liepmann sagt, [2] "ein Sicherheitsventil für zu harte Bestrafung" dar.

b) Prozeßrechtliche Grundzüge.

Zeigt so der Kriminalcodex Kreittmayrs in materiellrechtlicher Hinsicht das Bild eines vom Zeitgeist noch fast unberührten Gesetzgebungswerkes, überrascht es nicht, daß er auch auf dem Gebiet des Strafprozesses keine grundlegenden Neuerungen gegenüber dem gemeinen Inquisitionsprozeß erkennen läßt.
Der Prozeß des CJBC wird von der gemeinrechtlichen Wissenschaft entwickelten Zweiteilung in die General- und Spezialinquisition beherrscht. [3] Das gesamte Beweisrecht wird durch die dem gemeinen Inquisitionsprozeß eigentümliche Trennung zwischen Beweis der Tat und Beweis der Täterschaft gekennzeichnet. [4] Während die Generalinquisition zu ermitteln versucht, ob und wie eine strafbare Handlung begangen wurde, [5] richtet sich die Spezialinquisition auf den Beweis der Täterschaft des durch das Ergebnis der Generalinquisition hinreichend Verdächtigen. [6] Der Trennung des Beweisverfahrens entsprechen zwei verschiedene Beweismittel. Wie der Augenschein [7] maßgebliches Beweismittel für die Generalinquisition ist, so soll allein das Geständnis den vollen Beweis der Täterschaft erbringen. Der Beweis durch Zeugen, zwischen Geständnis und Augenschein eingeordnet, ist sowohl für den Beweis der Täterschaft, als auch für den Beweis der Tat insoweit von Bedeutung, als er die Tat beweist und die Täterschaft vermuten läßt. [8]

---

1) Vgl. Grünhut aaO S. 140
2) Liepmann "Gedanken über den Rechtsirrtum" in ZStW 39, S. 539
3) CJBC Tl II, cap. II, §§ 12 - 18 (Generalinquisition) und Tl II, cap. II, §§ 19 - 23
4) Zum folgenden vgl. ausführlich Hall K.A. "Die Lehre vom Corpus delicti" S. 10 f
5) CJBC Tl II, cap. II, § 13 ("investigatio corporis delicti")
6) Pültz H. "Tortur" S. 30
7) CJBC Tl II, cap. II, § 1 ("visum repertum")
8) Hall aaO S. 11

Die Spezialinquisition beginnt, nachdem das Corpus delicti, das nicht mit "mathematischer Gewissheit" [1] vorliegen muß, erbracht ist. Ihr Ziel ist die Verurteilung des Angeschuldigten zur poena ordinaria auf Grund eines vollständigen "sonnenklaren" [2] Beweises. Dieser Beweis kann nur "durch die Bekenntniss des Delinquenten oder desselben gänzliche Überweisung bewürket" werden. [3] Eine Verurteilung zur "Ordinari - Straff" auf Grund Indizienbeweises ist ausgeschlossen. [4] Der Indizienbeweis kann höchstens die Bestrafung mit der poena extraordinaria zur Folge haben. [5]

Da die Überführung gegenüber dem Geständnis in den Hintergrund tritt, [6] ist die richterliche Tätigkeit in erster Linie darauf gerichtet, ein Geständnis herbeizuführen. Kann er dies durch "eifriges Zusprechen" [7] nicht erhalten, steht ihm zur Erzwingung desselben die Tortur zur Verfügung. [8] Damit hat die Tortur für das gesamte Beweisrecht zentrale Bedeutung. Sie kommt in drei Arten, mit jeweils drei verschiedenen Torturgraden zur Anwendung: "Daumenstock, Aufziehen" und "Spitzruthen". [9] Der dritte und schärfste Grad der Tortur ist nur bei solchen Kapitalverbrechen zulässig, die mit dem Tode bedroht sind. [10]

Um die krasseste richterliche Willkür auszuschalten, bindet der Codex die Anwendung der Tortur an die Voraussetzung, daß das Corpus delicti [11] vorliegt und das Zeugnis eines Zeugen erbracht ist. [12] Im übrigen stellt das Gesetz bis ins einzelne gehende Richtlinien für die Vollziehung der Tortur auf. [13] Vor Beginn der Tortur soll der zu Folternde noch einmal in Güte befragt werden. Das durch die Tortur erzielte Geständnis bedarf der Bestätigung "extra locum torturae ad bancum juris" [14] Die völlig ausgestandene Folter hat die

---

1) Kreittmayr "Anm. II" cap. 3, § 1 litt. b); vgl. auch Hall aaO S. 99
2) CJBC TI II, cap. V, § 1. Vgl. auch oben S. 17
3) CJBC TI II, cap. V, § 1
4) CJBC TI II, cap. V, § 18
5) CJBC TI II, cap. V, § 21
6) Vgl. Kreittmayr "Anmerkungen II" cap. V, § 2, litt. a)
7) Kreittmayr "Anmerkungen zum CJBC" TI II, cap. V, § 2, litt. a)
8) Vgl. CJBC TI II, cap. VIII, § 1
9) CJBC TI II, cap. VIII, § 3
10) CJBC TI II, cap. VIII, § 6
11) Vgl. oben S. 21
12) CJBC TI II, cap. V, § 8. Vgl. ausführlich hierzu Pültz aaO S. 36 ff
13) CJBC TI II, cap. VIII, §§ 10 - 21; vgl. auch Zschokke aaO Bd. 4, S. 155
14) CJBC TI II, cap. VIII, § 20

Rechtswirkung der Reinigung des Gefolterten von allem Verdacht in genere et specie. [1] Neben der Tortur des Beschuldigten läßt der Codex auch die Zeugen - Tortur zu, die jedoch manchen Einschränkungen unterworfen ist [2] und nur dann, ausschließlich unter Verwendung der leichteren Torturgrade, zur Vollziehung kommt, wenn der Beweis auf keine andere Weise erbracht werden kann.

Auch wenn die Torturvorschriften des Kreittmayrschen Gesetzbuches trotz Abschaffung mehrerer alter grausamer Folterarten vom Geist vergangener Jahrhunderte bestimmt sind, darf man nicht vergessen, daß auch in anderen Ländern noch derartige Vorstellungen herrschend waren. [3] Nur einer der Zeit vorauseilenden, den Ideen der Aufklärung und Humanität gegenüber aufgeschlossenen Persönlichkeit wäre es möglich gewesen, schon damals den bayerischen Strafprozeß von der Folter zu befreien. Dies aber war Kreittmayr nicht gegeben.

Nicht nur die Torturbestimmungen, sondern auch die weiteren verfahrensrechtlichen Regelungen zeugen von übermächtigem gemeinrechtlichen Einfluß. Die Verteidigung des Angeklagten ist äußerst beschränkt, ein Entlastungsbeweis sehr erschwert. [4] Die Zeugenaussagen sollen dem Angeklagten nicht bekanntgegeben werden. [5] Feuerbach [6] meint in diesem Zusammenhang, daß dem Schöpfer derartiger Vorschriften offenbar "zwanzig Unschuldige auf dem Schaffot oder im Zuchthaus" lieber seien, als wenn "ein Schuldiger den Händen der Gerechtigkeit entschlüpft".

c) Rückblick.

Auch wenn der Codex Juris Bavarici Criminalis formell den Anspruch einer selbständigen Kodifikation erhebt, so stellt er materiellrechtlich doch nur eine, wenn auch vorzügliche Fixierung der gemeinrechtlichen Lehre und Praxis dar. [7] Er ist ein strafrechtliches Spiegelbild des Fürstenabsolutismus. [8] Er empfindet das Verbrechen als besonders verwerflich, weil es dem obrigkeitlichen Willen zuwiderläuft. Harte Strafen sind das einzige Mittel zur Bekämpfung desselben. Aus der Allmacht der staatlichen Strafjustiz ergibt sich die schwache Stellung des Angeklagten.

---

1) CJBC TI II, cap. VIII, § 22
2) CJBC TI II, cap. VIII, § 24
3) Das zu dieser Zeit schon weit fortschrittlichere Preußen beseitigte erst 1756 die Tortur.
4) Vgl. dazu Grünhut aaO S. 131. Zur Regelung in der Carolina vgl. Fischl aaO S. 3
5) CJBC TI II, cap. V, § 20
6) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 181
7) Vgl. Bechmann "Kreittmayr" S. 18
8) v. Bar "Handbuch" S. 155

2. Die kriminalpolitische Entwicklung im Spiegel von Einzelregelungen.

a) Generalprävention

Die nach der Jahrhundertmitte in Bayern immer stärker sich auswirkende Aufklärungsbewegung, fand ihren festen Mittelpunkt in der im Jahre 1759 vom Kurfürsten in München gegründeten Akademie der Wissenschaften. [1] Gemäß dem Ziel dieser Akademie, die "Belehrung und geistige Hebung aller Klassen des Volkes" herbeizuführen, machte sich bald eine allmählich stärker werdende Wandlung der Anschauungen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens bemerkbar. [2]

So zeigte sich schon kurze Zeit nach Erlaß des Codex Criminalis in der Gerichtspraxis die Tendenz, das Gesetz, entgegen dessen auf Vergeltung und Abschreckung beruhender Grundkonzeption, milder auszulegen. [3] Dieses Abweichen der Praxis von dem klaren Befehl des Gesetzes von 1751 veranlaßte bald die kurfürstliche Regierung zum Eingreifen. Eine große Anzahl von Verordnungen und Mandaten dieser Zeit legt immer wieder aufs neue den Gerichten nahe, schärfer zu bestrafen. [4] Beispielhaft für die um sich greifende mildere Auslegung des Gesetzes und die offizielle Reaktion darauf, ist die Verordnung vom 18. Mai 1781, die die Anwendung der Todesstrafe bei Räubern und Dieben betrifft: [5] "Die bereits so hoch angewachsene, und sich immer vermehrende Anzahl des in hiesigen Landen befindlichen Diebs- und Räubergesindels, nebst der daraus entstehenden fast allgemeinen Unsicherheit, und den hierunter vorgehend unmenschlichen Grausamkeiten rührt größtentheils von der allzugroßen G e l i n d i g k e i t, womit man Räuber und Diebe bey den Justiz - Dikasterien behandelt, und dem darin eingeschlichenen neuen Principio her, nach welchem die Uebelthäter nicht mehr am Leben, sondern auf eine mehr schröckbar, und dem Staate weit nützliche-

---

1) Westenrieder L.v. "Geschichte der Akademie" Bd. 1. Vgl. auch Wolfram L. "Heinrich Braun" S. 10

2) Siehe dazu ausführlich Göbel "Aufklärung" S. 11 ff

3) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 134: "Kaum war Beccarias Werk über Verbrechen und Strafen .... bekannt geworden, so wagte man besonders den Dieben die Todesstrafe seltener zu erkennen".

4) Vgl. z.B. Verordnung vom 18. Juni 1766, die "Wildprätschützen" betr.. (Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 -1784- S. 35 f) Siehe auch Dekret vom 24. Nov. 1786, das Abweichen von "gesetzmäßiger Ordinari Strafe der Raubereyen" betr. (Wagner "Gesetz-Lexikon" Teil 4, S. 264)

5) Mayr aaO S. 199 f (Nr. 138)

re Art mit dem Zuchthaus, und opere publico zu bestrafen sucht. So wenig dieses Principium mit den peinlichen Gesetzen übereinstimmt, so schädlich und unpraktikabel wird solches in Ermangelung eines wohlbestellten, und hinreichenden operis publici wirklich befunden, indem dadurch schon die meiste und größte Räuber und Diebe, welche in das Zuchthaus condemnirt waren, entweder selbst wiederum von dort entwichen oder entlassen worden, sohin ganz unfehlbar von dem großen Haufen derjenigen sind, wodurch der arme Landmann nunmehr so sehr bedrängt, beunruhiget und gepeinigt wird." Daher bemühe sich der Kurfürst zwar "die Zuchthäuser und opera publica zu vermehren", doch, so fährt die Verordnung fort, "so lang aber ein so großes und kostbares Werk nicht in seinem Stand ist, und bevor nicht Höchstdieselbe ihre Kriminalgesetze selbst hiernach abzuändern, und die Todes in andere Strafen zu verwandeln für gut befinden werden, haben sich die Justiz-Dikasterien, welche nicht als Legislatores, sondern nur als Custodes und Executores legum bestellt sind, genau an das Gesetz zu halten, [1] und insbesonderheit gegen Räuber und Diebe desto schärfer zu verfahren, je mehr man bey diesem so sehr überhand genommenen Handwerk Ursache dazu hat, und je weniger mit der Gelindigkeit hierunter ausgerichtet wird." [2]

Auch wenn man sich in erster Linie in dieser Verordnung auf das geltende Recht des Codex Criminalis und damit auf den darin zum Ausdruck kommenden Abschreckungsgedanken im Sinne der Generalprävention beruft, so beweist sie doch, daß man den Vollzug der strengen Strafen auch unter dem Druck der Verhältnisse forderte. Die wenigen Zuchthäuser waren überfüllt; die Möglichkeiten der Bewachung der Sträflinge bei den öffentlichen Arbeiten begrenzt. Obwohl man erkannt hatte, daß "die Todesstrafe soviel Schrecken und Abscheu nicht macht, wie man sich davon verspricht", [3] so wird deren Vollzug doch nachdrücklich gefordert, weil "sie doch bey der großen Menge Räuber und Diebe, für welche kein Zuchthaus mehr räumlich und groß genug ist, wenigstens so viel (wirkt), daß diese so schädliche, und dem Publico höchstbeschwerlich fallende terrae pondera aus dem Wege dadurch geräumet

---

1) So auch das Räubermandat vom 7. Juli 1781, das anordnet, daß die Vorschriften des Codex Criminalis "ad literam" zu befolgen seien. (Mayr aaO S. 203)

2) Schon in einem kurfürstlichen Befehl, den Diebstahl betreffend, heißt es, daß "in Crimine furti so wenig, als bey anderen Capitalverbrechen von der in Codice Criminali dictirten ordinären Strafe" abgewichen werden dürfe, "bloß weil sich auch bei dem allergrößten Diebstahl zwischen dem entwendeten Gut und menschlichen Leben keine rechte Proportion bezeigen will" (Wagner "Gesetz-Lexikon" Teil 1, S. 833 f = Mayr aaO Nr. 65)

3) Verordnung vom 18. Mai 1781 in Mayr aaO S. 200

werden" [1]. Gegen bessere Einsicht wird an einer Strafe festgehalten, deren kriminalpolitischen Unwert man zwar erkennt, deren Wegfall aber wegen ungenügender anderer Vollzugsmöglichkeiten nicht möglich erscheint.

Immer noch werden "Schrecken und Abscheu" als Hauptzweck der Strafe angesehen. Setzte sich die Praxis mehr und mehr durch mildernde Auslegung in Widerspruch zum geltenden Recht, so ging die Gesetzgebung den umgekehrten Weg. Durch immer härtere und grausamere Bestimmungen suchte sie, den schon ursprünglich viel zu scharfen Strafen Nachdruck zu verleihen. [2] Vor allem das ständige Zunehmen der Verbrechen des Diebstahls und des Raubes veranlaßten den Gesetzgeber zu immer strengeren Strafandrohungen. [3] Ihren traurigen Höhepunkt erreichte diese Entwicklung mit dem Räubermandat vom 7. Juli 1781 [4] unter der Regierung Karl Theodors (1777 - 1799). Als einziges Mittel gegen die um sich greifende Plage des Raubes und Diebstahls, sieht man die "bereits gesetzte peinlichen Strafen noch mehr zu schärfen." Während der Codex von 1751 den Raub "gemeiniglich mit dem Strange" [5] ahndete und nur dann, wenn er auf grausame Art ausgeübt oder den Tod des Opfers herbeigeführt worden war, die Strafe des Räderns androhte, [6] befahl das Mandat von 1781, "daß der Raub überhaupt und o h n e U n t e r s c h i e d, ob derselbe auf offener Strasse oder anderswo ausgeübt wird, ob das Geraubte viel oder wenig beträgt, auch ob die Restitution wieder geschehen ist oder nicht, mit dem Rade bestraft werde." Wird aber der Raub "mit Binden, Schlagen, Verwunden, oder Peinigen" verübt, soll der Täter nicht nur zur Richtstatt geschleift, "sondern auch lebendig von unten auf" gerädert und "ohne Anziehung der Schnur um den Hals" der Gnadenstoß gegeben werden. [7] Bei Raubmord schließlich

---

1) Mayr aaO S. 200
2) So auch die Duellmandate vom 23. Sept. 1773 und 28. Febr. 1779 (Wagner "Gesetz-Lexikon" S. 887, 888). Das erste Mandat droht den Urhebern wie den Teilnehmern eines Duells die Schwertstrafe an. Das Mandat von 1779 verschärft diese Strafe noch dadurch, daß die Leiche eines so hingerichteten Täters vornehmeren Standes "entweder in loco delicti, oder sonst an einem anderen unehrlichen Ort" verscharrt werden soll. Der Leichnam eines Unadeligen aber soll "dagegen zum Scheu aufgehangen" werden.
3) Einen Überblick über die bis 1781 ergangenen Mandate und Verordnungen gibt Wagner "Gesetz-Lexikon" Teil 1, S. 261 f und Teil 4, S. 829 f
4) Mayr aaO S. 202 f
5) Eine klare Unterscheidung zwischen Raub und Diebstahl ist nicht erkennbar. Zum Raub im Codex Criminalis und in der Theresiana vgl. Landmesser M. "Der Raub usw." S. 66 ff.
6) CJBC TI I, cap. II, §§ 19, 20
7) Punkt 2 des Mandats aaO S. 203

sollte so verfahren werden, "daß man den letzten Stoß auf die Brust erst nach Verlauf ein, zwey, oder drey Stunden versetzet, sofort den todten Körper viertheilen, und die Theile an öffentlichen Straßen zu mehrern Schrecken aufhänget lasset." [1] Selbst diejenigen, die "nur durch vorläufige Unterred - und Anleitung" an dem Raube beteiligt sind, erleiden dieselbe Strafe wie der Haupttäter. [2] Bei weiblichen Tätern kam nicht die Strafe des Räderns zur Anwendung. Diese werden "nur mit dem Schwerdt" nach vorangegangenem "einem, zwey, oder dreyfachen glühenden Zangenzwick" bestraft. [3]

Ein Mandat vom 17. Juni 1769 [4] schärfte die Strafe für "Contrebandiers in Toback oder andere Accisbaren Sachen" dahingehend, daß "alljene, welche sich in diesem Stück weiter betreten lassen, sie seyen verheurath und anseßig, oder nicht ...., für sechs Jahr lang unter die Militz gestossen" werden. [5]

So fand der Gedanke der krassen Abschreckung als kriminalpolitisches Allheilmittel noch einmal seine extreme Ausprägung.

Um aber die größtmöglichste Abschreckung zu erreichen, mußte als notwendige Folge der Tat der Strafvollzug in der angedrohten Weise erfolgen. Hauptzweck des Strafvollzuges war, durch den Vollzug im Einzelfall bei den Zuschauern einen möglichst tiefen Eindruck zu hinterlassen. Das grausame Schauspiel sollte in dem potentiellen Täter ein wirksames Gegenmotiv hervorrufen. Die Folge dieser Überlegung war der öffentliche Strafvollzug. Verstärkt wurde der Abschreckungseffekt durch zahlreiche unheimliche Zeremonien. Das Schleifen zum Richtplatz, das Zwicken mit glühenden Zangen, Vierteilen des Leichnams des Hingerichteten, das Zurschaustellen der Körperteile, [6] hatte kein anderes Ziel, als daß "viele Leute einen Abscheu bekommen, und von Unternehmung der gleichen Missethaten abgehalten werden." [7] Demzufolge bringt das Räubermandat selbst in seinem Befehl an die Gerichte

---

1) Punkt 3 des Mandats aaO S. 203
2) Punkt 4 und 5 des Mandats aaO S. 203
3) Punkt 6 des Mandats aaO S. 203
4) Kreittmayr "Sammlung der neuest und merkwürdigsten ... Landesverordnungen" S. 384
5) Man erwog sogar, "habituirt oder gefährliche Wildschützen" zur Galeerenstrafe zu verurteilen. Wie aus der Verordnung vom 24. Dez. 1770 (Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 115 f) hervorgeht, war man "zu dem Ende mit der Republik zu Venedig zu correspondieren wirklich im Begriff".
6) Vgl. CJBC TI I, cap. I, § 6 und Mandat vom 7. Juli 1781, Punkt 3 Mayr aaO. S. 203
7) Verordnung vom 16. Aug. 1779 Mayr aaO S. 154; vgl. allgemein Schmidt E. "Zuchthäuser" S. 7 f

zum Ausdruck, daß die angedrohten Strafen auf das genaueste zu vollziehen seien, "mithin solche Exempel" statuiert würden, "welche diesen bösen Leuten einen mehreren Schrekken einzujagen, sohin die bereits so weit gestörte Landessicherheit wiederum herzustellen vermögend seyn dürften".

Mit Verordnung vom 18. Juli 1781 wurde diesem Mandat auch noch rückwirkende Kraft gegeben, "wenngleich die Gesetze regulariter nicht rückwärts zu wirken pflegen". [1] Man scheute nicht davor zurück, sich die abschreckende Wirkung des Strafvollzuges an den selbst vor dem Erlaß des Raubmandats einschlägig straffällig gewordenen Tätern zunutze zu machen.

Die Todesstrafe muß an einem Werktage und möglichst auf einem öffentlichen Platz vollzogen werden. [2] Vor der Exekution wird die Urgicht [3] verlesen, die zusammenfassend über das Verbrechen des Hinzurichtenden berichtet und eine Art strafrechtlicher Unterweisung des Volkes zum Ziele hat, um den Eindruck der Exekution noch zu vertiefen. [4] Kurz vor der Hinrichtung wird die "Armesünder-Glocke" [5] geläutet, auf dem Rathaus ein rotes Tuch ausgehängt und schließlich der Stab gebrochen. [6]

Auch die teilweise nach der Hinrichtung an dem Leichnam des Verbrechers vorgenommene weitere Exekution in Form des Vierteilens etc. läßt sich aus der Sicht Kreittmayrs nur so erklären, daß man den Zuschauer in Furcht und Schrecken versetzen wollte. Keinen anderen Zweck verfolgte die öffentliche Schandstrafe, die der Codex Criminalis noch in vielen Fällen androht. So muß der wegen Kuppelei verurteilte Täter den "Lasterstein" tragen. [7]

Bei der Strafe der öffentlichen Vorstellung wird der Delinquent im Halseisen auf das Schandgerüst gestellt und muß in besonderen Fällen in der einen Hand eine brennende Kerze, in der anderen Ruten tragen, als Zeichen, daß jedermann den Verurteilten züchtigen kann. [8] Die öffentliche Vorstellung geschah meistens vor der Kirchentüre. [9] So konnte man sicher sein,

---

1) Mayr aaO S. 204 f
2) Vgl. CJBC TI II, cap. X, §§ 17, 18
3) CJBC aaO; zur Urgicht s. ausführlich Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 72 f
4) Während die Carolina unter "Urgicht" das Geständnis verstand, ist hier wohl ein allgemeiner, an das Geständnis anknüpfender Tatbericht gemeint.
5) CJBC TI II, cap. X, § 18 Note d)
6) Vgl. Mandat vom 16. Juli 1753 - Mayr "Landesverordnungen" Bd. 4 - 1788 - S. 987
7) CJBC TI I, cap. IV, § 19
8) CJBC TI I, cap. V, § 1
9) CJBC TI I, cap. V, § 1

daß eine möglichst große Anzahl von Menschen dem mahnenden Eindruck einer Zurschaustellung ausgesetzt war. Zum "Exempel und Abscheu" mußten die "in das Arbeitshaus condemnirten" Wildschützen an Markttagen zum Gassenkehren und anderer öffentlicher Arbeit" in Fußschellen, "mit Anhenkung der Hirschgeweihen" [1] antreten.

Infolge der ungefähr seit 1780 langsam vordringenden Erkenntnis, daß die bisher praktizierten Abschreckungsmethoden zu keiner fühlbaren Verminderung der Verbrechen geführt hatten, machte sich eine rückläufige Tendenz bemerkbar. In München verlegte man im Jahre 1785 die Richtstätte von einem der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Platz an einen versteckteren Ort. [2] Sicherlich wurde auf diese Weise auch dem Montesquieu´schen Gedanken Raum gegeben, daß durch das Schauspiel öffentlicher Hinrichtung das Volk nur verrohen würde und so nur "eine sozialvernichtende" [3] Wirkung die Folge sei.

In dieser Zeit wurden in Bayern immer mehr Stimmen laut, die eine Einschränkung der Verhängung der Todesstrafen forderten und die Abschaffung der Qualifizierungen dieser Strafe verlangten. [4]
Offiziell wird diese Entwicklung in einem Befehl vom 17. August 1779 [5] sichtbar. Es heißt dort, daß sich die Justizstellen "zur Minderung des Torturgebrauches und hierauf gemeiniglich folgender Todesstrafen mit der oberen Landesregierung wegen Vermehrung der Operum puplicorum" ins Benehmen setzen sollten. Daß der in diesem Befehl angedeutete Wandel vorerst im Sande verlief, beweist nicht nur das Räubermandat von 1781 [6], sondern auch ein Reskript Kreittmayrs an die kurfürstliche Landesregierung vom 6. Juni 1781, [7] in dem dieser bemerkt, daß bei Abschaffung der Todesstrafe die Zahl der Verbrecher so anwachsen würde, daß eine noch viel größere Unsicherheit die zwangsläufige Folge sein müsse. Wenn auch so die Einschränkung der Todesstrafen dem Beginn des 19. Jahrhunderts vorbehalten bleiben mußte, so erreichte man wenigstens bis zum Jahrhundertwechsel eine wesentliche Verminderung der öffentlichen Exekutionen. Nicht nur, daß man bemüht war, die Richtstätten mehr

---

1) Verordnung vom 18. Juni 1766 - Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 35 f
2) Vgl. Peitzsch aaO S. 73 mit Quellennachweis
3) Fischl aaO S. 158
4) Vgl. Peitzsch aaO S. 75 mit ausführlichen Quellennachweisen
5) Mayr "Landesverordnungen" Bd. L - 1784 - S. 154
6) Vgl. oben S. 23 f
7) Bayer. H. St. A. Mlnn 15668

und mehr der Öffentlichkeit weniger zugänglich zu machen; auch bei den nicht mit dem Tode bedrohten Straftaten setzte sich der Gedanke durch, daß öffentliche Strafen, so vor allem Ehr- und Schandstrafen, [1] bei den Delikten der Leichtfertigkeit [2] und des Ehebruchs, [3] durch Verletzung des Ehr- und Schamgefühls insbesondere bei weiblichen Tätern, der Delinquent eher verbittert und dadurch wiederspenstiger würde, die Strafe daher zweckwidrig sei. Um die Angst der unehelichen Mutter vor öffentlicher Schande zu beseitigen und somit ein wesentliches Motiv für Abtreibung und Kindstötung aus der Welt zu schaffen, bestimmt die kurfürstliche Verordnung vom 25. Oktober 1780, [4] "daß künftighin in Leichtfertigkeits-Verbrechen beym ersten Fall alle öffentlichen Strafen gänzlich abgeschaffet seyen, (sohin die hierunter zum ersten Mal betreten, mehr aus Schwachheit, als Leichtfertigkeit sich vergangene Irrungen) ..., sondern mit willkürlicher Buße in der Stille" zu bestrafen seien.

b) Spezialprävention

In der ersten Zeit nach 1751 war die Strafe dem reinen Nützlichkeitsgedanken untergeordnet. Wenn man von dem gelegentlich anklingenden Sicherungsgedanken [5] absieht, war wichtigster Strafzweck die Abschreckung im Sinne der Generalprävention. Dies hatte sich besonders bei den Verbrechen des Raubes und des Diebstahls gezeigt, bei denen die antisoziale Einstellung am klarsten zutage tritt. Einziger Strafzweck war hier die Abschreckung der Allgemeinheit. Die Generalprävention erfuhr aber schon zum Teil beträchtliche Abstriche, da man bei manchen Delikten die Öffentlichkeit des Strafvollzuges einschränkte. [6] Dadurch wurde Raum geschaffen für die Verwirklichung neuer Gedanken. Hatte man bis dahin vor allem darauf abgestellt, durch den Strafvollzug die Allgemeinheit generalpräventiv zu beeinflussen, gewann gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Spezialprävention [7] eine gewis-

---

1) Allg. Günther "Strafrechtsreform" S. 180 ff
2) CJBC TI I, cap. IV, §§ 1 f
3) CJBC TI I, cap. V, §§ 1 f
4) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 196
5) So z.B. im Räubermandat vom 18. Mai 1781, nach dem die Todesstrafe nur deshalb weiter vollzogen werden soll, weil andere Vollzugseinrichtungen fehlen; vgl. oben S. 24 f
6) Vgl. oben S. 28 f
7) Erste Vertreter der Spezialpräventionstheorie sind vor allem C.K. Stübel (1764 - 1828) - "System des allgemeinen peinlichen Rechts" Leipzig 1795 und Grolmann "Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft" 1798. Stübel versuchte als erster auf der reinen Präventionstheorie ein Strafrechtssystem aufzubauen. Vgl. dazu Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" III. Abtlg., 2. Halbbd. - Text - S. 139 f

se Anziehungskraft. Die Spezialprävention hat ihren Ursprung in dem Staatsvertrag, der philosophische Grundlage des Staates im aufgeklärten Absolutismus ist. Der Souverän faßt sich als premier serviteur de l'Etat auf. Als solcher hat er die Verpflichtung, dem einzelnen "die Erreichung seiner am Gesichtspunkt der Humanität orientierten Lebensziele zu ermöglichen". [1] Der Herrscher lenkt so nicht nur den Staat, sondern er beeinflußt auch den einzelnen Menschen. Um aber das Individuum nicht verbrecherischen Neigungen anderer auszusetzen, muß der einzelne vor dem Verbrecher geschützt werden. Aus diesem vom Staat ausgeübten Schutzrecht leitet sich das Präventionsrecht ab. Letzteres ist Grundlage des staatlichen Rechtes zu strafen. Der Strafvollzug am einzelnen Rechtsbrecher gewinnt so vor allem spezialpräventive Bedeutung. [2] Denn die Vollziehung der Strafe macht den Verbrecher zum Wohle des Staates und des einzelnen unschädlich. Da aber auch der Verbrecher als ein der Führung des Staates anheim gegebenes Individuum angesehen wird, muß der Staat versuchen, diesen zu bessern, um ihn, so weit möglich, wieder dem Gemeinwesen einzugliedern.

Auch wenn die Spezialpräventionstheorie sich auf die Notwendigkeit gründet, die von dem einzelnen Verbrecher bekundete kriminelle Energie für die Zukunft unschädlich zu machen, [3] und sie sich somit im Gegensatz zur Generalpräventionstheorie versteht, leugnet sie nicht die generalpräventive Wirkung von Strafdrohung und Strafvollzug. [4] Die letztere Erkenntnis tritt aber hinter dem Bezug auf den einzelnen zurück. So sieht Grolmann Wesen und Zweck der Strafe darin, daß sie "ein sinnliches Übel" ist, "welches dem, welcher es als solches empfinden kann, zur Entfernung der von ihm gedrohten Gefahr durch Abschreckung desselben oder durch Unmöglichmachung der Drohung zugefügt wird." [5] Die Strafe soll den Täter vor künftigen Verbrechen abschrecken.

Dieser Zielrichtung der Spezialprävention entspricht die Freiheitsstrafe, [6] die immer mehr in den Mittelpunkt des gesamten Strafensystems rückte. In engem Zusammenhang mit der zunehmenden Ausdehnung der Freiheitsstrafe steht die Forderung nach einer Fürsorge für ent-

---

1) Schmidt E. "Einführung" S. 225
2) Schmidt E. aaO S. 225
3) So vor allem Grolmann vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg, 2. Halbbd. - Text - S. 143
4) Vgl. Schmidt E. aaO S. 226
5) Grolmann "Über die Begründung des Strafrechts ..." S. 54
6) Einen Überblick über die Entwicklung der Freiheitsstrafe gibt Schmidt E. "Zuchthäuser" S. 6 ff; vgl. auch v. Hippel R. "Beiträge" in ZStW, S. 419 - 494, 608 - 666 mit weiteren Nachweisen auf S. 665 f

lassene Sträflinge.

Zwar bestimmte schon der Codex Criminalis, daß das Gefängnis "nicht nur zur Verwahr" [1], sondern auch als Strafe dient; [2] doch entspricht es dem das ganze Gesetz beherrschenden Abschreckungsgedanken, daß das Gefängnis vor allem zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen benützt wurde. Dies ergibt sich auch daraus, daß "das Gefängnis nicht zur Pein und Marter" [3] dienen soll. Dieser Regelung schließen sich Richtlinien an, die das Wohlergehen der Inhaftierten und die Schaffung einigermaßen gesunder Zellen zum Gegenstand haben. Jedoch veränderten diese Richtlinien den grauenvollen Zustand der zu jedem Land- und Pfleggericht gehörenden Gefängnisse in keiner Weise. Die Gefangenen mußten größtenteils in unbeschreiblich schmutzigen, von Ungeziefer wimmelnden und feuchten Verließen, die meistens noch überfüllt waren, schmachten. [4] Zwar war man sich dieser Mängel bewußt, kündigte auch an, diese beheben zu wollen, [5] insbesondere die "erforderlichen Plätze zur genugsamen räumlichen Unterbringung" [6] zu schaffen, doch sind bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts keine wesentlichen Verbesserungen im Gefängniswesen zu erkennen. Nicht nur, daß der Zustand der Gefängnisse große gesundheitliche Gefahren für die Inhaftierten bargen, so war darüber hinaus eine Trennung zwischen Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen praktisch nicht durchgeführt. [7] Von einem Strafvollzug im spezialpräventiven Sinne konnte also, zumindest bis zum Regierungsantritt Max. Josephs IV. (1799) keine Rede sein.

Durch die im Codex Criminalis in großem Umfange geschaffene Möglichkeit, bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen von der angedrohten poena ordinaria abzuweichen und statt ihrer die willkürliche Strafe zu verhängen, [8] bestand die Möglichkeit der Einweisung in Zucht- und Arbeitshäuser. Wie schon gezeigt, [9] wurde von dieser Möglichkeit in der Zeit nach

---

1) CJBC Tl II, cap. VI, § 9
2) Kreittmayr "Anmerkungen zum CJBC" Tl I, cap. I, § 9, Note f)
3) CJBC Tl II, cap. VI, § 9
4) Zwei eindrucksvolle Beispiele schildert Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 97 f
5) Verordnung vom 18. Mai 1781 (Mayr "Landesverordnungen" Bd. I - 1784 - S. 199; vgl. oben S. 24
6) Verordnung vom 16. Aug. 1779 (Mayr aaO S. 154)
7) Vgl. ausführlich dazu Peitzsch aaO S. 99 f
8) Vgl. oben S. 17 ff
9) Vgl. oben S. 23 ff

1751 von den Justizstellen weitgehender Gebrauch gemacht und auf diese Weise versucht, den neuen kriminalpolitischen Tendenzen entsprechend, die Verhängung der Todesstrafe einzuschränken.

Ursprünglich nur zur Aufnahme von Landstreichern, Bettlern und anderem arbeitsscheuen Gesindel und zur Erziehung zur Arbeitsamkeit bestimmt, [1] wurden nach 1751 auch zahlreiche Verbrecher aller Arten in die bestehenden Zuchthäuser eingewiesen. Zwar nennt der Kreittmayrsche Codex die Zuchthausstrafe nicht gesondert neben der Strafe des opus publicum, doch ergibt schon die obengenannte ursprüngliche Funktion des Zuchthauses, daß es als eine Unterabteilung des opus publicum angesehen wurde. [2] Die Strafe der opera publica und Arbeitshaus, das nunmehr die ursprüngliche Funktion des Zuchthauses übernahm, sind aus diesem Grunde im Kreittmayrschen Codex nicht scharf voneinander abgegrenzt. [3]

Im Jahre 1751 bestanden nur in München und Burghausen Zucht- und Arbeitshäuser. Diesen beschränkten Aufnahmemöglichkeiten stand eine immer größer werdene Anzahl aufzunehmender Personen gegenüber. Auf Grund der vom Gesetz abweichenden milderen Rechtsprechung, vermehrte sich ständig die Zahl der zu Zuchthaus verurteilten Verbrecher. Obwohl dies von den offiziellen Stellen auch im Hinblick auf den Mangel an Zuchthäusern heftig kritisiert wurde, [4] verordneten dieselben Stellen aus der Erkenntnis heraus, daß Müßiggang und Bettel im Zusammenhang mit Diebstahl und Raub zu sehen seien, "angewöhnte Müssiggänger, und Vaganten, wenn selbe gleich keines andern Verbrechens schuldig erfunden worden, auf mehrere Jahre, oder nach Befund gar lebenslänglich in die Zuchthäuser" [5] einzusperren. Eine Überfüllung der Zuchthäuser wurde dadurch unvermeidlich. Daneben macht diese Anordnung deutlich, wie sehr man immer noch das Zuchthaus in seiner überkommenen Funktion sah. Daß man jedoch in der Folgezeit die Notwendigkeit einer Reform erkannte, beweist der Entwurf einer neuen Landes- und Polizeiordnung vom Jahre 1789. [6]

---

1) Die Münchner Zuchthausinstruktion von 1682 bestimmt, daß dort "ein jeder, der sonst nicht guttut, ... zu besserem Leben gebracht ... werde ..." (Mayr "Landesverordnungen" Bd. IV, - 1788 - S. 563). Da es sich bei den genannten Personengruppen um Arme handelte, dienten die Zuchthäuser letztlich auch zur Bekämpfung der Armut, vgl. Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 48

2) Vgl. dazu im einzelnen Peitzsch aaO S. 103 f

3) Peitzsch aaO mit weiteren Nachweisen S. 104

4) Vgl. Mandat vom 7. Juli 1781 (Mayr "Landesverordnungen" Bd.I -1784- S. 203; vgl. auch oben S. 23 ff

5) Verordnung vom 21. Mai 1781 (Mayr aaO S. 201)

6) Vgl. dazu im einzelnen Peitzsch aaO S. 132 ff

Dieser Entwurf betont den Unterschied zwischen Zucht- und Arbeitshaus. Während in die Zuchthäuser ausschließlich Verbrecher gehören, "die eine größere Züchtigung und Strafe verdienen", soll den in das Arbeitshaus eingewiesenen Personen dort nur eine Ermahnung "mit hausväterlichen Ernst" [1] zuteil werden. Im übrigen soll sowohl der Vollzug im Zuchthaus als auch im Arbeitshaus unter dem Gesichtspunkt der Humanität erfolgen.
Neben dem Umstand, daß dieser Entwurf nie Gesetzeskraft erlangte, waren auch die tatsächlichen Gegebenheiten noch weit davon entfernt, einen Vollzug der Freiheitsstrafe zu erlauben, der auch nur annähernd den oben umrissenen Forderungen hätte entsprechen können. Wie das Mandat vom 7. Juli 1781 beweist, war man bemüht, neue Zucht- und Arbeitshäuser zu errichten. Es heißt dort: "Seine Churfürstl. Durchl. nehmen (zwar) allmöglichen bedacht, die Zuchthäuser und opera publica vermehren, vergrößern und soweit herstellen zu lassen, daß die dahin condemnirten viele Delinquenten nicht nur wohl verwahrt, und extra Statum nocendi gesetzt, sondern auch mit hinlänglicher und verdienstlicher Arbeit versehen seyn mögen." [2]
Seit 1780 plante man für verschiedene Landesteile die Errichtung neuer Zuchthäuser. Doch eine, wenn auch nur teilweise spürbare Verbesserung der misslichen Zustände, erfolgte erst während der Regierungszeit Max. Josephs IV.

Sowohl der Gedanke der Humanisierung des Strafvollzuges als auch die auf der Erfahrung beruhende Erkenntnis, daß die generalpräventive rohe Abschreckung zu keiner wirklich spürbaren Abnahme der Verbrechen geführt hatte, bewirkten eine Verlagerung von der Generalprävention auf die Spezialprävention. Die Freiheitsstrafe rückte so mehr und mehr in den Mittelpunkt der kriminalpolitischen Überlegungen. Doch fehlte es vorerst noch an den Vollzug der Freiheitsstrafe nötigen Einrichtungen. [3] Theorie und Praxis fielen auseinander. Die Zuchthäuser blieben weiterhin mit den verschiedensten Menschenklassen überfüllt.

---

1) Zitiert nach Peitzsch aaO S. 133 f
2) Mayr "Landesverordnungen" Bd. I - 1784 - S. 199
3) Ursache dieses Mangels war sicher nicht zuletzt die schlechte Finanzlage des Landes und die Umständlichkeit der damaligen Verwaltungsweise. Daneben aber ist unzweifelhaft auch in Bayern ein wesentlicher Grund "die souveräne Verachtung, mit welcher die herrschenden Klassen auf die niedrigsten herabzusehen gewöhnt waren; da die letzteren vorzugsweise die Gefängnisse bevölkerten, so hielt man es nicht für der Mühe wert, sich darum zu kümmern" (Krohne "Lehrbuch der Gefängniskunde" § 6)

Sträflinge, Arme, Waise, Irre und Sieche mußten nebeneinander leben.

c) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung

Nach den Vorstellungen der Aufklärungsphilosophen [1] sollten die Gesetze und deren Vollzug durchaus nicht das einzige Mittel sein, das Verbrechen zu bekämpfen. In der philosophisch-kriminalpolitischen Literatur [2] dieser Zeit wird immer wieder die Forderung erhoben, daß es nicht nur Aufgabe des Staates sei, anzudrohen und zu strafen. Der Staat müsse vielmehr alles nur mögliche tun, um von vornherein die Begehung von Verbrechen zu verhindern oder wenigstens durch prophylaktische Maßnahmen deren Zahl auf ein möglichst geringes Maß zurückzuschrauben. [3] Pflicht des Staates ist es also, sich einer Prävention zu bedienen, welche "die Anwendung von Strafmitteln möglichst überflüssig machen soll". [4] Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß der Staat durch praktische Maßnahmen, vor allem sozialpolitischer Art, die Ursachen für die Entstehung der Verbrechen beseitigt.

Die staatliche Verbrechensvorbeugung in Bayern beschränkte sich in den ersten 50 Jahren nach Inkrafttreten des Codex Criminalis von 1751 vor allen Dingen auf das Bettel- und Landstreicherunwesen und auf die Verhinderung des "Lasters und der Leichtfertigkeit" [5] und der damit im Zusammenhang stehenden Verbrechen, wie Abtreibung und Kindstötung. Diese Beschränkung war schon vom Codex vorgezeichnet. Während das "Laster" durch den Befehl an alle "Hausväter und Obrigkeiten" [6], erhöhte Aufmerksamkeit auf die Überwachung heranwachsender Kinder zu legen, bekämpft werden soll, wird zur Verhinderung der Bettelei und des Vagabundentums die Durchführung von Polizeistreifen verordnet. [7]

---

1) Zuerst wohl Montesquieu, Voltaire und Beccaria; vgl. Günther "Strafrechtsreform" S. 137 mit weiteren Nachweisen.
2) Vgl. für viele Malblank "Geschichte der PGO" S. 235: ..." dass nicht sowohl grausame und strenge Strafmittel, als viel mehr die innere kluge Einrichtung des Staates und die zweckmäßige Beförderung der allgemeinen bürgerlichen Glückseeligkeit die Verbrechen vermindern müße". Vgl. auch oben S. 5 f
3) Vgl. für viele Günther aaO S. 137 f und Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 36 ff, 168 ff
4) Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 60
5) CJBC Tl I, cap. IV, § 18
6) CJBC Tl I, cap. IV, § 18
7) CJBC Tl I, cap. XI, § 7

Nachdem sich immer mehr gezeigt hatte, daß das Überhandnehmen der Verbrechen des Diebstahls und Raubes in engem Zusammenhang mit dem Bettelunwesen und Landstreichertum stand, [1] legte man den Schwerpunkt auf die Bekämpfung dieses Übels.

In erster Linie wandte man sich gegen die ausländischen Bettler. Ein Mandat vom 27. Juli 1770 [2] befiehlt, daß "in Zukunft diese liederlichen Vaganten, und ausländisches Gesindel, worunter .... auch alle unter dem Wohlfahrtsprätext, oder freundschaftliche Besuch, und vorgeblicher Landespassirung [3] sich herein schwerzenden auswärtige Musikanten, welsche Pfaffen, Bärntreiber, Schattenspieler, zusammgeloffene Comedianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten, Schreiber ... so leichterdings nicht in Unsere Lande kommen". Daher soll diesen Personen "der Eintritt verstopfet" werden.

Befinden sich ausländische Bettler aber schon im Inland, soll ihnen dort jede Unterkunftsmöglichkeit genommen werden. Demgemäß bestimmte schon Kreittmayrs Codex [4], daß der, der "diesen Unterschlupf giebt .... auf Jahr und Tag ins Arbeitshaus zu setzen" sei. Diese Tendenz, neben der Bestrafung der Bettler und Landstreicher selbst, auch diejenigen zu bestrafen, die durch ihr Verhalten das Bettelwesen mittelbar unterstützen, zeigt sich auch darin, daß Gemeinden, die es unterlassen bei "Ablässen, Kreuzgängen und anderen Festen, fleißig in und um das Dorf und Ort (zu) patroullieren", um Bettler und Müßiggänger aufzufinden, "mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsstrafen (dazu) anzuhalten sind". [5]

Später ging man sogar so weit, den als "Ruhestörer" unter Strafe zu stellen, der "sich untersteht, diejenigen zu verhöhnen und zu beleidigen, welche einen Bettler arretieren lassen. [6]

Den unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Bettel und der weit verbreiteten

---

1) Vgl. die Verordnung vom 21. Mai 1781 (Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 201)
2) Kreittmayr "Sammlung der neuest und merkwürdigsten Landesverordnungen" S. 421 - 428; ähnlich auch die Bettelordnung von 1780 (Wagner "Gesetz-Lexikon" Bd. 1, S. 431)
3) So schon ein Mandat vom 14. Aug. 1765 (Wagner aaO S. 427)
4) CJBC TI I, cap. XI, § 6
5) Bettelordnung vom 3. März 1780 und Generale vom 21. Mai 1781 (Wagner "Gesetz-Lexikon" Bd. 1, S. 431)
6) Verordnung vom 13. Sept. 1793 (Wagner aaO S. 430)

Armut hatte man schon früh erkannt. [1] So ist es verständlich, daß der Staat durch den Erlaß immer neuer Verordnungen, die Armut in erträglichen Grenzen zu halten suchte. Um die Personen, denen die Armenpflege zuteil werden sollte, von den zwar arbeitsfähigen, jedoch "müßiggängerischen und faulen" Bettlern klar zu unterscheiden, ging man schon seit 1761 dazu über, [2] diese rein äußerlich kenntlich zu machen. "Arme, welche Alters- oder Leibs- und Gemüthsgebrechlichkeiten halber, sich und ihre Kinder nicht ernähren können, sollen jedenorts beschrieben werden, und mit einem von Messingblech gemachten viereckigen Zeichen versehen werden." [3] "Jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt und Markt [4] hatte die Pflicht, seine Armen selbst zu versorgen. Wurden mit dem Bettelzeichen versehene Arme bettelnd außerhalb ihres "Almimentationsortes" gefaßt, drohten ihnen strenge Strafen. [5] Die milden Gaben der Gemeindemitglieder sollten nur den, zur Gemeinde gehörigen Armen zugute kommen. Dem entsprach es, wenn das Almosengeben an nicht gekennzeichnete Arme mit einer Strafe von 40 Reichstalern geahndet wurde. [6] Den Bettelvögten in den einzelnen Gemeinden fiel nicht nur die Aufgabe zu, "die Armen zu beaufsichtigen", sondern "vornehmlich ... darob zu sein, daß von keinem andern Dorf, oder Gericht, Bettler oder Vaganten in das ihrige kommen" [7]

Zur Unterstützung der Armen hatte man schon 1748 in München eine Armenlotterie eingerichtet. [8] Jedes Kloster, jede Stadt und jeder Markt waren verpflichtet, sechs Lose, Hofmarksherrschaften, Pfarren oder Gemeinden je ein Los bei dieser Lotterie zu kaufen.

Ein Dekret vom 1. Dezember 1789 verordnete die Errichtung eines Armeninstituts in München. [9] Dieses hatte auf die Verteilung der Almosen und zugleich "auf die sich einschlei-

---

1) Dieser Zusammenhang zwischen Bekämpfung des Bettels und Förderung des Armenwesens spricht auch aus dem Bettelmandat vom 27.7.1770 (Kreittmayr "Sammlung der neuest und merkwürdigsten Landesverordnungen"): " ... da Wir vor die wahrhaft Arme eine Verpflegung, oder Beihilfebedürftige, hinlängliche Mittel verschaffen" wollen, wird das "Almosengeben" an Bettler verboten.

2) Vgl. Wagner aaO Bd. 1, S. 198

3) So auch Bettelordnung von 1780 (Wagner aaO S. 198)

4) Bettelordnung von 1780 (Wagner aaO S. 198)

5) Bettelordnung von 1780 (vgl. Wagner aaO S. 200)

6) CJBC TI I, cap. XI, § 6

7) Bettelmandat vom 7. Juli 1770 (Kreittmayr "Sammlung der neuest und merkwürdigsten Landesverordnungen" S. 421 ff)

8) Bettelordnung vom 17. Febr. 1748 (vgl. Wagner aaO Bd. 1, S. 204)

9) Dekret vom 1. Dez. 1789 (Wagner aaO Bd. 1, S. 203)

chenden Bettler, liederlichen Häuser und Weibspersonen"[1] zu achten. Eine Anweisung, die nicht nur zur Bekämpfung des Bettels diente, sondern auch durch Überwachung der Dirnen, dem "Laster" vorzubeugen versuchte.

Man begnügte sich jedoch nicht damit, die Armen nur materiell zu unterstützen. So bestimmt ein Dekret von 1782,[2] daß "die in München befindlichen approbirten Aerzte, Wundaerzre und Barbierer in die vier Viertel der Stadt zu dem Ende eingetheilt (werden), damit sie den wahrhaft Armen in jedem Viertel der Stadt in ihren Krankheiten ohnendgeltlich beispringen sollen".

Was die Bekämpfung des "Lasters", der "Leichtfertigkeit" und der damit im engen Zusammenhang stehenden weitverbreiteten Delikte der Abtreibung und Kindstötung anbetrifft, so verdient vor allem das kurfürstliche Reskript vom 7. Juli 1794[3] der Erwähnung. Dieses Reskript forderte von den einzelnen Regierungen Vorschläge, sowohl für eine Reform der Geld- und Verweisungsstrafen als auch für eine Umwandlung der Schandstrafen im Hinblick auf die sich aus dieser Strafart ergebenden Nachteile für uneheliche Mütter.[4] Handelte es sich bei den bisher, allerdings bei weitem nicht erschöpfend aufgezählten Mandaten und Verordnungen verbrechensvorbeugender Natur überwiegend um solche polizeilichen Charakters, so deuten die Antworten der Regierungen von Burghausen, Landshut und Straubing[5] darauf hin, daß derlei Verbrechen durch r e i n außerstrafrechtliche Maßnahmen wie Erleichterung der Eheschließung,[6] Einrichtung von Waisenhäusern und öffentlichen Entbindungsanstalten vorgebeugt werden sollte. Eine Umsetzung dieser Gedanken in die Praxis erfolgte jedoch nicht.[7] Nur die Verhängung von Schandstrafen wurde vorerst eingeschränkt.[8]

Der Gedanke der außerstrafrechtlichen Verbrechensvorbeugung durch Erziehung und Bildung des Volkes spielte schon damals eine gewisse Rolle. So hebt ein Mandat vom 18. Septem-

---

1) Dekret vom 21. Dez. 1791 (Wagner aaO S. 203)
2) Dekret vom 10. Juni 1782 (vgl. Wagner aaO S. 201)
3) Die Darstellung des Inhalts dieses Reskripts und der Antworten der Regierungen folgt Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 83, 141. S. dort auch Quellennachweis
4) Vgl. oben S. 29
5) Quellennachweis bei Peitzsch aaO S. 141 Anm. 816
6) ..."so lange die Ehen unvermöglicher Leute durch Gesetz verboten sind, wird es vergebliche Mühe sein, der Unzucht und Leichtfertigkeit Schranken zu setzen." (Gutachten der Regierung von Straubing vom 26. Sept. 1794, zitiert nach Peitzsch aaO S. 141)
7) Die Bettelordnung vom 5. Okt. 1801 (Mayr "Landesverordnungen" Band 2 - 1802 - S. 340)
8) Vgl. oben S. 29

ber 1770 [1] den "wichtigen Einfluß, welchen eine gute Erziehung und wohleingerichtete Schulen auf die Wohlfahrt des Staates und Unseren sämmtlichen Unterthanen haben" hervor. Man erstrebte deshalb eine Verbesserung des Schulwesens nach drei Gesichtspunkten: "gute Schulbücher, gute und tüchtige Lehrer, gute Lehrart". Eine bessere Bezahlung der Lehrer und die Beseitigung aller "Winkelschulen" wurde angekündigt. [2] Die Eltern erhielten den Befehl unter Strafandrohung, ihre Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken. [3] Von diesem Schulzwang waren jedoch "Standespersonen allein ausgenommen, die sich von Amts- und Charakters wegen eigene Haushofmeister halten können". [4] Durch die Vereinigung von Schul- und Meßnerdienst sollte eine Unterhaltsaufbesserung für die Lehrer erzielt werden. [5]

d) Die Entwicklung des Strafprozesses

Im Gegensatz zu der sich auf materiellrechtlichem Gebiet bald nach der Jahrhundertmitte zeigenden reaktionären Tendenz, die sich zusammen mit einem Auseinanderfallen von Gesetzesrecht und Gerichtspraxis offenbarte, verlief die Entwicklung auf dem Gebiet des Strafprozesses gleichmäßiger. So erwähnt Feuerbach noch 1805 [6] die weitgehende Übereinstimmung zwischen der Prozesspraxis und den Verfahrensvorschriften des Codex Criminalis von 1751.

Doch zeigten sich hinsichtlich der Tortur schon bald nach 1751 Anzeichen einer beginnenden Wandlung. Ein kurfürstliches Mandat vom 22. November 1757 [7] brachte allerdings noch einmal eine Verschärfung der Torturvorschriften im Verfahren gegen Wildschützen. [8] Der erste konkrete Hinweis auf die Einschränkung der Tortur findet sich in einer Verordnung vom 16. August 1779. [9] Dort heißt es: "Zur Minderung des Torturgebrauches und hierauf

---

1) Kreittmayr "Sammlung der neuest und merkwürdigsten Landesverordnungen" S. 475 - 479
2) § XII des Mandates vom 18. Sept. 1770 (Kreittmayr aaO)
3) Vgl. auch Verordnung vom 5. Febr. 1771 (Mayr "Landesverordnungen" Bd. 2 - 1784 - S. 831 - 834
4) Mandat vom 5. Febr. 1771 (Mayr aaO)
5) Mayr aaO S. 1102. Zur Entwicklung des Schul- insbesondere Volksschulwesens in Bayern vgl. ausführlich Wolfram L. "Heinrich Braun" S. 21 ff und Seydel "Bayer. Staatsrecht" Bd. 1, S. 25 f mit weiteren Nachweisen
6) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 135
7) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 120
8) Vgl. im einzelnen Pültz "Tortur" S. 50
9) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 154 f

gemeiniglich folgender Todesstrafen" und "wegen Vermehrung der operum publicorum" habe man sich mit der Landesregierung ins Benehmen gesetzt. Punkt 5 der Verordnung bestimmt, daß "in Anwendung der Tortur zur Erforschung der Wahrheit jedesmal der Bedacht mehr ad torturam animi [1], als corporis" zu legen sei und die Tortur "nur als ein Remedium mere subsidiarium .... in dem äußersten Falle der enormitatis delicti, oder inemendabilitatis Inquisiti" zu verhängen sei. Eine mildernde Tendenz zeigt auch eine allen Kriminalbehörden mitgeteilte Weisung, [2] nach der bei geringeren Diebstählen nicht mehr die Tortur anzuwenden war, vielmehr nur die poena extraordinaria verhängt werden durfte. [3]

---

1) Diese besteht darin, den nicht geständigen Verbrecher durch gütliches Zureden, gegebenenfalls durch Androhung der Folter von der Zwecklosigkeit seines Leugnens zu überzeugen und so ein Geständnis herbeizuführen (Vgl. dazu Pültz aaO S. 52).
2) Weisung vom 24. Mai 1791 zitiert nach Pültz aaO S. 52 mit Quellennachweis.
3) Zur Praxis des Torturgebrauchs in Bayern nach 1751 vgl. eingehend Pültz aaO S. 53 - 61

III. Kriminalpolitik Bayerns von 1799 - 1806

1. Allgemeine Reform des Staatswesens.

Hatte sich schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein immer stärker werdender Einfluß der Aufklärungsideen gezeigt, so wurde diese Entwicklung nunmehr noch durch die politischen Verhältnisse gefördert. Der gewaltsame Ausbruch der neuen Gedanken in der französischen Revolution fand in allen Staaten des Kontinents seinen Widerhall. Ganz zum Durchbruch kam die neue Geistesrichtung durch die während der napoleonischen Ära erfolgte Loslösung der Länder von der Zentralmacht des Reiches. Die bis dahin gebundenen und gelenkten inneren Kräfte der Länder wurden frei. Die Überwindung der alten Standesmächte ließ moderne Staaten entstehen. [1] In Bayern ist äußeres Zeichen dieser Entwicklung, dessen Rheinbundpolitik und die Erhebung des Kurfürstentums zum Königreich infolge des Preßburger Friedens.

Die Bedeutung der Erhebung Bayerns zum Königtum ist weniger in der darin liegenden Rangerhöhung, als in der Erwerbung der vollen Souveränität zu sehen. [2] Bisher hatte der bayerische Landesherr alle wesentlichen Hoheitsrechte nur Kraft kaiserlicher Belehnung ausgeübt. Mit Erlangung der Souveränität fiel die immer noch spürbare beschränkende und kontrollierende Wirksamkeit der Reichsinstanzen fort. Der Einfluß des mehr reaktionären Kaisertums mußte den modernen aus Frankreich, dem Lande des politischen Fortschritts, kommenden Strömungen weichen. Der Weg zur Überwindung des Feudalstaates wurde frei, die privatrechtliche Auffassung vom Fürstentum [3] wurde überwunden.

Die innere Umgestaltung der Staatsverwaltung begann bereits kurz nach dem Regierungsantritt Max. Josephs IV. im Jahre 1799. Mit Dekret vom 26. Mai 1801 [4] wurde die Verwaltung des Landes vier Fachministerien [5] unterstellt. Zuvor hatte ein Dekret vom 28. Februar 1799 den Geheimen Rat, den Vorläufer des Staatsrates, zu neuem Leben erweckt. Mit der

---

1) Vgl. Doeberl "Entwicklungsgeschichte" Bd. 2, S. 381 ff
2) Laubmann - Doeberl "Denkwürdigkeiten" S. IX
3) Unveräußerlichkeit der Staats- und Kammergüter, Trennung zwischen Hof- und Staatsverwaltung, zwischen Staatsvermögen und Privatvermögen. Der König erscheint nun mehr als Verwalter, denn als Eigentümer der staatlichen Einkünfte (Laubmann - Doeberl aaO S. X)
4) Reg. Bl. 1801, S. 353
5) Auswärtiges, Finanz, Justiz und Polizei und geistliche Angelegenheiten

Stiftung des Rheinbundes durch die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 wurde die Entwicklung beschleunigt. [1] Unter seinem Einfluß mußten die Reste des alten Patrimonialismus dem streng zentralistischen Staatsaufbau weichen. [2] Mit dem Erlaß der Konstitution am 1. Mai 1808 [3] wurde der endgültige Bruch mit der Vergangenheit vollzogen. Sie bildete den Ausgangspunkt eines gemeinsamen, für alle Teile Bayerns gleichförmigen Verwaltungs- und Gesetzgebungssystems. [4] Die Verwaltung des Königreichs wurde fünf Fachministerien übertragen. Neu hinzugekommen war das Kriegsministerium. Polizei und Justiz waren seit 1806 getrennt. Erstere war mit dem, dem Ministerium des Innern einverleibten Kultusdepartements verbunden worden. [5] Dem durch das organische Edikt vom 4. Juni 1808 mit einer neuen Verfassung ausgestatteten Geheimen Rat [6] fiel nunmehr die Beratschlagung über die wichtigsten innerpolitischen Angelegenheiten zu. Neben dieser Funktion als oberste beratende Körperschaft hatte dieser Rat die Aufgaben einer obersten erkennenden Stelle in Verwaltungsrechtssachen und Zuständigkeitstreitigkeiten. [7] Die von der Verfassung angekündigte Nationalrepräsentation, die dem Volke einen staatsrechtlich geordneten Anteil an der Regierung sichern sollte, trat freilich nie ins Leben. Montgelas´ Skepsis an der politischen Reife des Volkes verhinderte dies. [8]

Mit den sich im Jahre 1808 vollendenden Ministerialorganisationen war ein wesentlicher Schritt in Richtung der Zentralisation der Verwaltung getan. Alle Teile des Königreichs waren damit auf allen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung ein und derselben obersten Behörde unterstellt. Hand in Hand mit der Einrichtung und dem Ausbau der Ministerien vollzog sich nach dem Vorbild der französischen Departementsverfassung die Territorialeinteilung des Königreichs. Unter Außerachtlassen der Eigenarten der einzelnen Provinzen in

---

1) Vgl. dazu Schröder - Künßberg "Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte" S. 982, 984 und Hartmann J. "Das Geschichtsbuch" S. 162
2) Vgl. Mitteis - Lieberich "Dt. Rechtsgeschichte" S. 206 und Egger J. "Geschichte Tirols" S. 492
3) Reg. Bl. 1808, S. 986 ff
4) Vgl. Konstitution von 1808 1. Titel - Hauptbestimmungen - § 2, Reg. Bl. 1808, S. 986 ff
5) Vgl. dazu Doeberl "Entwicklungsgeschichte" S. 386
6) Zur Geschichte und Funktion des Geheimen Rates vgl. Rosenthal E. "Geschichte des Gerichtswesens" Bd. 2, S. 223 ff mit weiteren Nachweisen
7) Vgl. Laubmann - Doeberl "Denkwürdigkeiten" S. XVII
8) Vgl. Rössler - Franz - Hoppe "Biographisches Wörterbuch" S. 598

ihrer "politischen Physiognomie" [1] wurde Bayern in eine Reihe politisch gleichartiger Kreise [2] aufgeteilt, die, dem französischen Vorbild entsprechend, nach Flüssen benannt, durch Generalkommisariate [3] verwaltet und den Ministerien direkt unterstellt wurden. [4] Zwangsläufig mußten mit dem Fortschreiten der Modernisierung des gesamten Staatswesens die vordem mitregierenden Stände, deren Macht auf Privilegien beruht hatte, zurückgedrängt und schließlich ganz aus der Mitregierung beseitigt werden. Schon durch die Aufhebung der Stifte, Klöster und Abteien [5] nach dem Frieden von Lunéville im Zuge der Säkularisation ging gerade einer der drei Stände unter, der durch seinen Reichtum die größte Unabhängigkeit und den weitreichendsten Einfluß gehabt hatte. [6] Am 8. Juni 1807 [7] wurde schließlich durch königliche Verordnung mit der Feststellung des Grundsatzes der allgemeinen Teilnahme an den Staatslasten ohne Rücksicht des Standes, die Gleichheit der Abgaben und die Aufhebung der besonderen Landschaften und Steuerkassen eingeführt. Gleichzeitig wurde der Landschaft das Recht der Steuererhebung und Steuerverwaltung genommen. Wenn die Verordnung vom 8. Juni 1807 auch vor allem das Ziel verfolgte, die Privilegien der Landschaft zu beseitigen und die Erhebung und Verwendung der Steuern in den Händen des Ministeriums der Finanzen zu konzentrieren, so war sie doch nur die Vorstufe zu einer weitergehenden Steuerreform, [8] deren vorzüglichstes Verdienst es war, bei der Steuerverteilung die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers zu berücksichtigen und die unübersichtliche Vielzahl der Steuern im wesentlichen durch vier direkte Steuern zu ersetzen. [9]

---

1) Egger J. "Geschichte Tirols" S. 393
2) Verordnung vom 21. Juni 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 1089 = Döllinger "Verordnungen" Bd. 1, S. 309 ff) und Verordnung vom 23. Sept. 1810 (Döllinger aaO, Bd. 1, S. 313 ff); vgl. im Anhang Karte (I)
3) Konstitution 3. Titel, aaO; Verordnung vom 17. Juni 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 1869)
4) Auch die Gemeinden wurden dem Kuratel des Staates unterstellt (Edikt über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 - Reg.Bl. 1808, S. 2405 ff). Ohne dessen Genehmigung konnte fortan die Gemeinde weder erwerben noch veräußern. Gemeindebeschlüsse bedurften zu ihrer Gültigkeit der staatlichen Genehmigung (vgl. Egger "Geschichte Tirols" S. 506). Schon 1806 (Verordnung vom 29. Dez. 1806 Reg.Bl. 1807 S. 49) war die Zentralisierung des Stiftungs- und Gemeindevermögens erfolgt (vgl. dazu im einzelnen mussinan "Bayer. Gesetzgebung" S. 90)
5) Vgl. Mussinan aaO S. 76, 85
6) Vgl. Mussinan aaO S. 85
7) Reg.Bl. 1807, S. 969; vgl. dazu Egger J. aaO S. 438 und Laubmann - Doeberl S. XI f
8) Vgl. Verordnung vom 8. Juni 1808 (Reg.Bl. 1808)
9) Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbesteuer. Zudem wurde eine "Rektivikation" der Grundsteuer vorgenommen, deren Steuerfuß seit 1721 unverändert war (vgl. Laubmann - Doeberl S. XXVII)

Den Ideen der französischen Revolution, aber auch der Vorstellung folgend, daß die Macht eines Staates entscheidend von seiner wirtschaftlichen Kraft abhängt, wurde eine umfassende Agrarreform eingeleitet. Leibeigenschaft, Dienstzwang und Heimfallrecht wurden abgeschafft, das Entstehen freier bäuerlicher Betriebe gefördert. Die Allmacht der Zünfte wurde durch die Oberaufsicht des Staates ersetzt, die Erblichkeit der Meisterämter aufgehoben und überhaupt die Gewerbeausübung erleichtert. [1]

Durch Ausbau und Neuanlegung von Straßen und Wasserwegen, durch Vereinheitlichung des Maß-, Gewicht- und Münzfußes erfolgte eine Erleichterung von Verkehr und Handel. [2] Die neue Zoll- und Mautordnung [3] beseitigte die zwischen den einzelnen Provinzen bis dahin bestehenden Zollschranken. Die dadurch bewirkte Freiheit des inneren Verkehrs, machte Bayern als ersten Staat Deutschlands zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet. [4] Genauso wie die Säkularisation sich auf wirtschaftliche Erwägungen gründete, [5] erfolgte die Einrichtung der kirchlichen Parität in Bayern mit Edikt vom 24. März 1809. [6] Ohne die allgemeine Parität wäre ein Zusammenwachsen des überwiegend protestantischen Frankens mit dem übrigen katholischen Bayern sehr behindert gewesen. [7] Das Edikt brachte endlich die Entwicklung der Glaubensfreiheit zum Abschluß.

Auf das engste verbunden mit dieser Umwandlung des noch mittelalterlich anmutenden Bayerns in einen modernen, den Errungenschaften der französischen Revolution aufgeschlossenen Staat, ist die Person des "dirigierenden Ministers" Maximilian Joseph Grafen von Montgelas (10. September 1759 - 14. Juni 1838). [8] Einer savoyischen Familie entstammend, in Mün-

---

1) Vgl. zu der wirtschaftl. Modernisierung Laubmann - Doeberl aaO S. XXXIII ff
2) Laubmann - Doeberl aaO S. XXVIII
3) Reg.Bl. 1808, S. 6 - 82 - Verordnung vom 1.12.1807
4) Vgl. Laubmann - Doeberl aaO S. XXVIII
5) Die Säkularisation hatte zur Folge, daß das bis dahin im Eigentum der "toten" Hand befindliche Landvermögen nunmehr in das wirtschaftl. Leben einbezogen wurde (vgl. dazu Laubmann-Doeberl aaO S. XLIV f)
6) Reg.Bl. 1809, S. 897
7) Laubmann - Doeberl aaO S. LIII
8) Zu Montgelas' Persönlichkeit und Leistung vgl. ausführlich Perthes "Politische Zustände und Personen" S. 449 ff, Lerchenfeld "Geschichte Bayerns" S. 26 ff, Laubmann - Doeberl aaO S. XVI f, Riezler S. "Das glücklichste Jahrhundert" S. 8 und Doeberl M. "Entwicklungsgeschichte" 2. Teil, S. 432 ff. Außerdem s. Allgemeine dt. Biographie, Leipzig 1885, Bd. 22, S. 193 ff.

chen geboren, ist in ihm als überzeugtem Anhänger der Aufklärung und der Souveränitätsidee das Zentralsystem des Staates verkörpert. Früh schloß er sich den eine neue rationale Sozialordnung erstrebenden Illuminaten an, was im Jahre 1785 dem Kurfürsten Karl Theodor von Pfalz - Bayern Anlaß zu seiner Entlassung als bayerischen Hofrat (seit 1777) gab. Als Privatsekretär trat er in den Dienst Karl Augusts von Pfalz - Zweibrücken. [1] Er wurde dessen bevorzugter Ratgeber. Als der Pfalzgraf dann 1799 Maximilian IV. Joseph Kurfürst von Pfalz - Bayern wurde, wurde Montgelas dessen erster Minister. Ursprünglich Ressortminister für auswärtige Angelegenheiten, übernahm er 1805 das Ministerium des Innern, dem zu dieser Zeit auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten zugewiesen waren. Nachdem die Konstitution von 1808 ausdrücklich die Vereinigung mehrerer Ministerien in einer Hand sanktioniert hatte, leitete Montgelas ab 1809 auch das Ministerium der Finanzen. Daneben ließ er aber auch in dem Justiz- und dem Kriegsministerium keinen Verwaltungsakt von politischer Bedeutung ohne seine Mitwirkung vollziehen. [2] Zwar stand nominell der König über den Ministerien, tatsächlich aber war Montgelas die "dirigierende" und treibende Kraft des Staatsapparates. Er stimmte in der französischen Bildung und in der Gesinnung [3] mit seinem Herrn völlig überein. Doch er, der Minister, war der geniale Staatsmann, der juristisch und staatswissenschaftlich gut vorgebildet mit ungewöhnlicher Dynamik und unter Einsatz seiner ganzen Arbeitskraft das Reformwerk leitete, es rücksichtslos vorantrieb. Mit scharfem, zynischem Geiste begabt, erscheint er als "ein Meister in der seltenen Kunst des Staatsmannes, zur rechten Zeit die Dinge gehen zu lassen" [4]. Dabei war er ein Grandseigneur "mephistophelischen" [5] Aussehens, der "das Lauern und Schleichen, welches im Getriebe der napoleonischen Politik allein zum Ziele führte" [6] beherrschte, wie nur wenige seiner Zeit. Er verstand es, blitzschnell Situationen zu erkennen, sie zu nützen, und die dann eingenommene Position rücksichtslos auszubauen. Widerstand brach er ohne Rücksicht auf die Art der angewandten Mittel. Die Schwächen seiner Gegner waren Ansatzpunkt für sein Handeln, Schmeichelei, Geld, Drohung und wenn nötig, schonungslose Gewalt seine Waffen. [7]

---

1) Vgl. zu dessen Werdegang Adalbert Prinz von Bayern "Max I. Joseph von Bayern Pfalzgraf, Kurfürst und König" München 1957
2) Vgl. Laubmann - Doeberl aaO S. XVI
3) Vgl. Perthes aaO S. 452 und Lerchenfeld aaO S. 26
4) Perthes aaO S. 450
5) Rössler - Franz - Hoppe "Biographisches Wörterbuch" S. 598
6) Perthes aaO S. 450
7) Vgl. Perthes aaO S. 452

Schon auf Grund seiner Bildung und inneren Einstellung, zog es ihn zu dem jetzt erneuerten Frankreich. Er verfolgte das Ziel, Bayern von dem österreichischen Einfluß durch die Anlehnung an Frankreich zu befreien, um so die selbständige bayerische Staatlichkeit zu erreichen. [1]

Auch wenn man Montgelas den Vorwurf machen kann, seine Reformen einseitig dem Nützlichkeitsgedanken untergeordnet, ohne Feingefühl und Verständnis für die historische Entwicklung unter Zerschlagung aller religiösen und historischen Traditionen durchgeführt zu haben, [2] so bleibt sein Verdienst ungeschmälert. Er war es, der mit Erfolg die alten und neuen, völlig verschiedenen Teile des Landes durch bahnbrechende legislative Maßnahmen zu einem überkonfessionellen, einheitlichen und daher mächtigen Staat zusammenfügte, der ganz dem modernen "Geist der Zeit" entsprach. Ihm, dem "revolutionären Minister", wie Hardenberg sagte, [3] ist es zu verdanken, daß sich der Bruch mit der Vergangenheit in Bayern ganz im Gegensatz zu Frankreich, unblutig und ohne gewaltsame Erschütterungen vollziehen konnte.

2) Die kriminalpolitische Reform bis 1806

Der Boden für eine Reform des Strafrechtes war vorbereitet. Die Forderungen der hervorragendsten Geister der Zeit wie Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Beccaria, Filangieri und vieler anderer konnten nicht mehr ungehört verhallen. [4]

Zusammen mit der Umformung des gesamten öffentlichen Lebens mußte die Erneuerung des Strafrechts und dessen Anpassung an die immer stärker werdenden Gedanken der Aufklärung von größter Bedeutung sein. Die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in Deutschland veröffentlichte Literatur [5] hatte wesentlichen Anteil an den jetzt einsetzenden Reformbestre-

---

1) Rössler - Franz - Hoppe aaO S. 598
2) So z.B. die Ausplünderung der Kunstschätze und Bibliotheken vieler säkularisierter Klöster.
   Im übrigen vgl. zu der Kritik an den Reformen des Grafen von Montgelas ausführlich Laubmann - Doeberl aaO S. LXXIV ff und Riezler aaO S. 8
3) Zitiert nach Riezler aaO S. 8 (dort ohne weitere Quellenangabe)
4) Vgl. dazu ausführlich v. Hippel "Deutsches Strafrecht" Bd. 1, S. 262 ff
5) Vgl. dazu ausführlich Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 411 ff

bungen. Zwar bezeichnet Landsberg [1] diese, wenn auch in geringerem Maße in Bayern [2] erschienenen Schriften, als "nur mit etwas mehr oder weniger Geist geschrieben" und charakterisiert sie treffend als eine "wunderliche Mischung von bedeutsamen Anregungen neben hohlen Deklamationen", die alle "dieselben Gedanken auf Grund derselben Popularphilosophie" zum Gegenstand hätten. Doch muß man annehmen, daß die Vielzahl der Schriften aufklärerisch - kriminalpolitischen Inhalts schon allein durch die ständige Wiederholung der Gedanken der Humanität und des Liberalismus in Gegenüberstellung zu den bestehenden Mißständen einen nicht zu überschätzenden Einfluß ausgeübt haben. [3]

In einem Schreiben des Hofkammerpräsidenten Freiherr von Aretin vom 26. Juni 1799 an den Kurfürsten [4] wird zum ersten Mal die beschleunigte Reform des gesamten Strafrechts angeregt, daneben aber auch umrissen, welche Ziele ein neues Strafrecht verfolgen müsse: nicht nur bessern müsse die Strafe, sondern auch den Verbrechen möglichst vorbeugen. Die Maßnahmen der Verbrechensvorbeugung erforderten, daß man "die Quelle des Übels erkennt, zweckdienliche Mittel durch Bildung und anpassende Aufklärung" ergreift und diese Maßnahmen dann mit "den Vergehen angemessenen Strafgesetzen" verbindet. [5] Hier wird die

---

1) Landsberg - Stintzing aaO S. 412

2) Hier sind vor allem die Schriften des aufklärerischen und liberal gesinnten Andreas Zaupser (1746 - 1795) zu nennen. (Zu Zaupser vgl. Carl v. Reinhard - Stöttner in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44, Leipzig 1898, S. 731) Von seinen Schriften zu nennen sind: "Ode auf die Inquisition" und "Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts" (München 1781). In letzterer Schrift greift er die Folter aufs schärfste an und fordert deren Beseitigung (vgl. vor allem S. 13 ff.) Zaupser hebt den spezialpräventiven Zweck der Strafe hervor und beschäftigt sich eingehend mit der Strafvollstreckung. Er fordert die Verkürzung des Zeitraumes zwischen Verbrechensbegehung und Bestrafung. Daneben aber tritt er weiter dafür ein, die Strafvollziehung in feierlicher Weise und öffentlich vor sich gehen zu lassen.
Neben Zaupser verdient noch Carl v. Eckartshausen der Erwähnung (Zu seiner Biographie vgl. Oppenheim in Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 5, Leipzig 1877, S. 608 ff), der in typisch popularphilosophischer Manier ein "Handbuch für Kriminalrichter" (München 1792) verfasste.
Zu der kriminalpolitischen Literatur dieser Zeit in Bayern vgl. ausführlich Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 147 ff

3) Zu der nachhaltigen Wirkung der Schriften Beccarias vgl. Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 134 (s.o.S. 23 Anm. 3)

4) Nach Peitzsch aaO S. 95

5) Zitiert nach Peitzsch aaO S. 95

Strafe nicht nur als Vergeltungs- oder Abschreckungswerkzeug begriffen, sondern dem schon lange in der Literatur [1] vertretenen Standpunkt entsprechend als ein subsidiäres Mittel zur Verbrechensbekämpfung. [2]

Kaum sieben Monate später, am 24. Januar 1800, fand der Gedanke einer umfassenden Strafrechtsreform seinen offiziellen Ausdruck in einer Verordnung über die Justiz- und Gesetzverbesserung. [3] Dort heißt es: "Bei einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progressiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation so wesentliche Fortschritte machte, kann das Bedürfnis (neue Gesetze zu schaffen) keinen lebhafteren Wunsch erzeugen, als welchen Wir dadurch zu befriedigen suchen. ... Damit aber ein Werk von so weitem Umfange und so wichtigem Belange ohne Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreitetsten Theilnahme aller einsichtsvollen Männer ... vollführt werde, haben Wir unter den uns vorgelegten Vorschlägen diejenigen genehmigt, nach welchen für Unsere sämmtlichen Oberlande vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Vorbeugung von Verbrechen nöthigen Polizeygesetzen, dann aber auch die Gerichtsordnung bearbeitet" werden sollen. Als wichtigstes Ziel der angekündigten Reformen proklamiert diese Verordnung am Schlusse schon ganz im Sinne liberalstaatlichen Denkens "das Recht des Unterthanen" [4], die "Feststellung der rechtlichen Verhältnisse" im allgemeinen, und als wesentliches Mittel dafür, eine "gute und prompte Justizpflege".

Noch im Jahre 1800 erhielt der fürstlich würzburgische Hofrat und Professor Gallus Aloys Caspar Kleinschrod (1762 - 1824) den Auftrag, ein neues Strafgesetzbuch für Bayern auszuarbeiten. [5] Der von Kleinschrod schon zwei Jahre später vorgelegte "Entwurf eines peinli-

---

1) Vgl. z.B. Beccaria "Über Verbrechen und Strafen" Abschn. XLI und Malblank "Geschichte der PGO" § 60
2) Vgl. Peitzsch aaO S. 95
3) Reg.Bl. 1800, S. 118. Zur Vorgeschichte vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 8 ff
4) Bisher war nur vom Gehorsam des Untertanen die Rede. (Kreittmayr "Grundriß des Allgemeinen Deutsch- und Bayerischen Staatsrechts" S. 53 und oben S. 11 Anm. 3
5) Der Grund, einen "Ausländer" mit der Bearbeitung eines neuen Strafrechts zu befassen, ist darin zu sehen, daß Kleinschrod maßgeblich bei der Bearbeitung des Bamberger Strafgesetzbuches (1795) mitgewirkt hatte (vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 1. Halbband - Text - S. 464). Zu Kleinschrods Biographie vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg., 1. Halbband - Noten S. 296 und Teichmann in Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 16, S. 109 f mit weiteren Nachweisen.

chen Gesetzbuches für die Kurpfalzbaierischen Staaten" erlangte nie Gesetzeskraft. Dennoch soll auf dessen Inhalt kurz eingegangen werden, weil sich in ihm die herrschenden Strömungen der strafrechtlichen Aufklärungsbewegung spiegeln.

Der Arbeit Kleinschrods an dem Entwurf von 1802 war die Veröffentlichung der "Systematischen Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des positiven peinlichen Rechts" in den Jahren 1794 - 1796 vorangegangen. Hier zeigen sich eindrucksvoll die Fortschritte der Strafrechtswissenschaft gegenüber den noch im Codex Criminalis von 1751 vorherrschenden Prinzipien des gemeinen Rechts. [1] In diesem Werk, dessen wissenschaftlicher Wert weit höher einzuschätzen ist als der spätere Entwurf, [2] unternahm Kleinschrod den Versuch, " das positive Recht in Verbindung mit den allgemeinen philosophischen Arbeiten vorzutragen." [3] Dabei geht Kleinschrod noch von der populär-rationalistischen Philosophie aus, indem er die kritische Philosophie Kants ausdrücklich ablehnt. [4] Von der Durchführung eines einheitlichen Prinzips in strenger Folgerichtigkeit ist aus diesem Grunde nichts zu spüren. So betont Kleinschrod zwar die Spezialprävention als Strafzweck aus Gründen der Gerechtigkeit und Humanität, doch erscheint daneben eine Vielzahl anderer Strafzwecke. [5] Er bemüht sich nicht mehr, aus dem positiven Gesetzesrecht das zu entnehmen, was dem Naturrecht entspricht. Vielmehr sieht er nicht das positive Gesetzesrecht, sondern das Naturrecht selbst als Quelle des Rechts an. Er korrigiert also selbständig die bestehenden Gesetze aus der naturalis ratio. [6]

Gegenüber Kreittmayrs Codex ist der Entwurf Kleinschrods ein erheblicher Fortschritt. [7] In dem Entwurf weht, wie Grünhut sagt, "der Geist der aufgeklärten Despotie". [8] Zwar erkennt er immer noch die über allem stehende allmächtige Gewalt des Staates an; diese wird aber als für das Schicksal des einzelnen Menschen verantwortlich aufgefaßt. Schon allein das im Vergleich zu dem Gesetz von 1751 erheblich milder ausgestaltete Strafensystem, kennzeichnet den Entwurf als ein Werk der Aufklärung. Qualifizierte Todesstrafen

---

1) Vgl. Grünhut "Anselm von Feuerbach usw." S. 147 f
2) Vgl. Grünhut aaO S. 148, 156
3) Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 1. Halbband - Text - S. 462; vgl. auch Schmidt E. "Einführung" S. 224
4) Vgl. ausführlich Landsberg - Stintzing aaO S. 462 f
5) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO S. 462 f
6) Schmidt E. S. 224
7) Zum Kleinschrodschen Entwurf vgl. ausführlich Baumgarten "Das bayerische StGB von 1813" S. 110 ff
8) Grünhut aaO S. 165

und alle verstümmelnden Strafen fehlen gänzlich. Die ursprünglich auf ein Notwehrrecht des Staates gegründete Strafberechtigung ergibt sich nun aus der dem Staate von dem Willen aller auferlegten Verpflichtung, für Ordnung zu sorgen. [1]

Der Entwurf wird von der Theorie der Spezialprävention im Sinne polizeistaatlichen Denkens des ausgehenden 18. Jahrhunderts beherrscht. [2] Dem Richter wird bei der Strafzumessung im spezialpräventiven Sinne freieste Hand gelassen, die moralische Beeinflussung der Täterpersönlichkeit durch Strafe und Strafvollzug als wichtigste Aufgabe herausgestellt. [3]

Die Strafzwecke sind Besserung, Sicherung und Abschreckung. Auch wenn Kleinschrod die brutale Abschreckung des alten Rechts ablehnt, so will er doch nicht ganz auf deren Wirkung verzichten. Die Strafdrohung darf zwar nicht nach Gesichtspunkten der Abschreckung ausgerichtet werden. Die Abschreckung soll jedoch durch den öffentlichen Strafvollzug wirksam werden. So bestimmt § 162 des Entwurfs, daß der Verurteilte vor Antritt seiner Strafe am Ort der Tat am Pranger ausgestellt werden soll. [4] Diese bewußt erstrebte ehrverletzende Form des Strafvollzugs, mußte allen Bemühungen, durch Erziehung bessernd auf den Täter einzuwirken, in Frage stellen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschweren. [5]

Die Verhängung der Todesstrafe erfolgt vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherung, nämlich dann, "wenn ein Missethäter ... so beschaffen ist, daß jede andere Strafe nicht im Stande ist, den Staat und Unsere getreuen Untertanen gegen ihn in Sicherheit zu setzen." [6] Grünhut spricht in diesem Zusammenhang davon, daß auf diese Weise der Täter "nicht die Schwere der Tat und das eigene Verschulden" mit dem Tode büßen müsse, sondern "die Schwäche und Ohnmacht" [7] des Staates. Trotzdem erscheint die Verhängung der Todesstrafe erheblich eingeschränkt. An deren Stelle tritt als schwerste Strafe, die Strafe der öffentlichen Arbeit. Das große Gewicht, das Kleinschrod auf diese Strafart legte, resultiert nicht zuletzt aus der mangelhaften Ausgestaltung der Gefängnisse und Zuchthäuser, deren Vor-

---

1) Kleinschrod "Systematische Entwicklung" Tl II, S. 23
2) Conrad "Deutsche Rechtsgeschichte" Bd. 2, S. 451; Schmidt E. "Einführung" S. 262; vgl. auch Baumgarten aaO S. 111
3) Schmidt E. "Einführung" S. 262
4) nach Grünhut aaO S. 163
5) vgl. dazu Grünhut aaO S. 163; zu dem von Globig und Huster entwickelten Gedanken der Publizität des Strafvollzugs vgl. Fischl aaO S. 113
6) § 130 des Entwurfs (zitiert nach Grünhut aaO S. 160)
7) Grünhut aaO S. 160 ff

handensein aber wesentliche Voraussetzung für ein auf der Freiheitsstrafe beruhenden Strafensystem ist.

Im Gegensatz zu der den Entwurf beherrschenden Repression für schuldhaft begangene Straftaten, stehen die polizeilichen Maßregeln für die vermindert Zurechnungsfähigen und die gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Beide Gruppen sollten nach der Vorstellung Kleinschrods nach Verbüßung der ihnen auferlegten Strafen einer strengen Polizeiaufsicht unterworfen werden. [1] Während Kleinschrod in seiner "Systematischen Entwicklung" bewußt zwischen den Voraussetzungen der Zurechnung zur Schuld und den kriminalpolitischen Bedürfnissen der Strafbarkeit [2] unterscheidet, ist eine solche Trennung im Entwurf nicht durchgeführt. [3]

Mit der damals herrschenden Lehre ist der wesentliche Gehalt der Zurechnungslehre Kleinschrods der, daß Freiheit und Zurechnung um so geringer sind, "je stärker die Reize und Beweggründe zu einer Handlung" [4] waren. Voraussetzung der Schuld ist die Zurechnungsfähigkeit, die wiederum von der Freiheit des Handelns bestimmt ist. [5]

Ist so der Entwurf zwar ein vom Geist der Humanität getragenes Werk, das in geschickter Weise die Gedanken der Aufklärung verarbeitet, so zeigt sich doch, daß sein Schöpfer "kein kühner Neuerer, kein schöpferischer Reformator" [6] war.

Den auch das Verfahren behandelnden, 2972! Paragraphen umfassenden Entwurf, legte man dem "Publikum" zur Beurteilung vor. Hundert Louisdors für die beste und fünfzig Louisdors für die zweitbeste Kritik wurden von der Regierung als Preise ausgesetzt. [7] Die schon bald von den Landeskollegien und Universitäten einlaufenden Gutachten lehnten die Annahme des Entwurfes ab. [8] Statt dessen schlugen sie die Beibehaltung des alten, allerdings dem "Zeitgeiste" anzupassenden Rechtes vor. Nachdem jedoch Paul Johann Anselm v. Feuerbachs Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs, [9] noch während der Kieler Zeit verfaßt, im

---

1) §§ 399 - 402 des Entwurfs
2) Grünhut aaO S. 147
3) vgl. ausführlich Grünhut aaO S. 147, 156
4) Kleinschrod "Systematische Entwicklung" TI I, S. 124
5) Zur Zurechnungslehre Kleinschrods vgl. ausführlich Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 1. Halbband - Text - S. 403 und Grünhut aaO S. 149 ff
6) Grünhut aaO S. 143; vgl. auch Würtenberger "System" S. 214
7) Vgl. Mussinan "Bayer. Gesetzgebung" S. 64
8) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 11 f
9) Zu Feuerbachs Kritik vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 1. Halbband - Text - S. 464 und 2. Halbband - Text - S. 124 f; s. auch Baumgarten "Das bayerische StGB von 1813" S. 113 ff

Jahre 1804 erschienen war, beauftragte die Regierung den inzwischen an die Landshuter Universität berufenen Hofrat und ordentlichen Professor Feuerbach mit der Bearbeitung eines neuen bayerischen Strafgesetzbuches. [1]

Feuerbach, [2] am 14. November 1775 in Hainichen bei Jena geboren, wandte sich erst, nachdem er den philosophischen Doktorgrad erworben hatte, der Rechtswissenschaft zu. Schon seine philosophischen, stark von Kant beeinflußten Schriften, bewegen sich auf juristischem Grenzgebiet. [3] Seine 1795 in Gera erschienene Schrift "Über die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Dasein und die Gültigkeit des natürlichen Rechts" (anonym) enthält schon die philosophischen und rechtsphilosophischen Gedanken, die später Grundlage seines strafrechtlichen und gesetzgebungspolitischen Werkes werden sollten. [4] Er führt hier den Nachweis, daß es ein "vergebliches Unternehmen" sei, das Recht aus dem Sittengesetz, wie dies die bisherige Naturrechtslehre tat, abzuleiten. [5] Damit vollzieht er die Trennung von Recht und Moral.

Kaum hatte Feuerbach am 15. Januar 1798 den juristischen Doktorgrad [6] erlangt, begann seine Lehrtätigkeit an der Universität Jena. Nachdem er dort erst außerordentlicher Professor, dann Ordinarius geworden war, verließ er 1802 Jena, um in Kiel als ordentlicher Professor vor allem zivilistische Vorlesungen zu übernehmen.
Die Berufung nach Landshut als ordentlicher Professor des gemeinen Zivil- und Kriminalrechts erfolgte unter glänzenden Bedingungen im Jahre 1803. Sie hatte zum Ziel, Feuer-

---

1) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 12 ff
2) Zu Feuerbachs Leben und Werk vgl. ausführlich Wolf E. "Rechtsdenker" S. 543 f und das dort angegebene zahlreiche Schrifttum (S. 588 ff); Radbruch "Ein Juristenleben" und Marquardsen in Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 6 (1877) S. 731 - 745
3) "Die Philosophie hat mich auf einen Punkt gestellt, von welchem aus ich die Weisheit, Konsequenz und Harmonie unseres Rechtssystems verstehen und durch den toten Buchstaben der Gesetze zu ihrem lebendigen Geiste vordringen kann". (Biographischer Nachlaß Bd. 1, S. 12 zitiert nach Wolf E. aaO S. 551 Fußnote 12). In einem Brief an seinen Vater vom 26. Febr. 1798 schreibt Feuerbach: ..."daß ohne einen (freilich bedächtlichen und bescheidenen) Gebrauch der Philosophie für die positive Jurisprudenz, am allerwenigstens aber für das peinliche Recht, kein wahres Heil zu erwarten sei"("Leben und Wirken" Bd. 1, S. 45)
4) Wolf E. aaO S. 549
5) Vgl. dazu ausführlich Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 113 f
6) Zu Feuerbachs Dissertation "De causis mitigandi ex capite impeditae libertatis" vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 116 f

bach selbst mit der Bearbeitung eines neuen bayerischen Strafgesetzes zu befassen. [1] Im Frühjahr 1804 erst in Landshut eingetroffen, findet man ihn nach einem kurzen Aufenthalt in Frankfurt gegen Ende des Jahres 1805 schon im Justizministerium zu München als Geheimen Referendar. Der fluchtartig erfolgten Abreise aus Landshut waren tiefgehende Auseinandersetzungen zwischen Feuerbach und dem damaligen Rektor und Prokanzler Nikolaus Thaddäus Gönner vorausgegangen. [2] Die Briefe Feuerbachs, während seiner Landshuter und Frankfurter Zeit geschrieben, legen ein beredtes Zeugnis von der Persönlichkeit Feuerbachs und seinen Gefühlen gegenüber dem älteren Kollegen ab. Von Anfang an gab es zwischen Feuerbach und Gönner, der die Berufung des inzwischen berühmt gewordenen Juristen [3] durchgesetzt hatte, Reibereien. In einem Brief an seinen Vater vom 6. Juli 1804 [4] beklagt sich Feuerbach darüber, daß Gönner, der "ein höchst schlechter Mensch" sei, ihn "sehr gereizt" habe. Zudem, so schreibt er am 13. September 1805 [5] auf Gönner anspielend, sei er "heftigen, wüthenden Verfolgern" ausgesetzt, aber "mein bester Trost ist, daß ich es überall nicht besser finden würde, und daß der Neid stets im Gefolge des Glücks, der Hass Begleiter des Verdienstes ist". Der Höhepunkt seiner Ausfälle gegen Gönner aber findet sich in einem aus Frankfurt an Jacobi geschriebenen Brief, [6] in dem er temperamentvoll seiner aufgestauten Wut freien Lauf läßt: "Der sittenloseste Wollüstling, der ausgelassenste Thor, der gewissenloseste und unfleißigste Lehrer steht als Prokanzler an der Spitze der Universität" und erbost fährt er fort, dieser wolle "nur gefallen und seinen Ehrgeiz kitzeln, es koste Wahrheit oder Recht; während ich meine Schüler auf dem ernsten, rauhen Wege der Wissenschaft fortzuführen suche, tändelt er scherzend mit geläufiger Geschwätzigkeit um die Wissenschaft herum." Der endgültige Bruch mit Gönner, der den überstürzten Abschied des zutiefst beleidigten Feuerbach von Landshut zur Folge hatte, vollzog sich

---

1) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 125
2) Zu Gönners Biographie vgl. Landsberg - Stintzing aaO S. 147 - 160
3) Größtes Aufsehen hatte bereits Feuerbachs "Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats" (1798) erregt. Die 1799 und 1800 erschienene "Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts" hatte jedoch seinen Ruhm begründet. Die intensivste Verbreitung der Lehren Feuerbachs erfolgte durch dessen "Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts" (1801)
4) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 97
5) Brief an den Vater, Feuerbach L. aaO S. 107
6) Brief vom Okt. 1805, Feuerbach L. aaO S. 114 f

nach einer Disputation mit einem Doktoranden am 23. September 1805. [1]

Schon Feuerbachs Briefe spiegeln seinen aufbrausenden, oft widerspruchsvollen Charakter. Sein Ehrgeiz, sein Streben nach Ruhm, [2] paarte sich mit dem Neid gegenüber den Belohnungen und Ehrungen, die andere bekamen. [3] Darüber hinaus war die Persönlichkeit Feuerbachs geprägt von Eitelkeit, Heftigkeit und Launenhaftigkeit. [4] So betrachtet, mögen seine Äußerungen über Gönner in einem milderen Licht erscheinen. In ihrem Grundgehalt sind sie jedoch zutreffend. Der auch nach 1805 weiterschwelende Konflikt fand einen offenen Ausbruch erst wieder im Jahre 1811 bei den Beratungen der Diebstahlsvorschriften des neuen Strafgesetzbuches im Geheimen Rat. [5] Tiefste Erbitterung mußte es aber bei Feuerbach hervorrufen, als der Justizminister Graf Reigersberg nicht ihm, sondern dem verhaßten Gegner Gönner die Ausarbeitung des allein zugelassenen amtlichen Kommentars übertrug. Damit wurde der Gegner des Werkes zu dessen fast authentischen Interpreten gemacht. [6]

Der Konflikt mit Gönner steht jedoch nicht allein. Er ist vielmehr Beispiel für die Kämpfe, die der "Feuergeist" [7] Feuerbach in Bayern immer wieder auszufechten hatte. Sicherlich war er hierbei ebenso oft der Angreifer, wie der Angegriffene. Er, der "beredte, unbeugsame, selbstbewußte, aufklärerische" [8] Mann, war nie bereit, auf die Linie der katholisch-konservativen Kreise seiner Gegner einzuschwenken. [9] Radbruch schreibt in diesem Zusammenhang [10]: "Die Einheimischen meinten sich der Erleuchtung durch Landfremde nicht bedürftig und die Berufenen ihrerseits ließen es gelegentlich an dem erforderlichen Takt fehlen."

Feuerbach wußte seinen scharfen, wohlgeschulten Verstand wie eine Waffe zu gebrauchen. Schon allein sein kraftvoller und klarer Stil machte ihn seinen Gegnern überlegen.

---

1) Vgl. dazu Radbruch aaO S. 69 f und Wolf E. aaO S. 563; s.auch Baumgarten "Das bayerische StGB von 1813" S. 137
2) "Von Welt und Nachwelt gepriesen zu werden, dünkt mir das größte Erdenglück ..." (Tagebucheinträge, Biographischer Nachlaß I. S. 13 ff zitiert nach Wolf E. aaO S. 546 Fußnote 1)
3) Striedinger "Feuerbachs Verhältnis zu Bayern" S. 227
4) Vgl. Striedinger aaO S. 227
5) Vgl. dazu Radbruch aaO S. 80 ff
6) Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 2. Halbband - Text - S. 155; vgl. auch Radbruch aaO S. 84 f
7) Landsberg - Stintzing aaO III. Abtlg. 2. Halbband - Text - S. 134
8) Striedinger aaO S. 224
9) Vgl. dazu Striedinger aaO S. 224 f
10) Radbruch aaO S. 65

Der Umstand, daß Feuerbach immer wieder im Mittelpunkt von Auseinandersetzungen stand, hat gewiß dazu beigetragen, seinen Ehrgeiz noch mehr anzustacheln, seine "gewaltige Geistesenergie" in erhöhtem Grade zu mobilisieren. So schreibt Feuerbach selbst: [1] "Das Gute kann nur im Kampfe gedeihen, und wer den Kampf scheut, muß schlafen".
Kaum in München, machte er sich mit rastlosem Arbeitseifer an die Bewältigung der ihm gestellten Aufgabe. Zwar war auch in der neuen Umgebung sein Leben gekennzeichnet von seinem spannungsgeladenen Wesen: Perioden höchster Leistungsstärke wechselten mit solchen tiefster Erschöpfung ab. [2] Doch erreichte er 1806 die Abschaffung der Folter und den Erlaß der Wilddiebstahlsverordnung. Schon 1807 konnte er den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vorlegen. 1809 erschien das Gesetz über Staatsverbrechen. Seit 1808 befaßte sich Feuerbach auch noch mit einem, auf der Grundlage des Code Napoleon zu erarbeitenden, neuen bayerischen Zivilgesetzbuches. [3] Im Jahre 1813 endlich erschien das lang ersehnte neue Strafgesetzbuch.

Feuerbachs Arbeit im bayerischen Justizministerium ist durchdrungen von seinem Ideal des Rechtsstaates, dessen Staatszweck "Gerechtigkeit und Freiheit" [4] ist. Seine Leistung ist es, dem Staats- und Rechtsdenken der Aufklärung im 19. Jahrhundert Wirkung verschafft zu haben. Ganz im Sinne des politischen Liberalismus ist für ihn das höchste Prinzip einer Rechtsordnung, daß "die Freiheit eines jeden mit der Freiheit aller bestehe, daß jeder die freie Ausübung seines Rechtes habe und keiner die Rechte der anderen beeinträchtige." [5]

3. Die kriminalpolitische Entwicklung im Spiegel von Einzelregelungen

a) Generalprävention

Von Anfang an war man sich bewußt, daß die Schaffung eines den neuen Vorstellungen gerecht werdenden umfassenden Strafrechts sich über Jahre hinziehen würde. Wenn auch aus

---

1) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 127 (Brief an den Vater vom 20. Febr. 1806)
2) Wolf E. aaO S. 547
3) Vgl. dazu ausführlich Radbruch aaO S. 77 ff
4) Feuerbach "Anti-Hobbes oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn" (1798) S. 72 f zitiert nach Wolf E. S. 565. Zu Feuerbachs politischen Anschauungen vgl. eingehend Wolf E. aaO S. 565 ff und Striedinger aaO S. 226
5) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 26; vgl. auch Würtenberger aaO S. 215 mit weiterem Nachweis in Fußnote 28

diesem Grunde der Codex Criminalis vorerst noch seine Geltung behalten mußte, so sind doch Bestrebungen erkennbar, den kriminalpolitischen und humanitären Gedanken der Aufklärung schon vor der Sanktionierung eines neuen StGB Ausdruck zu geben. [1]

Ein erster Schritt in dieser Richtung war die Einschränkung der Todesstrafe zugunsten der "opera publica". Schon ein Mandat vom 16. August 1779 [2] hatte dies angeordnet. Doch mußte dieser Versuch an mangelhaften, teilweise sogar völlig fehlenden anderen Vollzugsmöglichkeiten, (Gefängnisse, Zuchthäuser, Arbeitshäuser) scheitern. [3] Da aber auch bis zur Jahrhundertwende keine wesentliche Verbesserung und Vermehrung der Zuchthäuser und Gefängnisse erfolgt war und aus diesem Grunde die statt der Todesstrafe verhängte Form der "ewigen Gefängnisstrafe" [4] nicht vollzogen werden konnte, war dieser Reformbestrebung bis auf weiteres ein durchgreifender Erfolg versagt. Jedoch schränkte ein an alle Justizstellen ergangenes, aber unveröffentlicht gebliebenes Reskript vom 17. November 1803 [5] nicht nur den Torturgebrauch ein, sondern hob auch die Todesstrafe "wegen der reiterirten geringen Diebstähle" ganz auf. [6]

Auch wenn in Bezug auf den öffentlichen Vollzug mancher Strafen schon Beschränkungen angeordnet worden waren, [7] so wollte man auch nach 1799 nicht auf die Abschreckungswirkung der öffentlichen Hinrichtung verzichten. Die Qualifizierungen der Todesstrafe, wie sie z.B. noch das Räubermandat von 1781 [8] androht, wurden dagegen abgeschafft. Ein Erlaß vom Jahre 1801 [9] verordnet: "Wir wollen .... die über Bestrafung des Raubs und Diebstahls noch bestehende Verordnung vom 7. Juli 1781, welche wegen der damali-

---

1) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 16
2) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 155
3) Vgl. oben S. 24, 33
4) Ausschlaggebend war der Sicherungsgedanke. Nach Begehung eines todeswürdigen Verbrechens hielt man eine Besserung des Täters für ausgeschlossen. Das Zuchthaus, das auch Besserungsfunktion hatte, kam daher als Strafort nicht in Frage.
5) Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 97
6) Vgl. im einzelnen Mussinan aaO S. 97 f. In München hielt sich die Zahl der vollstreckten Todesurteile in der Zeit von 1802 bis 1814 zwischen vier und acht. Eine Ausnahme bildet das Jahr 1804 mit 11 Exekutionen. Im Jahre 1815 waren es nur noch drei und 1816 nur noch ein vollstrecktes Todesurteil (Bayer. HStA-Allg.StA-Akten des Justizministeriums MJu 1-Verzeichnis XXI.)
7) Vgl. oben S. 28
8) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1784 - S. 199 f
9) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - S. 24

gen Zeitumstände erlassen wurde, jedoch ohne öffentliche Bekanntmachung, widerrufen. "Zwar trägt man den Humanitätsforderungen dadurch Rechnung, daß man die tatsächliche Handhabung der Qualifizierungen, wie beispielsweise den "dreyfachen glühenden Zangenzwick", das stundenlange Zutodequälen auf dem Rad [1] und das Vierteilen abschafft. Doch soll auch weiterhin durch die Androhung dieser Grausamkeiten ein Abschreckungseffekt erzielt werden. Die Theorie vom psychologischen Zwang, die später Grundlage des Feuerbachschen Strafgesetzbuches von 1813 werden sollte, klingt hier schon an. [2] Daß aber der auf rein visuellen Eindrücken beruhenden Abschreckungswirkung noch immer Bedeutung beigemessen wurde, ergibt sich aus dem Gesetz vom 27. Juli 1809 [3], die Bestrafung von Staatsverbrechen betreffend. Der Hochverräter wird nach § 3 dieses Gesetzes enthauptet, "und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Brust und Rücken, welche die Aufschrift "Hochverräther" führt, in einem roten Hemde eine Stunde lang von dem Scharfrichter-Knechte an dem Pranger ausgestellt." Auf seinem Grabe wird als weitere Qualifizierung eine "Schandsäule" errichtet.

b) Spezialprävention

Schon vor der Jahrhundertwende gab es Anzeichen, die auf ein Vordringen der Freiheitsstrafe hinwiesen. Alle Bemühungen scheiterten jedoch an dem Mangel an Vollzugsörtlichkeiten. Mit dem Auftrag, ein neues Strafrecht zu schaffen, in dessen Mittelpunkt die Freiheitsstrafe stehen sollte, verstärkten sich die Bestrebungen, zumindest bis zum Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes, einigermaßen erträgliche Verhältnisse im Gefängnis und Zuchthauswesen herzustellen. Die Verbesserung des Strafanstaltwesens wurde geradezu als Vorbedingung für eine erfolgreiche Reform des Strafrechts angesehen. [4]
Schon kurze Zeit nach dem Regierungsantritt Max. Josephs IV. erging am 13. Juni 1799 eine Verordnung, [5] die der Generallandesdirektion auftrug, genaue Erkundigungen über den Zustand der Gefängnisse einzuziehen und behebbare Mängel sofort abzustellen. Des

---

1) Vgl. oben S. 25 ff
2) Auch der Erlaß vom 7. Juli 1806, der die Abschaffung der Tortur zum Gegenstand hatte, wurde nicht veröffentlicht.
3) Reg.Bl. 1809, S. 1281 ff
4) Bayer. HStA-AllgStA-MInn 15603 (Reskript an die Generallandesdirektion vom 11.8.1802)
5) Mayr "Landesverordnungen" Bd. 1 - 1800 - S. 4

weiteren sollten Vorkehrungen getroffen werden, die für die Zukunft eine Besserung der Verhältnisse zu gewährleisten hatten. Insbesondere erging die Anweisung, neue Überlegungen zur Finanzierung der Gefängnisse anzustellen.
Auch wenn man sich der traurigen Zustände der Gefängnisse schon bewußt war, [1] so zeigen die Protokolle der Generallandesdirektion noch einmal in aller Schärfe die bestehenden Mißstände. [2]

Unverkennbar bei den nun verstärkt einsetzenden Reformen ist der Einfluß der Schriften von John Howard [3] und Heinrich Balthasar Wagnitz, [4] der ganz unter dem Eindruck der Werke Howards stand. In seinem "State of Prisons" hatte Howard die unmenschlichen Zustände in den Strafanstalten Englands und anderer europäischer Staaten aufgedeckt und Vorschläge gemacht, wie eine Strafanstalt zweckentsprechend einzurichten sei. Seine Reformpläne sind weitgehend von dem Gedanken der Humanität getragen. Endzweck der Strafe ist für ihn, die Besserung der geringeren Verbrecher und die Sicherung, um weiteren Verbrechen vorzubeugen. [5] Er schlägt das Prinzip der Einzelhaft [6] vor, will eine Trennung der Geschlechter sowie der jugendlichen von älteren Verbrechern durchgeführt wissen und setzt sich für die Einrichtung von gesunden sauberen Zellen ein. Sorgfältig ausgewähltes Aufsichtspersonal und deren Überwachung durch die staatlichen Behörden sollen eine humane Behandlung der Gefangenen sichern. Er fordert Arbeitsgelegenheit in den Gefängnissen, Arbeitszwang in den Zucht- und Arbeitshäusern. Die geleistete Arbeit soll vergütet, [7] die Rückkehr der Sträflinge in das bürgerliche Leben durch eine Geldunterstützung erleich-

---

1) Vgl. oben S. 31
2) Z.B. BayerHStA-AllgStA-MInn 15633; weitere Nachweise bei Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 99 Anm. 582
3) "The State of Prisons in England Wales with preliminary Observations and an Account of some foreign Prisons" London 1777; deutsche Übersetzung von Köster "Über Gefängnisse und Zuchthäuser" Leipzig 1780.
"An Account of the principal Lazarettos in Europe, with various Papers relative to the Plague; Together with further Observations on some foreign Prisons and Hospitals, and additional Remarks on the present State of those in Great Britain and Ireland" London 1789; Deutsche Übersetzung von Ludwig "Nachrichten von den vorzüglichsten Krankenhäusern und Pesthäusern in Europa" Leipzig 1791.
4) "Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" 2 Bände, Halle 1791 - 1794
5) Howard "Gefängnisse und Zuchthäuser" S. 136
6) Das Einzelhaftsystem wurde freilich erst Jahrzehnte nach der Aufklärungsepoche ausgebaut - vgl. Fischl aaO S. 165
7) Howard aaO S. 168, 172

tert werden. [1] Diesen Forderungen schließt sich Wagnitz voll an, [2] der die Sorge für die entlassenen Sträflinge hervorhebt. [3] Bemerkenswert ist der Vorschlag von Wagnitz, eine bis ins einzelne gehende Kriminalstatistik aufzustellen, um nach den hierdurch gewonnenen Erkenntnissen, die erforderlichen Maßnahmen wirkungsvoll gestalten zu können. [4]

Als im Jahre 1802 die Organisation des Justizwesens mit der Einrichtung der Landgerichte [5] einsetzte, erging zugleich der Befehl, "an dem Orte eines jeden Landgerichts" eine "Frohnfeste" [6] zu errichten. War aber eine solche schon vorhanden, so sollte diese den neuen Forderungen entsprechend hergerichtet werden. Demgemäß präzisiert die genannte Verordnung in § IX, daß die Gefängnisse so einzurichten seien, daß die Gefangenen "weder durch Feuchtigkeit, üblen Geruch, Kälte, noch durch andere Beschwernisse an ihrer Gesundheit Schaden leiden." Deshalb durften die Zellen nicht unterirdisch angelegt sein und mußten soviel Raum bieten, daß der Gefangene gerade aufgerichtet stehen und sich "mäßige Bewegung durch Auf- und Niedergehen" verschaffen konnte.

Um der immer wieder auftretenden mißbräuchlichen Verwendung des für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Gefangenen bereitgestellten Geldes vorzubeugen, bestimmte eine Verordnung [7], daß "für jede erwachsene, gefangene Person, für Kost und Brod täglich zehen Kreuzer bewilliget seyen". Viel wichtiger aber war, daß die Behörden streng angewiesen wurden, darüber zu wachen, "daß diese Ausgabe den gefangenen Personen .... auch vollkommen zugute gehe". Endlich sollte auch die kriminalpolitisch so schädlich sich auswirkende Unterbringung von Untersuchungs- und Strafgefangenen in einem Raum abgeschafft werden. Zu diesem Zweck mußten die Frohnfesten "theils zur Verwahrung, theils zur Bestrafung verschiedene, voneinander abgesonderte Behältnisse enthalten."

Seitdem ist dann auch eine allmähliche Verbesserung des Gefängniswesens zu beobachten. [8]

---

1) Howard aaO S. 192
2) Vgl. dazu Fischl aaO S. 136 f
3) Wagnitz "Die merkwürdigsten Zuchthäuser" Bd. 1, S. 219
4) Wagnitz aaO Bd. 2, S. 103
5) Höchst - Landesherrliche Verordnung vom 24. März 1802, Döllinger "Verordnungen" Bd. 2, S. 476 ff
6) Gemeint ist ein Gefängnis, wie sich aus dem weiteren Wortlaut der Verordnung ergibt.
7) Höchst - Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli 1802, Reg.Bl. 1802, S. 586; vgl. zu dieser Verordnung Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 137
8) Vgl. Peitzsch aaO S. 101 f

Dieselben Gründe, die zur Reform des Gefängniswesens führten, bewirkten auch hinsichtlich der Zucht- und Arbeitshäuser bald nach 1799 einige Verbesserungen. [1] Maßstab und Ziel waren auch hier die Vorschläge von Howard und Wagnitz. [2] Man begann in größerem Maße die bestehenden Anstalten den als notwenig erkannten Erfordernissen anzupassen. Darüber hinaus war man bestrebt, neue Strafanstalten durch den Umbau von Brauereien, Festungen und Klöstern zu schaffen. Ganz neue Zuchthäuser entstanden jedoch nicht; eine Folge der permanenten Finanznot des Staates. Wenn auch auf diese Weise eine nachhaltige Verbesserung des Zucht- und Arbeitshauswesens nicht erreicht werden konnte, [3] so wollte man wenigstens die Lage der Sträflinge möglichst human gestalten. Vor allem durch vermehrte Hygiene versuchte man den durch den Mangel an Raum hervorgerufenen Gefahren für die Gesundheit der Anstaltsinsassen zu begegnen. Dem "Züchtling" wurden bei seinem Eintritte in das Zuchthaus die Kleider abgenommen und er erhielt dafür Anstaltskleidung, "im Winter vom Loden, im Sommer vom Zwilche". [4] "Zur Reinlichkeit ist eine Badestube herzurichten, und Sorge zu tragen, daß die Züchtlinge mit genugsamen Hemden versehen werden." [5]

Als Vorbild für die Zuchthausreform in Bayern sollte das Zuchthaus in München dienen. Wichtige Vorarbeit für die dann unter Weveld einsetzenden Verbesserungen leistete der Reichsgraf von Rumford, dem das Münchner Zuchthaus "zur Verbesserung und zweckmäßigeren Einrichtung" übertragen worden war. [6] Freiherr von Weveld war es, der ab Oktober 1805 [7] das Münchner Zuchthaus als Zuchthauskommissar leitete und dort wesentliche Verbesserungen durchführte. Er verstand es hervorragend, im Rahmen der ihm zur Verfügung

---

1) Ein Auftrag an die Regierung von Straubing vom 16. Sept. 1801 (Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - S. 23) macht dies noch einmal deutlich: "Wir haben beschlossen, v o r Einführung der neuen peinlichen Gesetze, die nöthigen Zucht- und Arbeitshäuser herzustellen und zu verbessern." Dieser Auftrag enthält auch einen ersten Hinweis auf den Unterschied zwischen Zucht- und Arbeitshaus, wenn es dort heißt, daß "neben dem Zuchthause in Burghausen ....sowohl hier als auch an anderen Orten die erforderlichen Arbeitshäuser für g e r i n g e r e Verbrecher" hergestellt werden sollen.

2) Vgl. oben S. 57 f

3) Vor allem Platzmangel ließ die Einführung des Einzelhaftsystems scheitern

4) Verordnung vom 31. Dez. 1802 (Mayr "General-Index" - 1802 - 1805 - S. 426)

5) § 2 der Verordnung vom 31. Dez. 1802 aaO

6) Peitzsch aaO S. 119

7) Ab 1812 war Weveld "Administrator über das gesamte Zucht- und Arbeitshauswesen" Bayerns (Bekanntmachung vom 30. Sept. 1812, Reg.Bl. 1812, S. 1674)

stehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, die Forderungen eines humanen Strafvollzuges zu verwirklichen. Dies beweist ein im Jahre 1807 über das Münchner Zuchthaus erstattetes Gutachten: [1] Allein schon die völlige Trennung der Geschlechter, die Einteilung der männlichen wie weiblichen Züchtlinge in fünf Klassen der Schwere der begangenen Delikte entsprechend, die Einrichtung von gesonderten Krankenstationen und die Trennung von Arbeits- und Schlafplatz kennzeichnen dieses Zuchthaus als Vorläufer einer modernen Strafanstalt.

Die Zuchthausordnungen [2] dieser Zeit bestätigen den mit der Freiheitsstrafe verfolgten Besserungszweck. Durch Arbeit soll der Verbrecher wieder an ein geregeltes und der Gemeinschaft dienliches Leben gewöhnt werden. Regelmäßige Teilnahme an Gottesdiensten, das Verbot des Karten- und Würfelspiels sollen ihn innerlich festigen und seine verbrecherischen Neigungen abbauen.

Nicht zu unterschätzen bei der Reform des gesamten Strafanstaltswesens ist die Wirkung der von den Gerichten einzusendenden Verzeichnisse und Tabellen. Schon 1801 befahl eine Verordnung [3] den mit "Criminal-Jurisdiktion versehenen Herrschafts-Gerichten, vierteljährliche Verzeichnisse über die in den Zuchthäusern verhafteten Verbrecher", die Dauer der Arreste und die Art der Verbrechen einzusenden. Da gleichzeitig auch Berichterstattung über den "Fortgang der Criminaluntersuchungen" gefordert wurde, scheint die Verordnung mehr der Beschleunigung der Tätigkeit der Gerichte gedient zu haben. Doch hatte sie sicher auch den Zweck, den Behörden einen Überblick darüber zu geben, wie sich das Verhältnis zwischen den zu Zuchthausstrafen verurteilten Verbrechern und dem zur Verfügung stehenden Raum entwickelte.

Die ab 1804 eingeführten Tabellen, die über die Häftlinge, deren Verbrechen, die Art der angeordneten Arbeit und die finanzielle Lage der einzelnen Anstalten Aufschluß geben mußten, sollten die bestehenden Mängel aufdecken. So war es möglich, die Entwicklung der einzelnen Strafanstalten zu beobachten und die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Eine Entschließung vom 20. Juli 1805 [4] bestimmt, daß "mit Ende jeden Jahres von sämtlichen Gerichten Anzeigs-Berichte über den Zustand der Kriminalgefängnisse einge-

---

1) Die Darstellung des Inhaltes dieses Gutachtens folgt Peitzsch aaO S. 120; s. dort auch die Quellennachweise
2) Von 1802, 1805, 1806; vgl. dazu ausführlich Peitzsch aaO S. 122 ff
3) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2 - S. 19
4) Mayr "General-Index" - 1802 - 1805 - Stichwort "Gefängnis"

sendet werden sollen."

c) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung

Die mit der Freiheitsstrafe verbundene Gefahr, daß der Täter nach Verbüßung seiner Strafzeit wieder straffällig wird, weil er nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft im bürgerlichen Leben Fuß zu fassen, wurde schon vor 1799 erkannt. In dem selben Maße, wie die Freiheitsstrafe immer mehr in den Mittelpunkt des Strafensystems rückte, mußte das Problem der Resozialisierung entlassener Sträflinge und der Aufsicht über dieselben an Aktualität gewinnen. Denn ein Strafvollzug der nicht nur abschrecken und sichern, sondern auch dem Verbrechen durch Besserung des Täters vorbeugen will, würde sehr viel von seiner Wirkungskraft verlieren, überließe man den Entlassenen seinem Schicksal und der ihm meist ablehnend gegenüberstehenden Gesellschaft. [1]

So findet sich schon im Jahre 1798 eine sehr modern anmutende Instruktion, [2] "wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthausarbeit verurteilt gewesenen Personen gehalten werden soll." Die Einleitung dieser Instruktion hebt die Beobachtung hervor, daß die aus dem Zuchthaus entlassenen Verbrecher vielfach wieder straffällig würden. Dies nicht nur wegen "gänzlicher Verderbtheit", sondern meist deshalb, weil die Entlassenen keine Gelegenheit hätten, "ihren nur notdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können." Um diesem Übel abzuhelfen, müsse der Unterhalt und das Fortkommen dieser Menschen gesichert werden. So erklären sich die Bestimmungen, nach denen die Gefangenen vor ihrer Entlassung zu vernehmen sind, wo sie sich, wieder in Freiheit, aufzuhalten gedenken und "ob sie Eltern, Kinder oder solche Verwandte hätten, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu sorgen verpflichtet und imstande seien." [3] Die Obrigkeiten der Heimatgemeinden wurden angewiesen, "dem Arrestanten, wenn er sich nach der Entlassung bei ihnen meldet, Gelegenheit, sich seinen Unterhalt zu erwerben," sofort zu verschaffen. Diesen Vorgang hatte das Ortsgericht zu überwachen. [4] Bei der Entlassung sollte jeder Häftling einen Zehrpfennig erhalten, dessen Höhe sich nach dem bis zum Heimatort zurückzulegenden Wege bestimmte. [5] Der erkannten Dringlichkeit dieser Obsorge entspricht es, wenn auf größtmög-

---

1) Vgl. im einzelnen Brosius "Obsorge" S. III ff
2) Instruktion vom 13. Febr. 1798 (Döllinger "Verordnungen" Bd. 13, S. 453)
3) §§ 2 und 3 der genannten Instruktion aaO
4) § 9 der genannten Instruktion aaO
5) § 20 der genannten Instruktion aaO

liche Schnelligkeit der Durchführung aller angeordneten Maßnahmen gedrungen wurde. [1] Ähnliche Bestimmungen enthält eine Entschließung des kurfürstlich bayerischen Generallandeskommissariats vom 16. August 1805. [2] Danach mußte das von dem "Züchtling" während der Strafzeit verdiente Geld [3] der Ortsobrigkeit zugesendet werden, "damit diese nach billigem Ermessen dem entlassenen Züchtling das Geld zur zweckmäßigen Verwendung nach und nach verabfolgen lasse." [4] Neben dieser allgemeinen Polizeiaufsicht, wurden Personen, die eine fünf- und mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatten, einer speziellen Aufsicht ("Polizey-Kuratel") unterworfen. Diese Maßnahme trägt eindeutig verbrechensvorbeugenden Charakter, die im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer allmählichen Wiedergewöhnung des Entlassenen an die Freiheit im "gemeinen Wesen" ihre Begründung findet. Die Ortsbehörden hatten den aus einer Strafanstalt entlassenen Verbrecher normalerweise zwei Jahre [5] zu beobachten und über ihre Wahrnehmungen, insbesondere hinsichtlich unerlaubten Wohnungswechsels, unverzüglich der "Obrigkeit" Bericht zu erstatten. Um die unbedingte Befolgung dieser Anordnungen durch die Behörden zu erzwingen, droht die Entschließung nicht nur die Bestrafung für Verletzungen der Amtspflicht an, sondern die zuständigen Behörden hatten selbst für den Schaden aufzukommen, der durch einen "Entwichenen" verursacht worden war. [6]

Die gefährlichste Bedrohung für die öffentliche Ruhe und Sicherheit stellten immer noch die in großer Zahl vorhandenen Bettler, die umherstreifenden Vaganten und Landstreicher dar. Da vor allem Armut Ursache dieses Unwesens war, versuchte man nicht nur durch den Erlaß neuer Bettelmandate, sondern vor allem durch Maßnahmen gegen die weit verbreitete Armut Abhilfe zu schaffen. Meist koppelte man Armenverpflegung und Bettelbekämpfung. [7]

---

1) § 23 der genannten Instruktion aaO
2) Reg.Bl. 1805, S. 246 f
3) Die Bezahlung eines, allerdings nicht großen Lohnes für die von den Gefangenen während der Strafzeit verrichtete Arbeit, stellte eine Neuerung dar (vgl. dazu Brosius "Obsorge" S. 5). Dadurch wurde nicht nur die Resozialisierung in finanzieller Hinsicht erleichtert, sondern auch dem Gedanken Rechnung getragen, den Gefangenen nicht völlig der Staatsgewalt auszuliefern, ihm vielmehr eine gewisse Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu belassen.
4) § 2 der genannten Entschließung aaO
5) § 9 der genannten Entschließung aaO
6) § 12 der genannten Entschließung aaO
7) So die höchste Verordnung vom 5. Okt. 1801 hinsichtlich "der Abstellung des Bettels und Verpflegung der Armen" (Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2, S. 340)

Immer wieder ergingen in fast regelmäßigen Abständen Verordnungen, die das Bettelwesen zum Gegenstand hatten und der Polizei, den Gerichten oder gar den Gerichtsdienern den schon längst erteilten Auftrag in Erinnerung riefen, "auf die Bettler, Vaganten und sonst verdächtige Leute aller Art strenge Aufsicht halten zu lassen." [1] Die ganze Ohnmacht des Staates gegenüber einem durch Kriege, Mißwirtschaft und Ausbeutung der niederen Volksschichten verursachten sozialen Elend wird hier sichtbar. Waren auch schon vor 1799 gute Ansätze einer geordneten Armenpflege erkennbar, [2] so begann man nun zielstrebig die schon bestehenden Einrichtungen der Armenpflege zu reformieren. Der Erkenntnis zufolge, daß eine Armenpflege nur dann wirksam funktionieren kann, wenn genügend Geld vorhanden ist, begann man die finanziellen Verhältnisse der Armenfonds zu ordnen. Bisher waren die Beiträge zum ortseigenen Armenfonds freiwillig gewesen. Regelmäßig herrschte daher Unsicherheit darüber, ob es immer möglich sein würde, alle registrierten Armen auch wirklich unterstützen zu können. Meist war das nicht möglich. Schon im Jahre 1801 hatte eine am 5. Oktober ergangene Verordnung [3] die Landgerichte angewiesen, "die Armenpflege .... durch einen allgemeinen Zusammenhang der Hilfsquellen zu organisieren." Eine Verordnung von 1805 [4] bestimmte schließlich, daß "die bisherigen freywilligen Beyträge .... nach einem billigen und verhältnismäßigen Maßstabe regulirt, und eingebracht werden sollten." Als Maßstab für die Erhebung wurde der von dem Pflichtigen für Wohnraum zu entrichtende Mietzins angenommen, weil dieser "größtenteils als ein Zeichen des größeren oder mindern Wohlstandes angesehen werden kann."

Den Bettel selbst begann man verstärkt durch Einweisung in das Arbeitshaus [5] zu bekämpfen, wobei eine klare Scheidung zwischen Arbeitshaus und Strafarbeitshaus (Zuchthaus) zu Tage tritt. [6] Zwar habe der "mutwillige Bettler" noch kein Verbrechen begangen, sondern nur die "Anordnungen der Staatspolizei" verletzt. Da er sich aber auf dem "Wege zum Verbre-

---

1) Auftrag an sämtliche Land-Herrschafts- und Hofmarktsgerichte vom 9. Juli 1802 (Reg.Bl. 1802, S. 518); vgl. auch Verordnung vom 4. Jan. 1803 (Reg.Bl. 1803, S. 39)
2) Vgl. oben S. 35 f
3) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2, S. 340
4) Reg.Bl. 1805, S. 717; vgl. auch Mayr "General-Index" 1806 - 1809, S. 17
5) Teilweise übergab man aber auch aufgegriffene Bettler dem Militär. Wurden sie dort nicht aufgenommen, sollten sie zum Ersatz Prügel bekommen (vgl. Seydel "Bayer. Staatsrecht" Bd. 1, S. 67, Anm. 40)
6) Vortrag der Generallandesdirektion von 1803 "Bayer.HStA.-Allg.StA - MInn 15634" zit. nach Peitzsch aaO S. 142

chen" befinde, "muß (er) hiervon zurückgebracht werden." [1] Zum ersten Mal wird hier der Unterschied zwischen kriminellem- und polizeistrafrechtlichem Unrecht deutlich hervorgehoben. [2]

Zwar hatte man schon vor 1799 erkannt, daß die Erleichterung der Eheschließung, vor allem für die ärmeren Bevölkerungskreise, ein wesentliches Mittel zur Verhütung der Unzucht und aller damit im Zusammenhang stehenden Verbrechen (Kindstötung, Abreibung) ist. [3] Doch wurde dieser Gedanke auch jetzt noch nicht verwirklicht. Vielmehr erneuerte die Bettelordnung vom 5. Oktober 1801 [4] noch einmal das Eheverbot für Bettler unter Strafandrohung bei Zuwiderhandlung. Eine Verordnung von 1804 [5] wies zudem die Behörden eindringlich an, "die Trauung von Leuten geringeren Vermögens und Einkommens" nur nach Erteilung der Heiratsbewilligung durch die zuständigen Stellen vorzunehmen.

"La véritable jurisprudence est d'empêcher les délits". Nicht zuletzt dieser Gedanke Voltaires [6] mag den Gesetzgeber bestimmt haben, durch Verbreitung der Aufklärung und durch Hebung der Sitten das Volk auf ein höheres moralisches Niveau zu bringen, um damit einen Zustand anzustreben, in dem Verbrechen seltener werden. [7]

In Bayern nahm diese Entwicklung einen bedeutenden Aufschwung mit der Einführung der Schulpflicht [8] für alle "schulfähigen und nach pflichtmäßigen Ermessen der Inspektoren und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfenen Kinder vom 6. bis wenigst ins vollstreckte 12. Jahr ihres Alters." [9] Gleichzeitig wurde angeordnet, daß das ganze Jahr über, mit Ausnahme der Erntezeit, Unterricht in den Schulen zu erteilen sei. [10] Um den regelmäßi-

---

1) Zit. nach Peitzsch aaO S. 142
2) Vgl. dazu ausführlich Peitzsch aaO S. 142
3) Vgl. dazu oben S. 37
4) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2, S. 340
5) Reg.Bl. 1804, S. 1015
6) Zit. nach Günther "Strafrechtsreform" S. 137
7) Vgl. Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 60 f; Th.v.Hippel ("Verbrechen und Strafen" S. 14) faßt diese Erkenntnis treffend zusammen: "Ein wohlerzogenes Kind fürchtet schon den unfreundlichen Blick seines Vaters, und fast immer liegts an den Erziehern des Volks, wenn letzteres sich nicht mit Vätern behelfen kann, sondern Zuchtmeister bedarf."
8) Zwar hatte das Mandat vom 5. Febr. 1771 (vgl. oben S.38) schon den Grundsatz des Schulzwanges ausgesprochen. Doch erfolgte nun die nachdrückliche Durchsetzung dieses Grundsatzes.
9) Verordnung von 1802 (Mayr "General-Index" - 1802 - 1805, S. 341)
10) Verordnung von 1802 (Reg.Bl. 1802, S. 911)

gen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder überwachen zu können, mußten die Lehrer Tabellen führen, in denen die Namen der nichterschienenen Kinder einzutragen waren. Handwerksgesellen und Lehrlinge (auch Mädchen) im Alter von 12 bis 18 Jahren, wurden gemäß einer Verordnung vom Jahre 1803 [1] verpflichtet, "an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen" die Schule zu besuchen. Sie "sollen weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heurath schließen können, wenn sie nicht den Schulbesuch beweisen können." [2]
Klar war man sich darüber, daß ein guter Unterricht zwar in erster Linie von der Qualität [3] aber auch von dem Ansehen der Lehrer in der Gesellschaft abhängig war. Dem Ziel, das Ansehen des Lehrerstandes zu heben, diente die Regelung, [4] nach der ein im Amt stehender Schullehrer künftig nicht mehr "mit Stocksitzen oder sonstigen öffentlichen Strafen" belegt werden durfte, "weil ein auf solche Weise öffentlich entehrter Mann einer Schule, wenigstens im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen zu können scheinet." Man hatte auch schon erkannt, daß nicht nur die Hebung der Moral und Sitten, sondern auch die Beseitigung näher gelegener Ursachen eine Verminderung der Verbrechen zur Folge haben müsse. Dies beweist eine Verordnung vom 25. Januar 1802 [5], welche eine der Ursachen des Verbrechens der Bestechung beseitigen will: "Wir haben .... alle diejenigen Anlässe zu beseitigen gesucht, durch welche Unsere Staatsdiener zu irgendeiner Bestechlichkeit verleitet werden könnten; insbesondere haben Wir Uns angelegen sein lassen, ihre Besoldung .... in ein billiges Verhältnis mit ihren Bedürfnissen zu setzen, um sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchung, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren."

d) Die Entwicklung des Strafprozesses

Aufhebung der Folter

Auf dem Gebiet des Strafverfahrens mußten sich die Ideen der Aufklärung vor allem an der Tortur, einem Überrest mittelalterlicher Barbarei, stoßen. Gerade der Kampf um ihre Abschaffung spiegelt am deutlichsten das Aufeinandertreffen zweier Epochen. Die immer noch praktizierte Folter sprach nicht nur den neuen Gedanken der Menschenwürde und Humani-

---

1) Reg.Bl. 1803, S. 758
2) § 2 der Verordnung von 1803 (Reg.Bl. 1803, S. 758)
3) Vgl. oben S. 38
4) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2, S. 258
5) Reg.Bl. 1802, S. 263 f

tät Hohn, ihr Wert als Beweiserzwingungsmittel erschien darüber hinaus immer mehr im Zwielicht. Während schon in zahlreichen europäischen Staaten die Tortur aus dem Strafverfahren verbannt worden war, [1] hatte man in Bayern erst schwache Versuche unternommen, den Torturgebrauch zu mildern. [2] Ernsthafte Bestrebungen, die dann auch zur Abschaffung der Folter führten, sind in Bayern erst nach 1800 zu beobachten. Vorbereitet wurde dieser endgültige Wandel in Bayern nicht zuletzt durch den Hofkriegsrat-Sekretär Andreas Zaupser. In seiner Schrift "Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts in vier Abhandlungen" [3] kämpfte er mit den schon seit Thomasius bekannten Argumenten gegen die Tortur. [4] Vernunft und Philosophie sind Grundlagen seiner Kampfansage. Er wirft den Kriminalisten vor, daß sie zwar die Tortur nicht als Strafe, sondern als Mittel, die Wahrheit zu finden, ansehen würden, die Tortur tatsächlich aber eine Strafe, "ein Übel der Emfpindungen" sei. Anklagend ruft er aus: "Welche Grausamkeit, einem Menschen ein wirkliches Übel wegen eines ungewissen Verbrechens zuzufügen." [5] Das Verwerflichste an der Anwendung der Folter sei aber ihre Unzuverlässigkeit und Unzulänglichkeit, die "Gewissheit eines Verbrechens zu bestätigen". [6] Genau diese Unsicherheit sei Ursache gewesen, den Inquisiten sein unter der Folter gemachtes Geständnis "außer dem Orte der Tortur, ad bancum juris" [7] bekräftigen zu lassen.

Diese schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts geäußerten und anfänglich bekämpften Gedanken [8] sollten ursprünglich in dem neuen Strafgesetzbuch verwirklicht werden. Da aber bald klar wurde, daß sich die Vorarbeiten zu diesem Strafgesetzbuch noch über Jahre hinziehen würden, entschloß sich der Kurfürst zu einer Zwischenlösung. In einer Verordnung vom 19. August 1801 [9] beauftragte er den Hofrat, gutachtlich darüber zu berichten, wie die

---

1) Preussen 1740, Baden 1767; Sachsen, Braunschweig, Dänemark 1770 und Österreich 1776. Vgl. dazu für viele v. Hippel R. "Deutsches Strafrecht" Bd. 1, S. 283
2) Vgl. oben S. 38 f
3) 1. Ausgabe 1773, weitere Ausgaben 1777 und 1781
4) Zaupsers großes Vorbild war Joseph v. Sonnenfels und dessen Schrift "Über die Abschaffung der Tortur" Zürich 1775; vgl. dazu Landsberg - Stintzing, "Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 401 ff
5) Zaupser "Einige Punkte des Kriminalrechtes" S. 14
6) Zaupser aaO S. 16
7) Zaupser aaO S. 16
8) Zaupsers Schriften wurden 1780 verboten; vgl. Reinhard Stöttner in Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 94, S. 732
9) Mayr "Landesverordnungen" - Neue Folge - 1802 - Bd. 2, S. 22 f

Tortur "provisorie reduziert" werden könne. Er wolle die Tortur "wo nicht gänzlich abgestellt, doch vermindert und beschränkt wissen." Nach Eingang der geforderten Gutachten, erfolgte am 16. September 1801 [1] die Weisung, daß bis zur Einführung des neuen Gesetzbuches bei Anwendung der Tortur mit aller Vorsicht zu verfahren sei und sie nur dann angewendet werden dürfe, "wo die Wahrheit nicht anders zu erholen" ist. Am 17. November 1803 endlich kündigte eine Verordnung [2] die Aufhebung der Tortur an und zwar, wenn auch "unter angemessener Beschränkung" noch v o r Erlaß des neuen Strafgesetzes.
Doch brachte auch das Jahr 1804 trotz neuerlicher Vorstöße, jetzt seitens des Justizministeriums [3] und Feuerbachs nicht den ersehnten Erfolg. [4] Feuerbach hatte in seiner Denkschrift mit eindringlichen Worten und mit Gründen der Vernunft die Folter als ungerecht und unzweckmäßig verurteilt und deren schnellstmögliche Abschaffung gefordert. Denn "die Tortur, dieses furchtbare und blinde Ungeheuer, das schon lange fast aus ganz Europa verschwunden ist ...., ist noch im 19. Jahrhundert unter Max Josephs IV. weisem und mildem Scepter das gewöhnliche und gangbare Mittel, aus dem Läugnenden das Bekenntnis der Schuld zu pressen." [5]
Die Angst des Kurfürsten, der die öffentliche Sicherheit durch die Aufhebung der Folter ohne ausreichende Surrogate gefährdet sah, siegte aber wieder über die Kraft der Argumente. Einziges Ergebnis dieser Bemühungen war, daß in jedem Falle der Torturanwendung die Akten an die höchste Stelle einzuwenden waren. [6]
Schließlich ergriff Feuerbach, inzwischen Geheimer Referendar im Justizministerium, im Juni 1806 noch einmal, und zwar ohne amtlichen Auftrag, die Initiative. [7] Mit aller Überzeugungskraft und Entschiedenheit setzte er sich in einem Vortrag "Über die Aufhebung der Folter in Baiern" [8] für die Abschaffung der Folter noch vor Erlaß der neuen Strafgesetzgebung ein. Endlich hatte er Erfolg. Nachdem ihm noch im Juni 1806 die Ausarbeitung des Gesetzes übertragen worden war, konnte am 7. Juli 1806 das Edikt über "die Ab-

---

1) Nach Striedinger "Feuerbachs Verhältnis zu Bayern" S. 230
2) Mayr "General-Index" 1802 - 1805, S. 64
3) Der Entwurf Joseph v. Stichaners (vgl. dazu Striedinger aaO, S. 231 f) wurde ebenso verworfen, wie die Denkschrift Feuerbachs "Über die Notwendigkeit der Abschaffung der Tortur in Bayern" (Nov. 1804). Ein Auszug davon ist in Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 136 f abgedruckt.
4) Vgl. dazu ausführlich Striedinger aaO S. 231 f und Pültz H. "Tortur" S. 74 f
5) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 136
6) Vgl. Radbruch "Ein Juristenleben" S. 75
7) Radbruch aaO S. 75
8) Abgedruckt in Feuerbach "Themis" S. 237 - 270

schaffung der peinlichen Frage und das gegen leugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren" vom König unterzeichnet werden. Eine Bekanntmachung dieses Ediktes erfolgte jedoch nicht. [1] Da Max Joseph fürchtete, daß er durch dieses Edikt dem Verbrechen Vorschub leisten würde, [2] wurde nur den Gerichten ein Abdruck mitgeteilt. Furcht und Schrekken sollten auch weiterhin wirksam bleiben. Jetzt aber fast nur noch in der Vorstellung der inquisiten. [3]

Der Inhalt des Ediktes vom 7. Juli 1806 zeigt, daß man nicht alle Brücken zu den alten Vorstellungen abgebrochen hatte. [4] Zwar heißt es im Vorwort zu dem Aufhebungserlaß, daß die Tortur "ohne Gefahr für die Justiz und für die allgemeine Sicherheit vollkommen entbehrlich sey." Gestattet sind jedoch weiterhin solche Zwangsmittel gegen den Inquisiten, "welche blos zur Beugung und Bestrafung seines unbezweifelten Ungehorsams vor Gericht angewendet werden" [5] (Ungehorsamsstrafen). Aus der Erkenntnis heraus, daß der Gezüchtigte kaum in der Lage sein werde, die Züchtigung im Gegensatz zur Tortur als Ungehorsamsstrafe zu erkennen, mußte dem zu Züchtigenden vor Beginn der Züchtigung "deutlich und unmißverständlich" erklärt werden, daß er nicht "durch Schmerzen zum Geständnisse seiner Schuld" [6] bewegt werden solle. Ein rechtlicher, aber nicht in seiner tatsächlichen Wirkung auf den Beschuldigten erkennbarer Unterschied.

Diese Inkonsequenz und Unsicherheit, die bei der Einführung von Neuerungen auf strafrechtlichem Gebiet immer wieder zu beobachten ist, findet aber ihre teilweise Rechtfertigung darin, daß man über Jahrhunderte hinweg ausgetretene Wege gegangen war. Nun betrat man Neuland. Keinerlei Erfahrung konnte helfen, die Wirkung völlig neuer Maßnahmen in der Praxis vorauszusehen.

---

1) Feuerbach "Themis" S. 269: In dem Begleitschreiben an die Gerichte heißt es: " ... befehlen Wir, daß diese Verordnung nicht durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Publicität gebracht werden solle."
2) Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 127
3) Vgl. oben S. 56
4) Vgl. dazu auch Striedinger aaO S. 233
5) § 2 des Ediktes vom 7. Juli 1806
6) § 12 des Ediktes vom 7. Juli 1806

IV. Kriminalpolitik Bayerns von 1806 - 1816 und deren Wirksamkeit in Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Innviertel und Hausruckviertel.

1) Die territoriale Entwicklung Bayerns

In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 hatte Bayern als Ersatz für seine linksrheinischen Verluste u.a. die Bistümer Würzburg, Bamberg, Augsburg und Freising, einen Teil des Hochstifts Passau und die Probstei Kempten, zwölf Abteien und siebzehn Reichsstädte und Reichsdörfer, darunter Ulm, Nördlingen, Memmingen, Kempten, Schweinfurt, Kaufbeuren und Rothenburg erhalten. [1]

Nachdem Preußen am 15. Dezember 1805 gegen Abtretung von Neuchatel und Ansbach an Frankreich das Kurfürstentum Hannover erhalten hatte, tauschte Bayern am 16. Dezember 1805 Ansbach gegen das Herzogtum Berg ein. [2]

Die Rheinbundesakte vom 12. Juli 1806 brachte Nürnberg zu Bayern.

Im Jahre 1810 schließlich wurden Bayreuth und Regensburg bayerisches Gebiet. [3]

Den umfassendsten Gebietszuwachs konnte Bayern aber im Jahre 1805 verzeichnen. Nach dem Siege Napoleons bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 war die Koalition vernichtet. Österreich lag am Boden. Ein Drittel seines Reiches blieb in französischer Hand. Am 26. Dezember 1805 mußten in Preßburg Graf Gyulai und Fürst Liechtenstein den demütigendsten Frieden der österreichischen Geschichte unterzeichnen. [4] Österreich wurde aus Deutschland und Italien völlig ausgeschlossen, von der Schweiz und von Italien abgeschnitten. Mit der Bayern, Württemberg und Baden verliehenen Souveränität verschwand der letzte Anflug einer gesamtdeutschen Monarchie. [5]

Schon in einer Instruktion an den Freiherrn von Cetto, den bayerischen Gesandten in Paris,

---

1) Zu den durch den Reichsdeputationshauptschluß bewirkten Gebietsveränderungen vgl. im einzelnen Gebhardt B. "Handbuch" Bd. 2, § 122
2) Besitzergreifungspatent vom 20. Mai 1806, Reg.Bl. 1806, S. 189; vgl. dazu auch Schwann M. "Geschichte von Bayern" Bd. 3, S. 725.
3) Die Markgrafschaft Bayreuth war zusammen mit Ansbach in den Jahren 1791/92 auf Grund des freiwilligen Verzichts des letzten fränkischen Hohenzollern (Karl Alexander von Ansbach) Preußen zugefallen. Bayreuth wurde nach dem Frieden von Tilsit (7. Juli 1807) bis 1810 von französischen Kommissaren verwaltet.
4) Gebhardt B. aaO § 125
5) Gebhardt B. aaO § 125

der mit Talleyrand einen Allianzvertrag zwischen Bayern und Frankreich aushandeln sollte, wurde als eine in den Vertrag aufzunehmende Bedingung für den Fall der glücklichen Beendigung des Krieges als angemessene Kompensation Tirol, das österreichische Schwaben und das Innviertel ins Auge gefaßt. [1] Dieser am 29. September 1805 von Bayern ratifizierte Allianzvertrag fand seine teilweise Bestätigung in einem am 8. Dezember 1805 abgeschlossenen Vertrag und seine Erfüllung in Preßburg.

Österreich trat gemäß Artikel VIII und Artikel XV des Friedensvertrages an Bayern ab: Die Markgrafschaft Burgau, Vorarlberg, die Herrschaften Tettnang und Argen, die Grafschaften Hohenems und Königsegg-Rothenfels, das Gebiet von Lindau, Tirol, Brixen und Trient und den Rest der Bistümer Eichstädt und Passau. Dazu kam noch die Reichsstadt Augsburg. [2] Das Innviertel verblieb vorerst noch bei Österreich. Dagegen kam als bescheidener Ersatz für die territorial weit umfangreicheren Verluste das Herzogtum Salzburg mit Berchtesgaden an Österreich. Damit wurden Tirol und Vorarlberg [3] bayerische Provinzen. Wohl hatte noch während der Friedensverhandlungen Kaiser Franz II. in Bezug auf Tirol erklärt: "Tirol ist eine der ältesten Besitzungen meines Reiches und hat sich von jeher gegen seinen Landesherrn mit so aufrichtiger Anhänglichkeit gezeigt, daß es selbst die Pflicht der Erkenntlichkeit erfördert, dies Land nicht von der übrigen Monarchie zu trennen." [4] Aber Napoleon diktierte, das niedergeworfene Österreich mußte gehorchen. [5] Durch diesen Frieden erhielt Bayern einen Gebietszuwachs von 597 Quadratmeilen mit 880 000 Einwohnern, wogegen es 97 Quadratmeilen mit 26 000 Einwohnern verlor. [6] Die gefürsteten Grafschaften Tirol und Vorarlberg wurden damals auf 427 Quadratmeilen mit 515 000 Einwohnern geschätzt. [7]

---

1) Instruktion an Cetto vom 9. Februar 1805 nach Ledermann R. "Anschluß Bayerns" S. 5
2) Diese neuen Gebiete waren der Preis dafür, daß Bayern auf jeglichen Ersatz für die während des Krieges den französischen Truppen gelieferten Güter verzichtete (Hirn F. "Vorarlberger Erhebung" S. 9); vgl. auch Freyberg - Eisenberg "Denkwürdigkeiten" S. 117; s. Karte von 1808 (I)
3) Zur Übernahme Vorarlbergs durch Bayern (13.3.1806) vgl. Hirn F. "Vorarlbergs Herrscherwechsel". Zur Übernahme Tirols vgl. Egger J. "Geschichte Tirols" S. 8 f
4) Zit. nach Hirn J. "Tirols Erhebung" S. 7
5) Hirn J. aaO S. 7
6) Egger J. aaO S. 368
7) Egger J. aaO S. 368

Der Preßburger Frieden war allerdings nur mit dem stillen Vorbehalt unterschrieben worden, ihn bei günstiger Gelegenheit wieder zu brechen. [1] Dies spricht bereits aus den Worten Franz II., mit welchen dieser den Frieden verkündete: "Man wird die Waffenruhe zur Belebung des Soldatengeistes benutzen." [2] Noch deutlicher offenbarte sich die Absicht, das Kriegsglück wieder zu versuchen, in der Berufung Stadions [3], der Erteilung einer unbedingten Vollmacht an Erzherzog Karl, die Armee zu reformieren. [4]

Der Aufstand der Tiroler im Jahre 1809 eröffnete den neuerlichen Krieg gegen Napoleon und die Rheinbundstaaten. Nach der Niederlage Österreichs bei Wagram schlossen die Gegner den Frieden von Schönbrunn, der am 20. Oktober 1809 ratifiziert wurde. Österreich mußte an das Königreich Bayern Salzburg, [5] Berchtesgaden, das oberösterreichische Innviertel und das westliche Hausruckviertel abtreten. [6] Für diese Vergrößerung verlangte Napoleon von Bayern das südliche und südöstliche Tirol. Bayern behielt das nördliche und mittlere Tirol südlich bis einschließlich Meran und Lana im Etschtal und bis Klausen im Eisacktal und ostwärts bis Welsberg im Pustertal. [7] Das Bistum Trient (Trentino) kam an das Königreich Italien, vom deutschen Südtirol aber nur Bozen und Umgebung. Das Pustertal östlich von Innichen wurde den illyrischen Provinzen zugewiesen, die unmittelbar zum Kaisertum Frankreich gehörten.

---

1) Springer A. "Geschichte Österreichs" S. 82 f; vgl. auch Gebhard B. "Handbuch" Bd. 2, § 133

2) Zit. nach Springer A. aaO S. 83

3) Für den Grafen Johann Philipp Stadion stand fest, daß der Kampf gegen das Frankreich Napoleons wie in Spanien, so auch in Österreich zu einer Sache des Volkes gemacht werden müsse. Der Monarchie stark verbunden, suchte er durch Stärkung der politischen und militärischen Kräfte Österreichs die Voraussetzungen für einen Kampf gegen Napoleon zu schaffen (Zöllner "Geschichte Österreichs" S. 338); vgl. auch Gebhard B. aaO Bd. 2, § 133, Anm. 1

4) Springer A. aaO S. 83

5) Durch den Reichsdeputationshauptschluß hatte der Großherzog Ferdinand III. von Toskana, Sohn Kaiser Leopolds II., Bruder Kaiser Franz II., seine toskanischen Gebiete abtreten müssen. Er war dafür mit der Kurwürde von Salzburg, dem Erzbistum Salzburg und dem östlich von Ilz und Inn gelegenen Teil des Bistums Passau und dem Bistum Eichstädt entschädigt worden. Nachdem Österreich 1805 für seine durch den Preßburger Frieden bewirkten Verluste Salzburg und Berchtesgaden erhalten hatte, wurde der ehemalige Großherzog von Toskana dafür von Bayern mit Würzburg als Kurfürstentum abgefunden (vgl. Gebhard B. aaO Bd. 2, § 125, Anm. 1)

6) Das Besitzergreifungspatent bezügl. Salzburgs und Berchtesgadens und das bezügl. des Innviertels und Hausruckviertels, datiert vom 19. September 1810 (Reg.Bl. 1810, S. 857 - 861)

7) Vgl. Karte (II) und Stolz O. "Geschichte des Landes Tirol" S. 605 und Gebhard B. "Handbuch" Bd. 2, § 135, Anm. 1

Die Tiroler, als Bergvolk schon von Natur zum Konservativismus neigend, waren durch eine fast dreihundertjährige Geschichte in dieser Richtung bestärkt worden. Von den Bauernkriegen (1525) bis zum Regierungsantritt Maria Theresias hatten Kirche und Staat Hand in Hand jede Neuerung auf ihren Gebieten bekämpft. [1] Wenn auch unter den Regierungen der Kaiserin Maria Theresia und ihrer beiden Söhne Joseph II. und Leopold II. eine gewisse Liberalisierung des Staatswesens erfolgt war, so hatte doch Franz II., der Sohn Leopolds II. immer mehr in die alten Bahnen eingelenkt. [2] Gerade dieser Konservativismus war es, der die Tiroler um ihre seit Jahrhunderten verliehenen Freiheitsrechte fürchten ließ. Diese Freiheitsrechte (sog. Landesfreiheiten) hatten die Landesfürsten schon seit dem 12. Jahrhundert bei der Einführung neuer Gesetze und Steuern und auch bei der sonstigen Landesregierung an den Rat und die Zustimmung der Landschaft gebunden. Dadurch war die monarchische Gewalt der Landesfürsten zugunsten der Landschaft eingeschränkt. [3] Der Landlibell vom 23. Juni 1511 hatte diese Sonderstellung Tirols bekräftigt. [4] So wurde der Anschluß Tirols und Vorarlbergs an Bayern seitens der Bevölkerung dieser Gebiete mit gemischten Gefühlen aufgenommen. Neben der in breiten Volksschichten bestehenden Verachtung dem fortschrittlichen und durch fremde Hilfe siegreichen Nachbarn gegenüber, bangten viele Tiroler und Vorarlberger, die unter österreichischer Herrschaft zu Amt und Würden gelangt waren, um ihre Positionen. Auch fesselten in vielen Fällen materielle Interessen die Bewohner dieser Gebiete an die österreichische Regierung. [5] Auf der anderen Seite aber sah man in der Verbindung mit einem durch Sprache, Charakter und Gewohnheiten so nahe verwandten Volke einen Vorteil. [6] Dazu kam die viel geringere Entfernung zur Hauptstadt und vor allem die ungehinderte Verbindung mit einem Lande, aus dem man den Bedarf an Lebens-

---

1) Egger J. "Geschichte Tirols" S. 383
2) Egger J. aaO S. 383
3) Vgl. Stolz O. aaO S. 393 f
4) Der von Kaiser Maximilian I. erlassene Landlibell enthielt eine Ordnung über die Steuerleistung und die Mannschaftsstellung zur Verteidigung des Landes Tirol. Danach wurde die Grafschaft Tirol von jedem Beitrag zur Reichsheerfahrt enthoben. Das war verfassungsrechtlich ebenso wichtig, wie die weitere Bestimmung des Landlibell, daß der Landesfürst und damit damals der Kaiser nur mit Zustimmung der Landschaft einen Krieg beginnen dürfe, in welchem Tirol als unmittelbare Basis diene (Stolz O. aaO S. 515)
5) Egger J. aaO S. 384
6) Egger J. aaO S. 387

mitteln, insbesondere Weizen, ohne Mautbelastungen beziehen konnte. [1]

Eine Druckschrift aus dem Jahre 1806 [2] charakterisiert die Einstellung Bayerns zu den neuerworbenen Gebieten: "Die vorländischen Besitzungen, die Baiern bekommen hat, sind unbedeutend. Tirol zählt wenige Einwohner, trägt wenig, und nur als militärische Grenze, deren Verlust für Österreich wichtiger als für Baiern vorteilhaft ist, hat es seine Wichtigkeit." Der Bevölkerung Tirols stand man in Bayern mehr gleichgültig gegenüber. Sie war Herrschafts- und Regierungsobjekt. Mit dem immer stärker werdenden Widerwillen gegen den französischen Despotismus, wandelte sich aber die Einstellung gegenüber den Tirolern - und dies trotz des Aufstandes von 1809. Max. Joseph empfand die Erschießung Andreas Hofers nicht nur als Willkürakt gegenüber seinen Untertanen, [3] sondern er wurde dadurch auch persönlich getroffen. "Denken Sie sich, sie haben mir meinen Hofer erschossen" soll er bei der Nachricht von dessen Tod ausgerufen haben. [4] Er war es auch, der den Sohn Joseph Speckbachers, neben Hofer ein Hauptanführer des Aufstandes, auf eigene Kosten studieren ließ. [5]

Bis zum Jahre 1814 blieben der nördliche Teil Tirols und die vorarlbergischen Herrschaften unter bayerischem Regime. Die Wiederherstellung des Landes Tirol unter der Herrschaft des Kaisers Franz II. erfolgte gemäß der Pariser Konvention vom 3. Juni 1814. [6] Das Besitzergreifungspatent wurde am 26. Juni 1814 veröffentlicht. Gleichzeitig kamen auch die vorarlbergischen Lande [7] mit Ausnahme des Amtes Weiler an Österreich. Sie wurden als besonderer Kreis mit Tirol vereinigt. Dieselbe Konvention vereinigte auch Salzburg, das Innviertel und das Hausruckviertel wieder mit Österreich. Die Rückführung dieser Gebiete er-

---

1) Kramer "Erhebung Tirols" S. 43; vgl. auch Hörmann "Tirol unter der baierischen Regierung" S. 86 und Egger "Geschichte Tirols" S. 387
2) Zit. nach Hirn J. "Tirols Erhebung" S. 7
3) Adalbert Prinz von Bayern "Max. I. Joseph von Bayern" S. 599 mit weiteren Nachweisen
4) Schwann M. "Geschichte von Bayern" S. 737
5) Schwann M. aaO S. 737
6) Abtretungspatent vom 19. Juni 1814 (Reg.Bl. 1814, S. 1263 f)
7) Abtretungspatent vom 19. Juni 1814 (Reg.Bl. 1814, S. 1264 f)

folgte aber erst am 16. April 1816, [1] nachdem die bestehenden Fragen der Entschädigung Bayerns geregelt waren. [2]

2) Die Verwaltung der neuen Gebiete

a) Allgemeine Landesverwaltung

Bayern zögerte nicht, schon bald nach der Besitzergreifung die neuerworbenen Gebiete ganz im zentralistischen Sinne zu organisieren. Die erste bedeutende Änderung in der Landesverwaltung erfolgte mit der Lostrennung Vorarlbergs von Tirol. Vorarlberg wurde mit der Provinz Schwaben vereinigt. [3] Diese Trennung erfolgte mit Rücksicht auf die Erleichterung der Verwaltung Vorarlbergs und im Hinblick auf die unzulängliche Besetzung der ehemals österreichischen Zentralstelle in Innsbruck. [4]

Zwar erkannte die bayerische Regierung sehr schnell, daß bei dem an "Desorganisation grenzenden Zustand" [5] eine wirkungsvolle Verwaltung der neuen Gebiete kaum durchzuführen war. Doch sollte die Anpassung an die bayerischen Verwaltungsformen nicht überstürzt geschehen, um eine Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden. So beschränkte man sich vorerst auf die notwendigsten Änderungen. Die ständige Finanznot des Staates

---

1) Im Abtretungspatent vom 30. April 1816 (Reg.Bl. 1816, S. 307 f) heißt es: "Nachdem infolge eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich geschlossenen Vertrag, die Theile des Hausruckviertels und des Innviertels, so wie sie im Jahre 1809 von Österreich abgetreten worden sind, ferner das Amt Vils und endlich das Fürstenthum Salzburg, gleichfalls wie dasselbe von Österreich abgetreten wurde, jedoch mit Ausnahme der Aemter Waging, Tittmaning und Laufen, in so weit diese auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen sind, welche Aemter mit ihren Zugehörungen und Zuständigkeiten mit vollem Eigenthum und Souveränität ferner bei dem Königreich Baiern verbleiben, an Seine Majestät den Kaiser von Österreich übergehen ..."

2) Vgl. Springer "Geschichte Österreichs" S. 263 f und Martin "Landesgeschichte von Salzburg" S. 90

3) Reg.Bl. 1806, S. 199. Aus den Bayern nach dem Reichsdeputationshauptschluß zugefallenen Gebieten des schwäbischen Reichskreises (vor allem der Hochstifts- und Domkapitelbesitz des Bistums Augsburg, die Probstei Kempten, die Reichsabteien Kaufbeuren und Irsee, die Reichsstädte Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Ravensburg und Nördlingen) wurde 1803 die bayerische Provinz Schwaben unter einer neuen Landesdirektion in Ulm gebildet; vgl. Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, herausgegeben von Wolfgang Zorn, Augsburg 1955, S. 50

4) Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 21; vgl. auch Hirn F. "Vorarlbergs Herrscherwechsel" S. 27 f

5) Egger J. "Geschichte Tirols" S. 395

mag Anlaß gegeben haben, [1] die bisherigen Hofkommissariate in Generalkommissariate [2] umzuwandeln und verbunden damit, die Finanzen dem "Etats-Curatel" der Münchner Regierung zu unterstellen.
Nach der Umgestaltung der Ministerialverfassung vom 29. Oktober 1806 [3] standen auch die neuen Gebiete unter der zentralen Leitung der Münchner Ministerien.

aa) Kreiseinteilung Bayerns von 1808

Die einschneidendste Reform, die das Ministerium des Innern im Jahre 1808 durchführte, war die auf Grund der Konstitution [4] gebotene neue territoriale Einteilung des gesamten Königreichs. Die allerhöchste Verordnung vom 21. Juni 1808 [5] schuf 15 Kreise, deren Benennung nach Flüssen dem französischen Vorbild entsprach. [6] Sie wurden direkt den Ministerien unterstellt.

Die neue Kreiseinteilung machte aus Tirol drei Kreise: den Innkreis mit der Hauptstadt Innsbruck, den Eisackkreis mit Brixen und den Etschkreis mit Trient als Hauptstädten. Damit verschwand der historische Name Tirol. An seine Stelle trat die allgemeine Bezeichnung "Südbaiern". Das schon früher von Tirol getrennte Vorarlberg gehörte nun mit allen seinen Herrschaften zum Illerkreis, der aus dem südlichen Teil der 1803 geschaffenen Provinz Schwaben gebildet worden war (Hauptstadt Kempten).

Kaum einen Monat später regelte eine Verordnung [7] die Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Kreisverwaltungsstellen. Sie wurden fortan General-Kreiskommissariate genannt und unterstanden der Leitung eines Generalkommissärs, dem ein Kreiskanzleidirektor und drei bis fünf Kreisräte beigegeben waren. [8]

---

1) Egger J. aaO S. 412
2) Die seit 15. Aug. 1803 (Reg.Bl. 1803, S. 657) bestehenden "General-Landes-Commissariate" standen an der Spitze der bayerischen Provinzialbehörden. Ihre Präsidenten hatten zugleich die Stellung von Generallandeskommissären des Ministeriums erhalten (Verordnung vom 15. Oktober 1804, Reg.Bl. 1804, S. 453)
3) Reg.Bl. 1806, S. 425
4) Titel 1, § III der Konstitution bestimmt, daß das Land ohne Rücksicht auf die bisherigen Provinzen in möglichst g l e i c h e Kreise nach natürlichen Grenzen einzuteilen sei (Reg.Bl. 1808, S. 1089); vgl. dazu auch oben S. 41 f
5) Reg.Bl. 1808, S. 1481
6) Döllinger "Verordnungen" Bd. 1, S. 309 ff; vgl. oben S.42 und Karte (I)
7) Verordnung vom 17. Juli 1808, Reg.Bl. 1808, S. 809
8) Vgl. Seydel "Bayerisches Staatsrecht" Bd. 1, S. 45

bb) Neue Kreiseinteilung Bayerns von 1810

Der nochmalige Gebietszuwachs nach dem Schönbrunner Frieden [1] und die inzwischen gemachten Erfahrungen, veranlaßten die bayerische Regierung bereits im Jahre 1810, [2] eine neue Kreiseinteilung vorzunehmen. Um die Verwaltung noch mehr zu straffen, erfolgte eine Reduzierung auf insgesamt neun Kreise. [3]
Der Bayern verbliebene Teil Tirols bildete nunmehr einen, nämlich den Innkreis, dem aber auch das Eisacktal bis Klausen und das oberste Etschgebiet einschließlich Meran und Lana angehörte. [4] Eingegliedert wurden dem Innkreis das Landgericht Werdenfels (Garmisch-Partenkirchen) [5] und das altbayerische Gericht Auerburg bei Kufstein, [6] sowie das Zillertal mit Zell. [7] Sitz des General-Kreiskommissariats blieb Innsbruck.

Der neue Illerkreis mit dem General-Kreiskommissariat in Kempten setzte sich in der Hauptsache aus den bisherigen Gebieten des Iller- und Lechkreises zusammen. Ausgenommen waren die inzwischen an Württemberg abgetretenen Landgerichte Wangen und Tettnang. [8] Dazugekommen war noch das Landgericht Reutte (das tirolische Lechtal jenseits des Fernpasses) [9].

Der Salzachkreis, dessen Hauptstadt von Burghausen nach Salzburg verlegt wurde, wurde ganz neu formiert. Die Gebiete beiderseits des Inn um Rosenheim, Wasserburg und Mühldorf kamen zum Innkreis. Der 1809 neu gebildete Salzachkreis bestand im wesentlichen aus den Gebieten des alten Salzachkreises [10] von der Salzach bis zum Chiemsee und aus den Fürstentümern Salzburg und Berchtesgaden mit Ausnahme des dem Innkreis zugewiesenen Zillertales. Hinzu kamen außerdem das Landgericht Kitzbühel [11] und die südlichen

---

1) Vgl. oben S. 71
2) Allgemeine Verordnung vom 23. Sept. 1810, Reg.Bl. 1810, S. 809 - 816 = Döllinger "Verordnungen" Bd. 1, S. 313 ff
3) Zu den drei südlichen Kreisen vgl. Karte (II)
4) Vgl. oben S. 71
5) Vorher zum Isarkreis gehörig
6) Vorher zum Salzachkreis gehörig
7) Vorher zum Kurfürstentum Salzburg gehörig
8) Reg.Bl. 1810, S. 601 ff
9) Vorher zum Innkreis gehörig
10) Landgerichte Simbach, Burghausen, Traunstein und Reichenhall
11) Vorher zum Innkreis gehörig

Teile des Innviertels und des Hausruckviertels. [1] Die Mittellinie des Kreises war nicht mehr der Inn, sondern die Salzach. Es war ein in sich geschlossenes Gebiet vom Chiemsee bis zum Attersee geschaffen worden. Noch nie war der Raum Salzburg so gut abgegrenzt worden.

Für den Inn- und Salzachkreis übernahm der Kronprinz Ludwig die Stelle eines Generalgouverneurs mit erweiterten Vollmachten.

Am 7. Oktober 1810 wurde die Zahl der Kreisräte auf vier festgesetzt. Ihnen wurde ein Schulrat und ein Medizinalrat beigegeben.

Durch die neuen Kreiseinteilungen und die Umorganisation der Kreisbehörden erhielt Bayern einen ganz vom Zentralismus beherrschten, straffen und damit wirkungsvollen Verwaltungsapparat. Außerdem wurden durch diese Maßnahmen die neuen Gebietsteile, zumindest verwaltungsmäßig, weitgehend integriert.

Allein ein Blick auf die Grenzführung der drei südlichen Kreise zeigt die sichere Hand des genialen Staatsmannes Montgelas. [2]

b) Die Justizverwaltung

Zusammen mit der Neuordnung der Landesverwaltung erfolgte in den neuen Gebieten die Reform des Justizwesens.

Sowohl in Tirol als auch in Vorarlberg hatte Bayern bei der Übernahme eine mittalalterlich anmutende Justizverfassung vorgefunden. [3] Die ständige Geldnot der Landesherren hatte zahlreiche Gerichte deren direkten Einfluß entzogen. Viele Gerichte, ursprünglich den Landesfürsten unterstehend, befanden sich als Pfand, Lehen oder Pachtgut, teilweise so-

---

1) Eine Verordnung vom 11. Dez. 1810 ("Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung" Bd. 5, S. 42) behob die letzten Unklarheiten: "Das Inn- und Hausruckviertel wird .... dergestalt verteilt, daß die Scheidungslinie (zwischen Salzach- und Unterdonaukreis) bei der Grenze von der Pfarrei Mühlheim (= Mühlham) am Innflusse auslauft, die Pfarrsprengel Gainberg, Gurten, Senftenbach, Uzenaich, Lamprechten, Audorf, Raab, Peuerbach, Waizenkirchen und Neukirchen umfaßt, sich mit der Pfarrei Waldkirchen an die Donau zieht und sämtliche hier benannten Pfarreien und jene, welche hinter dieser Linie zwischen dem Inn und der Donau liegen, mit dem ganzen Umfang ihrer Sprengel, dem Unterdonaukreis zuweist, alles übrige Gebiet aber außerhalb dieser Linie dem Salzachkreise einverleibt."

2) Vgl. Karte (II)

3) Vgl. Hirn F. "Geschichte Tirols" S. 127, Mages "Justizverwaltung in Tirol" S. 44 ff und Dörrer "Verwaltungssprengel" S. 85 ff

gar als Eigentum in den Händen von Adligen oder Körperschaften. [1] Die rechtlichen Befugnisse und das Verhältnis dieser "Dynastial- und Patrimonialgerichte" zur Staatsgewalt war von tiefgreifenden Unterschieden gekennzeichnet, die Rechtsprechung dementsprechend uneinheitlich. [2] Obwohl schon Maria Theresia und Joseph II. durch die Verfügung, nach der nur Rechtskundige und von staatlichen Stellen ausgebildete Richter Recht sprechen durften, und die Unterstellung der Gerichte unter staatliche Aufsicht tief in die Dynastial- und Patrimonialgerichtsbarkeit eingegriffen hatten, blieben diese Gerichte weiterhin bestehen. [3] Veränderungsbestrebungen, die seit der Einführung der josephinischen Gesetze hinsichtlich der Justizverwaltung einsetzten, waren überall auf Ablehnung gestoßen. Man war an die altpatriarchalischen Zustände gewöhnt und der Eingriff in alte Sonderrechte und Privilegien hatte allenthalben Beschwerden der Gemeinden, Städte, Dynasten und Stände hervorgerufen. [4]

Diese Zustände widersprachen in jeder Hinsicht den Vorstellungen Bayerns von einer "guten und prompten Justizpflege", [5] die als unabdingbare Voraussetzung für eine wirkungsvolle Durchsetzung der Gesetze angesehen wurde. Nur durch eine gerechte und möglichst schnell auf die Tat folgende Urteilsfällung konnten die Gesetze an Glaubwürdigkeit gewinnen. So sah man in einem geordneten Justizwesen ein wesentliches kriminalpolitisches Mittel. Den Gesetzen Achtung zu verschaffen und dadurch eine Verminderung der Verbrechen zu bewirken, war eines der Ziele, der seit dem Regierungsantritt Max. Josephs IV. einsetzenden Justizneuordnung.

War noch unter Karl Theodor die peinliche Justiz ausschließlich vom Hofrate und den Provinzialregierungen ausgeübt worden, [6] hatten sich auch auf dem Gebiet der Justizorgani-

---

1) Die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit waren nicht nur Abteien, Adel, Städte und Märkte, sondern auch Landgemeinden (Aschau, Landeck, Passeyer, Ampezzo) und sogar einzelne Bauern (in den Burgfrieden Finstermünz und Melans) (Hörmann "Tirol unter der baierischen Regierung" S. 252). Über die Entstehung und den Aufbau der Patrimonialgerichte vgl. Hörmann aaO S. 252 und Rosenthal "Geschichte des Gerichtswesens" Bd. 2, S. 33 ff

2) Vgl. Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 26

3) Dörrer "Verwaltungssprengel" S. 87

4) Mages aaO S. 45

5) Verordnung vom 24. Jan. 1800 Reg.Bl. 1800, S. 118; vgl. oben S. 47

6) Diese konnten auf alle Strafen, auch auf die Todesstrafe ohne "Appellation" erkennen, vgl. Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 92

sation nach 1799 zentralistische Tendenzen bemerkbar gemacht. Eine Verordnung vom 24. März 1802 [1] hatte für das gesamte Kurfürstentum das Landgerichtswesen geregelt. [2] Da den Landgerichten "die unmittelbare Vollziehung der landesfürstlichen Verordnungen übertragen" war, hatte man es für notwendig erachtet, in der "äußeren und inneren Form der Landgerichte und in der Behandlung der ihnen bisher zugetheilten Verwaltungsgeschäfte wesentliche Veränderungen eintreten zu lassen." Festgelegt wurde die personelle Besetzung nach Zahl und Qualifikation und eine feste Besoldung der Richter. [3] Hatte noch gemäß der Verordnung vom 24. März 1802 der Landrichter die "Verwaltung der Justiz - und Polizeigeschäfte" zu führen, befahl eine Verordnung vom 8. Oktober 1804 [4] die endgültige [5] Trennung von Polizei und Justiz. Die in der Praxis aber weiter bestehenden Kompetenzkonflikte wurden erst durch die am 24. Juli 1808 [6] angeordnete Justizorganisation beseitigt.

Seit 1802 [7] hatte man begonnen, Hofgerichte einzurichten. [8] In München, Ulm und Bamberg waren oberste Justizstellen entstanden. Damit war man dem Ziel einer einheitlichen Organisation des Justizwesens und einer einheitlicheren Rechtssprechung um vieles näher gekommen.

Ein Erlaß der königlich-bayerischen Organisationskommission in Bregenz an die Vorarlberger Landstände vom 6. Juni 1806 [9] umreißt die Richtung, in der die Justizorganisation in den neuen Gebieten geplant war: "Die durch das allgemeine Regierungssystem bedingte Trennung von Justiz und Polizey von den oekonomischen und administrativen Geschäftszweigen und die darauf hervorgehende Eintheilung des Landes in eine verhältnismäßige Anzahl königlicher Landgerichte und Rentämter in Verbindung mit der Normal - Maxime, daß die

---

1) Döllinger "Verordnungen" Bd. 2, S. 476 ff
2) Zur Geschichte und zum Aufbau der bayerischen Landgerichte (Pfleggerichte) vgl. Rosenthal "Geschichte des Gerichtswesens" Bd. 2, S. 4 - 20
3) Vgl. auch Verordnung vom 1. März 1804, Döllinger "Verordnungen" Bd. 2, S. 480, Anm. 5
4) Reg.Bl. 1804, S. 871
5) Schon ab Januar 1803 hatten die Landesdirektionen die "Polizeygegenstände" zu verwalten, vgl. Mussinan aaO S. 93
6) Reg.Bl. 1808, S. 1735 ff
7) Verordnung vom 5. Nov. 1802, Reg.Bl. 1802, S. 793
8) In München für Oberbayern, in Straubing für Niederbayern, in Amberg für die Obere Pfalz, in Neuburg für das Herzogtum Neuburg. Später wurde dann ein Hofgericht für Franken in Bamberg und für Schwaben in Memmingen errichtet.
9) Bayer. HStA.-Geh. StA - MA 70094

Gott geheiligte Gerechtigkeitspflege nur geprüften Rechtsverständigen, und unpartheiischen, von der untergeordneten Gemeinde ganz unabhängigen [1] königlichen Beamten" auszuüben sei, sollte Maßstab sein. Unter dem Druck der tatsächlichen Machtverhältnisse erkannten die Stände die Notwendigkeit einer "Organisation" an, baten aber, "die Landgerichte nach den Lokalverhältnissen" einzuteilen. [2]

Durch Verordnung vom 15. Juli 1806 [3] wurden sämtliche Gerichte der Grafschaft Tirol und der Fürstentümer Trient und Brixen der obersten Justizstelle in Ulm unterstellt. [4] Diese bildete die letzte Instanz sowohl in bürgerlichen als auch in peinlichen Sachen. An deren Stelle trat mit Edikt vom 24. Juli 1808 das neuerrichtete Oberappellationsgericht in München. Die oberste Jurisdiktion über Vorarlberg lag ab 1. Oktober 1806 beim Appellationsgericht in Memmingen. [5] Mit obiger Verordnung wurde zugleich verfügt, daß in Tirol die bisherige Gerichtsordnung beizubehalten sei. Dasselbe wurde für Vorarlberg, den neuen Gebietsteil der Provinz Schwaben angeordnet. [6]

Die erste grundlegende Veränderung aber bewirkte die Einführung der Landgerichts- und Rentamtsverfassung [7] in den neuen Gebieten nach altbayerischem Muster. [8] Die Motive für diese Maßnahme gibt die Einleitung des betreffenden Reskriptes für Tirol wieder: "Damit die innere Landesverwaltung .... dem in Unseren älteren Erblanden mit gutem Erfolge eingeführten Systeme allmählich angenähert werde ....". Mit der Einführung dieser Verfassung war auch in Tirol und Vorarlberg die Vormachtstellung der verschiedenen Dynastial- und Patrimonialgerichte gebrochen. Die Landgerichte vereinigten deren frühere Ge-

---

1) Von einer allgemeinen Unabhängigkeit, auch von der Münchner Regierung war nicht die Rede, da man in den königlichen Landrichtern, wie sich beim Aufstand von 1809 zeigte, ein machtpolitisches Instrument sah.
2) Antwort der Konferenzial-Stände Vorarlbergs vom 8. Juni 1806, Bayer. HStA-Geh. StA MA 70094
3) Reg. Bl. 1806, S. 267
4) Gleichzeitig berief man die Tiroler von Hörmann und von Unterrichter als Räte nach Ulm
5) Vgl. Granichstaedten - Czerva "Landrichter" S. 229
6) Verordnung vom 14. Aug. 1806 Reg. Bl. 1806, S. 306; vgl. dazu Dörrer "Verwaltungssprengel" S. 92 und oben S. 74
7) Hofreskript vom 21. Nov. 1806 (für Tirol), TLRegA "Sammlung der königlichen Reskripte an Graf von Arco" Bd. 3 - 1806 - Nr. 6772 = Reg. Bl. 1806, S. 449 - 463
Verordnung vom 16. Nov. 1806 (für Vorarlberg), Reg. Bl. 1806, S. 433 - 441
8) Verordnung vom 24. März 1802, Döllinger, "Verordnungen" Bd. 2, S. 476 ff

richtsbarkeit [1] in sich und unterstanden unmittelbar den Landesbehörden. Dennoch wurden weder die Patrimonialgerichte noch die Kreisämter aufgehoben. Man gliederte sie vielmehr nur den neuen Landgerichtsbezirken ein und unterstellte sie deren Aufsicht. Während die Rentämter die Finanzverwaltung führten, oblag den Landgerichten die politische- und Justizadministration. Besonders hatten die Landgerichte darauf zu achten, daß die mit der peinlichen Gerichtsbarkeit ausgestatteten Patrimonialgerichte die Gesetze genauestens einhielten. [2]

Tirol wurde 1808 in folgende 24 Landgerichtsbezirke eingeteilt: [3]

Kreis Unterinntal:	Innsbruck, Schwaz, Rattenberg, Kufstein
Kreis Oberinntal:	Fürstenburg, Landeck, Reutte, Telfs
Kreis Pustertal:	Brixen, Brunecken, Lienz
Kreis Bozen:	Bozen, Meran, Klausen
Kreis Trient:	Trient, Mezzolombardo, Cles, Malè, Pergine, Levico, Cavalese
Kreis Rovereto:	Rovereto, Riva, Tiona

Vorarlberg wurde in sechs Landgerichtsbezirke eingeteilt: [4]

Bregenz, Innerbregenzerwald, Dornbirn, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon.

Gleichzeitig wurden in Vorarlberg eine Reihe von Ämtern und das kaiserliche freie Landgericht Müsinen aufgehoben.

Diese Einteilung erfuhr jedoch bis zum Jahre 1808 manche, wenn auch nicht einschneidende Änderung. [5]

Um gleichförmige Verhältnisse im ganzen Lande zu schaffen, erging am 24. August 1808 das Organische Edikt über die Gerichtsverfassung im Königreich Bayern. [6] Dieses Edikt spricht in seiner Einleitung folgenden Grundsatz aus: "Die Justiz kann in Unserem ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisierten oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserem Namen, nach Unseren Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden." Als "Obertri-

---

1) Also die Gerichtsbarkeiten, die bis dahin von den landesfürstlichen Urbars-, Schub-, Hof- und Landgerichten ausgeübt worden waren
2) Vgl. Egger "Geschichte Tirols" S. 416
3) Verordnung vom 21. Nov. 1806, Reg.Bl. 1806, S. 449 - 463
4) Verordnung vom 16. Nov. 1806, Reg.Bl. 1806, S. 433 - 441
5) Vgl. dazu im einzelnen Mages "Justizverwaltung in Tirol" S. 53
6) Reg.Bl. 1808, S. 1785. Die Spezialgerichte fanden 1809 ihre eigene Regelung

bunal" wurde ein Oberappellationsgericht in München gebildet. Für je zwei Kreise, ausnahmsweise für einen, sollte ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Zivilsachen und erste erkennende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden. Dementsprechend erhielt Innsbruck [1] für den Inn- und Eisackkreis ein Appellationsgericht. Die Errichtung eines zweiten für den Etschkreis war in Trient vorgesehen. Der Illerkreis mit Vorarlberg behielt das Memminger Appellationsgericht.

Untergerichte, d.h. erste Instanzen in Zivilsachen und instruierende Behörden in peinlichen Prozessen, waren die Stadtgerichte [2], Landgerichte [3] und die Patrimonialgerichte. [4] Den Abschluß der Organisation der Land- und Stadtgerichte brachte die Ernennung der Assessoren und Akturare. [5]

Bayern beließ es jedoch nicht nur bei der Organisation der Gerichte. Alle Gerichte wurden einer strengen Aufsicht durch die "vorgesetzten Justiz-Kollegien" [6] unterworfen. Vierteljährlich mußten "genaue tabellarische Verzeichnisse über alle anhängigen, oder im nächstverwichenen Quartale beendigten Kriminal-Untersuchungen" angefertigt und eingesendet werden. [7] Die Verzeichnisse, aus denen eine "General-Tabelle" anzufertigen war, mußten Angaben über die Personalien des Täters, Prozeßbeginn, Tag der Verhaftung und die Tat enthalten. [8] Ziel war, die Untersuchungshaft möglichst zu verkürzen, die Prozesse zu beschleunigen. Gleichzeitig wurden die Gerichte aufgefordert, über "Mängel der Justiz-Verfassung und der Prozess-Ordnung" zu berichten und Verbesserungsvorschläge einzureichen. [9] Bei Versäumnissen waren die Gerichte strengen Rügen ausgesetzt, die im

---

1) Innsbruck war schon vorher Sitz eines Appellationsgerichts
2) Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto und Brixen
3) Vgl. oben S. 81
4) Unter landesfürstlicher Gerichtsbarkeit standen in Tirol im Jahre 1808 284.061 und unter der Patrimonialgerichtsbarkeit 334.832 Einwohner (Mages aaO S. 54)
5) Verordnung vom 8. März 1809. Danach erhielt jedes Landgericht 2 Assessoren (später Adjunkten). 16 größeren Landgerichten wurde außerdem ein Aktuar zugeteilt. Bei den Ernennungen bevorzugte man einheimische Juristen. Erst nach dem Aufstand von 1809 vergrößerte sich die Zahl der altbayerischen Beamten erheblich (Mages aaO S. 55); vgl. auch Granichstaedten - Czerva "Landrichter" S. 205
6) Verordnung vom 13. Dez. 1806 Reg.Bl. 1806, S. 481 ff
7) In Tirol an das "Obergericht" in Innsbruck, in Vorarlberg, an das Appellationsgericht in Memmingen
8) § 7 der Verordnung vom 13. Dez. 1806 aaO
9) § 4 der Verordnung vom 13. Dez. 1806 aaO

Regierungsblatt veröffentlicht wurden. [1]

Nachdem schon durch eine Verordnung vom 18. November 1809 die Zahl der Landgerichte im alten Innkreis um fünf Landgerichte [2] vermehrt worden war, eine weitere Verfügung die Gemeinden Pfafflar und Grameis dem Landgericht Imst zugeteilt hatte, wurde mit Verordnung vom 31. August 1810 [3], nachdem sich die Zahl der bisherigen Landgerichte als zu gering erwiesen hatte, [4] die Errichtung von zwölf weiteren Landgerichten angeordnet: Stubai, Ried, Schlanders, Mühlbach, Passaier, Lana, Sarntal, Kastelrutt, Sterzing, Enneberg, Taufers und Welsberg.

Alle Landgerichte unterschieden sich nach Bevölkerungszahl, Besetzung und Besoldung in drei Klassen.
Mit Verordnung vom 9. Januar 1811 [5] wurde auch der inzwischen erheblich vergrößerte Salzachkreis justiziell neu organisiert. Er erhielt zwanzig Landgerichte:
Tittmaning, Teisendorf, Laufen, Neumarkt, Salzburg, Thalgau, Hallein, Abtenau, Radstadt, Werfen, St. Johann, Gastein, Mautendorf, Taxenbach, Saalfelden, Zell am See, Mittersill, Reichenhall, Berchtesgaden und Hopfgarten. [6]
Das Appellationsgericht blieb in Burghausen.
Der dem Unterdonaukreis zugeschlagene nördliche Teil des Hausruckviertels erhielt zwei Landgerichte in Grieskirchen und Weitzenkirchen. Sie unterstanden dem Appellationsgericht in Straubing.

Die Organisation der Landgerichte in den neuen Gebieten beschleunigte nicht nur Verwaltung und Rechtsprechung, sie erleichterte auch ganz erheblich die Angleichung dieser Gebiete an das bayerische Stammland. Ohne die Landgerichte wäre es der bayerischen Regie-

---

1) Z.B. Bekanntmachung vom 12. Jan. 1810 (Aufforderung an die Appellationsgerichte des Inn- und Eisackkreises, rückständige "Kriminal-Tabellen" einzusenden), Reg.Bl. 1810, S. 37 f; zu den "Kriminal-Tabellen" vgl. ausführlich Mages aaO S. 56
2) Hall, Steinach, Silz, Imst und Grameis
3) Reg.Bl. 1810, S. 913 - 931
4) Durch die große Ausdehnung der Landgerichtsbezirke waren die Landgerichte mit Justizgeschäften bald überlastet (vgl. dazu Egger "Geschichte Tirols" S. 418)
5) "Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung" Bd. 5, S. 55 ff = Reg.Bl. 1811, S. 79 f; vgl. oben S. 76 f
6) Im Salzachkreis bestanden vorher 11 Landgerichte (vgl. Verordnung vom 21. Juni 1808, Döllinger "Verordnungen" Bd. 1, S. 309 f). Zu den justiziellen Veränderungen im Inn- und Hausruckviertel vgl. Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 214 ff

rung wohl kaum möglich gewesen, so viele und einschneidende Reformem in einer derartig kurzen Zeit durchzuführen. [1]

Um den Landgerichten noch mehr Bedeutung zu verschaffen, wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit einer gründlichen Neuordnung unterzogen. [2] Die Patrimonialgerichte mußten zusammenhängend sein und wenigstens 50 Familien umfassen. Ihre Gerichtsbarkeit in Strafsachen und ihre Polizeigewalt [3] wurde wesentlich beschränkt. [4] Ein königlicher Erlaß vom 14. November 1809 begründet die Einschränkung der Befugnisse der Herrschaftsgerichte damit, daß es zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe notwendig sei, die Untertanen der unmittelbaren Aufsicht der Landgerichte zu unterstellen. [5] Der Aufstand von 1809, bei dem eine große Zahl von Patrimonialgerichtsbeamten maßgeblich beteiligt war, [6] führte zu einer weiteren Einschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit und damit zu einer Vermehrung der Landgerichte. [7] Ein wesentlicher Rückschritt in der Verfassung der Untergerichte stellte allerdings das Edikt vom 16. August 1812 [8] dar, das die Bildung gutsherrlicher Gerichte geradezu begünstigte. So wurde z.B. wieder der kauf- und tauschweise Erwerb von Gerichtsholden gestattet. [9]

Da fast alle neuen Landgerichte kaum Räumlichkeiten zur Aufnahme von Gefangenen hatten, teilte ein Erlaß vom 3. Juli 1811 [10] den Innkreis in sechs Kriminalgerichtsbezirke ein. Damit lag fortan im Innkreis die Kriminalgerichtsbarkeit bei dem Stadtgericht Inns-

---

1) Egger "Geschichte Tirols" S. 417
2) Auch grundsätzliche Erwägungen haben sicher dazu beigetragen, die Befugnisse dieser überkommenen Gerichtsbarkeit einzuschränken. So die Erkenntnis, daß der Gerichtsherr auf die Rechtsprechung zu großen Einfluß hat und daß diese Gerichte nicht immer "die Mittel hatten, welche die Strafgerechtigkeit verlangt" (Lipowsky "Bayerisches Kriminalrecht" S. 134 ff). Vgl. zu den Gründen gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit allgemein C.C. Stübel "De Jurisdictione criminali patrimoniali tollenda" Wittenberg 1801
3) Die Patrimonialgerichte waren 1. Instanz bei Polizeivergehen und unmittelbar ausübende Polizeiorgane (vgl. im einzelnen Mages S. 54)
4) Seidel "Bayer. Staatsrecht" Bd. 1, S. 48
5) Nach Hirn F. "Geschichte Tirols" S. 130
6) Vgl. dazu Hörmann "Tirol unter der baierischen Regierung" S. 288
7) Vgl. Egger aaO S. 821
8) Reg.Bl. 1812, S. 1505
9) Vgl. dazu im einzelnen Seydel "Bayer. Staatsrecht" Bd. 1, S. 48 und Lerchenfeld "Geschichte Bayerns" S. 55 ff
10) Reg.Bl. 1811, S. 837 f = "Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung" Bd. 5, S. 126 f

bruck und den Landgerichten Rattenberg, Landeck, Meran, Brixen und Brunecken. Allein diese Gerichte boten wenigsten annähernd ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für Gefangene.

Im Salzachkreis war diese Einteilung schon durch Verordnung vom 30. Juni 1811 [1] vorgenommen worden. Dort wurde seitdem die Kriminalgerichtsbarkeit von dem Stadtgericht Salzburg und den Landgerichten Laufen, Werfen, Zell am See, Kitzbühel und Mauterndorf wahrgenommen. [2]

Im Inn- und Hausruckviertel war die Kriminalgerichtsbarkeit ausschließlich den Landgerichten Ried, Braunau, Burghausen und Schärding übertragen. [3]

Zusammen mit der Neuordnung des Gerichtswesens ging auch die Regelung und Verbesserung des Advokatenstandes. Ziel und Zweck der hierauf gerichteten Maßnahmen faßt eine Verordnung vom 25. März 1813 [4] zusammen: "Bei dem unermüdlichen Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechtsanwälte gerichtet. Da es von Ihnen abhängt, das Richteramt .... zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, so haben Wir in der Überzeugung, daß die Rechtsanwälte .... durch ihre Einwirkung auf die Rechtsangelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet." Nicht zuletzt liberal-rechtsstaatliches Denken hatte dazu beigetragen, die Rechte der Beschuldigten durch fähige Advokaten vertreten zu lassen. Eine große Zahl von Verordnungen befaßte sich daher mit dem Advokatenstand. Den größeren Landgerichten wurden Rechtsanwälte zugeteilt. Die Zulassung zu diesem Beruf wurde erleichtert, gleichzeitig forderte man Befähigungsnachweise. [5]

---

1) Reg. Bl. 1811, S. 835 f = "Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung" Bd. 5, S. 121 f

2) Zu der Ausdehnung der einzelnen Bezirke vgl. die angegebenen Nachweise

3) Bekanntmachung vom 24. Dez. 1810, Reg.Bl. 1811, S. 33 ff

4) Reg.Bl. 1813, S. 425 ff

5) Hirn F. "Geschichte Tirols" S. 140. Ein solcher Befähigungsnachweis wurde auch schon von der österreichischen Regierung verlangt. Nur derjenige konnte Advokat werden, der an einer Universität die juristische Doktorwürde erlangt hatte (Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 210). Voraussetzung für die Ausübung des Advokatenberufes in Salzburg war eine sog. "Qualifikations- und Prüfungs-Übung" (Verordnung vom 5. Aug. 1805, SalzbLA "Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze" III, 46). Seit 1804 wurden in Salzburg auch Armenadvokaten ernannt (Reskript vom 15. April 1804, SalzbLA "Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze" II, 52)

Mit großer Schärfe ging man gegen die sog. "Winkeladvokaten" vor. [1] Disziplinarvorschriften [2] schafften Ordnung. Der Stand wurde in jeder Weise gefördert und gehoben. [3] Die Zahl der Advokaten wurde "nach dem Bedürfnis eingeschränkt". [4] Durch Gründung einer Pensionsanstalt für Hinterbliebene wurde die Attraktivität des Berufes erhöht.

Wie klar die bayerische Regierung erkannt hatte, daß ein gut organisiertes Gerichtswesen und eine dadurch reibungslos und schnell funktionierende Rechtsprechung, strafbare Handlungen nicht nur wirkungsvoll ahnden, sondern auch zu verhindern im Stande ist, zeigt die Errichtung von Spezialgerichten im Jahre 1809. [5] Von den Tirolern und Vorarlbergern als Freiheitskampf, von Bayern als Staatsverbrechen bezeichnet, hatte der Aufstand [6] unter Andreas Hofer Tirol und Vorarlberg im Sommer 1809 in einen Zustand versetzt, der schlimmeres befürchten ließ. Zwar griff Hofer während seiner Herrschaftsperioden [7] aus dem ihm eigenen Gerechtigkeitsgefühl in die Justizpflege im allgemeinen nicht ein, [8] doch erfolgten selbstverständlich auch keine Verurteilungen wegen "Staatsverbrechen". Die Verordnung, "die Errichtung von Spezialgerichten betreffend", zeigt, wie man der Verbrecher gegen das Königreich Herr zu werden gedachte. Die Spezialgerichte sollten den "Verfahren jene Schnelligkeit" und "den Gerichten jene Kraft gewähren, welche solche außerordentlichen Verhältnisse erfordern." Das unmittelbare Eingreifen der Justiz, das Verfahren selbst, sollte abschreckend wirken. So heißt es gleichfalls in der Einleitung, man müsse ein Verfahren einleiten, "welches, in dem es den damit verbundenen Schrecken vermehrt, Unserem Gemüthe den Schmerz erspart, noch mehrere Opfer dem strafenden Schwerte der

---

1) Allgemeine Verordnung vom 18. Febr. 1811, Reg.Bl. 1811, S. 289 f
2) Reg.Bl. 1813, S. 425 f
3) So verkündete eine Bekanntmachung vom 20. Dez. 1811 (Reg.Bl. 1812, S. 159 ff), "die Ausübung der Advokaten als eine Pflanzschule des künftigen Richters anzusehen." Man stellte auch allgemein den Rechtsbeiständen in Aussicht, Landrichter zu werden.
4) Allgemeine Verordnung vom 25. März 1813, Reg.Bl. 1813, S. 425
5) Allgemeine Verordnung vom 27. Juli 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1257 ff
6) Zwar hatten auch einzelne Übergriffe der Landrichter und die erhöhten Gerichtstaxen die Wut der Bevölkerung gespeist. Beschwerden wegen einer mangelhaften Justizverwaltung sind jedoch nicht bekannt. (Mages "Justizverwaltung in Tirol" S. 57)
7) Vom 12. April bis 19. Mai, vom 29. Mai bis 21. Juli und endlich vom 15. August bis zum 1. November 1809 hatten die Aktionen der Aufständischen das bayerische Regime weitgehend ausgeschaltet. (Bundsmann "Entwicklung" S. 117)
8) Mages aaO S. 57; vgl. auch Egger aaO S. 700

Gerechtigkeit zu überlassen." [1] Ein summarisches Verfahren [2] und ein der Verurteilung unmittelbar folgender Vollzug waren die Mittel dazu. Da das Gebiet des Innkreises während des Aufstandes meist dem bayerischen Einfluß entzogen war, [3] wurden Spezialgerichte nicht nur in Innsbruck, [4] sondern auch in Memmingen und Lindau [5] errichtet. Diese Gerichte sollten längstens drei Monate bestehen. [6] Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeitspanne konnte entsprechend den Verhältnissen angeordnet werden. [7] Die Zuständigkeit dieser Gerichte bestand ausschließlich für Verbrechen des "Staats-Verraths im ersten und zweiten, der beleidigten Majestät im ersten und zweiten und des Aufstandes im dritten und letzten Grade." [8]

Gegenüber den vordem herrschenden, nahezu chaotischen Zuständen, war die bayerische Justizverwaltung vorzüglich. Bei Besetzung der Stellen waren vor allem persönliche Tüchtigkeit und Befähigung ausschlaggebend. [9] Seit 1811 [10] mußten die Appellationsgerichte Qualifikationsbücher über sämtliche Justizbeamte ihres Sprengels führen.

Die justiziellen Voraussetzungen, ohne die die vorzüglichsten Gesetze nie ihre volle Wirkung zu entfalten im Stande sind, waren geschaffen, der Boden für die Anwendung des Strafgesetzbuches von 1813 gut vorbereitet.

---

1) Einleitung zum Gesetz über die Errichtung von Spezialgerichten vom 27. Juli 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1257
2) Die Einleitung spricht davon, daß in dem Verfahren "die Forderungen der Staatsicherheit mit jenen der bürgerlichen Freiheit" vereinigt seien.
3) Vgl. oben S. 86 Anm. 7
4) Anordnung vom 1. Aug. 1809, Bayer.HStA-GehStA-MA 6984
5) Vgl. den Schriftverkehr zwischen dem General-Kreiskommissariat des Illerkreises und den Ministerien des Äußern-, Innern- und der Justiz, Bayer HStA-GehStA-MA 6983
6) Wie sehr man darauf bedacht war, die Spezialgerichte zu beseitigen so bald die Umstände dies zuließen, zeigt ein Schreiben vom Graf Morawitzki (Justizminister) an das Ministerium des Auswärtigen: ".... da man den Vorarlbergern eine Amnestie bewilligt hat, da eine Amnestie nach .... staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen auf den Tag des begangenen Verbrechens zurückwirkend, das Verbrechen .... vernichtet, so ist, weil kein Gegenstand des Specialgerichts mehr existiert, auch das Specialgericht selbst, ipso jure aufgelöst. .... Das jenseitige Ministerium wolle daher nunmehr auch die faktische Auflösung" veranlassen. (Schreiben vom 21. Nov. 1809, Bayer HStA-GehStA-MA 6983)
7) § 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1809 aaO
8) § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1257 ff
9) Nach dem Aufstand von 1809 entfernte man allerdings eine große Zahl von tiroler Richtern wegen ihrer Österreichfreundlichkeit aus den Ämtern und besetzte die freigewordenen Stellen mit altbayerischen Beamten (Granichstaedten-Czerva "Landrichter" S. 205)
10) Verordnung vom 13. Febr. 1811 nach Mages aaO S. 56

3) Grundtendenzen der bayerischen Kriminalpolitik

Die territorialen Bestimmungen des Preßburger- und Schönbrunner Friedens und die darauf folgende Inbesitznahme der durch diese Friedensschlüsse gewonnenen Gebiete, hatte wohl eine Einheit im staatspolitischen Sinne geschaffen; die Angleichung dieser Gebiete in allen Bereichen des Lebens an Altbayern konnte jedoch nicht von heute auf morgen herbeigeführt werden. Man war sich in München bewußt, daß ein solcher Anpassungsprozeß, dessen Ergebnis eine möglichst nahtlose Einheit sein sollte, Einfühlungsvermögen und vorsichtig geschicktes, politisches Handeln erforderte. Im allgemeinen hielt sich die bayerische Regierung auch an diese Erkenntnis. Dort aber, wo sie durch überschnelle Reformen und durch Maßnahmen, die den Stolz und das Selbstbewußtsein der Menschen gerade durch ihre rücksichtslose Schnelligkeit und das völlige Außerachtlassen jahrhundertealter Traditionen verletzte, erlitt die bayerische Innenpolitik schwere Rückschläge. Der Aufstand der Tiroler und Vorarlberger ist dafür schlagender Beweis. Ursache für diese höchst gefährliche innenpolitische Erschütterung, war nicht zuletzt Montgelas´ rigorose Kirchenpolitik, die in der Aufhebung von acht alten Klöstern [1] Tirols und in der Unterstellung aller geistlichen Institute unter weltliche Aufsicht gipfelte. [2] Politische Mißstimmung wurde auch durch die unverzüglich durchgeführten finanzpolitischen Maßnahmen geschürt, die dem ohnehin verarmten Bergvolk große finanzielle Verluste zufügten. So hatte die Abwertung der österreichischen Bankozettel und deren Ersetzung durch bayerische Zahlungsmittel besonders nachteilige Folgen für die Bevölkerung. [3]

Initialzündung war aber die brutale Durchführung der Konskription, der zwangsweisen Aushebung zum bayerischen Militär, mit der Aussicht, für die Kriegsziele Napoleons bluten zu müssen. Dagegen wehrten sich die stellungspflichtigen Männer. Sie rückten einfach nicht ein und verbargen sich im Gebirge. Wenn Militärabteilungen ausgeschickt wurden, um sie festzunehmen, so wiedersetzten sie sich auf dieselbe Weise. [4] Die Konskription, seit dem 30. April 1804 [5] nach französischem Vorbild in Bayern eingeführt, drückte seit 1806 die Vorarlberger [6] und sollte 1809 auch den Tirolern aufgebürdet werden. Öffentli-

---

1) Fiecht, Wilten, Marienberg, Gries, Welschmichael, Innichen und Neustift
2) Vgl. dazu ausführlich Egger J. "Geschichte Tirols" S. 465 ff und Stolz O. "Geschichte des Landes Tirol" S. 584
3) Vgl. dazu Stolz O. aaO S. 585 und Egger J. aaO S. 395 f, 407 ff
4) Stolz O. aaO S. 585
5) Reg.Bl. 1804, S. 113 ff. Zu den Ursachen des Aufstandes vgl. Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 19 und Längle "Dr. Anton Schneider" S. 75
6) Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 46

che Empörung war das Ergebnis. [1]

Auf kriminalpolitischem, insbesondere aber auf kriminalgesetzgeberischem Gebiet ging Bayern in behutsamerer Weise vor. Selbst in Bezug auf die während des Aufstandes begangenen Staatsverbrechen legte sich die Münchner Regierung bald Mäßigung auf. [2]

Bayerns Kriminalpolitik bis zum Jahre 1813, bis zum Erlaß des für alle bayerischen Gebiete gleichförmig geltenden Strafgesetzbuches ist durch drei Gedanken geprägt:

1. Vorläufige Beibehaltung des in den neuen Gebieten bis zum Beginn der bayerischen Herrschaft gültig gewesenen materiellen und formellen Strafrechts.
2. Allmähliche Angleichung bis zum Erlaß der neuen bayerischen Strafgesetzgebung durch Einzelregelungen für ganz Bayern.
3. Verhinderung und Bekämpfung der Verbrechen durch außerstrafrechtliche Maßnahmen.

Letztes Ziel war die Herstellung der Rechtseinheit für das gesamte Königreich. Das Hinzukommen immer neuer Provinzen (seit 1803) mit verschiedenem Strafrecht beschleunigte den Prozeß der Strafrechtsvereinheitlichung und Strafrechtsreform wesentlich. [3]

4) Das in den neuen Gebieten bis 1813 in Geltung gewesene österreichische Strafrecht

Die Verordnung vom 15. Juli 1806 [4] beließ das bisherige Strafrecht für Tirol in Geltung. Auch für Vorarlberg verkündete eine Verordnung vom 14. August 1806 [5]: "Das gemeine Recht, die österreichischen Gesetze, ... welche in der Provinz ... bisher bestanden, behalten provisorisch - gesetzliche Kraft, insoferne denselben nicht durch gegenwärtige oder andere Verordnungen derogirt wird." Dagegen wurde die vorarlbergische Grafschaft Rothenfels unter bayerisches Strafrecht gestellt, da die österreichischen Gesetze dort "erst seit

---

1) In Vorarlberg hatte die Konskription schon im Jahre 1806 einen offenen Konflikt zur Folge gehabt. In Krumbach, im vorderen Bregenzer Wald hatte anläßlich der Anlage von Musterrollen ein aufgebrachter Weiberhaufen die bayerischen Beamten vertrieben und dann versucht, das Bezirksgericht in Bezau zu stürmen. Das Land blieb jedoch ruhig (vgl. dazu im einzelnen Hirn F. "Der Weiberaufstand in Krumbach" und Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 57)

2) Vgl. oben S.87, Anm. 6

3) Vgl. Promulgations-Edikt vom 16. Mai 1813, Reg.Bl. 1813, S. 665 und "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 13

4) Nach Mages aaO S. 51

5) Verordnung,die neu erworbenen Landesteile der Provinz Schwaben betreffend, Reg.Bl. 1806, S. 307

kurzer Zeit eingeführet ... und beynahe gar nicht beachtet" [1] worden waren.

Auch in Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel beließ es Bayern bei den vor Besitzergreifung dieser Gebiete bestehenden strafrechtlichen Regelungen.

In allen hier zur Behandlung stehenden, an Bayern abgetretenen Gebieten, galt österreichisches Strafrecht. [2]

Zwar war ursprünglich in Salzburg das in Deutschland geltende gemeine Recht in Geltung gewesen. [3] Nachdem aber diese habsburgische Sekundogenitur als Ersatz für die durch den Preßburger Frieden eingetretenen Territorialverluste an Österreich (1805) gekommen war, hatte Österreich dort sein derzeit geltendes Strafrecht eingeführt. [4] Dies konnte ohne Schwierigkeit geschehen. Ferdinand III, der reformfreudige und aufklärungsfreundliche frühere Großherzog von Toskana, dann Kurfürst von Salzburg (1803 - 1806), hatte sehr modern anmutende Zustände hinsichtlich der Strafrechtspflege hinterlassen. [6] Fünf Jahre österreichischer Herrschaft (bis 1810) hatten die salzburgischen Lande weitgehend mit dem auch vorher schon eng verbundenen Österreich [7] verschmolzen.

Auch das Innviertel, 1779 durch den Teschener Frieden von Bayern an Österreich gekommen, war innerhalb der dreißigjährigen österreichischen Herrschaft sowohl verwaltungsmäßig, als auch was das dort angewandte Strafrecht anbelangt, völlig eingegliedert worden. Auch dort war, wie im Hausruckviertel, in Tirol und Vorarlberg sowie in Salzburg das österreichische

---

1) Punkt 18 der Verordnung vom 14. Aug. 1806 (Reg.Bl. 1806, S. 307)

2) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 15. Eine in München eingerichtete Gesetzkommission wurde mit einigen Hofgerichtsräten besetzt, die aus Memmingen, Bamberg und Ansbach kamen, "weil sie aus früheren Dienstverhältnissen die preußische, bambergische und österreichische Kriminalgesetze genauer kannten, und eben diese drei Gesetzbücher in den neu erworbenen Provinzen galten."

3) Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 217

4) In einem Polizeirapport vom 27. Mai 1811 (Bayer. HStA-Allg. StA-MInn 15253 Nr. 11/12) beschwert sich das Polizeikommissariat von Salzburg darüber, daß immer noch die "schweren Polizeiverbrechen .... nach dem österreichischen Gesetzbuche" abgeurteilt wurden, was zur Folge habe, daß manche Straftäter, die eine Strafe von nicht mehr als 8 Tagen zu erwarten hätten, wegen der in dem österreichischen Gesetzbuche für "derlei Prozesse" vorgesehenen Formalitäten oft mehrere Wochen "sitzen" müßten.

5) Vgl. oben S. , Anm.

6) Vgl. Binder "Neuordnung" S. 52, 127 und Anhang S. 211 f

7) Neben der verwandtschaftlichen Bindung bestand seit 1803 zwischen dem Kurfürsten und dem österreichischen Kaiser Franz ein Allianzvertrag, der Österreich die Militärhoheit über Salzburg einräumte (Widmann "Geschichte Salzburgs" Bd. 3, S. 549).

Strafgesetzbuch von 1803 maßgebliche Strafrechtsquelle.

Mit Inbesitznahme der ehemals österreichischen Provinzen übernahm Bayern Gebiete, in denen die Gedanken der Aufklärung schon seit Jahren in strafrechtlichen Kodifikationen Ausdruck gefunden hatten. Während Bayern bisher nur versucht hatte, der Zeitströmung durch Einzelregelungen unter verschiedenen kriminalpolitischen Aspekten Rechnung zu tragen, war in Österreich die Entwicklung zielstrebiger vorangetrieben worden. Das Ergebnis war das für alle österreichischen Länder geltende "Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen" vom 3. September 1803. Ein Abriß der Entwicklungsgeschichte und ein Blick auf die philosophischen Grundlagen und die wichtigsten Leitgedanken dieses Gesetzes zeigt zweierlei:

1. die im Gegensatz zu Bayern mutigere Gesetzgebungspolitik Österreichs, das von denselben rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten wie Bayern auszugehen gezwungen war und
2. die Tatsache, daß Bayern keinen Anlaß haben konnte, sein veraltetes Strafrecht vor dessen Reform in den strafrechtlich weit fortschrittlicheren Landesteilen einzuführen.

a) Die Constitutio Criminalis Theresiana vom 31. Dezember 1768

Dieselben Überlegungen, die 1751 zum Erlaß des Kreittmayrschen Strafgesetzbuches geführt hatten, hatten auch Maria Theresia bewogen, endlich ein für alle österreichischen Gebiete gleichförmiges Strafrecht zu schaffen. [1] Die Unübersichtlichkeit und Verschiedenheit der Gesetzgebung auch auf strafrechtlichem Gebiet, hatte den Anstoß dazu gegeben. [2]
Die unmittelbaren Hauptquellen der Theresiana sind die "Ferdinandea" [3] von 1656 und die ältere "Josephina" [4] von 1707. Da "aus denen zweyen eine dritte gemacht" [5] werden sollte, die das "Natürlichste und Billigste" auszuwählen hatte, ist die Theresiana kein Werk

---

1) Vgl. Stobbe "Deutsche Rechtsquellen" S. 481. Zu den strafrechtlichen Zuständen in Österreich vor Erlaß der Theresiana vgl. Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 3 ff
2) Vgl. Domin aaO S. 32. Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 65 und Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg, 1. Halbband - Text - S. 59 heben die Übereinstimmung der Verhältnisse in Bayern und Österreich zu diesem Zeitpunkt hervor
3) Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns von Ferdinand III. (1656)
4) Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien von Joseph I. (1707)
5) Stooss "Lehrbuch" S. 30, Würtenberger "System" S. 132

der Aufklärung. [1] Materiellrechtlich stimmt sie fast durchgehend mit den genannten älteren österreichischen Gesetzen überein. Die Tatbestandsbestimmungen und das Strafensystem sind so wenig geändert, daß man mit Holtzendorff [2] sagen kann, die Theresiana beinhaltet "eine Wiederherstellung der alten, bereits wankenden Härte und Grausamkeit." Der geistige Sinngehalt der Theresiana ergibt sich aus der im Hintergrund stehenden Staatsidee. Der letzte Zweck des Staates liegt im Dualismus des theokratischen Gedankens und der Wohlfahrtsidee. [3] Neben Gott steht die Salus publica auf der obersten Stufe der staatlichen Strafrechtswerte. [4] So wird in der Theresiana das Wesen des Verbrechens nicht nur aus dem Religiösen heraus begründet, sondern auch als Verletzung "der Wohlfahrt und des Ruhestandes des gemeinen Wesens" angesehen. [5] Zweck der Strafe ist bei allen todeswürdigen Verbrechen Genugtuung des beleidigten Staates und Abschreckung. [6] Bei den übrigen, nicht mit dem Tode bedrohten Delikten, ist Zweck der Strafe vor allem Besserung des Verbrechers. [7]

Die strafbaren Handlungen unterliegen einer Dreiteilung in öffentliche, private und gemischte Verbrechen.

Gotteslästerung, Zauberei und Hexerei [8] sind als Verbrechenstaten anerkannt. Geschlechtliche Verfehlungen, worunter auch die Vermischung mit Ungläubigen fällt, werden mit furchtbarer Strenge geahndet. [9]

Folter, qualifizierte Todesstrafe, Leibes- und Schandstrafen bleiben bestehen. [10]

War in den älteren österreichischen Halsgerichtsordnungen neben dem Inquisitionsprinzip im Strafprozeß auch die Anklageform zum Teil gewahrt, so brach die Theresiana mit der letzteren Form des Verfahrens. Sie setzte den Inquisitionsprozeß in seiner schärfsten Form an dessen Stelle. Der Richter erfüllte die Funktion des Anklägers, Verteidigers und Urteilfäl-

---

1) Stooss aaO S. 30; vgl. auch Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 67
2) Holtzendorff "Handbuch" S. 121
3) Vgl. Würtenberger aaO S. 139
4) Würtenberger aaO S. 135, 138
5) Würtenberger aaO S. 135
6) Vgl. Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 58 und Holtzendorff aaO S. 122
7) Vgl. Theresiana Art. 4, § 2
8) Theresiana Art. 56, 57, 59
9) Vgl. Theresiana Art. 74, 75, 77, 82
10) Vgl. dazu Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 69

lers in einer Person. [1]

Die Theresiana zeigt sich so "als letzte Kodifikation des gemeinen Rechtes." [2] Naturrechtliches Gedankengut fand nur seinen ansatzweisen Niederschlag im rein formalistischen Sinne, in dem die Systematisierung der Verbrechen nach den verletzten Objekten erfolgte. [3] Das Gedankengut der beginnenden Aufklärungsbewegung blieb unberücksichtigt. Nur durch die Gnade der Kaiserin wurde die Strenge des Gesetzes im Sinne der neuen Ideen gemildert. [4]

Die weitgehende Übereinstimmung zwischen der Theresiana und dem Kreittmayrschen Kriminalcodex [5] ergibt sich nicht zuletzt aus der beiden Gesetzen zugrunde liegenden Tendenz, das bestehende gemeine Recht in einer Kodifikation zu fassen. [6]

b) Die Josephinische Strafrechtsreform

Während in Bayern die Erneuerung des Strafrechts nur sehr zögernd einsetzte, begann die Strafrechtsreform in Österreich noch während der Herrschaft Maria Theresias. [7] Nachdem schon am 2. Januar 1776 die Folter in Österreich gänzlich aufgehoben und eine Verminderung der Todesstrafe [8] anbefohlen worden war, erfolgte eine umfassende Reform des Strafrechts unter Joseph II. Wie Friedrich der Große, so versuchte auch er das staatspolitische Programm der Aufklärung in die Wirklichkeit umzusetzen. [9] Ergebnis der Bemühungen Josephs II. auf strafrechtlichem Gebiet war das "Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" (jüngere Josephina) vom 13. Januar 1787. [10] Sowohl die Idee der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe, als auch der Grundsatz des "nullum crimen, nulla poena sine lege" fanden ihre Verwirklichung. Die richterliche Willkür wurde erheb-

---

1) Vgl. dazu Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 56 f
2) Würtenberger "System" S. 145; vgl. auch Landsberg - Stintzing "Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 520
3) Würtenberger aaO S. 137 f
4) Vgl. Stooss "Lehrbuch" S. 32 und Domin aaO S. 80
5) Vgl. dazu Wächter "Gemeines Recht" S. 160
6) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO, 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 519 und oben S. 10
7) Vgl. dazu Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 400
8) Domin aaO S. 80; vgl. auch Hoegel aaO S. 72 f
9) Vgl. Würtenberger "System" S. 153 und Gebhardt B. "Handbuch" Bd. 2, S. 353
10) Zur Entstehungsgeschichte der Josephina vgl. ausführlich Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 78 ff

lich eingeschränkt, [1] das System der relativ-bestimmten Strafdrohungen durchgeführt. [2] Die gemeine Wohlfahrt war der oberste, den materiellen Gehalt der Staatsidee ausfüllende Wert. [3]

Die Verbrechen werden als eine Störung der Grundlagen des gemeinen Wohls aufgefaßt. [4] Das Strafensystem ist in der Hauptsache auf krasse Abschreckung und Unschädlichmachung (Sicherung) gerichtet. Die Todesstrafe, abgesehen vom Standrecht, ist abgeschafft. Freiheitsstrafen, zum Teil von übertriebener Härte, [5] körperliche Züchtigung, Vermögenskonfikation, Brandmarkung, Ausstellung auf der "Schandbühne" [6] und die Strafe des Schiffeziehens [7] kennzeichnen das Strafensystem. So erscheint die Kriminalpolitik Josephs II. nicht auf Humanisierung, sondern auf äußerste Rationalisierung des Strafrechts gerichtet. [8] Neben Abschreckung und Sicherung findet auch der Gedanke der Prävention, namentlich der der Besserung, seinen Ausdruck. [9]

Im Vergleich zur Theresiana sind die Unzuchtsdelikte wesentlich milder, die Religionsverbrechen nur in sehr beschränktem Umfange behandelt. [10] Auch die klaren und einfach gefaßten Vorschriften [11] lassen diese Kodifikation als ein Werk des aufgeklärten Absolutismus erscheinen.

Am 17. Juni 1788 erging die "Neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung". [12] Zwar hält diese Gerichtsordnung noch an der Heimlichkeit, Schriftlichkeit und am Inquisitionsprinzip fest, setzt aber an die Stelle der Folter, [13] die Überführung durch Indizien. Damit

---

1) Vgl. dazu Schmidt E. "Einführung" S. 256
2) Bei den einzelnen Delikten ist nur die Strafart angegeben; vgl. dazu Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 184
3) Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 202; v. Bar "Geschichte des deutschen Strafrechts" S. 231 ff
4) Würtenberger aaO S. 157; vgl. im einzelnen dazu Würtenberger aaO S. 159 und 181 f
5) Vgl. dazu Schmidt E. "Einführung" S. 256
6) Zum Strafensystem der Josephina s. auch Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 153
7) Zur Strafe des Schiffeziehens vgl. eingehend Maasburg "Strafe des Schiffeziehens"
8) Vgl. Schmidt E. "Einführung" S. 256 und Stooss "Lehrbuch" S. 42
9) Fischl aaO S. 194
10) Vgl. dazu Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 158, Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 195 und Hörmann "Tirol unter der baierischen Regierung" S. 274
11) Vgl. Stooss "Lehrbuch" S. 43
12) Vgl. dazu im einzelnen Domin aaO S. 161 ff und allgemein Ullmann "Fortschritt" S. 6
13) Vgl. dazu Domin aaO S. 163

ist der freien richterlichen Beweiswürdigung Raum gegeben. [1]
Der Josephinischen Gesetzgebung war jedoch keine lange Lebensdauer beschieden. Bald hatte man erkannt, daß sie in vielen Teilen, vor allem hinsichtlich des Strafensystems, nicht den Fortschritten der Kultur und den Ideen der Aufklärung angemessen war. Schon am 19. Juli 1790 wurden die strengen Strafen der Josephina weitgehend gemildert [2] und eine menschlichere Behandlung der Strafgefangenen veranlaßt. [3] Unter Außerkraftsetzung der einschlägigen Vorschriften der Josephina wurde mit Patent vom 2. Januar 1795 die Todesstrafe für politische Verbrechen wieder eingeführt. [4]

c) Das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803

Auf der Grundlage des in der Hauptsache von Matthias von Haan, [5] Franz von Zeiller und Joseph von Sonnenfels [6] erarbeiteten, am 1. Juni 1786 als "Strafgesetzbuch für Westgalizien" [7] in Kraft gesetzten Gesetzgebungswerkes, wurde am 3. September 1803 das neue Strafgesetzbuch in allen österr. Erbländern bekannt gemacht. Soweit das Gesetz von 1803 von Verbrechen und das Verfahren bei diesen handelt, wurde es im wesentlichen von Franz Aloys von Zeiller [8] entworfen. Zeillers in dem neuen Gesetzbuch verwirklichte strafrechtliche Vorstellungen stehen schon weitgehend unter dem Einfluß der von Kant und Feuerbach entwickelten Grundsätze. [9] Deutlich wird dies in dem Bemühen um ein möglichst knappes Strafmaß, in der genauen Bestimmung der Deliktsbegriffe und der Strafgrenzen, in der Behandlung des Hochverrats und in der Unterscheidung zwischen Diebstahl und Unterschlagung. [10]

---

1) Fischl aaO S. 197
2) Aufhebung der öffentlichen Züchtigung, der Brandmarkung, der Anschmiedung und Beseitigung der Strafe des Schiffeziehens
3) Vgl. Domin aaO S. 207, Fischl aaO S. 197 und Schmidt E. "Einführung" S. 258. Eingehend auch Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 85
4) Vgl. Domin aaO S. 297
5) Vgl. zu Haan Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 1. Halbband - Noten - S. 324
6) Vgl. zu Sonnenfels Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 401 ff
7) Vgl. dazu Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 299 ff
8) Zu Zeiller vgl. Landsberg - Stintzing 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 424 ff und Landsberg - Stintzing aaO - Noten - S. 324 f
9) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 526 und Schmidt E. "Einführung" S. 259
10) Landsberg - Stintzing aaO S. 526

Vor allem aber zeigt sich der Einfluß von Kant und Feuerbach in der Sorge um eine philosophisch begründete Strafrechtstheorie.

Diese Theorie und deren Entwicklung verdient nähere Betrachtung. Denn sie ist grundlegend auch für das Bayerische StGB von 1813 und zeigt, wie nahe sich das Gesetz von 1803 und das im Entstehen begriffene bayerische Recht waren.
Ausgangspunkt für die durch dieses Gesetz in die Praxis umgesetzten neuen Vorstellungen sind die Ideen des Naturrechts und der Aufklärung. Auf der Grundlage dieser Gedanken und ausgehend von der Philosophie Kants entwickelte Feuerbach seine Straftheorie.
Angelpunkt der Ethik Kants ist die Autonomie des Willens, [1] das heißt, die ethische Selbstbestimmung aus eigener Vernunft und Kraft, gemäß der eigenen Natur, die nach Kant allein der Würde des sittlich reifen Menschen angemessen ist. [2] Der autonome Wille beinhaltet zum einen die Freiheit im Sinne von Unabhängigkeit von sinnlichen Triebfedern, zum andern die Freiheit zur Selbstbindung an das Gesetz der reinen praktischen Vernunft. Dem Gesetz der Vernunft folgend bedeutet Freiheit, weil das Vernunftgesetz zu allen Menschen gleichermaßen spricht. [3] Die sittliche Pflicht, diesem Vernunftgesetz zu folgen, ergibt sich nicht auf Grund äußerer Einwirkungen. [4] Sie liegt vielmehr begründet in dem den Menschen als Vernunftswesen bindenden Gebot des reinen Sollens. Ein Gut und Böse im moralischen Sinne gibt es nur, sofern es ein solches Gebot, einen "kategorischen Imperativ" gibt. [5] Dieser Imperativ des sittlichen Sollens gebietet ein Handeln, das eben, weil es geboten ist, aus Achtung vor dem Gebot selbst zu geschehen hat. Diesem kategorischen Imperativ "aus Achtung für's Gesetz",d.h. in Selbstbindung (Autonomie) zu folgen, bedeutet Freiheit. [6] Nur das aus diesem autonomen Imperativ hervorgegangene Handeln ist gut. [7] Eine sittliche Beeinflussung durch staatlichen Zwang zum Guten ist mithin ausgeschlossen. Denn ein durch staatlichen Zwang bewirktes Handeln entspricht nicht einem kategorischen, sondern einem hypothetischen Imperativ [8] (das Handeln wird von irgendwelchen Nützlichkeitszwecken und nicht vom reinen Sollen bestimmt). Ein solches erzwungenes Verhalten,

---

1) Vgl. Kant "Critik der praktischen Vernunft" S. 38
2) Schmidt - Schischkoff "Philosophisches Wörterbuch" S. 45
3) Schmidt E. "Einführung" S. 229 ff
4) Vgl. ausführlich Aster "Geschichte der Philosophie" S. 288
5) Aster "Geschichte der Philosophie" S. 287
6) Schmidt E. "Einführung" S. 230
7) Vgl. Schmidt E. aaO S. 230 und Aster aaO S. 287
8) Schmidt E. aaO S. 230

mag es noch so richtig und einwandfrei sein, kann immer nur legal, nie moralisch sein. [1] Diese Legalität aber, die sich als "Richtigkeit äußeren Handelns" darstellt, ist, da sie einem Zwange unterliegt, für den Menschen als sittliche Persönlichkeit bedeutungslos. [2] Die Trennung zwischen Legalität und Moralität, zwischen Recht und Sittlichkeit ist vollzogen. Demnach kann die Strafe "niemals bloß als Mittel verhängt werden, um für den Verbrecher seibst, oder für die Geselischaft ein anderes Gut zu befördern, sondern nur darum, weil er verbrochen hat." [3] Insoweit stellt sich das Strafgesetz selbst als kategorischer Imperativ dar. [4] Die Strafe erfolgt nur um des reinen Strafen sollens, sie wird verhängt, quia peccatum est. Das Wesen der Strafe ist absolut. Den relativen Theorien des Naturrechts folgt damit eine auf dem Gedanken der Wiedervergeltung [5] beruhende absolute Straftheorie. [6]

Kants Straftheorie hat auf das Strafrecht keinen unmittelbaren Einfluß ausgeübt. [7] Allein insofern ist eine auf Kant zurückgehende Wirkung zu vermerken, als seit der Herrschaft der Kant'schen Philosophie, "der materiell bestimmende Einfluß der Philosophie auf Theorie und Gesetzgebung erkennbar" wurde. [8]

Von den Gedanken Kants über die Trennung von Recht und Moral ausgehend, [9] führte Feuerbach eine scharfe begriffliche Trennung der Bereiche rechtlicher und moralischer Normierung durch. War es der Schule Kants nicht vollständig gelungen, den Begriff eines von

---

1) Schmidt E. "Einführung" S. 230
2) Schmidt E. "Einführung" S. 230
3) Kant "Metaphysische Anfangsgründe" S. 196
4) Kant "Metaphysische Anfangsgründe" S. 196:
"Das Strafgesetz ist ein categorischer Imperativ, und, wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glückseeligkeitslehre durchkriecht, um etwas aufzufinden, was durch den Vortheil, den es verspricht, ihn von der Strafe, oder auch nur einem Grade derselben entbinde .... denn, wenn die Gerechtigkeit untergeht, hat es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben."
5) Kant "Metaphysische Anfangsgründe" S. 197 f:
"Nur das Widervergeltungsrecht (ius talionis) .... kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben; alle anderen sind hin und her schwankend, und können, anderer sich einmischender Rücksichten wegen, keine Angemessenheit mit dem Spruch der strengen Gerechtigkeit enthalten."
6) Vgl. dazu Feuerbach "Lehrbuch" § 7 a
7) Liszt "Lehrbuch" S. 39; vgl. dort den Literaturnachweis in Anm. 1
8) Ullmann "Fortschritte" S. 5. Zur Rechtslehre Kants und ihrer Bedeutung vgl. im einzelnen Baumgarten "Recht der Persönlichkeit" S. 91 ff
9) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 2. Halbband, Text - S. 113 f und Grünhut "Anselm von Feuerbach" S. 5, 11 ff, 15

der Moral gänzlich losgelösten Rechts zu entwickeln, erfaßte Feuerbach das Recht "als selbständige Erscheinung der praktischen Vernunft." [1] Trotzdem empfing auch für ihn das begrifflich vom Sittlichen geschiedene Rechtliche seinen "Sinn", seine Idee nur dadurch, daß es der "Moralität als Endzweck der Welt dient". [2] Die Philosophie aber durfte das Recht nicht beherrschen. Sie hatte die Funktion, dieses "aufzuklären". Von diesem Grundsatz ging Feuerbach bei der Bestimmung des Begriffs der Strafe und bei der Entwicklung der Lehre von der Imputation und Strafzumessung ab. Hier glaubte er als "Aufklärungsphilosoph und Naturrechtsjurist" [3] Abschließendes und Endgültiges geschaffen zu haben.
Meinte Kant, daß der Vergeltungsgedanke sich ohne weiteres aus der Idee der Gerechtigkeit ergebe, [4] rechtfertigte Feuerbach die Idee der Vergeltung durch ihre Verbindung mit dem Zweckgedanken: Ist der Staat die verfassungsmäßig organisierte "Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zur Garantie der wechselseitigen Freiheit Aller" mittels "Unterwerfung unter einen gemeinschaftlichen Willen" [5], dem Recht, so wiedersprechen Rechtsverletzungen jeder Art dem Staatszweck, [6] nämlich dem Zweck, das Zusammenleben der Menschen "nach dem Gesetze des Rechts" [7] zu erhalten. [8] In dem so zur Durchführung des rechtlichen Zustandes geschaffenen Staate dürfen nach seinem Zwecke keine Rechtsverletzungen geschehen. Rechtsverletzungen müssen also auf jede Weise verhindert werden. [9] Dazu ist Zwang jeder Art gestattet. Da dem Verbrechen, das in dem psychologischen Grunde der Sinnlichkeit in der Lust an Begehung der Handlung [10] wurzelt, durch physische Prävention nicht hinreichend zu begegnen ist, so muß es, seinem psychologischen Grunde entsprechend, auch mit psychologischen Mitteln bekämpft und bezwungen werden. [11]

---

1) Wolf "Rechtsdenker" S. 549; vgl. auch Grünhut aaO S. 13 ff
2) Feuerbach "Kritik des natürlichen Rechts" S. 276, zit. nach Wolf aaO S. 549
3) Schmidt E. "Einführung" S. 227
4) Vgl. Grünhut aaO S. 93
5) Feuerbach "Lehrbuch" § 8 a
6) Vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 9 und "Revision" Bd. 1, S. 41
7) Feuerbach "Lehrbuch" § 8 a
8) Feuerbach "Lehrbuch" § 15: "Der allgemeine Grund der Notwendigkeit und des Daseins (der Strafe) ist die Notwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freyheit Aller."
9) Feuerbach "Lehrbuch" § 9
10) Feuerbach "Lehrbuch" § 13
11) Feuerbach "Lehrbuch" §§ 11/12

Es handelt sich also darum, daß derjenige, der "unbürgerliche (rechtswidrige) Neigungen hat, psychologisch verhindert werde, sich nach diesen Neigungen wirklich zu bestimmen." [1] Die Aufgabe des Staates besteht somit darin, "die sinnliche Triebfeder zur That durch eine andere sinnliche Triebfeder aufzuheben." [2] Diese gegenwirkende andere Triebfeder ist nach Feuerbach die Strafdrohung, wie das Strafgesetz sie aufstellt. [3] Diese übt auf den Bürger einen psychologischen Zwang [4] dadurch aus, daß der Gesetzgeber in der Vorstellung des Verbrechers mit dem Gesetzesbruch den unausbleiblichen Eintritt eines Übels, das dem Verbrecher ein größeres Übel als das ersehnte Gut zu sein scheint, verbindet. [5] Das Gesetz hat daher solche Übel als Folgen der Tat anzudrohen und sie, damit die Drohung nicht leer bleibt, zu vollziehen, sobald jemand die Tat begeht. [6] Die Zusammenwirkung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt zu dem Zwecke der Abschreckung, begründet den psychologischen Zwang. [7] Die durch die Strafandrohung bewirkte Furcht vor Strafe ist der Zweck, dem das Strafrecht dient. [8] Die Strafe stellt sich daher als "ein vom Staate wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes Übel" [9] dar.

Im Gegensatz zu der Lehre des Naturrechts von der strafrechtlichen Schuld [10] verwies Feuerbach die Begriffe "Sühne und Besserung" in seiner Lehre von der Imputation aus dem Strafrechtssystem. Moralische Vergeltung kann für ihn nicht Sache einer juristischen Instanz sein. [11] Er kennt "keinen Gedanken, der für die Menschheit schrecklicher und demütigender wäre" [12] als der, einen irdischen Richter über die Immoralität richten zu lassen. [13]

---

1) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 43
2) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 44
3) Vgl. Wolf "Rechtsdenker" S. 555 f
4) Vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 12
5) Baumgarten "Recht der Persönlichkeit" S. 110
6) Feuerbach "Lehrbuch" § 13: "Jeder weiß, auf seine Tat werde unausbleiblich ein Uebel folgen, welches größer ist als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur Tat entspringt."
7) Feuerbach "Lehrbuch" § 14
8) Wolf "Rechtsdenker" S. 556; vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 14
9) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 56
10) Wolf aaO S. 559: Die entwickelte Lehre des Naturrechts sah die strafrechtliche Schuld dann als gegeben an, wenn "ein freihandelnder Mensch den als Gebot verstandenen Rechtsnormen, die sich ja weithin mit denen der Sittlichkeit und Religion decken, zuwidergehandelt" hatte (sog. "moralische Imputationslehre")
11) Wolf aaO S. 559
12) Feuerbach "Revision" Bd. 2, S. 189
13) Vgl. Baumgarten "Recht der Persönlichkeit" S. 113

Da er den Begriff der "Imputation" im sittlichen Sinn als untrennbar verknüpft mit der Lehre von der Willensfreiheit betrachtete, war er gezwungen, auf dem engeren Gebiet der Rechtslehre Determinist zu sein. [1]

Ist Zweck des Strafgesetzes die Abschreckung, so ist Voraussetzung für die Erreichung dieses Zweckes, daß eine Abschreckungswirkung überhaupt möglich war. Abschreckungsfähigkeit und Zurechnungsfähigkeit sind also identisch. [2] Das Wesen der strafrechtlichen Schuld liegt demnach nicht in der sittlichen Verfehlung, [3] sondern in der bewußten Verletzung der Rechtsordnung, [4] im "Sich-Nicht-Abschrecken-Lassen". [5]

Bei der Strafzumessung kommt es Feuerbach auf die verbrecherische Triebfeder, gemessen nach ihrer Intensität, ihrer Festigkeit und ihrem Umfang an. [6] Daneben geht er von einem objektiven Maßstab aus, der sich nach dem Gegenstand der Rechtsverletzung, nach "dem Verhältnisse der Handlung zu dem gesetzwidrigen Erfolge als solchem" und nach der "Art der Wirksamkeit zu der Uebertretung" richtet. [7] Nicht die "Schuld" ist also für die Strafzumessung Grundlage, sondern die Größe der Gefahr, [8] "die in der verbrecherischen Handlung für den Staat hier bald eine mehr oder weniger wichtige und extensive ist." [9]

Die große Bedeutung der Feuerbachschen Strafrechtslehre liegt in der neuen Auffassung "vom objektiven Charakter des Strafrechts als Ausdruck der verfassungsmäßigen Garantie der Freiheit des Staatsbürgers von individueller Willkür." [10] Das Gesetz soll unter jeglicher Ausschaltung richterlicher Willkür "der wahre Richter des Verbrechers" [11] sein [12] (nullum crimen, nulla poena sine lege). So ist es die Leistung Feuerbachs gewesen, dem Staats- und Rechtsdenken der Aufklärung den Weg in das 19. Jahrhundert gebahnt zu ha-

---

1) Vgl. Wolf aaO S. 559
2) Grünhut "Anselm von Feuerbach" S. 100
3) Vgl. Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 27, 34
4) Wolf aaO S. 560
5) Grünhut aaO S. 101
6) Feuerbach "Lehrbuch" §§ 119 ff
7) Feuerbach "Lehrbuch" § 106
8) Vgl. Feuerbach "Revision" Bd. 2, S. 204 ff und "Lehrbuch" §§ 107, 108
9) Baumgarten "Recht der Persönlichkeit" S. 120
10) Wolf "Rechtsdenker" S. 553
11) Baumgarten "Recht der Persönlichkeit" S. 124
12) Vgl. z.B. Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 177, 179, 185, 187 und Feuerbach "Lehrbuch" § 20 I, II

ben. [1]

Schon im Kundmachungspatent des Gesetzes von 1803 findet sich der Hinweis auf Feuerbachs Straftheorie: "Der Schuldige soll kein größeres Übel erleiden, als zur Hintanhaltung der Verbrechen angedroht und vollstreckt werden muß". [2] Die Strafe wird durch ihren Zweck, vom Verbrechen abzuschrecken und dagegen Schutz zu gewähren, gerechtfertigt und begrenzt. Einzig und allein der Schuldige soll durch die Strafe getroffen werden. Die schuldlosen Angehörigen will man möglichst verschonen. Daher wird die Einziehung der Güter des Täters abgeschafft. An dem Satz "nullum crimen, nulla poena sine lege" wird für Verbrechen und schwere PolizeiÜbertretungen streng festgehalten. [3] Die Bemühung um die genauere Begriffsbestimmung der strafbaren Handlungen und die sorgfältigere Bestimmung und Abstufung der Strafen und deren Grenzen wird sichtbar. [4] Das zeigt sich in der klareren Herausarbeitung der Unterschiede zwischen Mord und Totschlag und zwischen Diebstahl, Unterschlagung und Veruntreuung. [5] Die Körperverletzung, die noch im ALR von der Beleidigung nicht scharf unterschieden ist, findet nun ihre selbständige Behandlung und scharfe Abgrenzung. [6] Eine schärfere Trennung zwischen PolizeiÜbertretungen und Verbrechen [7] ist durchgeführt [8] und der Unterschied zwischen Kriminal- und Zivilverbrechen weggefallen. [9]

In teilweisem Gegensatz zu Feuerbachs positivistischer Auffassung von der strengen Gebundenheit des Richters an die im Gesetz vorgeschriebenen Strafen, ist die scharfe Bindung im Gesetz von 1803 hinsichtlich der Strafzumessung durch ein erhebliches Milderungsrecht des Richters abgeschwächt. Zusammen mit diesem Milderungsrecht und der in weitem Umfange

---

1) Würtenberger "System" S. 215
2) Zit. nach Schmidt E. "Einführung" S. 259
3) Schmidt E. aaO S. 259
4) Vgl. Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 526 und Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 308
5) Vgl. hierzu Domin aaO S. 305 f und Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 526
6) Vgl. Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 199. Dieser Auffassung folgten dann sowohl der Code Pénal wie auch das Bayerische StGB von 1813
7) Vgl. dazu Domin aaO S. 308
8) Vgl. dazu Domin aaO S. 308
9) Domin aaO S. 305

vorherrschenden Gnadenpraxis, [1] ist dieses Gesetzbuch zu einem der humansten Gesetzgebungswerke in der Praxis geworden. Dem Abschreckungsprinzip entsprechend waren die Strafdrohungen trotzdem, vor allem bei den Verbrechensstrafen, von großer Härte. Die Todesstrafe [2] war nunmehr auch neben Hochverrat für Mord, räuberischen Totschlag, gewisse Fälle der Brandstiftung und Kreditpapierfälschungen wieder eingeführt. [3] Die Kerkerstrafe, die gradmäßig abgestuft war, konnte verschärft werden durch Anhalten zu öffentlicher Arbeit, Ausstellung auf der Schandbühne, körperliche Züchtigung und Fasten. Bei besonderer Gefährlichkeit des Verbrechers konnte dieser des Landes verwiesen werden, was z.T. mit Brandmarkung verbunden wurde. Als Folge der Todes-, schwerer- oder schwerster Kerkerstrafe trat als Nebenstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein. [4] Als gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen wurden nur noch Notzucht, widernatürliche Unzucht, Blutschande, sowie unter bestimmten Umständen, Verführung und Kuppelei als Verbrechen bestraft. [5] Einige in der jüngeren Josephina von 1787 als politische Verbrechen bezeichnete Handlungen fielen völlig weg, andere wie Religionsstörung, gewisse unsittliche Handlungen und einige Fälle des Diebstahls wurden als Verbrechen eingereiht. Demgegenüber erschienen gewisse Verbrechen der Josephina nunmehr als schwere Polizeiübertretungen. [6]

Hinsichtlich des Selbstmordes fand ein gewisses Sicherungs- und Besserungsdenken seinen gesetzlichen Niederschlag. Gemäß § 91 des Gesetzes von 1803 soll der Täter, soweit es beim Versuch geblieben und die Ausführung nur zufällig unterblieben war, in sichere Verwahrung gebracht und so lange unter strenger Aufsicht bleiben, "bis er durch sittliche und physische Heilmittel zur Vernunft und zur Erkenntnis seiner, dem Schöpfer, dem Staate und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführt, über das Begangene Reue zeigt und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt." [7]

---

1) Z.B. Ersetzung der Todesstrafe in fast 2/3 der Fälle durch Freiheitsstrafen (Schmidt E. "Einführung" S. 258; vgl. auch Domin aaO S. 305: Von bis 1848 1304 ausgesprochenen Todesurteilen wurden nur 448 vollzogen. Wegen Kreditpapierefälschung wurden insgesamt nur 3 Todesurteile vollstreckt, nach 1808 keines mehr)
2) Gesetz von 1803 Tl I, § 10 (Vollzug durch den Strang)
3) Vgl. dazu Domin aaO S. 305 und oben Anm. 1
4) Vgl. zum Strafensystem allgemein Conrad "Deutsche Rechtsgeschichte" S. 451
5) Vgl. Domin aaO S. 306
6) So z.B. Selbstmord und die Entwendung fremden Viehs von der Weide
7) Zit. nach Domin aaO S. 308

Neben die Vorzüge des materiellen Teiles dieses Gesetzes, die vor allem auch in der Einfachheit und Klarheit der Sprache Ausdruck finden, treten Fortschritte in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Obwohl der das Strafverfahren betreffende zweite Abschnitt des zweiten Teiles des Gesetzes immer noch Disziplinarstrafen "gegen angeblich sinnverwirrte, Antwort verweigernde oder sich falsch verantwortende Inquisiten" [1] enthält, ist das Prozeßrecht doch dahingehend reformiert, "daß der Schuldige schnell entdeckt und zur Strafe gezogen, der Schuldlose von dem ihn dünkenden Verdacht freygesprochen, der verdächtige und gefährliche Bürger aber unter Aufsicht gehalten" [2] wird. So berücksichtigt das Verfahrensrecht weitgehend die individuelle Freiheit. Sie darf ganz im Sinne Kants nicht der öffentlichen Sicherheit geopfert werden. [3]
Daneben ist das Gesetz bemüht, die Untersuchung zu vereinfachen und durch Erweiterung des Wirkungskreises der ersten Instanz das Verfahren zu beschleunigen. [4]

5) Gründe für die vorläufige Beibehaltung des österreichischen Strafrechts

Während Bayern selbst, abgesehen von Verbesserungen auf Einzelgebieten, noch immer unter der Herrschaft des veralteten Kreittmayrschen Strafgesetzbuches stand, hatte es in den neuen Gebieten einen Strafrechtszustand vorgefunden, der in großen Teilen dem entsprach, was erst als Ziel der Reformbestrebungen in Bayern verwirklicht werden sollte. Es mußte daher der bayerischen Regierung trotz aller Vereinheitlichungsbestrebungen geradezu sinnwidrig erscheinen, das eigene, von der Zeit überholte Strafrecht auf die neuen Gebiete auszudehnen. Gerade das auf Feuerbachschen Gedanken beruhende österreichische Strafgesetz von 1803 bedeutete eine wesentliche Erleichterung für die Einführung des von Feuerbach selbst geschaffenen Strafgesetzbuches für ganz Bayern.
Nicht ausschlaggebend, aber sicherlich mitbestimmend für die vorläufige Beibehaltung des Gesetzes von 1803, mögen auch innenpolitische Erwägungen gewesen sein. Eine zweimalige umfassende Umstellung der neuen Gebiete auf bayerisches Strafrecht wäre sicherlich mit einer anfänglichen Rechtsunsicherheit verbunden gewesen. Die Bevölkerung der neuen Landesteile, unfreiwillig und widerwillig dem bayerischen Staat eingegliedert, bedurfte

---

1) Zit. nach Domin aaO S. 306; vgl. zur bayer. Regierung oben S. 68
2) Kundmachungspatent des Gesetzes von 1803, Abs. 12
3) Vgl. dazu Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 1. Halbband - Text - S. 526
4) Vgl. Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 306

vor allem während der ersten "Eingewöhnungszeit" zur Erhaltung der Ruhe einer gleichmäßig arbeitenden, sich nach allgemein bekannten Gesetzen richtenden Strafrechtspflege.

6) Die Anwendung der verschiedenen in Bayern geltenden Strafgesetze

Mit Verordnung vom 14. März 1807 [1] wurde "die Anwendung der verschiedenen in Baiern geltenden Straf-Gesetzgebungen bey verschiedenen Gerichtsständen" in geordnete Bahnen gelenkt. Danach richtete sich das Strafverfahren ausschließlich nach der Gerichtsordnung, "welche an dem Orte der Untersuchung des Angeschuldigten" gültig war. Für die Anwendung des materiellen Strafrechts war allein das Recht maßgeblich, das an dem Orte galt, wo der Täter zur Zeit der Tat seinen Wohnsitz hatte. Gleichgültig war dabei, ob "an dem Orte der Untersuchung oder auch der begangenen Tat eine andere Gesetzgebung" bestand. "Domizilirte" der Verbrecher aber an verschiedenen Orten, wo verschiedene Strafgesetze galten, dann sollte nur das m i l d e s t e zur Anwendung kommen. Klar werden die Motive dieser Regelungen in einem Beschluß vom 2. November 1811, [2] der die Anwendung des § 2 der Verordnung vom 14. März 1807 auf Dienstboten regelte, ausgesprochen: "Da wir bey ... der Verordnung vom 14. März 1807 Unsere Hauptabsicht darauf gerichtet hatten, bey der Verschiedenheit der in Unserem Königreich noch geltenden Straf-Gesetzen, wenigstens in Anwendung auf die Handlungen einzelner Individuen eine G l e i c h f ö r m i g k e i t herzustellen, und die sonst unauflöslichen Widersprüche möglichst zu entfernen, welche, wenn das Gesetz des Ortes der begangenen That entscheiden sollte, alsdann nothwendig entstehen müßten, wenn der Inquisit an verschiedenen Orten Unseres Königreiches, wo verschiedene Straf-Gesetze gelten, Verbrechen begangen hätte: so kann ... nicht anders als für die Gesetze der Fori origines (sic!) [3] entschieden werden, von welchen ohnehin zu vermuten ist, daß sie dem Inquisiten besser, als die seines gegenwärtigen z u f ä l l i g e n Aufenthaltes, bekannt seyen."

7) Die gesetzliche Regelung von Teilgebieten des Strafrechts vor 1813 für ganz Bayern

Neben der grundsätzlichen Weitergeltung des österreichischen Strafrechts zeigt sich jedoch das Bestreben, wenigstens auf Teilgebieten schon vor dem Erlaß des neuen Strafgesetzbu-

---

1) Reg.Bl. 1807, S. 522
2) Reg.Bl. 1811, S. 1651 f
3) Gemeint war Forum domicilii

ches einheitliche Regelungen für ganz Bayern, also auch für die ehemals österreichischen Gebiete zu treffen. Allerdings beschränkte man sich hierbei darauf, nur dort einzugreifen, wo die Umstände dies verlangten. Darüber hinaus fehlte wegen der verwirrenden außenpolitischen Schwierigkeiten dieser Zeit für weitergehende Projekte auf dem Gebiete der Gesetzgebung einfach die Ruhe. Man war zwar viel beschäftigt, um einheitliche, bürgerliche und peinliche Gesetze zu schaffen; über Vorarbeiten kam man jedoch vorerst nicht hinaus. So erklärt sich, daß die Reformen im Geschäftskreise des Justizministeriums viel geringer sind, als auf den Gebieten des Innern, der Finanz und des Auswärtigen. [1]

a) Die Verordnung über die Bestechung

Gerade auf dem Gebiet der Verwaltung unternahm Bayern die größten Anstrengungen, vereinheitlichend und zentralisierend zu wirken. Es ist daher nur folgerichtig, wenn hier die Münchener Regierung durch Maßnahmen strafrechtlicher Art, den Verwaltungsapparat von sachfremden Einflüssen freihalten wollte. [2] Eine allgemeine Verordnung vom 9. Juli 1807, [3] die Bestechung der Staatsbeamten betreffend, bestimmte demgemäß, daß "sämtliche über das Verbrechen der Bestechung vorhandenen Provinzial- und andere Gesetze, namentlich des Römischen, Baierischen, Österreichischen, Preußischen und Bambergischen Kriminalrechts", soweit sie dieser Verordnung widersprechen "abrogirt und aufgehoben" seien. Der Schwerpunkt dieser Verordnung liegt auf der Verhinderung der Bestechung. Man wolle, so heißt es dort, " .... lieber dem Ursprunge gefährlicher Übel zuvorkommend begegnen, als nachdem sie gefährliche Herrschaft gewonnen, ihnen zu spät entgegen zu wirken." Der Bestechung schuldig macht sich, wer irgendeinen Vorteil "anbietet, verspricht, giebt, anbieten, versprechen oder geben läßt" (§ 1). Die Strafen sowohl auf Seiten des Bestechenden als auch des Bestochenen sind sehr streng. Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden (§ 2), Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren (Festungsarrest für den bestochenen Beamten - § 6) und

---

1) Vgl. Egger "Geschichte Tirols" S. 446

2) Auch auf die in den ehemals österreichischen Gebieten tätigen Beamten fand die im Jahre 1805 erlassene "Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt" Anwendung. (Verordung vom 1. Januar 1805, Reg.Bl. 1805, S. 225 f). Dieses Gesetz, eines der bedeutendsten Leistungen des Ministeriums Montgelas, regelte zum ersten Male in Deutschland befriedigend und erschöpfend das Staatsdienerverhältnis nach Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts (vgl. Seydel "Bayerisches Staatsrecht" Bd. 1, S. 51 f)

3) Reg.Bl. 1807, S. 1042 ff

Amtsenthebung für alle Zeiten (§ 6). Daneben wird mildere Behandlung für Selbstanzeige versprochen, werden Belohnungen für Denuntianten (§ 8) ausgesetzt und bessere Bezahlung der Beamten angekündigt.

b) Die Wilddiebstahlsverordnung

Während die Verordnung über die Bestechung auch in Tirol und Vorarlberg Geltung erhielt, wurde die Wilddiebstahlsverordnung vom 9. August 1806, [1] die nicht als allgemeine Verordnung [2] ergangen war, am 13. September 1806 [3] auf Schwaben, also auch auf Vorarlberg ausgedehnt. Diese Maßnahme empfahl sich, um wenigstens in den einzelnen Provinzen einheitliches Recht zu schaffen. Während Vorarlberg einer schon bestehenden bayerischen Provinz eingegliedert worden war, deckten sich die Grenzen der bayerischen Provinz Tirol noch mit dessen ursprünglichen Gebiet. Man beließ es deshalb vorerst in Tirol bei den österreichischen Regelungen über Wilddiebstahl.

Auch diese Verordnung betont stark den Gedanken der Verbrechensvorbeugung, wenn auch nicht nur hinsichtlich des Wilddiebstahls. Das Überhandnehmen des Wilddiebstahls habe bewiesen, so heißt es in der Einleitung, "wie sehr dieses Verbrechen, indem es den Landmann dem Ackerbaue, den Bürger seinem Gewerbe entziehe, und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müßiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel, und Veranlassung zu vielen anderen Missethaten der allgemeinen Ordnung, und rechtlichen Sicherheit im Staate höchstgefährlich sey." Feuerbachs Handschrift zeigt sich hier in der Härte der Strafdrohungen, die, der Theorie vom psychologischen Zwang entsprechend, eine Abschreckung generalpräventiver Art bewirken sollten. [4] Im Mittelpunkt des Strafensystems steht die Freiheitsstrafe. Daneben findet sich aber auch die Geldstrafe und im Fall des "mörderischen Wildschützen" (§ 16) die Todesstrafe.

Auch hier wird den Denuntianten eine Belohnung von hundert Gulden versprochen (§ 18).

---

1) Reg.Bl. 1806, S. 293 ff
2) Die Verordnung galt ursprünglich nur für "Unsere baierischen, oberpfälzischen und neuburgischen Lande"
3) Reg.Bl. 1806, S. 346
4) Vgl. Radbruch "Ein Juristenleben" S. 76

Die Verbindung der Strafdrohungen mit der Regelung des Ersatzes für Wildschaden und des Verhaltens der Forstbediensteten und Jäger gegenüber einem ertappten Wilddiebe zeigt nicht nur, daß das gesamte gesetzgeberische Problem dieses Deliktes klar erkannt wurde, sondern es entspricht auch der Forderung der Gerechtigkeit gegenüber allen Beteiligten. [1] Darüber hinaus aber stellt diese Verordnung insofern eine Neuerung dar, als gerade das Gebiet des Wilddiebstahls bisher "privilegiertes Betätigungsfeld einer gehässigen Klassengesetzgebung" [2] gewesen war.

c) Das Gesetz über die Bestrafung von Staatsverbrechen

Das mit allgemeiner Verordnung vom 27. Juli 1809 im Regierungsblatt [3] verkündete Gesetz trat am 15. August 1809 für ganz Bayern in Kraft. Seit 1811 [4] erhielt es auch Geltung in den nach 1809 zum Königreich gekommenen Gebieten Salzburgs, Berchtesgadens und des Inn- und Hausruckviertels.

Die Regelung, die Feuerbach den Verbrechen gegen den Staat im Strafgesetzbuch von 1813 gab vorwegnehmend, [5] ist dieses Gesetz nicht nur das wichtigste, sondern auch das einzige Gesetz, das ein bedeutendes Teilgebiet des materiellen Strafrechts umfassend und einheitlich für a l l e Gebiete Bayerns vor 1813 regelte. Die Gründe für den Erlaß dieser rechtsvereinheitlichenden Verordnung hebt deren Einleitung hervor: "In Erwägung der großen Verschiedenheit, welche in Absicht der Kriminal-Gesetzgebung in den verschiedenen Theilen Unseres Reiches statt findet, und in der ferneren Erwägung, wie leicht durch die Unbestimmtheit, mit der sich einige noch bestehende Kriminal-Gesetze über die Staatsverbrechen und deren Bestrafung ausdrücken, sowohl die unter den gegenwärtigen Umständen auf einigen Punkte bedrohte innere Sicherheit des Staats, als auch die Rechts-Sicherheit einiger Unterthanen, welche die Beschuldigung eines solchen Verbrechens auf sich laden,

---

1) Vgl. Radbruch aaO S. 76
2) Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg. 2. Halbband - Text - S. 129
3) Reg.Bl. 1809, S. 1281 ff; ein Entwurf dieses Gesetzes befindet sich im Bayer HStA-GehStA-MA 6981
4) Allgemeine Verordnung vom 4. Dez. 1811, Reg.Bl. 1811, S. 1778 f
5) Die die Staatsverbrechen behandelnden Tatbestände sind im Strafgesetzbuch von 1813 im 2. Buch, 2. Titel, Kap. 1-4 und im 3. Buch, 2. Titel, Kap. 1-3 enthalten. Die Abweichungen der Regelungen des StGB von 1813 von denen des Gesetzes von 1809 sind überwiegend nur redaktioneller Art (vgl. dazu Weber "Verbrechen gegen den Staat" S. 118, Fußnote 31)

einem in Willkür ausartenden richterlichen Ermessen überlassen werden könnten, haben Wir beschlossen, jenen Theil der Gesetzgebung .... für dermal vorläufig, bis zur definitiven gesetzlichen Bestimmung kund machen zu lassen."

Sicher haben auch die in der Einleitung betonten liberal-rechtsstaatlichen Erwägungen Veranlassung gegeben, dieses Gesetz zu erlassen. Vor allem aber ist es zusammen mit dem Gesetz über die Errichtung von Spezialgerichten [1] als scharfe Antwort der Regierung auf den im Jahre 1809 in Tirol und Vorarlberg ausgebrochenen offenen Widerstand gegen Bayern aufzufassen.

Feuerbach, aus dessen Feder im wesentlichen das Gesetz von 1809 hervorgegangen ist, hatte sich schon früh mit dem Problem der Staatsverbrechen in seiner Schrift "Philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrats" (1798) befaßt. Er vollzieht dort literarisch den Übergang von der Philosophie zur Rechtswissenschaft. [2] Die scharfe Herausarbeitung der einzelnen Tatbestände der Staatsverbrechen zum Wohle des Staates und des Individuums ist sein großes Anliegen. [3]

Ausgangspunkt für Feuerbachs Überlegungen ist der Staat, der sich auf gewisse Grundverträge [4] begründet (Gesellschafts- oder Vereinigungsvertrag, Unterwerfungsvertrag und Verfassungsvertrag). [5] Diese Verträge sind Ergebnis des individualistischen Naturrechtsgedankens. Der Sinn des Staates ruht damit nicht mehr in der Eigenständigkeit seiner selbst, sondern es ist sein Wesen, um der Menschen willen da zu sein. [6]

Aus den drei Grundverträgen leitet Feuerbach die drei Arten der Revolution her: "Hochverrath (perduellio) ist die Handlung eines Staatsunterthans ...., (die) darauf gerichtet ist, das Daseyn des Staats oder solche Einrichtungen desselben, welche durch das Wesen des Staats [7] überhaupt bestimmt sind" [8] zu vernichten. Der Hochverrat kann daher an der

---

1) Vgl. oben S. 86
2) Vgl. hierzu Radbruch "Ein Juristenleben" S. 39 ff und Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 115 f
3) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO, 3. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 115
4) Feuerbach "Lehrbuch" § 163
5) Vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 165 und eingehend Weber "Verbrechen gegen den Staat" S. 111, 114 f
6) Würtenberger "System" S. 231
7) Das sind die Grundverträge, vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 163
8) Feuerbach "Lehrbuch" § 162

"Vereinigung der Staatsglieder selbst (Landesverrat), [1] an dem Staatsoberhaupte [2] und an der Verfassung [3] begangen werden. Vom Hochverrat unterscheidet sich das Verbrechen der beleidigten Majestät. "Der Oberherr, als das Subjekt der höchsten Gewalt im Staate, hat die höchste bürgerliche Ehre". [4] Das crimen laesae Majestatis wird begangen durch "anmassende Eingriffe in die dem Oberherrn ausschließend zustehenden Rechte" [5] und durch injurien in Form des tätlichen Angriffs (soweit nicht Hochverrat) oder durch "jede andere Art der Ehrenbeleidigung". [6]

Die Unterscheidung zwischen Hochverrat und dem Delikt der beleidigten Majestät folgt daraus, daß Feuerbach den Staat als solchen in den Mittelpunkt des Verbrechensbegriffes des Hochverrats stellt. Während diese Delikte bisher nur quantitativ gegeneinander abgegrenzt worden waren, gelingt dadurch eine qualitative Scheidung. [7] Vor allem aber wird so "die Grundlage dafür geschaffen, die überpersönliche Staatswirklichkeit als verletzungsfähiges Objekt zu erkennen und bei der Ausgestaltung der Staatsverbrechen zu ihrem Recht kommen zu lassen." [8]

Diese Lehre Feuerbachs, die ein Versuch ist, auf der Staatstheorie der Aufklärung das System der Staatsverbrechen aufzubauen, [9] ist jedoch in dem Gesetz von 1809 nicht so klar zum Ausdruck gekommen. Auch wenn das Gesetz an der Dreiteilung nach den Grundverträgen festhält, so wird der Staat nicht mehr als Idee, sondern als Realität aufgefaßt, dessen politische Existenz dem physischen Leben des einzelnen Menschen vergleichbar ist. [10]

An der Spitze der gradmäßig eingeteilten Delikte des "Staats-Verrathes" steht der Hochverrat, begangen an der Person des Staatsoberhauptes durch Tötung, Gefangennahme oder Auslieferung in die Gewalt des Feindes (§ 2 I Ziffer 1). Nach der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes wird zwischen zwei weiteren Angriffsobjekten des Hochverrats unterschieden: der Selbständigkeit des Staates (§ 2 II) und der Verfassung (§ 2 III). Der Versuch Feuer-

---

1) Feuerbach "Lehrbuch" § 166
2) Feuerbach "Lehrbuch" § 167
3) Feuerbach "Lehrbuch" § 168
4) Feuerbach "Lehrbuch" § 171
5) Feuerbach "Lehrbuch" § 173
6) Feuerbach "Lehrbuch" § 174
7) Vgl. Weber "Verbrechen gegen den Staat" S. 114
8) Weber aaO S. 114
9) Vgl. Würtenberger aaO S. 231
10) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. III, S. 2, 5, 10 ff und Würtenberger "System" S. 231

bachs, die gegen den Souverän als gegen den Regenten gerichtete Beleidigung von der Beleidigung der Privatehre des Fürsten zu scheiden, wird nicht übernommen, da die Person des Fürsten ohne die Majestät als nicht denkbar angesehen wurde. [1] Auch beschränkt sich der Schutz nicht mehr nur auf die Person des Fürsten selbst. Er wird vielmehr ausgedehnt auf die Mitglieder der königlichen Familie (§§ 15, 16).
Besonderen Schutz genießen die Behörden ("obrigkeitliche Ordnung"). [2] Denn diese handeln im Namen und Kraft der obersten Staatsgewalt. Die Trennung zwischen Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 25) und dem Delikt des Tumultes oder Aufstandes (§ 27) ist vollzogen.

Der vierte Teil des Gesetzes schließlich handelt "von den Verbrechen wider den öffentlichen Rechts-Frieden", die in Störung des Landfriedens (§§ 43 - 49) und des Religionsfriedens (§§ 50, 51) geschieden sind. Kennzeichnend für den Landfriedensbruch ist die Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch "unerlaubte Privatgewalt". [3] Der Verbrechensgehalt der Verletzung des Religionsfriedens liegt, ganz im Sinne der Aufklärung, nicht in einer dadurch möglicherweise bestehenden Gotteslästerung, sondern in der Störung des Gottesdienstes oder in der tätlichen oder nichttätlichen Beleidigung der Gemeinde oder der "Religionsdiener". [4]
Von hervorragender Bedeutung im Hinblick auf den Aufstand in Tirol und Vorarlberg war die Bestimmung den Staatsverrat im zweiten Grade (§ 4) [5] betreffend. Dieses Verbrechens macht sich insbesondere schuldig "wer, um auf irgend eine Weise einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureissen, einen Aufruhr erregt oder sich in eine Verschwörung im Innern, oder in ein Verständnis mit Auswärtigen eingelassen hat" (§ 4 Ziff. 1). Geahndet wird dieses Delikt mit der einfachen Todesstrafe (§ 5). Für Hochverrat im ersten Grade bestimmt das Gesetz (§ 3) die qualifizierte Todesstrafe. Die Qualifikation liegt darin, daß der Verurteilte vor der Hinrichtung in einem roten Hemd mit einer Tafel auf Brust und Rük-

---

1) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. III, S. 36; ausführlich Weber "Verbrechen gegen den Staat" S. 119 f und Würtenberger aaO S. 231 f
2) 3. Titel des Gesetzes von 1809; vgl. ausführlicher Würtenberger aaO S. 232 f
3) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. III, zit. nach Würtenberger aaO S. 233
4) Vgl. dazu Würtenberger aaO S. 233
5) Über den Einfluß von Kleinschrods Strafgesetzentwurf auf diese Vorschrift vgl. Weber "Verbrechen gegen den Staat" S. 120

ken, auf der das Wort "Hochverräter" steht, eine Stunde am Pranger ausgestellt wird. [1] Im Gegensatz dazu muß der zur einfachen Todesstrafe Verurteilte zwar auch mit einer Tafel, auf der das Verbrechen genannt ist, zum Richtplatz gehen; er trägt aber nur ein graues Hemd. Eine Ausstellung am Pranger erfolgt nicht.
Neben der in drei Fällen [2] angedrohten Todesstrafe enthält das Gesetz noch die Strafe des Zuchthauses, des Arbeitshauses, des Gefängnisses und der körperlichen Züchtigung. Todesstrafen, die z.T. äußerst hohen Freiheitsstrafen und die körperliche Züchtigung (bis zu 100 Streichen!) ergeben das Bild eines sehr harten Strafensystems.

d) Die Verordnung über die Bestrafung des Raubs

Charakteristisch für die Bestrebung Bayerns, eine allmähliche Angleichung, zumindest auf einzelnen strafrechtlichen Gebieten zu erreichen, ist die Verordnung vom 29. September 1812: [3] "Da die noch bestehenden Provinzial-Gesetze Unseres Reiches rücksichtlich der gegen die Verbrechen des Raubes anzuwendenden Todesstrafe sehr voneinander abweichen, indem sie dieselbe entweder zu allgemein verordnen, oder hingegen zum äußersten Nachtheile der öffentlichen Sicherheit allgemein ausschließen, so haben wir Uns bis zur Einführung des allgemeinen Straf-Gesetzbuches einsweilen dieser auffallenden Ungleichheit .... zu begegnen beschlossen." Die Verordnung richtete sich vor allem gegen das österreichische Gesetz von 1803, das zwar die Todesstrafe wieder eingeführt hatte, [4] bei den Delikten des Raubes allerdings nur den räuberischen Totschlag mit dem Tode ahndete. Dem von Feuerbach und dem bayerischen Justizministerium verfolgten generalpräventiven Abschreckungsgedanken entsprach es aber mehr, die Anwendung der Todesstrafe weiter auszudehnen. Daher sollte nach der genannten Verordnung auch der Räuber "unnachsichtlich mit dem Tode" bestraft werden, der sein Opfer, um es zur Preisgabe von versteckten "Habseligkeiten" zu bewegen, "gemartert" hatte. Auch dann, wenn durch Gewaltanwendung bei einem Raube "eine Person in Lebensgefahr versetzt, lebenslänglich verwundet oder verstümmelt" worden war, mußte nunmehr die Todesstrafe verhängt werden.

---

1) Das StGB von 1813 begnügt sich mit einer halben Stunde und einem grauen Kittel (Art. 5, 6 des StGB von 1813)
2) Sie ist angedroht bei Staatsverrat im 1. und 2. Grade und bei einer mit Aufruhr verbundenen Beleidigung der Majestät
3) Reg.Bl. 1812, S. 1661
4) Vgl. oben S. 102

e) Charakteristik der strafrechtlichen Einzelregelungen bis 1813

Die Strenge der Strafdrohungen, die allen diesen Regelungen eigen ist, weist auf Feuerbachs Theorie vom psychologischen Zwang hin. Im Gegensatz zu Kleinschrods äußerst mildem Strafgesetzentwurf, ist für Feuerbach die Strafe ein "abschreckender Beweggrund", der so gestaltet sein soll "daß der Regel nach die bloße Gefahr der künftigen Erduldung derselben in der Vorstellung und dem Gefühl stärker wirke, als die Vorstellung des von dem Verbrecher erwarteten noch so großen Genusses oder Vorteils". [1]
Da der psychologische Zwang nur dann Wirksamkeit entfalten kann, wenn der einzelne Bürger die angedrohten Strafen kennt, muß alles unternommen werden, das Strafgesetz überall bekannt zu machen. [2] So findet sich sowohl in der Bestechungsverordnung als auch in dem Gesetz über die Staatsverbrechen neben dem Befehl, die Gesetze im Regierungsblatt bekannt zu machen, noch die Anordnung, darüber hinausgehende Möglichkeiten für die Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit zu schaffen. Die Bestechungsverordnung soll "vierteljährlich mit geeigneter Ermahnung von den Kanzeln verkündet werden." [3]
In Bezug auf die Verordnung über die Staatsverbrechen wird angeordnet (§ 60), daß dieses Gesetz "besonders gedruckt, an den öffentlichen Orten angeheftet, in Gemeindeversammlungen verlesen, und vor den Kirchentüren verkündet werden soll." [4]
Auch wenn Feuerbach die Notwendigkeit einer "humanen Strenge" der Strafen betont und seine Abschreckungstheorie auf solchen Strafen beruht, so scheint es doch ein Rückfall in den Bereich schon überwundener Strafrechtsvorstellungen, wenn man die Qualifizierungen der Todesstrafe bei Hochverrat im ersten Grade betrachtet. Über die schon genannten Verschärfungen [5] hinaus, soll auf dem Grabe des Hingerichteten eine Schandsäule errichtet werden und dessen Familie ihren Namen ändern. Die in dem Gesetz normierten Qualifizierungen werden jedoch weitgehend von der strafrechtlichen Aufklärungsliteratur ge-

---

1) Feuerbach "Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs" 3. Teil, S. 139 f; vgl. oben S. 98 f
2) Feuerbach schreibt in seiner "Revision" Bd. 2, S. 44: "Wo keine Vorstellung von dem Gesetz, von der Verbindlichkeit, die Handlung zu unterlassen und von der Strafe als Bestimmungsgrund der Unterlassung ist, da ist es auch nicht möglich, daß die Drohung, die nur mittels der Vorstellung derselben wirksam sein kann, auf das Gemüt Einfluß haben könne."
3) Reg.Bl. 1807, S. 1046
4) Diese besonderen Arten der Bekanntmachung wurden jedoch in Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel nicht mehr durchgeführt. Die Lage hatte sich beruhigt (Allg. Verordnung vom 4. Dezember 1811, Reg.Bl. 1811, S. 1778 f).
5) Vgl. oben S. 110 f

deckt. Sowohl der Pranger, als auch andere Formen der öffentlichen Ausstellung [1] mit Anhängung von Tafeln auch zur "Vorbereitung" auf andere Strafen wird als zweckmäßig anerkannt. Denn die "Publizität" der Strafen wird dadurch "ungemein" gefördert. [2] Auch die Errichtung von Schandsäulen zur ständigen Mahnung der Nachwelt findet in der Aufklärungsliteratur Anerkennung. [3] In Bayern hatte sich jedoch bis 1807 die Tendenz durchgesetzt, die Schandstrafen, insbesondere das Ausstellen am Pranger zu beseitigen. [4] Somit trat also mit dem Gesetz von 1809 wieder eine gewisse Verschärfung ein. Der Druck der Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg und die Unsicherheit, ob der eingeschlagene Weg tatsächlich richtig war, mag dazu Veranlassung gegeben haben. Außerdem entspricht es auch ganz den Vorstellungen Feuerbachs, die Strafen öffentlich zu vollziehen. "Der Staat soll und darf die Strafe so einrichten, daß auch die bloße Zufügung derselben unmittelbar Furcht und Eindruck in den Gemütern anderer erweckt. Er soll daher nicht insgeheim, sondern öffentlich die Strafe vollziehen lassen und soll alles entfernen, was den Eindruck derselben schwächen oder zerstören kann." [5]
Abschreckung im generalpräventiven Sinne, sowohl durch Verlegung derselben in die Vorstellung als auch durch den visuellen Eindruck soll die Strafdrohung und deren Vollzug bewirken. Jedoch ist die Öffentlichkeit des Vollzugs bei der Prügelstrafe eingeschränkt. Sie wird nur dann öffentlich vollzogen, wenn dies im Urteil ausdrücklich bestimmt ist. Im Regelfall erfolgt sie "vor einer Gerichts-Person" [6] hinter Gefängnismauern.

Im Mittelpunkt des Strafensystems der umfangreicheren Teilregelungen steht die Freiheitsstrafe. Sie wird in Form des Zuchthauses, Arbeitshauses und des Gefängnisses angedroht. Neben der bezweckten generalpräventiven Abschreckung, die ihren Ausdruck in dem angedrohten langen Freiheitsentzug findet, hat die Freiheitsstrafe in ihrer Wirkung auch Sicherungs- und Besserungsfunktion, also spezialpräventiven Charakter. Besserung ist aber keinesfalls der wichtigste Zweck der Strafe. [7] Es wird vielmehr nur Gelegenheit zur Bes-

---

1) Diese Art der Verschärfung enthielt auch das österreichische Strafgesetzbuch von 1803, vgl. oben S. 102
2) Zit. nach Günther "Strafrechtsreform" S. 181, Fußnote 2 mit weiterem Nachweis
3) Vgl. Günther aaO S. 181, Fußnote 2 mit Nachweisen
4) Vgl. Peitzsch "Kriminalpolitik" S. 94
5) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 61 f
6) § 58 des Gesetzes über Staatsverbrechen
7) Vgl. auch oben S. 101

serung gegeben. Nach Feuerbach [1] hat der Staat die Pflicht, "zugleich durch weise Anstalten die Strafe zur Besserung des Verbrechers [2] zu leiten". "Durch Absonderung der Verbrecher, durch Menschlichkeit und sittliche Belehrung muß der Same des Lasters erstickt, sein mitteilendes Gift in seiner Wirksamkeit gehindert, und womöglich statt des Verbrechers wenn auch nicht ein guter Mensch, doch ein rechtlicher Bürger [3] dem Staate wiedergegeben werden. Aber man vergesse doch ja nicht, daß hier der Staat in seiner strafenden Gewalt erscheint, daß hier die Polizei nicht die Strafgerechtigkeit wirksam ist, und daß es nicht als Zweck der Strafe betrachtet werden kann, sondern allein ein Mittel ist, durch welches außer der Befriedigung der Strafgerechtigkeit auch noch andere wohltätige Zwecke des Staates erreicht werden sollen."

Die meisten Strafen, welche die genannten bayerischen Gesetze androhten, waren auch in dem österreichischen Gesetz von 1803 ihrer Bezeichnung nach enthalten. Allerdings bestanden z.T. wesentliche Unterschiede, sowohl insichtlich des Inhaltes der Begriffe, als auch hinsichtlich des Vollzuges. Die Unzulänglichkeit dieser bestehenden Verwirrung beseitigte der 5. Titel (§§ 52 - 60) des Gesetzes über die Staatsverbrechen von 1809. Es heißt dort: "Nachdem in den obigen Gesetzen die Strafen des Todes, des Zuchthauses, des Arbeitshauses, des Gefängnisses und der körperlichen Züchtigung ausgesprochen sind, mit diesen Ausdrücken aber die verschiedenen in unserem Reiche bestehenden Kriminal-Gesetze verschiedene Begriffe verbinden oder doch in der Art der Vollziehung Unterschiede festsetzen, welche sich mit der die gleichheitliche Behandlung der Verbrechen fordernden Gerechtigkeit nicht vertragen würden, so wollen Wir auch die Bestimmungen der erwähnten Strafen in folgenden §§ kund machen."
Die Regelungen dieses Abschnitts vermitteln ein anschauliches Bild, wie sich der Gesetzgeber den Inhalt der von ihm angedrohten Strafen und deren Vollzug vorstellte. Es war nicht die Absicht, durch diese Bestimmungen die bayerischen Vorstellungen schon jetzt insgesamt auf die im österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 angedrohten, gleichlautenden Strafen zu übertragen.[4] Viel eher entspricht es dem im großen und ganzen mehr vorsichtigen Vorgehen Bayerns auf strafrechtlichem Gebiet, die neben dem bestehenden österreichischen

---

1) Feuerbach "Revision" Bd. 1, S. 61 f
2) Konsequent führt Feuerbach auch hier die Trennung von Recht und Moral durch. Die vom Staat zu bewirkende Besserung des Täters kann nur rechtlich, nicht aber moralisch sein
3) Vgl. oben Anm. 2
4) Ein Hinweis darauf konnte jedenfalls nicht gefunden werden

Recht neu eingeführten Teilregelungen auch in Bezug auf die darin angedrohten Strafen einheitlich zu gestalten, vor allem aber deren einheitlichen Vollzug im gesamten Geltungsbereich der bayerischen Gesetze zu gewährleisten. In erster Linie hatte die Konkretisierung der einzelnen Strafarten Bedeutung für die nach dem Gesetz über Staatsverbrechen zu verhängenden Strafen. Außerdem spiegelt sich darin ganz allgemein die Vorstellung des bayerischen Gesetzgebers über Inhalt und Vollzug der Strafen. [1] Denn die genannten Vorschriften enthalten außer ihrer Stellung im Gesetz von 1809 nichts, was die Annahme rechtfertigen könnte, daß sie sich ausschließlich auf Staatsverbrechen beziehen. Nur die Qualifizierung beim Hochverrat ersten Grades enthält einen Hinweis darauf. Die von den Verurteilten zu tragende Tafel muß die Aufschrift "Hochverräter" haben. Bei der Bestimmung der einfachen Todesstrafe spricht das Gesetz nur noch allgemein von einer Tafel "worauf sein (des Täters) Verbrechen" (§ 53) genannt werden muß.

Da durch das Gesetz von 1809 a l l e neuen Gebiete zum ersten Male sich gezwungen sahen, den bayerischen Straf- und Strafvollzugsvorstellungen zumindest auf einem Teilgebiet Rechnung zu tragen, sind die sich darauf beziehenden Vorschriften von besonderer Bedeutung. Zudem enthalten sie in vielen Punkten eine Vorwegnahme der dann im Strafgesetzbuch von 1813 niedergelegten Strafgrundsätze. [2] Gerade dies entspricht der Zielsetzung Bayerns, eine allmähliche Angleichung der neuen Gebiete an "Alt" - Bayern bis zum Zeitpunkt eines für alle bayerischen Landesteile geltenden neuen Strafgesetzes herbeizuführen. Große Härte, verbunden mit angemessener Humanität kennzeichnen diese "Bestimmung der Strafen".

Der zur einfachen Todesstrafe [3] Verurteilte wird mit geschorenen Haaren, im grauen Kittel mit dem Schwert enthauptet. Mit Rechtskraft des Urteils verliert er die Fähigkeit, irgendeine Verfügung über sein Vermögen zu treffen. Einer Forderung vieler Aufklärungsphilosophen entsprechend, nach der kein Unschuldiger und sei es auch nur mittelbar von der den Schuldigen treffenden Strafe berührt werden dürfe, [4] fällt sein Vermögen jedoch an seine Erben (§ 53).

---

1) Dies ergibt auch ein Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen des StGB von 1813 (Art. 4-36), die ganz allgemein die in diesem Gesetzbuch angedrohten Strafen und deren Vollzug beschreiben. In vielen Teilen stimmen diese Regelungen wörtlich mit den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes von 1809 überein.

2) Art. 4-36 des StGB von 1813; vgl. oben Anm. 1

3) Zur Qualifizierung vgl. oben S. 110 f

4) So auch das österreichische Gesetz von 1803, vgl. oben S. 101

Auch der zur Zuchthausstrafe Verurteilte verliert während seiner Strafzeit die Verfügungsgewalt über sein Vermögen, [1] behält jedoch sein Eigentum. Dem Sträfling werden die Haare abgeschoren. Er erhält Zuchthauskleidung und wird mit einer "vom rechten zum linken Fuße" gehenden Kette gefesselt. Verpflegt wird er mit einer täglichen warmen Speise, zweimal wöchentlich je ein halbes Pfund Fleisch. Als Getränk erhält er, Krankheitsfälle ausgenommen, nur Wasser (§ 54). Die Strafarbeitshäuser sollten möglichst von den Zuchthäusern getrennt sein. [2] Der Sträfling behält sein Vermögen und seine Verfügungsgewalt. Er soll "zur Arbeit mit Strenge angehalten" werden und darf nur bei Fluchtgefahr gefesselt werden. Durch den Strafort unterscheidet sich die Gefängnisstrafe von den schwereren Freiheitsstrafen. Der zu Gefängnis Verurteilte wird "in der Frohnfeste, oder in einem anderen, von dem Arbeitshause verschiedenen Orts-Gefängnisse, oder auch auf einer Festung", bei einfacher Zuchthauskost eingesperrt. Sämtliche Privatrechte werden ihm belassen (§ 57). Bei der Gefängnisstrafe tritt der Besserungszweck mehr in den Vordergrund. Feuerbach hatte schon in seiner Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs vorgeschlagen, die Gefängnisstrafe müsse Besserung [3] durch Gewöhnung an Arbeit und Anregung zum Nachdenken bewirken. [4] So bestimmt § 57 des Gesetzes von 1809, daß der Verbrecher, soweit er eine mehr als einmonatige Strafe zu verbüßen habe, zur Arbeit, möglichst aber zu den "gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes" anzuhalten sei.

Die körperliche Züchtigung darf 100 Streiche nicht überschreiten und nur nach einem ärztlichen Gutachten durchgeführt werden (§ 58). Läßt die Gesundheit des Täters eine Züchtigung nicht zu, so muß sie "mit verhältnismäßigem Gefängnisse, oder mit einer anderen Schärfungs-Art vertauscht werden" (§59).

8) Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813

Mit Patent vom 16. Mai 1813 [5] wurde das allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern eingeführt. In Artikel 1 des Patentes heißt es: "Gegenwärtiges Strafgesetzbuch hat

---

1) Nicht zuletzt deshalb, weil aus seinem Vermögen der Zuchthausaufenthalt mitfinanziert werden sollte
2) Vgl. oben S. 63 f
3) Vgl. oben S. 113 f; nicht aber eine moralische, sondern nur rechtliche Besserung
4) Vgl. Kleinfeller "Über den Vollzug der Freiheitsstrafe" S. 7
5) Reg.Bl. 1813, S. 665 - 668

vom 1. Oktober 1813 als allgemeines Gesetzbuch in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs gesetzliche Kraft, und alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze, Verordnungen oder Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren von dem oben gedachten Zeitpunkte an ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung." Damit war die schon in der Konstitution von 1808 als wichtigste Aufgabe angekündigte Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiet in ganz Bayern hergestellt. An die Stelle des österreichischen Strafgesetzes von 1803 trat in Vorarlberg, Tirol, den salzburgischen Gebieten und dem Inn- und Hausruckviertel, soweit letzteres zu Bayern gehörte, das im wesentlichen von Feuerbach geschaffene Gesetzgebungswerk. [1]

Da dieses Gesetz schon Gegenstand zahlreicher ausgezeichneter Abhandlungen [2] war, soll in diesem Rahmen auf dessen Inhalt nur in großen Zügen eingegangen werden. [3]

Das Strafgesetzbuch von 1813 ist sichtbarer Ausdruck des Wendepunktes zweier Epochen: es bringt stark von ihr beeinflußt die Periode der Aufklärungsphilosophie zum Abschluß und leitet die neue Zeit rechtsstaatlich-liberaler Strafgesetzgebung ein. [4]

Bahnbrechend ist dieses Gesetz vor allem deshalb, weil es im besten Sinne liberal [5] den "Rechtsstaat im Gebiet des Strafrechts" [6] durchführt. Nicht zuletzt die Klarheit der Spra-

---

1) Durch das StGB von 1813 wurden in Bayern folgende Gesetze außer Kraft gesetzt:
   1. Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751
   2. Das gemeine Strafrecht, das subsidiär weitergegolten hatte
   3. Das preußische Strafrecht in den Provinzen Ansbach und Bayreuth
   4. Das bambergische Strafgesetzbuch
   5. Das österreichische Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen von 1803

   (vgl. dazu Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 100)

2) Vgl. für viele: Geisel, Karl "Der Feuerbachsche Entwurf von 1807, sein Strafensystem und dessen Entwicklung. Ein Beitrag zur Entstehung des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813", Diss. Göttingen 1929; Baumgarten "StGB von 1813"; Grünhut "Anselm von Feuerbach"; Würtenberger "System" S. 212 ff; Schmidt E. "Einführung" S. 205 ff; Wolf "Rechtsdenker" S. 443 - 586 mit umfangreichem Literaturnachweis, S. 588 ff

3) Aus systematischen Gründen ist Feuerbachs Strafrechtstheorie eingehender schon bei den Ausführungen über das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 behandelt, vgl. oben S. 97 ff

4) Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 216, 218; Schmidt E. "Einführung" S. 262; Grünhut "Anselm von Feuerbach" S. 174

5) Zu Feuerbachs liberaler Gesinnung vgl. Breuer "Politische Gesinnung" S. 98, 135

6) Radbruch "Ein Juristenleben" S. 86; vgl. auch oben S. 100 f

che, die Schärfe der Begriffsbestimmungen und eine strenge systematische Ordnung [1] sind die Mittel dazu. Die Form des Gesetzes ist Ausdruck der Weltanschauung Feuerbachs. "Die scharfe Umreißung der Tatbestände, die enge, allzu enge Begrenzung der Strafrahmen seines Gesetzbuches haben, wie der von ihm geprägte Wahlspruch nulla poena sine lege, wie seine, allein auf die vorherige gesetzliche Androhung gegründete Rechtfertigung der Strafe den Sinn, das Strafgesetzbuch nicht nur zur Quelle, sondern auch zur Schranke der Strafe zu machen." [2] Nicht nur der Staat soll vor dem Verbrecher, sondern der Bürger auch vor dem Staat geschützt werden. [3] Neben dem Gesetz steht als weitere Sicherung gegen eine willkürliche staatliche Strafgewalt die verbrecherische Tat. Sie allein ist Maßstab für die zu verhängende Strafe. Standesunterschiede zählen im Angesicht des Gesetzes nicht. Feuerbach verwirft aber auch die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und führt damit konsequent seine generalpräventiv wirkende Theorie vom psychologischen Zwang [4] durch. Denn die spezialpräventive, auf Besserung gerichtete Strafe muß, um erfolgreich sein zu können, nach der Individualität des Verbrechers differenziert werden. Die generalpräventive Abschreckungsstrafe Feuerbachs dagegen richtet sich nur nach der Schwere der Rechtsverletzung. [5] Daraus erklärt sich die eine Abweichung kaum zulassende Strafskala des Gesetzbuches. [6] Das richterliche Ermessen ist demgemäß weitgehendst eingeschränkt. [7]

---

1) Das StGB von 1813 ist in zwei Teile gegliedert, deren erster Teil in drei Bücher zerfällt. Das erste Buch enthält die allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen. Das zweite die Privat- und Öffentlichen- oder Staatsverbrechen, das dritte Buch schließlich die privaten- und öffentlichen Vergehen. Der zweite Teil beschäftigt sich ausschließlich mit dem Strafprozeß. Zur Systematik des Gesetzes vgl. eingehend Würtenberger "System" aaO S. 216 ff

2) Radbruch aaO S. 86; vgl. auch Würtenberger aaO S. 216 f

3) Vgl. Grünhut "Anselm von Feuerbach" S. 180 f

4) Vgl. dazu oben S. 98 f

5) Vgl. Radbruch aaO S. 86; siehe auch oben S. 100
Alle Handlungen, die keine Rechtsverletzungen darstellen, sondern lediglich "wegen ihrer nachtheiligen Folgen für die öffentliche Ordnung oder wegen ihres mittelbaren Einflusses auf Sicherheit, Sittlichkeit und Wohlstand demStaate nicht gleichgültig sein können" ("Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 23) werden aus dem Kriminalrecht in das Polizeirecht verwiesen (vgl. Feuerbach "Lehrbuch" §§ 21 ff, 449 ff). Die Unterscheidung von Kriminalverbrechen- und Vergehen einerseits und strafbaren Handlungen, die unter das Polizeirecht fallen, ist aus dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 und dem französischen Code Pênal übernommen (vgl. Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 101). Das geplante Polizeigesetzbuch erschien jedoch während des hier behandelten Zeitraumes nicht mehr.

6) Grünhut aaO S. 186

7) Vgl. v. Bar "Handbuch" S. 176; s. auch oben S. 100

Das StGB von 1813 geht von dem System der relativ-bestimmten Strafen aus. Danach kann der Richter zwischen einem gesetzlich festgelegten Maximum und Minimum wählen. [1] Jedoch sind dem Richter hierbei enge Grenzen gesetzt, indem ihm eine Variierungsmöglichkeit nur dort zugestanden wird, wo die gesetzliche Strafdrohung einen Strafrahmen enthält. Die Strafrahmen sind sehr eng gehalten. [2] Dort, wo dem Richter aber ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt ist, ist meist nur eine Strafart angedroht, wobei dem Richter nur eine Differenz von vier Jahren zwischen Höchst- und Mindestsatz bleibt. [3]

Die dritte Schranke des Strafrechts, die zugleich philosophischer Ausgangspunkt der Straftheorie Feuerbachs darstellt, ist die im Gesetz durchgeführte Isolierung des Rechts von der Moral. [4] Der Strafgesetzgebung soll es vorbehalten bleiben, die Verletzung von Rechten des Staates oder seiner Bürger zu ahnden. [5] Verstöße gegen Sittlichkeit, Moral oder Religion werden nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn sie wirkliche Rechtsverletzungen enthalten und nicht nur die geistig-sittliche Sphäre berühren. [6] Ganz im Sinne der Aufklärung schreibt Feuerbach in seinem Lehrbuch: [7] "Daß die Gottheit injuriirt werde, ist unmöglich; daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar; daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Thorheit." Eine Ahndung der typischen Gesinnungsdelikte wie Ketzerei, Aberglaube und Blasphemie erfolgt nicht mehr. Gotteslästerung, Unzucht und Ehebruch sind nur dann unter Strafe gestellt, wenn durch diese Taten die Rechtssphäre eines anderen verletzt worden ist. [8]

---

1) Dem System der relativ bestimmten Strafen huldigte auch schon die Josephina von 1787 (vgl. oben S. 94). Zwar ging Feuerbach davon aus, die richterliche Willkür nicht durch das Gesetz zu begünstigen. Jedoch sollte einem vernünftigen richterlichen Ermessen innerhalb eines bestimmten Rahmens Freiheit gelassen werden (vgl. Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 215).
Der Code Pénal von 1791 geht von absolut-bestimmten Strafen aus. Aus Mißtrauen gegenüber schrankenloser Strafgewalt wollte man jegliches richterliche Ermessen ausschalten (vgl. Grünhut aaO S. 183)

2) In vielen Fällen sind Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe als einzige Strafen angedroht.

3) Vgl. Grünhut aaO S. 183 f

4) Zu Feuerbachs Strafrechtstheorie vgl. ausführlicher oben S. 97 ff

5) Radbruch "Ein Juristenleben" S. 86 ff; vgl. auch Grünhut aaO S. 187

6) Vgl. Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 101

7) Feuerbach "Lehrbuch" § 303

8) Z.B. Notzucht (Art. 190), Entführung (Art. 201), Verführung eigener Kinder und Jugendlicher (Art. 206, 378)

Die Strafe selbst ist weder moralische Vergeltung, noch religiöse Sühne. Sie ist die notwendige Folge der Tat, die Vollziehung der ausschließlich im Staatsinteresse erlassenen Strafdrohung. [1]

a) Überblick über das Strafensystem

Verglichen mit dem Strafensystem des Kreittmayrschen Kriminalcodex ist das des Strafgesetzbuches von 1813 im Sinne der Aufklärung humanisiert. Qualifizierte Todes- [2] oder Verstümmelungsstrafen sind völlig verschwunden. [3] Die Freiheitsstrafe steht im Zentrum des Strafensystems. [4] Aus der Ausschaltung der Gedanken an Spezialprävention und der ausschließlichen Betonung des mit der Strafdrohung bezweckten psychologischen Zwanges resultiert die Härte der angedrohten Strafen. [5]
Das Gesetz droht die Todesstrafe, meist absolut, in elf Fällen an. [6] Sie ist jedoch "auf solche schwere Verbrechen beschränkt ...., bei welchen die innere Stimme jedes vernünftigen Menschen den Tod des Verbrechers fordert. [7] So insbesondere bei den Fällen des Staatsverrats [8] und der Majestätsbeleidigung, bei Mord, schwerem Raub und auch dann, wenn ein Unschuldiger auf Grund eines falschen "meineidigen Zeugnisses Mehrerer" mit dem Tode bestraft worden ist. Die Strafe wird durch Enthaupten vollzogen [9] (Art. 5). Die "geschärfte Todesstrafe" besteht darin, daß der Verbrecher vor der Hinrichtung eine halbe Stunde lang in einem grauen Hemde am Pranger ausgestellt wird. [10]

---

1) Vgl. Radbruch aaO S. 87; s. auch oben S. 99
2) Qualifizierung in dem Sinne der vor der Hinrichtung dem Verurteilten zugefügten körperlichen Übel
3) Vgl. Mussinan aaO S. 101
4) Das Strafensystem ist geschieden in Kriminalstrafen für Verbrechen (crimina) und Zivilstrafen für Vergehen (delicta), vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 32 f. "Die Strafbarkeit einer Handlung verglichen mit den im Strafensystem aufgestellten Hauptgraden der Strafen sind also das einzige Prinzip, welches den Gesetzgeber in Feststellung des Unterschieds zwischen Verbrechen und Vergehen sicher leitet." ("Anmerkungen zum StGB von 1813", Bd. 1, S. 28)
5) Vgl. dazu oben S. 99
6) Zu den Gründen für die Beibehaltung der Todesstrafe im StGB von 1813 vgl. Grünhut aaO S. 214 ff und Radbruch aaO S. 87
7) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 35 f
8) Vgl. oben S. 110 f
9) Vgl. oben S. 115
10) Noch im Gesetz über Staatsverbrechen von 1809 war es ein rotes Hemd und eine ganze Stunde, vgl. oben S. 110

Neben der Todesstrafe findet sich als zweite sog. "Kapitalstrafe" [1] die Kettenstrafe, [2] mit welcher der bürgerliche Tod [3] verbunden ist und die nur lebenslänglich ausgesprochen werden kann (Art. 8). Durch eine Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt, hat der dazu Verurteilte ausschließlich die allerschwersten Arbeiten auszuführen (Art. 7). Da der auf diese Weise Bestrafte als bürgerlich tot angesehen wurde, reiht sich die Kettenstrafe im Strafgesetzbuch von 1813 nicht unter die Freiheitsstrafen ein. [4] Verhängt wird die Kettenstrafe bei solchen Straftaten, "welche die Verbrechen der ersten Art [5] ganz nahe berühren", [6] so z.B. beim Versuch oder einer Mitwirkungshandlung zu einer mit dem Tode bedrohten Straftat.

Soweit die Ehrenstrafen zur Klasse der Kriminalstrafen gehören (meist Amtsverbrechen), bestehen sie in Dienstenthebung (Kassation), in der Unmöglichkeit öffentliche Ämter zu bekleiden oder im Verlust des Adels und aller Würden. Letzteres ist notwendige Folge der Verurteilung in eine Kriminalstrafe. [7] Die als Zivilstrafe zu verhängende Ehrenstrafe, "demüthigende Strafe" genannt, besteht im wesentlichen in der Dienstentlassung und der "Degradation".

Außerdem kann auf Widerruf, Abbitte und gerichtlichen Verweis erkannt werden [8] (Art. 22). Eindeutig aufklärerisch sind die Motive für die Regelung der Ehren- und demütigenden Strafen. Da nicht die "allgemeine Menschen- und Bürger-Ehre" zerstört werden soll, hat die Ehrenstrafe als gesetzliches Übel nur die "bevorzugte Standes- oder Amtsehre zum Gegenstand". [9]

Zwar erscheint die allgemeine Vermögenskonfiskation nicht im Gesetz, [10] doch kann auf

---

1) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 33
2) Vgl. zur Kettenstrafe Grünhut aaO S. 216 ff
3) Der zu dieser Strafe Verurteilte hat keinerlei Rechte mehr. Selbst seine Ehe wird "wie durch seinen natürlichen Tod" (Art.7) aufgelöst.
4) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 33
5) Das sind die mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen
6) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 37
7) Art. 23 StGB von 1813; vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 33
8) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 33
9) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 40 f
10) Die Vermögenskonfiskation war schon durch die Konstitution von 1808 (Titel V, § 6) abgeschafft (Reg.Bl. 1808, S. 936 ff). Art. 33 des StGB von 1813 bestätigt dies. Vgl. auch oben S. 101). Aus dem Gedanken, daß die Strafe nur den Schuldigen treffen soll, erklärt sich auch Art. 32 des StGB von 1813, der eine Gefängnisstrafe demjenigen androht, der den "unschuldigen Verwandten oder Ehegatten" eines Straftäters aus dessen Tat einen Vorwurf macht.

Geldstrafe, Konfiskation einzelner Sachen und Verlust einzelner Rechte oder Privilegien erkannt werden (Art. 33). Diese Strafen sind für die Fälle angeordnet, "wo körperliche Strafen unzweckmäßig" oder wo eine solche Strafe notwendige Folge der Tat ist. [1]

Die Landesverweisung bayerischer Untertanen ist abgeschafft (Art. 36 II). Dagegen findet diese Strafe auf Ausländer nach wie vor Anwendung (Art. 36 II).

Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist, ein Rest der Vergangenheit angehörender Vorstellungen, selten angedroht. Sie wird nur da angewendet, "wo Muthwillen oder auffallende Rohheit ihren Eindruck anrathen". [2] Dem Gedanken der Humanität Rechnung tragend, darf die Zahl von 50 Streichen nicht überschritten werden [3] (Art. 25).

Der Schwerpunkt des Strafensystems liegt auf der Freiheitsstrafe. Sie kommt in den Formen der Zuchthaus-, Strafarbeitshaus-, und Festungsstrafe als Kriminalstrafen, und als Zivilstrafe in Form der Gefängnisstrafe und des Festungsarrests zur Anwendung.

Die Zuchthausstrafe, [4] "welche nur bei schweren Verbrechen eintritt", [5] wird entweder auf bestimmte Zeit (zwischen 8 und 20 Jahren) [6] oder unbestimmte Zeit verhängt. Im letzteren Fall kann der Sträfling nach 16 Jahren mit Begnadigung rechnen (Art. 12), wenn er mindestens 10 Jahre seiner Strafzeit "mit Zeichen der Besserung" [7] überstanden hat. Der Vollzug dieser Strafe findet im wesentlichen in der schon beschriebenen Weise statt (Art. 10). [8]

Die letzte Gattung der kriminellen Freiheitsstrafe ist die Strafarbeitshausstrafe. Sie kann von einem bis zu acht Jahren (Art. 16) verhängt werden und kommt dann zur Anwendung, "wo die Handlung ihrer Strafbarkeit nach, den kriminellen Karakter noch an sich trägt, doch in einem niederen Grade". [9] Im übrigen entspricht der Vollzug dieser Strafe der Re-

---

1) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 43
2) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 43
3) Im Gesetz über Staatsverbrechen waren es noch 100 Streiche; vgl. oben S. 111
4) Vgl. zur Zuchthausstrafe Grünhut aaO S. 218 ff
5) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 38
6) Art. 13 des StGB von 1813
7) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 38
8) Vgl. oben S. 116
9) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 39

gelung im Gesetz über Staatsverbrechen von 1809. [1]

Die als Kriminalstrafe angedrohte privilegierende Festungsstrafe [2] kann "nach Erwägung besonderer Umstände" (Art. 19) statt der Kettenstrafe, Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe in den diesen drei Strafen entsprechenden drei Graden verhängt werden (Art 19 ff).

Davon zu unterscheiden ist der Festungsarrest, der an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von nicht länger als zwei Jahren verhängt werden kann (Art. 27). Auch der chronische Mangel an ausreichendem Gefängnisraum mag Ursache dieser Regelung gewesen sein.

Bemerkenswert ist, daß die Gefängnisstrafe [3] durch "vorbestimmte Schärfungsarten" [4] in der Dauer verkürzt werden kann (Art. 30). Voraussetzung für eine solche Verkürzung ist, daß zu nicht länger als einem Jahr verurteilt wurde und daß durch die Dauer dieser Strafzeit der "Unterhalt und das Fortkommen" der Familie des Verurteilten gefährdet ist.

War bis zum Jahre 1809 kein klares System der Freiheitsstrafen zu erkennen, so brachte das Gesetz über die Staatsverbrechen, zumindest auf einem Teilgebiet des Strafrechts, die ersten klaren Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Freiheitsstrafen. Diese Entwicklung findet ihre weitere Ausgestaltung und ihren Abschluß im Strafgesetzbuch von 1813. Es räumt dieser Strafart einen dominierenden Platz im Strafensystem ein.
Bei dem System der Freiheitsstrafen kam es nach der Vorstellung Feuerbachs und der von ihm bezweckten Generalprävention vor allem darauf an, den mehr oder minder schweren Charakter jeder einzelnen Strafart in auffallender Weise kenntlich zu machen. [5]
Die Freiheitsstrafe verwirklicht in fast idealer Weise mehrere rationale Strafzwecke: Unschädlichmachung, Besserung und Abschreckung der Allgemeinheit durch die Androhung und des einzelnen durch den Strafvollzug. Auf diese Weise bestehen immer noch Generalprävention und Spezialprävention nebeneinander. Jedoch zeigte sich mit dem Vordringen der Freiheitsstrafe immer deutlicher die Betonung des Gedankens der Spezialprävention durch

---

1) Vgl. oben S. 116
2) Vgl. zur Festungsstrafe Grünhut aaO S. 223 f
3) Zum Vollzug der Gefängnisstrafe vgl. oben S. 116
4) Die Strafschärfung kann darin bestehen, daß der Sträfling auf bloßen Brettern schlafen muß und gewisse Beschränkungen hinsichtlich seiner Verpflegung erdulden muß (Art. 29).
5) Grünhut aaO S. 216

den Strafvollzug.

Der Zweck der Generalprävention, die Allgemeinheit abzuschrecken, wurde weitgehend durch die Androhung des Freiheitsentzuges in der Form einer peinlich geregelten Zwangsordnung verbunden mit intensivem Arbeitszwang erreicht. [1] Auf der anderen Seite aber konnten endlich die überaus wichtigen Wirkungen der Spezialprävention zur Entfaltung kommen. Mit der Einschränkung der bisherigen Strafen der körperlichen Verstümmelungen, Landesverweisungen und entehrenden Strafen, die eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft nahezu unmöglich machten, wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Resozialisierung des bestraften Täters geschaffen. Den Ersatz der Leibes- und Lebensstrafen durch die Freiheitsstrafe charakterisiert v. Hippel [2] treffend als Sieg eines Strafmittels, "welches in früher ungeahntem Umfang die Zwecke der Spezialprävention zu fördern und mit denjenigen der Generalprävention zu vereinigen verstand."
Das Vordringen der Aufklärungsideen mit ihren Humanitätsforderungen und der Wandel in der Auffassung vom Zweck der Strafe hat schließlich dieses Ergebnis herbeigeführt.

b) Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnung [3]

Auch den Bestimmungen über die Zurechnung liegt der Gedanke der Trennung von Recht und Moral und die Theorie vom psychologischen Zwang zugrunde. [4] Unmaßgeblich ist, ob und inwieweit einem Täter seine Handlung moralisch zuzurechnen ist. Als juristisch allein ausschlaggebend ist für Feuerbach "ob auf die Sinnlichkeit des Verbrechers die Furcht vor der Strafdrohung des Gesetzes einzuwirken vermag, und wie hoher Strafdrohungen es dann bedarf, um jener Einwirkung das Übergewicht über die Wirkung anderer Triebfedern zu geben." [5] Die juristische Schuld bestimmt sich also nicht nach der sittlichen Verfehlung oder Tätergesinnung, deren Grundlage die Willensfreiheit ist, sondern ausschließlich nach der bewußten Verletzung der Rechtsordnung. Nicht "Charakterschuld" sondern reine

---

1) v. Hippel "Beiträge" S. 661; generalpräventiv abschreckend sollte auch die Länge der Freiheitsentziehung und die Verschärfung durch Pranger und körperliche Züchtigung wirken.
2) v. Hippel aaO S. 661
3) Zu Feuerbachs Zurechnungslehre vgl. ausführlich Grünhut aaO S. 188 ff
4) Vgl. Grünhut aaO S. 188
5) Landsberg - Stintzing "Geschichte der Rechtswissenschaft" 3. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 118; vgl. auch oben S. 99

"Tatschuld" kennzeichnet Feuerbachs Zurechnungslehre. [1] Mit "rechtswidrigem Vorsatz" wird eine strafbare Handlung demgemäß dann begangen, "wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser ihrer Handlung vorgesetzt hat und sich dabei der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit dieses Beschlusses bewußt gewesen ist" (Art. 39). [2] Da Feuerbach die Schuld als Willensschuld sah und sich mit dieser Auffassung im Grunde nur die Annahme einer Schuldform, nämlich des Vorsatzes vertrug, war er gezwungen, die Fahrlässigkeit als eine Form des Vorsatzes zu konstruieren. [3] So sieht er vor Begehung einer Fahrlässigkeitstat die vorsätzliche Verletzung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht (so Art. 64). [4] Aus der dem Gesetz zugrunde liegenden psychologischen Zwangstheorie ergibt sich für den Vorsatz die Unentbehrlichkeit des Bewußtseins der Gesetzwidrigkeit. Ausgenommen die Fälle, wo "große Dummheit und andere Gemütsfehler" (Art. 71) vorliegen, präsumiert Feuerbach die Kenntnis der Verbote des positiven Rechts. [5] Jedoch schließt Unkenntnis des Strafgesetzes die Zurechnungsfähigkeit nicht aus, da es auch hinreicht, wenn der Täter das Unerlaubte seiner Handlung zu erkennen imstande war. [6] Dafür spricht auch, daß Feuerbach später selbst in seinem Lehrbuch [7] von "Irrtum und Unwissenheit in Ansehung der Rechtswiderigkeit und Gefährlichkeit der Handlung" [8] spricht.

Befremdend in einer Kodifikation der Aufklärung mutet die in Art. 43 normierte Praesumtio doli an. Sie erklärt sich aus den Schwierigkeiten, die das formale Beweisrecht, das grundsätzlich noch den Prozeß im Strafgesetzbuch von 1813 beherrscht, verursachte. [9] Der Dolus ergibt sich aus der vom Täter begangenen rechtswidrigen Handlung. Aus der Tat "nach der äußeren Erscheinung in ihrem vollständigen Zusammenhange in allen Umständen und

---

1) Wolf "Rechtsdenker" S. 559
2) Vgl. Feuerbach "Lehrbuch" § 54
3) Grünhut aaO S. 202
4) Vgl. im einzelnen Grünhut aaO S. 202. Zum Fahrlässigkeitsbegriff bei Feuerbach vgl. Feuerbach "Lehrbuch" §§ 54 ff
5) Vgl. Grünhut aaO S. 204 f
6) Vgl. Grünhut aaO S. 205, 207, "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 200 f und Feuerbach "Lehrbuch" § 90
7) Feuerbach "Lehrbuch" § 90
8) Damit stellte sich Feuerbach in Widerspruch zu den Resultaten seiner philosophischen Erkenntnisse, die einzig das positive Recht zur Grundlage hatten, vgl. dazu Grünhut aaO S. 206 f mit weiteren Nachweisen
9) Zwei Zeugen oder ein Geständnis, vgl. im einzelnen Grünhut aaO S. 208 ff

Verhältnissen" [1] muß der Richter Vorliegen und Intensität des rechtswidrigen Vorsatzes ermitteln. Diese Dolus-Praesumtion führte im Strafgesetzbuch von 1813 vor allem bei den Bestimmungen über den Kindsmord (Art. 157 ff) zu einem erstaunlichen Rigorismus. "Hier hat der Gedanke, daß Verheimlichung der Schwangerschaft eine Vermutung für den Vorsatz der Abtreibung oder des Kindsmords begründe in Verbindung mit der Lehre von dem eine außerordentliche Strafe begründenden Mangel am Tatbestand zur Aufstellung einer grauenvollen Skala von nach den Graden mehr oder minder vollkommener Gewißheit abgestufter Verdachtstrafen geführt." [2]

Auch wenn das Strafgesetzbuch von 1813 gemessen an einem modernen Strafrecht durch sein starres Festhalten am Abschreckungsprinzip und in den Bestimmungen über die Zurechnung wesentliche Mängel aufweist, so ist es doch, vor allem durch seine formalen Vorzüge, einer der markantesten Meilensteine auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung in Deutschland.

9) Die Entwicklung des Strafprozesses bis zum Erlaß des Strafgesetzbuches von 1813

Ebenso wie hinsichtlich des materiellen Strafrechts beließ es Bayern in den neuen Gebieten auch in Bezug auf das Verfahrensrecht größtenteils bei dem im österreichischen Strafgesetzbuch von 1803 geregelten formellen Strafrecht. [3] Allerdings versagte es sich die Münchner Regierung nicht, auf Teilgebieten des Prozeßrechts, auch für die ehemals österreichischen Gebiete geltende Regelungen zu treffen. Diese lassen im allgemeinen zwei Zielsetzungen erkennen: einmal die Beschleunigung der Kriminalprozesse, zum andern eine Besserstellung des Angeklagten im Verfahren. Daneben zeigt sich aber auch das Bestreben, das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu festigen. Diese Tendenz wird in einer allgemeinen Verordnung vom 27. April 1813 [4] erkennbar, welche "die zweckmäßige Fassung der Entscheidungsgründe" bei Strafurteilen zum Gegenstand hat. "Durch die Entscheidungsgründe soll die Rechtsverwaltung Publizität erhalten ... durch sie soll ein verdientes Zutrauen ... der peinlich Untersuchten, der ganzen Nation zu den Gerichtshöfen begründet und erhalten werden." Deshalb müssen sie "immer die Akten und das Gesetz, nie die Gefühle des Richters ... reden lassen." Die Verordnung fährt fort: "Selbst in Strafsachen, wo die Ehre des Untersuchten nicht gerettet werden kann, ist zu bedenken, daß von einem

---

1) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 154; sog. dolus ex re
2) Grünhut aaO S. 212
3) Vgl. dazu oben S. 103
4) Reg.Bl. 1813, S. 561 - 576

Unglücklichen gesprochen wird."

Großen Wert legte die Regierung auf die vierteljährliche Einsendung von tabellarischen Verzeichnissen durch die Stadt-Land- und Herrschaftsgerichte, die über alle "anhängigen, oder im nächstverwichenen Quartale beendigten Kriminal-Untersuchungen", [1] vor allem aber über Verhaftung und Anfang der Prozesse Auskunft zu geben hatten. Gem. § 1 der genannten Verordnung blieben die diesbezüglich schon im österreichischen Strafgesetz von 1803 bestehenden Regelungen weiterhin in Geltung. Die an die "Obergerichte" (Appellationsgerichte) eingesendeten Verzeichnisse mußten von diesen zu einer "General-Tabelle" zusammengefaßt und an das Justizministerium geschickt werden. Auch das "Obergericht in Innsbruck" war von dieser Regelung nicht ausgenommen. [2] Außerdem blieb für Tirol die Bestimmung des österreichischen Strafgesetzes (§ 555) bestehen, eine jährliche "Kriminal-Haupttabelle" anzufertigen und diese anfänglich an die Oberste Justizstelle in Ulm, [3] später nach München zu schicken. Ähnlich verfuhr die bayerische Regierung mit den in der Folgezeit zum Königreich gekommenen Gebieten.

Durch diese Tabellen wurde das Justizministerium in die Lage versetzt, Verzögerungen in den Untersuchungen zu erkennen und dann die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Nicht nur die grundsätzliche Erwägung, daß die Strafe der Tat im Interesse einer wirkungsvollen Abschreckung auf dem Fuße zu folgen habe, [4] veranlaßte die Regierung, auf eine

---

1) Allerhöchste Verordnung vom 13. Dez. 1806, Reg.Bl. 1806, S. 481 ff

2) § 6 der Verordnung vom 13. Dez. 1806

3) § 9 der Verordnung vom 13. Dez. 1806

4) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 31
Im Zusammenhang damit steht die Bemühung, Straftaten möglichst schnell zu entdecken und wirkungsvoll zu verfolgen: eine Provinzialverordnung vom 18. Aug. 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 1985 ff) befahl die Einführung der Totenschau für Tirol. Nach "dieser zur Sicherheit des Lebens der Bürger so nöthigen Polizei-Anstalt" mußte jeder Todesfall dem Totenbeschauer angezeigt werden. Dieser hat "wohl Acht zu geben, ob keine Spuren eines gewaltsamen Todes .... zu entdecken seien." Auch die Totgeburt eines Kindes mußte mitgeteilt werden. In einem solchen Falle hatte die Untersuchung mit "verdoppelter Aufmerksamkeit" zu erfolgen (vgl. auch allgemeine Verordnung vom 8. Dezember 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2398 ff, die Organisation der Medizinalkommitees betreffend). Zahlreiche Steckbriefe, die an alle Landgerichte, ja sogar ins Ausland (Mailand) geschickt wurden und "Diebs- und Gauner-Listen" sollten die Strafverfolgung erleichtern und hatten gute Erfolge (vgl. TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B II Nr. 1; SalzbLA "Bayer.General-Commissariat" B 22-1, 58-62; TLRegA aaO Nr. 5a Nr. 728; vgl. auch Schreiben des Appellationsgerichts in Innsbruck vom 18. Febr. 1813 an das General-Kreiskommissariat des Innkreises, TLRegA aaO Nr. 5 a, Nr. 5094)

Beschleunigung der Strafverfahren zu dringen. Daneben waren humanitäre und finanzielle Gründe mitbestimmend. In einer Bekanntmachung [1] des Justizministeriums vom 16. Februar 1813, die Geschäftstabellen der Justizbehörden betreffend, heißt es: "Mehrere zu Unserer Kenntnis gelangten Beschwerden über Justiz-Verzögerungen bestätigen den schleppenden Gang der Rechtsgeschäfte vorzüglich bei den Untergerichten .... Wir konnten Uns selbst überzeugen, daß sich die vorhandenen Rückstände häuften .... und Inquisiten oft mehrere Quartale lange zum Nachtheile ihrer Gesundheit und Unseres Aerars unverhört verhaftet blieben." Die Anordnung einer strengeren "Geschäftskontrolle" war die Folge.

Eine wesentliche Verbesserung der verfahrensrechtlichen Stellung des Angeklagten hatte die Einführung des Rechtsmittels zur Folge. Mit Verordnung vom 31. Dezember 1808 [3] wurde die nochmalige Überprüfung (Revision) von erstinstanziellen Todesurteilen oder Urteilen, die auf zwanzigjährige oder längere Freiheitsstrafe lauteten obligatorisch. Im Gegensatz zu diesem von Amts wegen einzuleitenden Verfahren fand die "Appellation" als einziges, von der Initiative des Verurteilten abhängiges Rechtsmittel dann statt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt worden war. Um dem Verurteilten die Appellation zu erleichtern, mußte ihm das Urteil der ersten Instanz mit Entscheidungsgründen eröffnet werden [4] und die Unterredung mit seinem Verteidiger gestattet werden. [5] Diese Unterredung sollte jeden Eindruck "einer feierlichen Gerichtsverhandlung" vermeiden. Aus diesem Grunde durfte weder ein Gefangenenwärter, noch eine Person, die bei der Verhandlung, die zur Verurteilung geführt hatte, teilgenommen hatte, anwesend sein. Demselben Zwecke diente offensichtlich eine speziell für die ehemals österreichischen Gebiete erlassene Verordnung, welche bei "bloßen Kriminal-Verhören", die im Gesetz von 1803 festgelegte Anwesenheit von zwei Beisitzern untersagte. [6] Dem Verurteilten sollte so die Möglichkeit gegeben werden, mit seinem Rechtsbeistand unbeeinflußt zu sprechen. Ein Rest

---

1) Bekanntmachung vom 16. Februar 1813, Reg.Bl. 1813, S. 225 - 231
2) Welche große Bedeutung dem Kriminaltabellen beigemessen wurde, zeigen die vielen im Reg.Bl. veröffentlichten Mahnungen an die Gerichte, diesbezüglich ihrer Verpflichtung pünktlicher und genauer nachzukommen. (Vgl. z.B. Auftrag an sämtliche Untergerichte des Innkreises vom 4. Dez. 1810, Reg.Bl. 1810, S. 1369 ff)
3) Reg.Bl. 1809, S. 55 ff
4) Allgemeine Verordnung vom 26. Juni 1810, Reg.Bl. 1810, S. 524 f
5) Allgemeine Verordnung vom 15. April 1810, Reg.Bl. 1810, S. 297 f
6) Allgemeine Verordnung vom 30. März 1813, die Beisitzer bei den Kriminalgerichten in den ehemals österreichischen Gebietsteilen betreffend, Reg.Bl. 1813, S. 458 f

staatlichen Mißtrauens zeigt sich allerdings darin, daß dem Treffen zwischen "Advokaten und Inquisiten" ein gerichtlicher Kommissionär beiwohnen mußte.

Um richterliche Willkür auszuschalten, konnte kein Untergericht selbst über die Zulässigkeit des eingelegten Rechtsmittels entscheiden. [1] Diese Entscheidungsbefugnis lag vielmehr beim zuständigen Appellationsgericht. Der Verurteilte hatte die Möglichkeit, die Mitglieder des Appellationsgerichts zu "perhorresciren". Über die Unzulässigkeit des Gesuchs mußte dann das Oberappellationsgericht entscheiden. [2]

Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 löste auch das Prozeßrecht des österreichischen Strafgesetzes in den vormals österreichischen Gebieten ab.
Das Strafverfahren im Gesetzbuch Feuerbachs ist weitgehend vom Inquisitionsprozeß bestimmt. Der Richter selbst verfolgt als Richter die Rechte des Staates gegen den Verbrecher. Das Verfahren wurde von Amts wegen vom Richter eingeleitet, "ohne daß es einer Klage oder Beschwerde des beleidigten Theils bedürfte." [3] Richter und Ankläger waren eine Person.
Das Beweisrecht ist aber dahingehend erweitert, daß bei Vorliegen besonderer, vom Gesetz im einzelnen festgelegter Indizien, eine Verurteilung möglich ist. Jedoch sind diese Voraussetzungen (TI II, Art. 328), bei deren Vorhandensein erst eine "Ueberweisung oder Gewißheit durch Indicien" [4] erfolgen kann, derartig eng und streng, daß ein nur auf Indizien gestütztes Urteil nur selten ergehen konnte. [5] Für die Verhängung der Todesstrafe aber ist ein Indizienbeweis niemals ausreichend (Ti II, Art. 330).
Grundsätzlich steht jedoch das Strafgesetzbuch von 1813 noch auf dem Boden eines eng begrenzten formalen Beweisrechts. Ein Geständnis des Angeklagten oder die Aussage von Zeugen genügen zur Verurteilung (TI II, Art. 260).
Feuerbachs weit seiner Zeit vorauseilende Reformgedanken hatten im Geheimen Rat, der das neue Strafrecht beraten hatte, kaum Widerhall gefunden. Seine Ideen, die vor allem auf eine Verbesserung der Angeklagtenstellung, ein mündliches und öffentliches Verfahren und auf Humanisierung des gesamten Prozeßrechts gerichtet waren, konnten sich nur teil-

---

1) Allgemeine Verordnung vom 17. Juni 1811, Reg.Bl. 1811, S. 801 f
2) Allgemeine Verordnung vom 17. Juni 1811, Reg.Bl. 1811, S. 801 f
3) StGB von 1813 TI II, Art. 2; vgl. auch Feuerbach "Lehrbuch" § 520 II
4) Mussinan "Bayerns Gesetzgebung" S. 102
5) Vgl. im einzelnen Mussinan aaO S. 102 f und Grünhut "Anselm von Feuerbach" S. 195; s. auch Feuerbach "Lehrbuch" §§ 546 ff

weise durchsetzen. Die Zeit für schnelle Reformen, gerade auf dem "praktisch-prozessualen [1] Gebiet war noch nicht reif.

Erwähnenswert ist, daß die materiellrechtlich festgelegte Trennung von Verbrechen und Vergehen sich auch verfahrensrechtlich auswirkte. So muß die Untersuchung bei Verbrechen "einen feierlichen streng bedächtlichen Gang einhalten". [2] Bei Vergehen soll das Verfahren zwar auch auf Ermittlung der Wahrheit und "hinreichende Vertheidigung" gerichtet sein, "innerhalb dieser Grenzen aber minder feierlich" und nur summarisch geführt werden. [3]

Hatte das Strafgesetzbuch von 1813 auf materiellrechtlichem Gebiet umwälzende Fortschritte gegenüber dem Kriminalkodex von 1751 vor allem für Altbayern gebracht, [4] so zeigt das neue Prozeßrecht noch im wesentlichen ein Verharren auf überkommenen Standpunkten. Mit seinen scharf herausgearbeiteten und klar gegeneinander abgegrenzten Tatbeständen entspricht das Gesetzbuch von 1813 ganz den Forderungen der Aufklärungsphilosophie, die staatliche Willkür in strenge Schranken zu weisen. [5] Ursprung des Rechts und aller Strafe ist das geschriebene Gesetz. Gewohnheitsrecht, Doktrin und Praxis soll durch die Vollständigkeit und Klarheit des Gesetzes jeglicher Einfluß genommen werden. [6] Da der Gesetzestext nur aus sich heraus wirken sollte, verbot die Regierung irgendeine Interpretation in Form von Kommentaren in Druck zu geben. [7] Einzig die offiziösen Motive des Strafgesetzes erschienen als "Anmerkungen zum StGB für das Königreich Bayern." Wie schwer es Feuerbach getroffen haben muß, daß gerade Gönner, [8] ein Feind Feuerbachs und Gegner des Werkes mit der Abfassung dieser Motive beauftragt wurde, ist leicht zu verstehen. [9]

---

1) Landsberg - Stintzing aaO 3. Abtlg., 2. Halbbd. - Text - S. 127, vgl. dort auch weitere Einzelheiten
2) "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 30
3) Vgl. "Anmerkungen zum StGB von 1813" Bd. 1, S. 31
4) Die ehemals österreichischen Gebiete hatten ja schon länger die Vorzüge einer liberaleren Gesetzgebung kennen gelernt
5) Vgl. Holtzendorff "Handbuch" Bd. 1, S. 88
6) Geib "Lehrbuch" Bd. 1, § 57
7) Verordnung vom 19. Oktober 1813, zit. nach Fischl "Aufklärungsphilosophie" S. 184
8) Seit 1811 Mitglied der Geheimratskommission, die das neue Strafgesetzbuch auszuarbeiten hatte
9) Vgl. Landsberg - Stintzing aaO, 3. Abtlg., 2. Halbband - Text - S. 155 und Radbruch "Ein Juristenleben" S. 84 f; vgl. auch oben S. 52

10) Das Strafanstaltswesen

Je mehr der bayerische Gesetzgeber die Freiheitsstrafe in den Mittelpunkt des Strafensystems rückte, desto dringender mußte sich die Frage der Verbesserung und Vermehrung der Strafanstalten stellen.

Die Zustände auf diesem Gebiet hatten sich kaum geändert, obwohl eine Verbesserung des Strafanstaltswesens geradezu als Vorbedingung für die Strafrechtsreform angesehen wurde. [1] Bei der Übersendung seines Antrags auf Aufhebung der Folter an Montgelas (1806) [2] hatte Feuerbach noch einmal eindringlich auf diesen Zusammenhang hingewiesen: "Allein tiefe Bekümmernis erregt der traurige Zustand aller derjenigen Anstalten, welche das Organ sein müssen, wodurch Gesetze wirken können, ohne welche die Gesetzgebung wie leerer Schall in der Luft verfliegt. Geht nicht die Einrichtung und Verbesserung solcher Anstalten der Gesetzgebung voran, so werden von der Zeit des vollendeten Gesetzbuchs bis zur Erfüllung desselben noch viele Jahre fruchtlos verstreichen müssen."

Wollte Bayern seinem neuen Strafgesetz volle Wirkung verschaffen, so mußte es das Hauptaugenmerk darauf richten, die dazu erforderlichen Strafanstalten auch in den neuen Gebieten einzurichten. Nicht nur irgendwelche Unterbringungsmöglichkeiten, sondern den Humanitätsforderungen entsprechende, menschenwürdige Räumlichkeiten mußten geschaffen werden.

Die stärkere Betonung der Freiheitsstrafe unter Verminderung der grausamen Todes- und Körperstrafen allein, hätte schon eine Humanisierung des Strafvollzugs zur Folge haben können. Jedoch nur unter der Voraussetzung humaner Strafanstalten. Gerade in dieser Hinsicht aber klaffte ein gewaltiger Riß zwischen Theorie und Strafvollzugswirklichkeit.

Wie in Bayern, so waren auch in den neu zu Bayern gekommenen südlichen Gebieten die Zustände in Zuchthäusern und Gefängnissen katastrophal.

a) Die Entwicklung in den neuen Gebieten vor der bayerischen Herrschaft

Auch in Österreich ging man ursprünglich davon aus, daß die Freiheitsstrafe nichts anderes als Schrecken verbreiten und dadurch von der Begehung strafbarer Handlungen abhal-

---

1) Vgl. oben S. 56
2) Feuerbach L. "Leben und Wirken" Bd. 1, S. 140

ten sollte. [1] Dieses Ziel wurde durch eine möglichst harte, ja unmenschliche Behandlung der Gefangenen verfolgt. [2] Nicht nur dieser krasse Abschreckungsgedanke, sondern auch die beschränkten finanziellen Mittel, ließen keine durchgreifenden Reformen zu. Mit der Verminderung der körperlichen Züchtigung, der Abschaffung der Todesstrafe [3] und Galeerenstrafe gewann die Freiheitsstrafe immer mehr an Bedeutung. Eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch Bereitstellung neuer und besserer Strafanstalten erfolgte jedoch nicht, oder nur in sehr geringem Maße. [4] Seit Joseph II. gehörte der Strafvollzug zu den Verwaltungsangelegenheiten der politischen Landesbehörden. [5] Damit war den Gerichten jegliche Einflußnahme hierauf genommen. Weder die Strafvollzugsbestimmungen der Josephinischen Kriminalgerichtsordnung, noch jene des Strafgesetzbuches von 1803 wurden von diesen Behörden streng befolgt. [6]

Der immer deutlicher zutage tretende Mangel an ausreichendem Gefängnisraum führte schließlich sogar dazu, daß man Schwerverbrecher männlichen Geschlechts zu der grauenvollen Strafe des Schiffeziehens in Ungarn verurteilte. [7] Im Zuge der unter Leopold II. erwogenen Gefängnisreform wurde schließlich mit Hofdekret vom 19. Juli 1790 diese unmenschliche Strafe wieder aufgehoben. [8] Eine Verbesserung des Gefängniswesens erfolgte jedoch nicht.

Die Strafanstalten, größtenteils alte Klöster, Schlösser oder Festungen, beherbergten, meist ohne Trennung der Geschlechter, Verbrecher aller Arten. Oft wurden sie auch als Waisenhäuser, oder wie das Zuchthaus in Innsbruck als Militärhospital verwendet. [9]
Die sanitären Verhältnisse waren fast ausnahmslos unbeschreiblich schlecht. Das Zuchthauspersonal, selbst völlig verroht und schlecht beaufsichtigt, war kaum besser als das zu bewachende Gesindel. Willkürlich von diesem Personal an den Sträflingen vollzogene Körperstrafen trugen zur weiteren Demoralisierung bei. Gewissenlose Strenge und administra-

---

1) Vgl. Maasburg "Strafe des Schiffeziehens" S. 22, Anm. 1
2) Maasburg aaO S. 1
3) Geheimes Justizhofdekret vom 22. Aug. 1783 nach Domin "Österreichische Rechtsgeschichte" S. 148; vgl. oben S. 94
4) Vgl. Maasburg aaO S. 2
5) Anordnung vom Jahre 1789 nach Maasburg aaO S. 2 und S. 25, Anm. 9
6) Maasburg aaO S. 2 und S. 25, Anm. 10
7) Diese in der Josephina noch nicht enthaltene Strafe wurde mit Verordnung vom 17. Juni 1788 eingeführt (vgl. ausführlich zu dieser Strafe Maasburg aaO S. 13 ff)
8) Vgl. im einzelnen Maasburg aaO S. 20
9) Vgl. Maasburg aaO S. 24, Anm. 4

tive Willkür gehörten nicht nur in den Erblanden Österreichs, sondern auch in dem Herzogtum Salzburg zur Tagesordnung. [1] Neben den vereinzelt vorhandenen, meist aber äußerst mangelhaften Arrestmöglichkeiten der landesherrlichen Gerichte, bestand in Tirol nur in Innsbruck ein größeres Zuchthaus. Dieses mußte auch Sträflinge aus Vorarlberg, sowie aus den Fürstentümern Trient und Brixen aufnehmen. Die Schwerverbrecher wurden auf der Festung Kufstein untergebracht. In den schwäbisch-österreichischen Vorlanden wurde auf Grund einer zwischen den dortigen Ständen und dem Bischof von Augsburg getroffenen Vereinbarung das bayerische Zuchthaus Buchloe als gemeinsamer Strafort benutzt. [2] Für "Österreich ob der Enns", also auch für das Inn- und Hausruckviertel, bestand als einzige größere Strafanstalt das Zucht- und Arbeitshaus in Linz. [3] Seit 1754 besaß Salzburg ein zunächst nur als polizeiliche Verwahr- und Correctionsanstalt dienendes Zuchthaus. Die Lage der Strafgefangenen war dort keine andere, als in den österreichischen Landesteilen. Erst nachdem Erzherzog Ferdinand im Jahre 1803 von dem Lande Besitz ergriffen hatte, sind Versuche erkennbar, die Zustände erträglicher zu gestalten. Eine Kommission zur Untersuchung der Gefängnisse wurde eingesetzt. Ein Zirkularbefehl vom 24. Januar 1803 [4] forderte sämtliche Unterbehörden auf, Berichte über die Zustände in den Gefängnissen einzusenden. Das Ergebnis kann auch als Beispiel für nahezu alle Zuchthäuser, Gefängnisse und Arbeitshäuser in Österreich gelten: Der Zustand aller Strafanstalten war unglaublich elend und menschenunwürdig. [5] Auflassung und Ausbesserung, sowie die beschleunigte Erledigung der anhängigen Kriminalprozesse brachten eine erste Linderung der mißlichen Lage. [6] Jedoch reichte die kurze Regierungszeit des liberalen Kurfürsten Ferdinand nicht aus, alle Mißstände zu beseitigen. Doch fanden sowohl Österreich als auch Bayern in Salzburg gute Ansätze für einen humaneren Vollzug der Freiheitsstrafe vor. [7]

Ursache der heillosen Zustände auf dem Gebiete des Strafanstaltswesens war nicht zuletzt

---

1) Vgl. Maasburg aaO S. 3
2) Vgl. Malblank "Geschichte der PGO" S. 229 und Maasburg aaO S. 39, Anm. 31
3) Vgl. im einzelnen dazu Maasburg aaO S. 34, Anm. 18
4) SalzbLA "Akten der Geheimen Hofkanzlei" 33
5) Vgl. Binder "Neuordnung" S. 129 und Pichler "Salzburgs Landesgeschichte" S. 597, 761
6) Vgl. Binder "Neuordnung" S. 129
7) Nach einer Verordnung vom 27. April 1804 mußte z.B. allen Untersuchungsakten ein ärztlicher Bericht über den Gesundheitszustand des Arrestanten beigefügt werden (SalzbLA "Sammlung der Kur-Salzburgischen Landesgesetze" II, 67)

die Zersplitterung der Strafrechtspflege in zahllose Gerichtsbarkeiten. Die sich seit Leopold II. anbahnende Gefängnisreform hatte auch zur Zeit der Geltung des Strafgesetzbuches von 1803 nur sehr bescheidene Fortschritte gemacht. Vor allem die Gerichtsgefängnisse befanden sich bei Übernahme der österreichischen Gebiete durch Bayern zum überwiegenden Teil in dem bisherigen schlechten Zustande. [1]

b) Die Entwicklung unter der Herrschaft Bayerns

Um einen Überblick über die bestehenden Mängel zu erhalten, beauftragte die bayerische Regierung schon im Jahre 1806 [2] das Generalkommissariat in Innsbruck, eine Tabelle über den Zustand der Gefangenenanstalten, vor allem über den der Gefängnisse der "Criminal-Patrimonialgerichte" innerhalb von zwei Monaten einzusenden. Für das der Provinz Schwaben zugeschlagene Vorarlberg galt von Anfang an die allerhöchste Entschließung vom 20. Juli 1805, nach der jährlich Berichte über den Zustand der Kriminalgefängnisse nach München zu schicken waren.

Da vor allem finanzielle Gründe eine Reform des Strafanstaltswesens bisher verhindert hatten, versuchte die Münchner Regierung schon bald, hier Abhilfe zu schaffen. Zwar war ein Teil der durch den Vollzug entstehenden Kosten auch bisher schon durch die von den Sträflingen geleistete Arbeit bezahlt worden. Um aber auch den weitaus größeren Teil der entstehenden Kosten, der nicht durch die vergütete Arbeit beglichen werden konnte, zu decken, bestimmte eine Verordnung vom Jahre 1807 [3], "daß diese Kosten von dem Vermögen der Sträflinge, oder derjenigen, welchen die Alimentation nach den bürgerlichen Gesetzen obliegt, wiederum vergütet werden" sollten. Auch wenn auf diese Weise die unschuldigen unterhaltspflichtigen Angehörigen des zur Freiheitsstrafe verurteilten Verbrechers gewissermaßen bestraft wurden und dies einer wichtigen Forderung der strafrechtlichen Aufklärungsphilosophie widersprach, [4] so trug diese Maßnahme doch zu einer ersten Aufbesserung des "Strafanstalts-Etats" bei. Eine Verordnung von 1807 [5] setzte schließlich für

---

1) Vgl. Hoegel "Österreichisches Strafrecht" S. 94 f
2) Auftrag des Innenministeriums (Montgelas) an das Generalkommissariat in Innsbruck vom 2. Dez. 1806 (TLRegA "Sammlung der königlichen Reskripte an den Grafen von Arco" Bd. III, Nr. 387; vgl. auch allgemeine Verordnung vom 27. Sept. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1728
3) Mayr "General-Index" - 1806-1809 - S. 790 f = Reg.Bl. 1807, S. 1785 ff
4) Vgl. oben S. 101 und S. 121, Anm. 10
5) Reg.Bl. 1807, S. 527

"alle Städte und Gerichte, welche den Blutbann ausüben", ausdrücklich auch für Tirol und später für Schwaben,[1] "eine jährliche Konkurrenz nach dem Maßstabe der Population nämlich von 100 Seelen 1 fl. zur Staatskasse" fest. Dieser Betrag war als "Zuchthaus-Beitrag und zum Unterhalte für Zucht- und Arbeitshausanstalten" bestimmt.

Nicht nur die finanziellen Verhältnisse, sondern auch die Zersplitterung in der Verwaltung der Strafanstalten stand einer nachhaltigen Reform entgegen. "Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, die sämtlichen Strafanstalten des Reiches der unmittelbaren und ungetheilten Aufsicht einer besonderen Stelle zu untergeben, und durch Vereinfachung und Beschleunigung der bisher unter verschiedenen Behörden vertheilten Geschäftsbehandlung, jeden zweckwidrigen Mißstand zu beseitigen, den Wir hierbei in polizeilicher und ökonomischer Beziehung beobachtet haben," [2] wurde die Unterordnung der Strafanstalten unter die verschiedenen Generalkommissariate und Finanzdirektionen aufgehoben. An deren Stelle trat die unmittelbare Aufsicht und Leitung einer "Zentral-Administration", nämlich der Ministerien des Innern und der Finanzen in München. [3] Diese mußten fortwährend vom "Personal-Stande sämtlicher Sträflinge (und) ihrer moralischen und physischen Eigenschaften" unterrichtet werden, um dann nach Begutachtung, "die in polizeilicher Beziehung nöthigen Verbesserungen und Vorkehrungen zu treffen. [4] Ihre Aufgabe war es auch, "die Sträflinge zu jenen Arbeiten anzuhalten, welche, o h n e d e n S t r a f z w e c k z u g e f ä h r d e n dem ökonomischen Zustande der Anstalten die angemessensten sind." [5]

Eine Instruktion für Gefangenenwärter und deren Gehilfen [6] ordnete schließlich die Aufgaben und Pflichten des Aufsichtspersonals. Gerade auf diesem Gebiet hatten in der Vergangenheit die übelsten Zustände geherrscht. [7] Die allgemein verbreitete inhumane Behandlung der Gefangenen durch die Wärter hatte eine Besserung, in Form von Unterdrükkung unsozialer und Stärkung der sozialen Anlagen [8] nahezu ausgeschlossen. Die genann-

---

1) Reg.Bl. 1808, S. 936
2) Bekanntmachung vom 30. Sept. 1812, Reg.Bl. 1812, S. 1673 ff
3) Vgl. SalzbLA "Akten des Bayerischen Kreiskommissariats" 393 - 5666
4) Reg.Bl. 1812, S. 1675. Die Pflicht der Untergerichte, über die in ihren Gefängnissen befindlichen "Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung" zu wachen, hatte schon das Organische Edikt über die Gerichtsverfassung (§ 13) festgelegt (Reg.Bl. 1808, S. 1788)
5) Art. XII der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1812, Reg.Bl. 1812, S. 1673 ff
6) Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1813, Reg.Bl. 1813, S. 793 - 810
7) Schmidt E. "Zuchthäuser" S. 13
8) Schmidt E. "Zuchthäuser" S. 13

te Instruktion enthält vor allem Hygiene- und Gesundheitsvorschriften. Der Gefangenenwärter hat darauf zu achten, daß die Gefangenen sich waschen und saubere Kleidung tragen. Die Zellen müssen sauber gehalten und täglich "geräuchert", gelüftet und bei Kälte geheizt werden. Die Verpflegung soll ausreichend und gesund sein. [1] Kranke Gefangene sind unverzüglich durch einen Arzt zu behandeln. Lebensgefährlich Erkrankten ist geistliche Hilfe zu gewähren. Die strenge Trennung der Geschlechter wird angeordnet. Um aber auch erzieherisch auf die Inhaftierten einzuwirken, haben die Wärter darauf zu achten, daß keine unsittlichen oder gegen die Religion verstoßenden Reden gehalten werden. Morgen- und Abendgebete sind regelmäßig zu verrichten. Zur "strengen Pflicht" wird den Wärtern im übrigen gemacht, "so wie sie die Gefangenen zu einem höflichen und folgsamen Betragen anhalten sollen, auch ihrer Seits die Gefangenen schonend, jedoch mit dem erforderlichen Ernste zu behandeln". [2]

Mit Nachdruck setzte sich Bayern für den Ausbau der Arbeitshäuder in den neuen Gebieten ein. Bis ins kleinste Detail mußte von den zuständigen Polizeibehörden Bericht über die erzielten Fortschritte erstattet werden. [3] Nicht nur "Polizey-Übertretter" sollten in die Arbeitshäuser eingewiesen werden, sondern auch Verbrecher, solange sie nicht "der öffentlichen Sicherheit vorzüglich gefährliche Individuen" sind. [4]
Welch großen Bedacht man auf die Erziehungs- und Besserungsfunktion der Strafanstalten legte, zeigt eine allgemeine Verordnung vom 17. November 1814. [5] Bei Ablieferung der Verbrecher in die Strafarbeits- und Zuchthäuser mußte immer eine "Abschrift des Straferkenntnisses mit Inbegriff der Geschichte und Entscheidungsgründe" an den Strafanstaltsvorstand übergeben werden. Sie sollte als "Leitfaden für die Behandlung und individuelle Beurtheilung jedes einzelnen Sträflings" [6] dienen. Klar hatte man erkannt, daß Ausgangspunkt

---

1) Es soll "reines und frisches Wasser " und ein "gutes und schmackhaftes Brot" gereicht werden
2) So auch § 7 der Instruktion der Gehilfen
3) Z.B. Bericht des Polizeikommissariats in Innsbruck an die bayer. Hofkommission vom 17. Sept. 1810, TLRegA "Bayer.A." 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II Nr. 5 f - 224
4) Schreiben des Ministeriums des Innern (Montgelas, Zentner) an das Generalkommissariat des Innkreises vom 6. Febr.1813, TLReg.A "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II - 4959)
5) Reg.Bl. 1814, S. 1713 ff
6) Diese Anordnung wurde von einer am 1. Okt. 1816 ergangenen Verordnung bekräftigt, Reg.Bl. 1816, S. 635 f

einer wirkungsvollen positiven Beeinflussung des Verbrechers das Wissen um die Tat und deren Ursache ist.

Alle Bemühungen hatten aber keinen wirklich durchgreifenden Erfolg. Dies bestätigt ein Blick auf einige Berichte der Landgerichte der südlichen Kreise über den Zustand des Gefängniswesens. Die krassesten Mißstände zeigen sich bei den Unterbringungsmöglichkeiten. So berichtet das Landgericht Imst [1] von "tiefgelegenen, sehr feuchten, äußerst ungesunden Kerkern ohne Licht und im Winter völlig unbrauchbar." Das Landgericht Passaier (St. Leonhard) [2] spricht von "drei ganz unbrauchbaren Kerkern, indem dieselben alles Lichts oder Luftzugs beraubt .... kurz gerade so gebaut sind, wie es die Gesetze verbieten". Selbst das Zuchthaus in Innsbruck wurde in keiner Weise den Anforderungen eines humaneren Strafvollzuges gerecht. Ein Bericht des Kgl. Bayer. Appellationsgerichts des Innkreises [3] beklagt die ungewöhnlich schlechte Luft in diesem Zuchthaus, die "besonders zur Winterszeit so schlecht ist, daß gefährliche Krankheiten entstehen können, welche nicht nur allein den Arrestanten, sondern selbst der Stadt gefährlich werden dürften." In demselben Bericht trägt das Appellationsgericht die dringende Bitte vor, wenigstens das Innsbrucker Gefängnis menschenwürdiger zu gestalten, da auch die nicht weit von Innsbruck liegenden Gefängnisse zu Rattenberg und Landeck "völlig ungeeignet" erscheinen. [4]
Auch war die sichere Verwahrung der Gefangenen meistens nicht hinreichend gewährleistet. Auf diesen Umstand weist z.B. das Landgericht Schwaz [5] in einem Bericht vom 28. September 1812 an das Generalkommissariat des Innkreises hin: "Beim Bau (des Gefängnisses) scheint die Bestimmung (desselben) zum Criminal-Gefängnis ganz außer Augen geblieben zu sein, da die Kerker größtenteils so große, und mindergefugte Fenster haben, daß die Inquisiten bequem heraus auf den Hof und die Straße sehen, und mit anderen sich besprechen können; die Gitter sind gleichfalls sehr weit, ... die Mauern sind dünn und die Inhaftierten können sich folglich ohne laut zu werden, miteinander verabreden. Die Ausgänge sind nicht mir Stangen bewehrt und in keinem Kerker ist für Anhaltung gefährlicher Ar-

---

1) Bericht an das Generalkommissariat des Innkreises vom 15. Sept. 1812, TLReg.A "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II Nr. 5 f - 13 467
2) Bericht an das Generalkommissariat des Innkreises vom 17. Febr. 1813, TLRegA "Bayer. A" aaO - 13 316
3) Bericht vom 30. Okt. 1812, TLReg.A "Bayer.A" aaO - 1238
4) Die Akten im TLRegA "Bayer.A" aaO beweisen, daß diese Mängel nicht nur vereinzelt, sondern allgemein in fast allen Strafanstalten vorhanden waren (so z.B. auch in den Gefängnissen zu Telfs, Silz und Meran)
5) TLRegA "Bayer.A" aaO Nr. 5 f - 116

restanten eine hinreichende Anrichtung."

Die Mehrzahl aller Strafanstalten in den südlichen, neu zu Bayern gekommenen Gebieten, war zudem ständig überfüllt. So wendet sich z.B. das Landgericht Mühlbach an das Generalkommissariat in Innsbruck mit folgendem Anliegen: [1] ".... und weil in dem Landgerichtssitze nur zwei Gefängnisse sich befinden, wovon eines für die mittelst Cordon ausgehobenen Vaganten reserviert bleiben muß, das andere wirklich mit dem Kriminal-Sträfling Joseph S. besetzet ist, wagt das Kgl. Landgericht die gehorsamste Bitte, die nöthigen Untersuchungen dem nächstgelegenen Landgerichte Brixen zu übertragen." Das Landgericht Sterzing [2] klagt: " ... wenn nur ein winziger Criminal-Sträfling aufgenommen werden sollte, so ist für einen zweyten Polizey-Sträfling schon kein Platz mehr vorhanden." Auch aus den Akten des Salzburger Landesarchivs folgt, daß ein ständiger Verschub von Gefangenen von Salzburg nach Innsbruck oder München und umgekehrt stattfand, [3] da keine ausreichenden Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden waren. [4] Die durch die Überfüllung der Gefängnisse hervorgerufenen Schwierigkeiten zeigt ein Bericht des Landgerichts Nauders [5] an das Generalkommissariat des Innkreises: "Das hiesige Landgericht besitzt nur 3 Gefängnisse, die sich in einem ziemlich guten Zustande befinden ...., dürfen aber Mehrere zusammengesperrt werden, so ist Raum für 6 Sträflinge. Die Fournituren aber, als Decken, Strohsäcke, Eß- Trink- und Notdurfts-Geschirre sind nur für 2 Personen vorhanden."

Sowohl die Notwendigkeit von Neubauten als auch die Dringlichkeit von Verbesserungsarbeiten an den bestehenden Räumlichkeiten veranlaßten die Landgerichte immer wieder, um die Bereitstellung finanzieller Mittel für diese Zwecke zu bitten. [6] Da jedoch tatsächlich kaum Verbesserungen [7] zu beobachten sind, scheinen diese Hilferufe wohl Beachtung,

---

1) Schreiben vom 15. Jan. 1813 TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II Nr. 1 a 3
2) TLRegA "Bayer.A" aaO Nr. 5 f - 13 170
3) SalzbLA "Akten des Bayerischen Kreiskommissariats" 1812 - 44 - 6439, 184 - 12 133
4) Das Landgericht Montafon in Vorarlberg hatte überhaupt keinen geeigneten Gefängnisraum, vgl. TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II - 7866
5) TLRegA "Bayer.A" aaO Nr. 5 f - 13 276
6) Vgl. Vorarlb. LA "Vorarlb. Akten" Nr. 172, 185
7) Im Jahre 1810 wurde allerdings in Dornbirn eine "Frohnfeste" neu errichtet, TLRegA "Bayer.A" aaO - 7853

aber keine Abhilfe gefunden zu haben. Nicht nur, daß das Zusammenleben der Sträflinge in drangvoller Enge gesundheitliche Gefahren barg, so wurde außerdem der Strafzweck der Besserung zwangsläufig in Frage gestellt. Mit Recht konnte man unter diesen Umständen die Strafanstalten als "Brutstätten der Verbrechen" bezeichnen. In den meisten Gefängnissen bestand wegen der üblen Zustände keine Möglichkeit, die Gefangenen in den Zellen arbeiten zu lassen. Als Beispiel mag ein Bericht des Landgerichts Sterzing dienen: [1] "Zudem sollen Sträflinge zum Besten .... zur Arbeit angehalten werden. Dies kann aber bei gegenwärtiger Beschaffenheit der Kerker nicht seyn, indem selbe zu finster sind, auch sind sämtliche Kerker feucht und ungesund."

Die Erfolglosigkeit der Bemühungen der bayerischen Regierung, das Strafanstaltswesen der der Freiheitsstrafe beigemessenen Bedeutung anzupassen, bestätigt ein Erlaß des Ministeriums des Innern an sämtliche Appellationsgerichte des Königreichs vom 30. Oktober 1813: [2] "Wenngleich bisher jährlich sehr beträchtliche Abgaben zur Verbesserung der Gefängnisse aus Unseren Staatskassen (bezahlt) wurden, so ist es doch noch zur Zeit unmöglich, allen hierüber vorliegenden Beschwerden Abhilfe zu geben." Daher, so heißt es weiter, sei die Übertragung einzelner Untersuchungen an "benachbarte mit Aufenthaltsorten versehene Untergerichte" angeordnet worden. Die "Zustände der Justizbehörden" müßten "durch große Reinlichkeit in den Gefängnissen und andere geeignete Mittel möglichst gesteuert werden." Diese vage Formulierung zeigt, wie hilflos die Münchner Regierung diesem Problem doch letzten Endes gegenüber stand. Der Erlaß fährt dann fort: "Da nun die Herstellung allen Forderungen entsprechender Gefängnisse auf einen günstigeren Zeitpunkt [3] vorbehalten, vorläufig jedoch den Gesetzen, soweit es die Umstände erlauben, Genüge geleistet werden muß, so habt ihr die Vorsorge zu treffen, daß einstweilen die vorhandenen Lokalitäten gehörig verwendet, die besseren Aufbewahrungsorte den Civil-Arrestanten angewiesen, in den minder guten aber nur wirkliche Criminal-Inquisiten verwahrt werden."

---

1) Bericht vom 15. Sept. 1812, TLRegA "Bayer.A" aaO - 13 170
2) TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II, Nr. 5 f - 1020
3) Die napoleonischen Kriege hatten Bayern durch seine Verpflichtungen aus dem Rheinbundsvertrag bis an die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit belastet. Seit dem Rieder-Vertrag (8. Okt. 1813) stand Bayern auf Seite der Alliierten. Die Befreiungskriege (Bayern stellte ein Truppenkontingent von 36 000 Mann, vgl. Gebhard B. "Handbuch" Bd. 2, S. 473) schränkten die finanziellen Möglichkeiten noch weiter ein.

Den Anstrengungen, die Bayern unternahm, das Strafanstaltswesen in einer dem Strafgesetzbuch von 1813 gerecht werdenden Weise einzurichten, war kein wirklich nennenswerter Erfolg beschieden. Vor allem finanzielle Schwierigkeiten hatten einen solchen verhindert. Die tatsächlichen Verhältnisse ließen es deshalb nicht zu, die Freiheitsstrafe ihrer Bedeutung gemäß zu vollziehen.
Auch während des Zeitraumes von 1813 bis 1816 sind keine grundlegenden Verbesserungen, weder in Altbayern, noch in Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel erkennbar.

11) Außerstrafrechtliche Verbrechensvorbeugung [1]

Während Bayern es bis 1813 im wesentlichen bei dem in den ehemals österreichischen Gebieten vorgefundenen Strafrechtszustand beließ, konzentrierte es seine Tätigkeit in erster Linie darauf, der Begehung von Straftaten durch außerstrafrechtliche Maßnahmen vorzubeugen. Hier entfaltete die Münchner Regierung eine Aktivität, die bezeichnend ist für die von Montgelas erstrebte Perfektion der Verwaltung.
Wenn auch die auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen nicht rein kriminalpolitischen Charakter tragen, da sie zunächst mit einer Anwendung der Strafmittel zu einem besonderen Zwecke nichts zu tun haben, so stellen sie doch für den Kriminalpolitiker eine derart bedeutsame Hilfe dar, daß sich eine Darstellung bayerischer Kriminalpolitik notwendigerweise auch mit ihnen beschäftigen muß. [2]

Die Aufklärung hatte die Verbrechensvorbeugung [3] (Prävention), als Inbegriff der zur Verhütung von Rechtsverletzungen getroffenen Vorkehrungen [4] immer mehr in das Bewußtsein der Kriminalpolitiker gerückt. [5]
Aus dem Sicherungsbedürfnis des Staates ergab sich die vom Strafrecht losgelöste Verbrechensprophylaxe, die man als neue Gesetzgebungs- und Verwaltungsaufgabe erfaßte. [6]
Vor allem Feuerbach war es, der diesen Problemkreis in seiner ganzen Bedeutung erkannt

---

1) Vgl. zu der in einzelnen Gesetzen für Teilgebiete angesprochenen Verbrechensvorbeugung oben S. 105, 106
2) Vgl. auch Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 60 und Nagler "Verbrechensprophylaxe" S. 13
3) Vgl. oben S. 34 ff und S. 61 ff
4) Nagler aaO S. 13
5) Vgl. dazu Günther "Strafrechtsreform" S. 139 ff mit vielen Nachweisen
6) Nagler aaO S. 20 f

hatte. Über die unmittelbaren Vorkehrungen zur Unschädlichmachung des gefährlichen Verbrechers hinaus, drang er bis zu den Ursachen seiner Gemeinschädlichkeit vor, um so das Übel möglichst an der Wurzel zu packen. [1] Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn zu einer Zeit, in der Feuerbach eine der maßgeblichen Persönlichkeiten im Münchner Justizministerium war, Bayern hinsichtlich verbrechensvorbeugender Verordnungen und Erlasse eine Zeit der Hochblüte erlebte.

a) Die Organe der Verbrechensvorbeugung

Wesentlichstes Exekutivorgan für die auf dem Gebiet der Verbrechensvorbeugung angeordneten Maßnahmen war die Polizei. Sie wurde als "Sicherheits-Wohlfahrts- und Unterrichts- und Bildungspolizei" je nach der ausgeübten Tätigkeit eingesetzt.

In Tirol und Vorarlberg begann die bayerische Regierung erst im Jahre 1808 mit der Organisation der Polizei, [2] wobei sie zwischen Städten und dem offenen Lande schied. [3] Im engen Zusammenhang damit stand die Neueinrichtung des Gemeindewesens, innerhalb welchem den staatlichen Polizeibehörden in den Städten ein weiter und bestimmender Einflußbereich eingeräumt wurde. In der maßgeblichen "Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten" vom 24. Sept. 1808 [4] heißt es einleitend, es sei in dem Edikt über das Gemeindewesen [5] bereits bestimmt, daß die Polizeiverwaltung in den größeren Städten [6] von königlichen Beamten auszuüben sei. [7]

In "den neu adquirirten Bestandtheilen des dermaligen Salzach-Kreises" wurde die Aufstel-

---

1) Nagler aaO S. 22
2) Vgl. zum folgenden Bundsmann "Entwicklung" S. 139
3) Polizeiwachen in den Städten, Kordonswachen auf dem Lande, vgl. Verordnung vom 4. April 1812, Reg.Bl. 1812, S. 745 f
4) Reg.Bl. 1808, S. 2509 ff
5) Edikt vom 24. Sept. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2405 ff. Grundgedanke dieses Ediktes war, die gemeindliche Verwaltung in unbedingte Abhängigkeit von den Staatsbehörden zu setzen (vgl. Seydel "Bayerisches Staatsrecht" Bd. 1, S. 46, 503)
6) Als größere Städte im Sinne dieser Instruktion sah man Hauptorte mit Generalkommissariaten an. In Tirol: Innsbruck, Brixen, Trient, Bozen und Rovereto
7) Jede Polizeidirektion bestand aus einem Polizeidirektor oder Kommissär, dem benötigten Büropersonal und der erforderlichen Polizeiwache.

lung von Kordonsmannschaften mit Bekanntmachung vom 9. August 1811 [1] angeordnet, nachdem schon am 9. Januar 1811 [2] die Polizeibehörde Salzburgs nach den im Edikt über das Gemeindewesen und in der Instruktion für die Polizeidirektionen festgelegten Grundsätzen organisiert worden war.

Eine allgemeine und durchgreifende Neuordnung erfuhr das Polizeiwesen erst durch das Edikt vom 11. Oktober 1812. [3] Für das ganze Land wurde eine Gendarmerie eingerichtet, die dem Ministerium des Innern direkt unterstand. "Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten" hatte die Regierung 1809 [4] neben dem bestehenden "Bürger-Militär" die Nationalgarde aufgestellt. [5] Mit großer Sorgfalt wurde die Polizei sowohl in materieller als auch personneller Hinsicht ausgestattet. [6] Das Dienstansehen der Polizisten versuchte man in jeder Weise zu heben. [7]

Schon eine Verordnung vom 13. Januar 1803 [8] hatte die Aufgabe der Polizei wie folgt umrissen: " .... sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten noch in Zeiten verhütet werden." An dieser Aufgabenstellung änderte sich auch während der Herrschaft Bayerns in den neuen Gebieten nichts. Dies bestätigt eine Bekanntmachung aus dem Jahre 1812, [9] welche die Aufstellung von Polizeiinspektoren in München betrifft. Danach sollen die Inspektoren darauf bedacht sein, "die Begehung von jeder Art von Verbrechen durch alle möglichen Mittel zu verhüten, und zu erschweren, und schon in den ersten Versuchen zu unterdrücken." Selbstverständlich ist,

---

1) Reg.Bl. 1811, S. 1017 f
2) Reg.Bl. 1811, S. 49 f
3) Edikt über die Errichtung einer "Gensd'armerie", Regierungsblatt 1812, S. 1737 ff
4) Allgemeine Verordnung vom 6. April 1809, Reg.Bl. 1809, S. 657 ff und Wachinstruktion für die Nationalgarde vom 5. Sept. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1449 ff; vgl. auch die "durchgesehene Verordnung über die Nationalgarde vom 10. Juni 1813, Reg.Bl. 1813, S. 849
5) Während die Nationalgarde innerhalb des gesamten Königreichs gegen innere und äußere Feinde eingesetzt wurde, beschränkte sich der Wirkungsbereich des "Bürger-Militärs" grundsätzlich auf den jeweiligen Landgerichtsbezirk (vgl. Seydel "Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, S. 70)
6) Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Dez. 1810, TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B I, Generalia Nr. 3
7) So z.B. die Verordnung vom 4. April 1812 (Reg.Bl. 1812, S. 745 f), die demjenigen eine Strafe androht, der "eine Patrouille mit Worten oder durch Handlungen beleidiget."
8) Reg.Bl. 1803, S. 382
9) Reg.Bl. 1812, S. 5519

daß es nur eine der Aufgaben, wenn auch die wesentlichste, der Polizei war, verbrechensvorbeugend tätig zu werden. Daneben hatte sie die Pflichten zu erfüllen, die jeder Behörde mit Ordnungsfunktion obliegen. [1]

Zur systematischen Betreibung der Verbrechensprophylaxe bediente sich die Münchner Regierung der Statistik. "Da die Polizei- und Kriminalgewalt zueinander in dem engsten Verhältnisse stehen, und die erstere ihre Pflicht ...., durch Anstalten der Begehung künftiger Verbrechen entgegen zu wirken, in vollem Umfange nicht erfüllen kann, wenn nicht dieselbe über die erforderlichen Tatsachen von den Kriminalbehörden in Kenntnis gesetzt wird", [2] wurde allen Land- und Stadtgerichten die Verpflichtung auferlegt, die von diesen anzufertigenden Kriminaltabellen [3] auch den Polizeidienststellen mitzuteilen.

b) Öffentliche Ruhe und Sicherheit

Als wichtigste Pflicht der Polizeiverwaltung wurde die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit angesehen. [4] Gerade dieses Gebiet bot ein reiches Betätigungsfeld für die Verbrechensvorbeugung. Um den möglicherweise von Menschen ausgehenden Gefahren frühzeitig begegnen zu können, war vor allem erforderlich, den Kreis potentieller Täter und verdächtiger Personen zu erkennen und zu überwachen. Da die im örtlichen Wirkungsbereich der einzelnen Polizeidienststellen lebenden Menschen meist bekannt waren, konzentrierte sich die Tätigkeit der Polizei auf die Überwachung der landes- oder ortsfremden Personen: "Auf alle Fremden und gänzlich unbekannten Personen ist ein besonderes Auge zu halten". [5] Wie ernst die Überwachung dieser Personen genommen wurde, zeigen die zahlreichen "Passanten-Journale", [6] die jeden Monat von allen Landgerichten, deren

---

1) Einen mehr beispielhaften Katalog enthält das Edikt über die Errichtung der Gendarmerie (Reg.Bl. 1812, S. 1737 ff): Festnahme von Landstreichern und anderen Straftätern, Verfolgung aller Verbrecher, Verfassung von schriftlichen Anzeigen bei Leichenfunden, Bränden und allen anderen Verbrechen, Bewachung von Verbrechertransporten, Passkontrollen, "Verkehrsüberwachung" und dgl. mehr. Die Strafbefugnis der Polizei bei "Polizei-Uebertretungen" umfasste die Konfiskation verbotener Gegenstände, die Verhängung von längstens drei Tagen Arrest und Geldstrafen in begrenzter Höhe (Instruktion der Polizeidirektionen vom 24. Sept. 1808, 3. Abschnitt, Reg.Bl. 1808, S. 2528)

2) Allgemeine Verordnung vom 25. Juni 1810, Reg.Bl. 1810, S. 521 f

3) Vgl. auch oben S. 127

4) Vgl. § 36 der Instruktion der Polizeidirektionen vom 25. Sept. 1808, Reg.Bl. 1808, S.2509 ff

5) § 11 der allgemeinen Verordnung vom 21. Jan. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 151

6) Auch "Extrait der visirten Pässe" genannt, vgl. BayerHStA-GehStA-MA 70127 b. Eine Verordnung vom 16. März 1809 (Reg.Bl. 1809, S. 1697) regelte das gesamte Passwesen. Zweck dieser Verordnung war "eine genaue Aufsicht auf Reisende und Fremde"

Bezirk an ausländische Staaten grenzte, anzufertigen und an das zuständige Generalkommissariat einzusenden waren. In diese Verzeichnisse mußten Namen, Herkunft, Reiseziel, Passnummer, Ausstellungsbehörde, Passierdatum, Reisebegleiter ("suite"), Beruf und dergleichen detailliert eingetragen werden. [1] Konnte sich ein Reisender nicht hinreichend ausweisen, so waren die "Maut-Behörden" berechtigt, die "Vorspannung der Pferde bis zur vollen Berichtigung der Schuldigkeit abzuschlagen". [2]

Da sich offensichtlich die Fälle häuften, in denen Reisende mit gefälschten Pässen oder Visa die bayerischen Grenzen überschritten, teilte das Ministerium des Auswärtigen den Grenzbehörden sämtliche "an ausländischen Höfen akkreditierten Bayerischen Gesandten" mit, um dadurch eine leichtere Überprüfung der von bayerischen Gesandtschaften erteilten Visa zu ermöglichen. [3] Eine genaue Überwachung aller die Grenzen passierenden Fremden scheiterte jedoch vielfach an der Nachlässigkeit der Grenzbehörden. Ein Beispiel gibt der Bericht des Landgerichtes Levico an das Generalkommissariat des Etschkreises in Trient: [4] "Der Landgerichts-Bezirk Levico, welcher von mehreren Seiten dem Königreich Italien angränzet, ist sehr oft von gefährlichen Unbekannten besucht. An den wichtigen Grenzübergängen Tezze und Grigno gibt man sich von denen Vorbeireisenden selten die Mühe, den Reisepass zu fordern. Mehrere verdächtige Subjekte dringen sich in dieser Art in die Landgerichts-Districte, und bleiben oft einige Tage mit Gefahr der öffentlichen Sicherheit bevor, daß ihr Daseyn dieser Behörde bekannt werde." Das Landgericht schließt diesem Bericht die dringende Bitte an, die Grenzstellen anzuweisen, keinen Fremden ohne ausreichende Legitimation ohne Rücksicht auf Stand und Rang einzulassen.

Schon der Instruktionsentwurf für die aufzustellenden Dorfschultheißen vom 21. März 1807, [5] der als Instruktion der Gemeindevorsteher zum Edikt über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 [6] mit einigen Abänderungen Gesetzeskraft erlangte, legte den Wirten die streng einzuhaltende Verpflichtung auf, nur solche fremde Durchreisende aufzunehmen, die sich mit

---

1) So z.B. "Passanten-Journal" des Landgerichts Klausen für Juli 1811 (BayerHStA-GehStA-MA 70127 a Nr. 1. Derselbe Fascikel enthält eine große Anzahl derartiger Tabellen der Landgerichte des Innkreises).
2) Weisung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (Pass-Section) vom 7. Mai 1811 an das Generalkommissariat des Innkreises, BayerHStA-GehStA-MA 70127 a Nr. 1.).
3) Schreiben von Montgelas vom 30. Dez. 1813, BayerHStA-GehStA-MA 70127 b
4) Bericht vom 28. Juli 1808, BayerHStA-GehStA-MA 70127 a Nr. 1
5) TLRegA "Sammlung der königlichen Reskripte an Graf von Arco" - 1807 - Bd. 1, S. 1151
6) Reg.Bl. 1808, S. 2442 f

einem Reisepass ausweisen können. Die Wirte hatten ein Buch zu führen, in das die Personalien der fremden Übernachtungsgäste einzutragen waren. [1] Die Personalien des Gastes mußten auf Meldezetteln eingetragen den Gemeindevorstehern unverzüglich bekannt gemacht werden. Anderen Gemeindemitgliedern verbot die genannte Instruktion (§ 46) die Aufnahme verdächtiger herumziehender Personen, "da die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am meisten durch den Unterschleif, welche die Verbrecher in den Dorf-Gemeinden finden, begünstigt werden." Alle der "öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen" mußten umgehend an die Polizeiwache oder an das Untergericht abgeliefert werden. Als "gefährliche Personen" wurden vor allem "Bettler, Vaganten, Diebe, Deserteurs, Hausirer, Spielleute, Landfahrer, Handels-Juden, Oel- und Arzneihändler" [2] angesehen. Allen Untertanen war streng verboten, "fremdes Gesindel, welches nicht mit einem amtlichen Ausweis" versehen war, zu befördern. [3]

Streng zu überwachen hatte die Polizei die Einhaltung der Polizeistunde. "Abends um 10 Uhr sollen die Leute ohne Unterschied der Sommer- oder Wintermonate, aus den Schenken und Wirtshäusern .... geschafft, und nach Hause zur Ruhe verwiesen werden." [4] Die Straßenbeleuchtung hatte bis "eine halbe Stunde nach 10 Uhr" zu brennen; "nachhin müssen aber jene Menschen, welche auf der Straße wandeln, mit einer Leuchte versehen sein." [5]

Um allen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuvorzukommen, insbesondere um Raufereien und "Tumulte" zu verhindern, erging die strenge Weisung, alle "Excesse in den Wirtshäusern, verbotene und hohe Spiele, Trinkgelage .... und Schwelgereien" zu unterbinden. [6]

Zur Verminderung der "sehr frequent vorfallenden Mordthaten und Verwundungen" wurde das Tragen von Pistolen, Stilleten und ähnlichen Waffen ohne Unterschied des Standes ver-

---

1) Verordnung vom 16. März 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1708
2) § 43 der Instruktion vom 24.9.1808, Reg.Bl. 1808, S. 2442 f
3) Instruktion an sämtliche Landgerichte in Vorarlberg - Generalkommissariat des Illerkreises am 22. Aug. 1813, BayerHStA-GehStA-MA 70127 b
4) Verordnung vom 21. Jan. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 149
5) Verordnung vom 21. Jan. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 151 (§ 9)
6) Instruktion der Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1808 (§ 42), Reg.Bl. 1808, S. 2442 ff

boten. [1]

Die besondere Aufmerksamkeit der Polizei sollte sich nach einer Bekanntmachung von 1812 [2] auf die Überwachung von Kupplern, Kupplerinnen und Dirnen aber auch auf "sonstige liederliche Familien" richten, "damit durch dieselben weder die Sittenverderbniß verbreitet, noch auch die öffentliche Sicherheit gefährdet werde."

Dem Diebstahl suchte man zuvorzukommen, indem man die Polizei anwies, [3] darauf zu achten, daß die Hausbesitzer ihre Haustüren bei Nacht geschlossen halten "und Leitern, sowie anderes Werkzeug, welches zu Einbrüchen und dgl. mißbraucht werden könne, von der Straße oder sonst zugänglichen Orten" entfernt und wohl verwahrt werde.

Wilddiebstahl sollte durch Aufstellung von "Flur-Wachen" und das Verbot, Vieh nicht ohne Hirten oder bei Nacht zu weiden, verhindert werden. [4]

Eine der für Bayern unangenehmsten Erscheinungen, war das Überhandnehmen der Desertionen. [5] Die strenge Durchführung der Konskription, dauernde Kriege und politische Unzufriedenheit der in den früher österreichischen Provinzen eingezogenen Soldaten hatte eine Zahl von Desertionen hervorgerufen, die den normalen Prozentsatz weit übertraf. [6] Da die Deserteure wegen der Gefahr, gefaßt zu werden, selten in ihre Heimatorte zurückkehrten, schlossen sie sich meist den herumstreifenden Vaganten und Bettlern an und gefährdeten mit diesen zusammen "bey dem beschäftigungslosen Zustande .... das Eigenthum und die Sicherheit der Staatsbürger." [7] Man behandelte sie deshalb als für die "öffentliche Si-

---

1) Schreiben Montgelas' an das "Gubernium" in Innsbruck vom 21. April 1808, TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B II Nr. 1 a 2. Dieser Akt enthält auch den Fall Bonora, eines Mannes aus der Gemeinde Tenno, der wegen Tragens eines Stillets zu einer Geldstrafe verurteilt worden war.

2) Reg.Bl. 1812, S. 1967

3) Bekanntmachung vom Nov. 1812, Reg.Bl. 1812, S. 1957 (§ 17)

4) Instruktion der Gemeindevorsteher vom 24. Sept. 1809 (§§ 80 ff), Reg.Bl. 1808, S. 2451

5) Die Bestrafung der Deserteure regelte für ganz Bayern eine Verordnung vom 19. Aug. 1813 (Reg.Bl. 1813, S. 1049-1075) unter Aufhebung der bis dahin in Militärstrafsachen in Geltung gewesenen Carolina. Für Desertion zum Feinde wurde die Todesstrafe, für Desertion ins Innere die Strafe der Schanzarbeit angedroht.

6) Die regelmäßig im Regierungsblatt veröffentlichten Listen der "meineidig entwichenen Unterthanssöhne" beweisen dies: so desertierten vom 4. Linien-Infantrie-Regiment im Jahre 1807 ungefähr 400 Mann (Reg.Bl. 1807, S. 2603-2622), im Jahre 1809 vom 1. Linien-Infantrie-Regiment gleichfalls etwa 400 Mann (Reg.Bl. 1809, S. 169 ff)

7) Allerhöchste Verordnung vom 14. Okt. 1806, Reg. Bl. 1806, S. 393 f

cherheit gefährliche Personen". [1] Alle Gemeinden waren unter Strafandrohung verpflichtet, den Aufenthalt von Deserteuren in ihrem Gebiet unverzüglich der Polizeibehörde zu melden. [2] Kein bayerischer Bürger durfte ihnen Aufenthalt oder Unterkunft gewähren. [3] Hohe Belohnungen (bis zu 20 Gulden) setzte man für die Anzeige eines Deserteurs aus. [4] Um die Deserteure zu bestrafen, aber auch um sie der materiellen Grundlage für einen heimlichen Aufenthalt in ihrem Heimatort zu berauben, konfiszierte man ihr gesamtes Vermögen. [5] Eine fühlbare Abnahme der Desertionen erfolgte jedoch vorerst nicht. Eine echte und wirksame Vorbeugungsmaßnahme gegen diese Straftat hätte nur die Abschaffung der Konskription sein können.

Mit besonderer Erbitterung nahm die tiroler Bevölkerung 1807 eine Verordnung [6] auf, die "zur Verhütung der mannigfaltigen, den guten Sitten und der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuwiderlaufenden Mißbräuche, welche das Herumschwärmen in der heiligen Christnacht unter dem Vorwande, den Gottesdienst zu besuchen", den "Christnachtsgottesdienst" auf die "fünfte Morgenstunde" verlegte. Vor diesem Zeitpunkt durften weder die Kirchen geöffnet werden, noch war es erlaubt, ein Wirtshaus zu besuchen. Diese Verordnung, die in sehr ungeschickter Weise die den Tirolern so heilige Kirchentradition antastete, hatte erhebliche Unruhe zur Folge und bekräftigte die Bevölkerung nur noch mehr in ihrer Haltung gegen die bayerische Herrschaft, [7] die schließlich zur Erhebung von 1809 führte.

Schon vor Beginn des Aufstandes (9. April 1809) hatte die Regierung den Pulververkauf ein-

---

1) Vgl. oben S. 145
2) Verordnung vom 24. Nov. 1806, Reg.Bl. 1806, S. 463 f
3) Verordnung vom 22. Dez. 1806, Reg.Bl. 1806, S. 25 f
4) Verordnung vom 22. Dez. 1806, Reg.Bl. 1807, S. 25 f. Für Zuwiderhandlungen waren hohe Geld- und Zuchthausstrafen angedroht.
5) Die Verordnung vom 26. Jan. 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 527) dehnte diese Regelung speziell auf Tirol aus
6) Reg.Bl. 1807, S. 1755, Verordnung vom 14. November 1807
7) Die Verordnung, die "Christnachtsfeiern in Tirol" betreffend, rundet das Bild der rigorosen bayerischen Kirchenpolitik ab (vgl. zur Kirchenpolitik Bayerns Stolz "Geschichte des Landes Tirol", S. 584 und oben S. 88).
Eine in ihrem Grundgehalt ähnliche Maßnahme stellt die Verordnung, die "Aufhebung der Eremiten" dar, die am 16. Nov. 1807 (Auftrag der bayerischen Landesdirektion in Schwaben, Vorarlb.LA "Bayer.Akten", Schachtel 85, Kreiskommissariatsakten 1806-1808) für die Provinz Schwaben erging. Danach sollten sämtliche Eremiten einen bürgerlichen Beruf ergreifen und die verlassenen Eremitenbehausungen, "welche wegen ihrer Lage in Wäldern oder Entfernung zu bewohnten Gegenden für die öffentliche Sicherheit gefährlich werden können" abgebrochen werden.

geschränkt, "um dem aufrührerischen Volke alle Mittel zu entziehen". [1]
Während des Aufstandes bediente sich Bayern der Amnestie [2] als eines Mittels, weiteren "Verbrechen des Hochverrats, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes, des Aufruhrs oder der öffentlichen Gewalttätigkeit" [3] vorzubeugen. "Volle und gänzliche Straflosigkeit" bot die bayerische Regierung den Bewohnern der aufständischen Gebiete an, die ihre Waffen binnen acht Tagen nach Publikation des Amnestiepatents niederlegen würden. Einleitend bemerkt das Patent, die Regierung wolle mit der Amnestie Rücksicht auf diejenigen nehmen, "welche Unser Mitleid für die irregeführten und durch den Strom hingerissenen Unterthanen" ansprechen. Es gibt wohl in der Geschichte der Volkserhebungen kaum einen Aufstand, der so einheitlich von dem Willen der Bevölkerung getragen wurde, wie der der Tiroler und Vorarlberger gegen Bayern. Von einem Irregeleitetsein spricht das Patent daher sicherlich zu Unrecht.
Nach den bitteren Erfahrungen, die Bayern mit der Erhebung von 1809 gemacht hatte, lag es auf der Hand, daß die Regierung alles nur in ihrer Macht stehende tun würde, um einer Wiederholung dieser gefährlichen inneren Erschütterung zuvorzukommen. Der Erlaß der Gesetze über die Staatsverbrechen [4] und die Errichtung von Spezialgerichten [5] war nur eine erste harte strafrechtliche Reaktion gewesen. Weniger sichtbar, aber, wie das umfangreiche Aktenmaterial im Bayerischen Hauptstaatsarchiv beweist, [6] von der bayerischen Regierung überaus ernst genommen, wurde die intensive Überwachung der Bevölkerung Tirols, Vorarlbergs, aber auch des Salzachkreises. Dorthin waren viele ehemalige "Insurgenten" ausgewichen. Zuerst aber verstärkte die Regierung die Kontrollen an den Grenzen zu Österreich, wohin eine große Zahl Aufständischer nach der Niederlage geflüchtet war und nach deren Rückkehr man ein erneutes Aufflammen der Auseinandersetzungen befürchtete. Eine Anweisung des Kgl. Generalkommissariats des Innkreises vom 25. April 1811 [7] an sämtliche Landgerichte des Innkreises befahl, die aus Österreich zurückkehrenden Tiroler nur mit

---

1) Schreiben des Kgl. General-Kommandos in Innsbruck an das Generalkommissariat des Innkreises vom 31. März 1809 (BayerHStA-GehStA-MA 7038)
2) Allerhöchstes Patent vom 27. Juli 1809, den Aufruhr im Inn-, Eisack-, Etsch- und Illerkreis betreffend, Reg.Bl. 1809, S. 1219-1223
3) Punkt 1 des Amnestiepatentes, Reg.Bl. 1809 aaO
4) Vgl. oben S. 107 ff
5) Vgl. oben S. 86 f
6) BayerHStA-AllgStA-MInn - 45894 - 91, 45905
7) BayerHStA-GehStA-MA 70127 a Nr. 1

Pass die Grenze überschreiten zu lassen und alle möglichen Schleichwege zu überwachen. [1] Ohne Pass oder Bewilligung zurückkehrende Tiroler aber mußten sofort in "polizeilichen Verhaft" genommen werden. [2] Ein Bericht des Polizeikommissariats in Salzburg [3] bestätigt, daß man auch "vorzügliche Aufmerksamkeit auf die aus dem Innkreise kommenden Reisenden und Fremden" legte.

Montgelas selbst schaltete sich immer wieder in das allgemeine Kesseltreiben auf verdächtige Personen in Form von persönlichen Schreiben an die Generalkommissäre des Inn- und Salzachkreises, Freiherr von Lerchenfeld und Graf von Preysing ein. So wies er am 10. Februar 1812 [4] v. Preysing an, verschiedene namentlich genannte, am Aufstand von 1809 beteiligt gewesene Tiroler zu überwachen, diese gegebenenfalls festnehmen zu lassen und eine Untersuchung einzuleiten. Die Briefe Montgelas', die nur in Form von persönlichen Schreiben beantwortet werden sollten, [5] enthalten teilweise bis ins einzelne gehende Beschreibungen verdächtiger Personen [6] und fast immer wieder den Befehl, Erkundigungen über geheime Treffen und Zusammenkünfte [7] einzuziehen. [8]

Daß konkreter Anlaß für möglicherweise staatsgefährdende Umtriebe selbst in Salzburg bestand, geht aus einem Brief Montgelas' an v. Preysing vom 24. Juli 1814 [9] hervor. Montgelas spricht dort davon, daß man in Innsbruck gehört habe, in Salzburg werde ein Aufstand vorbereitet. "Vertraulichen Nachrichten zufolge ist soviel gewiß, daß Kommunikationen mit dem Salzburgischen gepflogen werden, welche man eben so geheim als eifrig

---

1) Besonders sorgfältig sollten die Personen überprüft werden, die "aus Oesterreich, wohin sie sich während der unglücklichen Insurrectionsepoche" gewandt hatten, zurückkehren wollten
2) BayerHStA-AllgStA - MInn - 45894 - 92
3) Bericht vom 27. Mai 1811, BayerHStA-AllgStA - MInn - 15252 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" - 1809-1816
4) BayerHStA-AllgStA - MInn - 45894 - 91
5) BayerHStA-AllgStA - MInn - 45905 - Nr. 184. Wahrscheinlich sollte durch die persönlichen Antworten erhöhte Geheimhaltung gewährleistet werden
6) Z.B. Schreiben Montgelas' an v. Preysing vom 15. Sept. 1815, HStA-AllgStA - MInn - 45905 - Nr. 184 ("durch einen Bart unter dem Kinn kenntlich")
7) Schon 1804 (Verordnung vom 5. März 1804, Reg.Bl. 1804, S. 231) waren alle geheimen Gesellschaften und Verbindungen verboten worden. Dieses Verbot wurde mit Verordnung vom 13. Sept. 1814 (Reg.Bl. 1814, S. 1521-1524) unter dem Eindruck der im Salzachkreis wachsenden Unruhe erneuert und verschärft. Ein Verbot geheimer Verbindungen an allen Universitäten vom 28. Febr. 1813 (Reg.Bl. 1813, S. 321-326) sollte möglichen staatsgefährdenden Tendenzen an den Hochschulen zuvorkommen.
8) So z.B. BayerHStA-AllgStA - MInn - 45894 - 92
9) BayerHStA-AllgStA - MInn - 45899

treibt." [1]

Ein weit gefächertes Netz von Geheimpolizisten und Spitzeln jeder Art war damit beschäftigt, auch nur die geringsten Anzeichen eines Aufruhrs aufzuspüren, zu beobachten und darüber zu berichten. Eine große Zahl von geheimen Polizeirapporten gibt Aufschluß über die Tätigkeit der Polizei auf diesem Gebiet und beweist, wie sehr die bayerische Regierung einen erneuten Aufstand fürchtete.

Die Namen aller, selbst nur entfernt verdächtigen Personen mußten von den Landgerichten in umfangreichen Verzeichnissen [2] vermerkt werden. Regelmäßig von allen Polizeikommissariaten an das Ministerium des Innern einzusendende Situationsberichte vervollständigen das Bild eines lückenlos funktionierenden Polizeiapparates. Die Berichte über die eine längere Zeit hindurch beschatteten Personen enden meist mit einer zusammenfassenden Bemerkung, wie "Ich halte ihn für sehr gefährlich", "Verbindungen hat er keine", "Seine Gesinnung und sein Geld ist gefährlich" oder "Ich werde diese Männer genauer zu beobachten haben". [3] Abschluß dieser Polizeirapporte bilden fast immer kurze Ausführungen über die allgemeine Volksstimmung. So führt der eben schon zitierte Bericht aus, es bestehe "eine mannigfaltige Stimmung gegen die Bayern", die aber nur "Worte nicht Ausübung" enthalte. [4]

Als besonders verdächtig sah man solche Personen an, "welche als Hetzer und Verbreiter ungünstiger Gesinnungen gegen die Regierung" auffielen. Als Beispiel mag hier ein Bericht des Polizeikommissariats in Salzburg stehen, [5] der die über einen bevorstehenden Wech-

---

1) Zwar hatte den Hauptanteil am Aufstand von 1809 die tiroler und vorarlberger Bevölkerung getragen; jedoch waren auch zahlreiche Bewohner des damals noch österreichischen Salzburgs aktiv an der "Insurrection" beteiligt gewesen. Neben einem Teil freiwilliger Mitstreiter, waren sie aber "vorzüglich durch die fürchterlichsten Drohungen von Plünderung und Zerstörung ihrer Häuser und Hütten mit Gewalt zur Theilnahme an der Bewaffnung gezwungen worden" (Bericht des Ministeriums des Innern an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 16. Dez. 1812 das Jahr 1809 betreffend BayerHStA-GehStA - MA 6949

2) BayerHStA-AllgStA - MInn - 45905 enthält Verzeichnisse von Salzburg, Kitzbühel, Radstadt, Gastein, Reichenhall, St. Johann u.a.

3) Z.B. Geheimer Rapport über die Stimmung der Einwohner in Salzburg an das Generalkommissariat des Salzachkreises vom 12. März 1813, BayerHStA-AllgStA - MInn - 45905 - Nr. 1

4) Vgl. auch Rapport vom 8. Juni 1813, BayerHStA-AllgStA - MInn - 45900

5) BayerHStA-AllgStA - MInn - 15252 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" 1809-1816

sei "der gegenwärtigen Verhältnisse" verbreiteten Gerüchte zum Gegenstand hat. "Es war nothwendig, einmal gegen die Verbreiter solcher schändlicher Lügen ernsthaft aufzutreten, und einige Übelgesinnte Menschen, die absichtlich sich damit abgeben, die Einwohner immer in Abneigung gegen die Regierung zu erhalten, abzuschrecken." Aus diesem Grunde hatte man einen Advokaten aus Salzburg "wegen Verbreitung beunruhigender Gerüchte" verhaftet.

Alles, was nur irgendwie die Stimmung der Bevölkerung gegen das bayerische Regime beeinflussen konnte, wurde rücksichtslos verfolgt, verboten und bestraft. So untersagte beispielsweise ein Auftrag vom 14. März 1811 [1] den Verkauf von Tabaksdosen und Pfeifenköpfen mit den Bildnissen des Herzogs von Braunschweig, des Sandwirts Andreas Hofer und des preußischen Majors Schill, "da sie in großer Menge .... und mit übertriebener Affection" gekauft würden. Alle Läden der in Betracht kommenden Händler wurden durchsucht. Aber dieser Aktion war nur "mäßiger Erfolg" beschieden.

Eine klare Maßnahme, weiteren Unruhen vorzubeugen, war die Festnahme von 177 Geiseln aus Vorarlberg, [2] nachdem dieses Gebiet schon unterworfen war. Unter dem Vorwand, als Deputierte die Ruhe des Landes zu bezeugen und die Amnestie des Königs von Bayern zu hören, hatte man sie am 21. August 1809 nach Lindau beordert. Schon allein der vorher an die Landgeriche ergangene Auftrag, die unruhigsten Köpfe in ihren Gemeinden als Deputierte auszuwählen, spricht für sich. [3] Über Ulm und Straßburg wurden die auf diese Weise Überlisteten nach Bouillon an die Grenze Frankreichs gebracht und erst nach jahrelanger harter Gefangenschaft entlassen. [4]

Als sich zu Beginn des Jahres 1813 die geheimen Meldungen häuften, die einen neuerlichen Aufstand der Tiroler und Vorarlberger ankündigten und man nicht nur die Namen der bedeu-

---

1) Auftrag des Ministeriums des Innern (Montgelas) an das Kgl. General-Kommissariat des Innkreises, BayerHStA-GehStA - MA 7028
2) Aus den Landgerichten Weiler, Bregenz, Immenstadt, Sonthofen, Feldkirch, Montafon, Sonnenberg und Dornbirn; vgl. Tiefenthaler - Benzer "Vorarlberg" S. 73
3) Vgl. Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 372 ff
4) Vgl. ausführlich dazu Bahrgehr "Geiseln von Vorarlberg" Kath. Volkskalender 1894 S. 82 ff

tensten Mitglieder des sog. Alpenbundes, [1] sondern auch das Ausmaß des Komplottes erfahren hatte, [2] handelte die Regierung unverzüglich. Zuvor hatte Montgelas den König in einem umfangreichen Referate [3] auf die Pläne des Geheimbundes hingewiesen und ihn von der Aussichtslosigkeit, durch bloße Überwachung der schon weit fortgeschrittenen Umtriebe Herr zu werden, überzeugt. [4] Zwar, so gesteht der Minister ein, sei er sich bewußt, daß das strengste Recht nicht auf seiner Seite stehe, jedoch halte er es aus politischen Gründen für geboten, durch die Festnahme von Geiseln die öffentliche Ruhe in Bayern zu sichern. [5] Die meisten der kurz darauf festgenommenen verdächtigen Personen brachte man auf die Festung Oberhaus bei Passau. Ihre Freilassung erfolgte erst nach Abschluß des Rieder Vertrages (8. Okt. 1813). [6] Die Wirkung dieser Maßnahme war unterschiedlich. Während mancherorts ein ernüchternder Einfluß auf die zum Umsturz drängende Bevölkerung festgestellt werden konnte, vermerkte man in anderen Gebietsteilen kaum eine Änderung der Volksstimmung. [7] Tatsache ist jedoch, daß der gegen Bayern gerichteten Bewegung ein großer Teil führender Köpfe genommen war.

Die bayerische Regierung begnügte sich aber nicht nur damit, die bestehende Unruhe zu unterdrücken oder unter Kontrolle zu halten, sondern sie war auch bemüht, den Haß gegen Bayern abzubauen und die Ursachen desselben zu beseitigen. Denn es war klar, daß viele der Gründe, die zum Aufstand geführt hatten, auch nach dessen Niederwerfung noch ungemindert fortwirkten. Eine große Zahl zu Beamten gewählter Personen war den an sie gestellten Anforderungen auch nicht annähernd gerecht geworden. Zum Teil waren sie selbst ehemalige Diener und Anhänger Österreichs, zum Teil richteten sie das Land durch die Verfolgung ureigener Interessen zugrunde. Auch die Geistlichkeit, einer der wesentlichsten Faktoren, sowohl in Vorarlberg als auch in Tirol, hatte die Stimmung der Bevölkerung gegen die Fremdherrschaft noch mehr geschürt. Die Folge dieser Erkenntnisse waren umfang-

---

1) Der Alpenbund wollte eine Vereinigung der Alpenländer, also Tirols, Vorarlbergs, Salzburgs, sowie der Schweiz, nordwestlicher Teile des Balkans und Oberitaliens zum Zwekke des gemeinsamen Kampfes gegen das fremde, teils französische, teils bayerische Regime (Tiefenthaler - Benzer "Vorarlberg" S. 65)

2) Vgl. dazu ausführlich Hirn F. "Aushebung der Geisel" S. 8 mit Quellennachweisen

3) Referat vom 28. März 1813 nach Hirn F. "Aushebung der Geisel" S. 12

4) Hirn F. aaO S. 12

5) Hirn F. aaO S. 12 mit Quellennachweis

6) Mit diesem Vertrag, dem später auch Zar Alexander und der König von Preußen zustimmte, löste sich Bayern aus dem Rheinbund und unterstellte seine Truppen den Alliierten, vgl. Gebhard B. "Handbuch" Bd. 2, S. 473

7) Bericht Stichaners vom 7. April 1813 zit. nach Hirn F. aaO S. 20

reiche Neu- und Umbesetzungen in der Beamtenschaft Vorarlbergs und Tirols [1] und die rücksichtslose Entfernung österreichfreundlicher Geistlicher. [2]
Als eine schwerwiegende Ursache der Unzufriedenheit der Bevölkerung hatte man die durch dauernde Kriege, Besatzungen und Einquartierungen in Verbindung mit einer verfehlten Zollpolitik [3] hervorgerufene schwere wirtschaftliche Notlage des Volkes erkannt. Den Versuchen, die wirtschaftlichen Verhältnisse in Tirol und Vorarlberg zu verbessern, war jedoch kein Erfolg beschieden. Nicht nur der neue Zolltarif vom 21. Oktober 1810 [4] hatte verheerende Folgen für Handel und Gewerbe, sondern auch die von Napoleon verfügte Steigerung der Einfuhrgebühren. [5] Außerdem waren die bayerischen Finanzen während dieser unruhigen Zeiten derartig belastet, [6] daß eine Förderung des wirtschaftlichen Lebens unmöglich war. Unter dem Druck der Verhältnisse war der Staat vielmehr immer wieder gezwungen, die Steuern zu erhöhen.

c) Vorsorge für entlassene Sträflinge

In dem Maße, in dem sich die Freiheitsstrafe zur zentralen Strafart entwickelte, stellte sich die Frage, was mit den entlassenen Strafgefangenen zu geschehen habe, um sie von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten. [7] Feuerbach selbst sah dieses Problem völlig klar: "In einem wohlgeordneten Staate dürfen Verbrecher nach überstandener Strafzeit nicht ihrem Schicksal überlassen werden, ohne daß der Staat (der sich etwa damit begnügt, sie die Urfehde schwören zu lassen und dabei denkt: tun sie es wieder, so können wir ja von neuem strafen!) sich mit Bedacht die Frage vorlege, was soll nun aus den Menschen werden, die entweder schon vor der Strafe nicht imstande waren, sich zu nähren, oder denen jetzt, wo sie der Welt verächtlich oder fremd geworden sind, die Subsistenz erschwert worden ist? Wie können sie wieder am besten in die Welt eingeführt, wie kann ihnen durch ehrliche Tätigkeit ihre Existenz erhalten, und überhaupt der Staat gegen neue

---

1) Z.B. Reg.Bl. 1810, S. 517
2) Vgl. zu dem ganzen Komplex Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 390 ff
3) Vor allem Vorarlberg hatte unter den hohen Zöllen zu leiden, die den Durchgangsverkehr nach der Schweiz und Italien zum Erliegen gebracht hatten; vgl. dazu Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 395
4) Reg.Bl. 1810, S. 1093 f
5) Vgl. im einzelnen Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 398 und Freyberg - Eisenberg "Denkwürdigkeiten" S. 224, 231
6) Vgl. oben S. 139 Anm. 3
7) Vgl. dazu oben S.61 ff mit weiteren Nachweisen

Ausfälle vor ihnen gesichert werden?" [1]

Von ausschlaggebender Bedeutung für Vorarlberg, Salzburg und das Inn- und Hausruckviertel war hierin die allgemeine Verordnung vom 7. Februar 1812, [2] welche die Geltung der Bekanntmachung vom 16. August 1805 [3] auf das gesamte Gebiet des Königreichs ausdehnte. [4] Ein "Auftrag an sämtliche Landgerichte in Tirol" [5] hatte schon im Jahre 1807 die Anwendung der Bestimmungen der genannten Verordnung von 1805 auch für die Patrimonialgerichte des Inn-, Eisack- und Etschkreises anbefohlen. Als wesentliches Hilfsmittel für die Gefangenenobsorge wurde damit in diesen Gebieten die Einrichtung des sog. Peculiums, eines Arbeitslohnes für die Gefangenen verordnet. Gerade auf eine gewisse finanzielle Sicherung der Entlassenen wurde das Hauptaugenmerk gelegt. In diesem Sinne ist auch die allgemeine Verordnung vom 18. November 1807 [6] aufzufassen, nach der ein Ersatz der Zuchthauskosten durch den Sträfling nur soweit erfolgen sollte, "als dadurch der Hauptstamm der Erwerbung des Delinquenten nicht geschmälert und er an der Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen." Nichts anderes bezweckt auch das Strafgesetzbuch von 1813 (TI II, § 409), wenn bei Unvermögenheit des Angeklagten oder der sonst zur Zahlung verpflichteten Personen, die Prozeßkosten vom Staate zu tragen sind. Für "unvermögend ist aber derjenige zu achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen notdürftig zu ernähren." [7]

d) Bettel- und Armenwesen

Die Bettelei und das Landstreicherwesen waren die Hauptherde für die gefährlichen und im-

---

1) Feuerbach "Kritik des Kleinschrodschen Entwurfs", Bd. 2, S. 202
2) Reg.Bl. 1812, S. 300 f
3) Reg.Bl. 1805, S. 246 f. Die Bekanntmachung vom 14. November 1811 (Reg.Bl. 1811, S. 1707 f) dehnte die Bekanntmachung vom 16. August 1805 auf die aus den Strafarbeitshäusern entlassenen Sträflinge aus.
4) In Bamberg galt sie seit dem 29. April 1807 (Döllinger "Verordnungen", Bd. 13, S. 251, Fußnote); in Neuburg galt sie seit 26. August 1807 (Döllinger aaO S. 282, § 166) zit. nach Brosius "Obsorge" S. 4
5) Auftrag vom 1. Dezember 1807, Reg.Bl. 1807, S. 1910
6) Döllinger "Verordnungen", Bd. 12, S. 437, § 304
7) Vgl. Brosius "Obsorge" S. 5 f

mer noch im großen Umfange auftretenden Eigentumsdelikte, wie Einbruchsdiebstahl, Raub und dgl. [1] Als besonders wichtige Präventionsmaßregeln erscheinen daher die Maßnahmen zur Verminderung der Bettelei und des Vagantentums, welche die bayerische Regierung auch in Tirol, Vorarlberg, Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel durchführte. Ein Blick auf eine "statistische Zusammenstellung" der von den Landgerichten einzusendenden Polizeirapporte des Jahres 1812 (Juli, August, September) für Tirol ist beispielhaft für das Ausmaß des Bettel- und Vagantenunwesens. [2] In dem genannten Zeitraum wurden im Landgerichtsbezirk Brixen 66 Vaganten und 13 Bettler, in Schwaz 85 Vaganten und 5 Bettler, in Werdenfels 31 Vaganten und 9 Bettler und im Landgerichtsbezirk Nauders 16 Vaganten und 6 Bettler festgenommen.

Das Bettler- und Landstreichervolk setzte sich größtenteils aus entlassenen Soldaten, Deserteuren, Konskriptionsflüchtigen, arbeitslosen Handwerksburschen und sonstigen "müssigen, verdächtigen und dienstlosen Leuten" [3] zusammen.
Da schon allein die inländischen Bettler für das Land eine große Belastung und Gefahr darstellten, war man bemüht, ausländischen Bettlern und Vaganten den Grenzübergang nach Bayern zu versperren. Alle einreisenden Personen mußten deshalb in ihren Pässen genaue Vermerke über Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte in Bayern vorweisen. Selbst wenn ein derartiger Vermerk vorhanden war, hatten die Grenzbehörden die Einreiseerlaubnis zu verweigern, wenn das Äußere des Betreffenden darauf schließen ließ, daß es sich um einen Bettler handelte, oder "wenn derselbe mit Weib und Kind an der Grenze ankoemmt." [4] Der Eintritt ins Land wurde auch den "Fußgehern, welche .... sich nicht mit hinlänglichem Reisegeld legitimieren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen, nicht imstande sind," verwehrt. [5] Um bloße Vagabunden von wirklichen wandernden Handwerksburschen unterscheiden zu können, durften die von der Polizei bestätigten "Handwerkskundschaften" nicht älter als vier Wochen sein.

---

1) Vgl. oben S. 35
2) Statistische Zusammenstellung für den Innkreis, BayerHStA-GehStA - MA 70125
3) Instruktion der Polizei-Direktionen in den Städten vom 24. Sept. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2519
4) Bekanntmachung vom 16. Aug. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 1357 f.
5) Allgemeine Verordnung vom 2. Juli 1812, TLRegA - "Bayer.A", 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B Nr. 5 b - 10389 = Reg.Bl. 1812, S. 1309 ff

Alle Polizeidienststellen im Inland wies man immer wieder an, "die ganz besondere Wachsamkeit auf alle die öffentliche Sicherheit gefährdenden Individuen und insbesondere auf die Polizei-widrigen Bettler und derartiges Gesindel" zu richten. [1] Die entlegenen und oft schwer zugänglichen Gebirgstäler Tirols, Vorarlbergs und Salzburgs wurden, nachdem in den Städten strenge Kontrollen das Bettel- und Vagantenunwesen zum Teil eingedämmt hatten, bevorzugte Aufenthaltsorte für diese Menschen. Zahlreiche in solchen Gegenden durchgeführten "Landstreifen", "deren wirklicher Abgang geheim" gehalten wurde, sollten auch diese Landesteile von den allgemein als Plage empfundenen Vaganten befreien. [2] Ausländische, in den südlichen Kreisen meist italienische Bettler und Landstreicher, schickte man per Schub auf dem schnellsten Weg zurück über die Grenze. [3]
Das Überhandnehmen dieses Unwesens, vor allem in den ländlichen Gebieten des Innkreises, veranlasste schließlich sogar einige Landgerichte dieses Kreises, tirolischen Bettlern Pässe auszustellen, "welche sie gleichsam zum Bettel im salzburgischen Gebürge" ermächtigten. Das Generalkommissariat des Salzachkreises bat dieserhalb dringend "die löbliche Kgl. bayerische Hofkommission in Innsbruck" den betreffenden Landgerichten die Erteilung solcher Pässe zu untersagen. [4]
Der Schwerpunkt der von Bayern durchgeführten Präventionsmaßnahmen richtete sich aber

---

1) Anweisung des Generalkommissariats des Innkreises an das Landgericht Stubai von 1811 (TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B, Nr. 5b - 996); vgl. auch Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten vom 24. Sept. 1808 (Reg.Bl. 1808,S. 2519) und Instruktionsentwurf für die aufzustellenden Dorfschultheißen vom 21. März 1807 (TLRegA "Sammlung der königlichen Reskripte an Graf von Arco" - 1807 Bd. 1 - 1151). Man erwog sogar "auf dem glatten Lande" Blockhäuser zur Unterbringung der Bettler zu errichten, um diese in der Landwirtschaft verwenden zu können (Schreiben des Innenministeriums an alle Generalkommissariate des Königreichs vom 16. Nov. 1808, TLRegA - "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis III, Sectio E I, Generalia)
2) Z.B. Schreiben des Polizeikommissariats in Innsbruck vom 8. Aug. 1810 (TLRegA - "Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II Nr. 5 c 3833)
3) Anweisung des Ministeriums des Innern an die Generalkommissariate des Königreichs (Abschrift) vom 13. April 1814 (TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabtlg., Classis II, Sectio B II Nr. 5 b - 5014); vgl. auch Bekanntmachung vom 15. Juni 1815 an alle Generalkommissariate (Reg.Bl. 1815, S. 113 ff), nach der Vagantentransporte aus finanziellen Gründen nur dann mit Vorspann erfolgen durften, wenn "der Transport zu Fuss durchaus unthunlich seyn sollte."
4) Schreiben des Generalkommissariats des Salzachkreises an die bayerische Hofkommission in Innsbruck vom 10. Juli 1810 (TLRegA - "Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B II, Nr. 5 b - 5173)

gegen die Armut, den Quell des Bettels. [1] Die dauernden Kriege, Truppendurchmärsche, der Rückgang von Handel und Gewerbe, [2] der Mangel an männlichen Arbeitskräften in den ländlichen Gegenden und die Masse der invaliden und aus anderen Gründen entlassenen Soldaten hatten zur Folge, daß die Armut auch in den südlichen Kreisen Bayerns immer größer wurde. [3]

Schon mit Verordnung vom 29. Oktober 1806 [4] war dem Ministerium des Innern die Oberaufsicht über alle "Armen-, Kranken und Verpflegungsanstalten" übertragen worden. Alle "Kommunal-Distrikte der Städte und des Landes", in denen eine Polizeidienststelle bestand, hatten ein "Armen-Institut" zu errichten. Aufgabe dieser "Armen-Institute" war es, "dem Stande der vollen Armuth (gänzlicher Mangel an Vermögen und Arbeit) seine ganze Verpflegung zu gewähren" und dem "Stande der partiellen Armuth (wenn Vermögen oder Arbeitsfähigkeit die Gewährung des Lebens-Unterhaltes nicht erfüllet)", die Ergänzung der Verpflegung zu gewähren. Außerdem waren Armenverpflegungshäuser und Armenbeschäftigungshäuser zu errichten. [6]

In allen Orten wurden "Armen-Fonds" eingerichtet, [7] die zu einem Teil von zu entrichtenden Geldstrafen gespeist wurden. [8]

Um zielstrebige Maßnahmen veranlassen zu können, sollten die einzelnen Kreise dem Ministerium des Innern Vorschläge zur Verbesserung des Armenwesens unterbreiten, die von "den besonderen Ursachen der immer weiter um sich greifenden Armuth" ausgehen soll-

---

1) Fast alle Polizeiberichte über die Armut sind mit einer Darlegung des jeweiligen Umfanges des Bettelwesens verbunden, vgl. BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" 1809 - 1816

2) In Vorarlberg wurde das Spinngewerbe durch die im Jahre 1810 erlassene neue Mautordnung fast völlig zum Erliegen gebracht, vgl. oben S. 153

3) Zur Situation in Vorarlberg vgl. Welti in "Lustenauer Heimatbuch" S. 451 f

4) Reg.Bl. 1806, S. 426. Diese Verordnung wurde durch die allgemeine Verordnung vom 22. Febr. 1808 bestätigt und bekräftigte auch für die neuen Gebiete die Armenpflege als eine Staatsanstalt der Wohltätigkeit."

5) Allgemeine Verordnung vom 22. Febr. 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 594 ff)

6) Vgl. auch Instruktion der Gemeindevorsteher zum Edikt über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 2405 ff, insbesondere S. 2444)

7) Vgl. oben S. 63

8) Der gesamte Betrag der zu entrichtenden Geldstrafe bei Verletzung des Reinheitsgebotes für Bier floß in den "Armen-Fonds" (Verordnung vom 25. April 1811, Reg.Bl. 1811, S. 617 ff). Ein Drittel des Betrages der Strafe für gewisse Zollvergehen kam desgleichen diesem Fonds zugute. (Allgemeine Verordnung vom 4. Sept. 1813, Reg.Bl. 1813, S. 1113 f)

ten. [1] Das Innenministerium wies die Generalkommissariate an, besondere Sorgfalt auf die Überprüfung der Erwerbsmöglichkeiten zu legen und hierbei insbesondere die Erwerbs- und Arbeitszweige zu untersuchen, "welche mit dem Jahre 1800 entweder ganz eingegangen, oder doch in bedeutendem Grade geschwächt worden sind." [2]

Der für die Tiroler und Vorarlberger unglückliche Ausgang des Aufstandes von 1809 hatte zur Folge gehabt, daß viele an der "Insurrection" beteiligt gewesenen männlichen Bewohner dieser Gebiete ins Ausland geflüchtet waren. [3] Die Familien dieser Männer blieben meist ohne Ernährer zurück und so der Armut preisgegeben. Eine Anweisung des Ministeriums der äusseren Angelegenheiten [4] trug diesem Umstand und der Erkenntnis, daß eine der Ursachen der Armut das Fehlen männlicher Arbeitskräfte war, Rechnung: "Dem Staate liegt daran, daß die Kinder derlei Eltern, unter denen sich oft mehrere männlichen Geschlechts befinden, zurückbehalten, und bei ihrer Vermögenslosigkeit von einer oder der anderen Wohltätigkeitsanstalt ernährt, und zu nützlichen Bürgern erzogen werden." Die Erfahrung hatte gezeigt, daß entlassene Soldaten, die in ihrem Beruf wegen erlittener Verletzungen nicht mehr Fuß fassen konnten, besonders leicht als Bettler und Landfahrer zu Räubern und Mördern wurden. Hier wollte die Regierung dadurch Abhilfe schaffen, indem sie ausgedienten Soldaten durch die Erleichterung von Grundstückskäufen die Möglichkeit zum Ansässigwerden bot. [5] "Vorzüglich begünstigt" werden sollten die entlassenen Soldaten bei der Erteilung von Handwerkskonzessionen und bei der Besetzung von geringen Stellen bei "Post- Maut- und Salzämtern. [6]

Erwähnenswert ist auch die Errichtung von staatlich überwachten Leihanstalten in den Städten. Dadurch wollte man der Armut durch "Steuerung des Wuchers und zur Unterstützung der Dürf-

---

1) Schreiben des Ministeriums des Innern an die Generalkommissariate des Königreichs (Abschrift) vom 16. Nov. 1808 (TLRegA - "Bayer. A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio E I, Generalia)
2) Schreiben des Ministeriums des Innern vom 16. Nov. 1808, TLRegA aaO
3) Vgl. oben S. 148 f
4) Anweisung des Ministeriums des Äussern (Montgelas) vom 9. Sept. 1812, an das Generalkommissariat des Innkreises (TLRegA - "Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio A II Nr. 2 a
5) Konskriptionsgesetz für das Königreich Bayern vom 29. März 1812 (Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung" Bd. 7, S. 1 - 336) - Art. 180
6) Art. 181 des Konskriptionsgesetzes aaO

tigkeit" begegnen. [1] Jedoch wurden nur in den wenigsten in Frage kommenden Städten solche Leihhäuser errichtet. Teils fehlte es an Geld, teils an einem "redlichen Manne, der mit dem Privatinteresse nicht zu genau verwebt ist." [2]
Auch wenn allgemein gewisse Erleichterungen für die Eheschließung gewährt worden waren, [3] so wurden davon doch nicht die Armen betroffen. Hier fürchtete man nach wie vor, durch die Sanktionierung solcher Ehen den Nährboden für noch größere Armut zu erzeugen. [4]

Den von Bayern auf dem Gebiet der "Wohlfahrts-Polizei" eingeleiteten Maßnahmen war jedoch größtenteils nur geringer Erfolg beschieden. Eine wirklich spürbare allgemeine Verminderung der Armut bis 1816 ist nicht erreicht worden. Viele Polizeirapporte zeigen oft ein erschreckendes Bild der Zustände im Armenwesen. [5] So berichtet das Polizeikommissariat in Salzburg am 27. März 1812, [6] daß seit annähernd vier Wochen der "Almosen-Bezug suspendiert" werden mußte und die Einwohner der Stadt schon teilweise von "hungrigen Haufen von Bettlern" überfallen worden seien. Denn, so fährt der Bericht fort, die "sonst so ergiebig geflossenen freiwilligen Beiträge" hätten wegen des allgemeinen Geldmangels [7] fast völlig aufgehört, die Kassen zu füllen. Der Grund für das langsame Versiegen freiwilliger Beitragsleistungen lag nicht zuletzt in der von Bayern durchgeführten

---

1) Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten vom 24. Sept. 1808 (Reg.Bl. 1808, S. 2518); vgl. auch Anweisung an sämtliche Generalkommissariate des Königreichs vom 13. März 1809 (Montgelas), TLRegA "Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio F II, Nr. 1 a

2) Schreiben des Landgerichts Meran an das Generalkommissariat des Innkreises vom 15. Aug. 1811, TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio F Nr. 1

3) Vgl. unten S. 162

4) Im Ausland geschlossene Ehen, durch die die bayerischen Verbote umgangen werden sollten, wurden als ungültig angesehen und mit einem Monat Gefängnis bestraft, (Allgemeine Verordnung vom 12. Juli 1808, Reg.Bl. 1808, S. 1509)

5) Die der Armenpflege beigemessene Bedeutung ergibt sich auch aus der Stellung der diesbezüglichen Berichte in den Polizeirapporten unmittelbar hinter den Ausführungen über "die öffentliche Ruhe und Sicherheit".

6) BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 - Nr. 12/13 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" 1809-1816

7) So auch schon ein Polizeibericht aus Salzburg vom 25. Nov. 1811, BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 - aaO; vgl. auch den "Bericht über das Armenwesen und sämtliche Stiftungen für Wohltätigkeit" aus Salzburg (Jan. 1811), BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 aaO. Ursache des Geldmangels in Salzburg und dem Inn- und Hausruckviertel war nicht zuletzt die Tatsache, daß das in Österreich liegende Kapital dieser Randgebiete nebst den Zinsen daraus, "beinahe bis zur Nulle herabgefallen" war. (Bericht vom 27. März 1812, BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 aaO)

Zentralisation des Stiftungswesens. [1] Dadurch war die Verwaltung des Stiftungsvermögens den örtlichen Stellen entzogen und in die Hände von Staatsbeamten gelegt worden. Auch wenn durch diese Maßnahme die Verwaltung vereinheitlicht und zweckentsprechend vereinfacht worden war, so hatte sie doch das Mißtrauen des Volkes erweckt, das keinen Einblick mehr in die Geschäftsgebahren hatte und schon die Stiftungsgelder in die Staatskassen fließen sah. [2]

An der ständigen Finanznot scheiterte ein Großteil der von der bayerischen Regierung geplanten Verbesserungen auf dem Gebiete des Armenwesens. Wie bei der Reform des Strafanstaltswesens, mußte sich auch hier der gute Wille, den tatsächlichen Gegebenheiten beugen.

Trotz strengen Durchgreifens der Münchner Regierung und zahlreicher Bemühungen auf sozialem Gebiet, mußte die österreichische Regierung, nachdem die vorübergehend bayerischen Gebiete wieder unter ihre Herrschaft gelangt waren, mit großer Intensität den Kampf gegen Bettler, Landstreicher und gegen Armut aufnehmen. [3]
Die bayerische Regierung selbst gesteht das Fehlschlagen vieler ihrer Bemühungen ein. Die Einleitung einer am 17. November 1816 erlassenen allgemeinen Verordnung, [4] das Armenwesen betreffend, beweist dies: "Wir haben wahrgenommen, daß Unsere Verordnungen über das Armenwesen bei der nachteiligen Einwirkung der bisherigen außerordentlichen Zeitumstände nicht allenthalben in erwünschten Vollzug gekommen sind." Daher sollte die genannte Verordnung unter Zusammenfassung der schon ergangenen früheren gesetzlichen Bestimmungen "zur endlichen Ordnung dieses so wichtigen Zweiges der Verwaltung als nähere Grundlinie" dienen.

---

1) Organisches Edikt über das Stiftungswesen vom 30. Dez. 1807, Reg.Bl. 1808, S. 209-392
2) Vgl. Hirn F. "Vorarlbergs Erhebung" S. 43. Ein Hinweis auf die Volksstimmung bezüglich des Stiftungswesens in einem Polizeibericht des Polizeikommissariats in Salzburg vom 27. März 1812 (BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 - Nr. 12/13 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" 1809-1816) bestätigt das Mißtrauen der Bevölkerung
3) Vgl. z.B. die Berichte der kk. Landgerichte Mittersill und Zell am See vom 18. Dez. 1816(SalzbLA "Akten des kk.österr. Kreisamtes" 1816 B 23, 1, Nr. 69 und 72). Bei einer eintägigen Streife hatte man in diesen Landgerichtsbezirken 11 bzw. 6 Bettler festgenommen.
4) Reg.Bl. 1816, S. 779-816

e) Abtreibung und Kindstötung

Die Präventionsbestrebungen, welche die strafrechtliche Praxis und die mit dieser im engsten Zusammenhang stehende Polizei vor allem beschäftigten, kommen bei der Bekämpfung der weitberbreiteten Abtreibung und Kindstötung besonders deutlich und beispielhaft zum Ausdruck. [1]

Ein erster wesentlicher Schritt auf strafrechtlichem Gebiet, eine Verminderung der genannten Verbrechen herbeizuführen, ist § 29 des Organischen Edikts über die Patrimonialgerichtsbarkeit: [2] "Wegen außerehelicher Schwängerung darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte irgend eine Strafe in Geld, oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt werden." [3] Damit wurde der unehelichen Geburt der bisherige durch das Strafgesetz ausgesprochene offizielle Makel genommen. Man erhoffte sich als Folge dieser Regelung, einen Abbau der in der Gesellschaft weit verbreiteten Vorurteile und falschen Ehrbegriffe. Denn gerade der vom Staat sanktionierte, von der Umwelt auf die uneheliche Mutter ausgeübte Druck, wurde als eine der maßgeblichen Ursachen der Abtreibung und Kindstötung angesehen. Von großer Wichtigkeit gerade in dieser Hinsicht war die Errichtung von Entbindungsanstalten [4] und das offensichtliche Bestreben der Regierung, unehelichen Kindern neben einer ausreichenden Versorgung auch eine bessere Erziehung und Berufsausbildung zu ermöglichen. So finden sich im Tiroler Landesregierungsarchiv zahlreiche Hinweise auf die Gewährung von "Erziehungs- und Alimentations-Beyträgen" [5] für unehelich geborene Kinder.

---

1) Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Appellationsgerichts und ein Schreiben des Polizeikommissariats in Innsbruck (vom 24. April 1810 bzw. 9. Mai 1810, TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B II Nr. 1 a), die sich mit zwei an der Sill aufgefundenen, ermordeten Kindern befassen. Während das Appellationsgericht auf eine schnelle Entdeckung des Täters drängt, um dem "Umsichgreifen des Übels durch das Beispiel der zu verhängenden Strafe" vorzubeugen, weist das Polizeikommissariat darauf hin, "Sorge zu tragen", solche Verbrechen gänzlich zu verhüten Vgl. auch allgemein Malblank "Geschichte der PGO" S. 228, 257

2) Organisches Edikt vom 8. Sept. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2245 ff

3) Zu der ähnlichen Regelung in Preußen vgl. Schmidt E. "Kriminalpolitik Preußens" S. 64 f

4) Dazu enthält das TLRegA umfangreiches Aktenmaterial ("Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio A II); vgl. auch oben S. 37

5) TLRegA - "Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis III, Sectio A II Nr. 2 a

Die Errichtung von Findelhäusern und Waisenanstalten sollte das weitere Leben von ausgesetzten Kindern sicherstellen. Man wollte außerdem dadurch die unehelichen Mütter von Abtreibungen oder Kindstötungen zugunsten von Kindsaussetzungen abhalten.

Eine im Ansatz bedeutsame Verbesserung außerstrafrechtlicher Art brachte die Verordnung "die Beförderung der Heurathen auf dem Lande betreffend". [1] Außer der nach bürgerlichem Recht für die Heirat vorgeschriebenen Einwilligung der Eltern oder des Vormundes mußte nur noch eine Bewilligung der "Polizei-Obrigkeit" eingeholt werden. Diese Bewilligung war bei Vorliegen "hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung" zu erteilen. Sie konnte nur dann verweigert werden, wenn nach einem ärztlichen Gutachten die "körperliche Unfähigkeit zur Ehe, oder zur Arbeit" oder einer der Heiratswilligen ein Verbrechen begangen hatte, "woraus Gefahr für den Familienstand, oder die bürgerliche Gesellschaft zu besorgen ist, oder, wenn ein Theil durch unstätes Leben, Liederlichkeit und Müssiggang sich selbst als ein nutzloses Mitglied des Staates dargestellt hat". Eine Aufhebung der bisherigen Beschränkungen in den Städten erfolgte jedoch nicht, um den "Aufenthalt und die Verehelichung (zu vieler) unangesessener, gewerbloser Leute" zu verhindern.

Neben Verbesserungen auf strafrechtlichem, zivilrechtlichem und sozialem Gebiet war man bemüht, so früh wie möglich die Schwangerschaft unverheirateter Personen in Erfahrung zu bringen. [2] Eine Bekanntmachung vom Jahre 1812 [3], die sich allerdings insbesondere an die in München tätigen "Inspektoren" wendet, aber als Zeichen einer allgemeinen Tendenz gewertet werden kann, [4] bestimmt in § 19: "Ausserehelich geschwängerte Personen von niederer Herkunft, zweideutigen Verhältnissen, und leichtsinniger oder roher Lebensart sind fleißig zu beobachten, um sich zu versichern, daß weder der Frucht, noch dem neugeborenen Kinde Gewalt angethan, noch absichtlicher Schaden zugefügt werde."

Großes Gewicht legte man auf die Neuerrichtung von Hebammenschulen, die auch, wie

---

1) Allgemeine Verordnung vom 12. Juli 1808, Reg.Bl. 1808, S. 1506-1510; vgl. auch oben S. 37 und S. 64
2) Diesen Zweck verfolgt auch die Anordnung, Kuppler und Dirnen zu überwachen, vgl. oben S. 146
3) Reg.Bl. 1812, S. 1953
4) In vielen Fällen erprobte die bayerische Regierung neue Maßnahmen oder Einrichtungen erst in München, so z.B. die Verlegung der Richtstätten an einen verborgeneren Platz (vgl. oben S. 28 f) und die Errichtung eines neuartigen Zuchthauses (vgl. oben S. 59 f)

zahlreiche Bekanntmachungen im Regierungsblatt (1806-1816) beweisen, allenthalben ins Leben gerufen wurden. Im "Instruktionsentwurf für die aufzustellenden Dorfschultheißen" vom 21. März 1807 [1] heißt es, daß "für zwey oder höchstens drey nicht zu weit voneinander entfernten Dorfgemeinden eine unterrichtete und geprüfte Hebamme angestellt werden muß". Schon im Jahre 1806 [2] war für die Provinz Schwaben angeordnet worden, in allen Landgerichten, Oberämtern, Ämtern und Patrimonialgerichten, in denen noch keine Hebamme tätig war, eine solche zu wählen. Die Hebammen sollten "unbescholtenen Rufs und guter Gemüthsart seyn, eine gute Fassungs- und Beurtheilungskraft haben, des Lesens und Schreibens kundig seyn, gelenke Hände, und nicht viel über 30 Jahre alt seyn, sie können verheurathet oder ledig seyn."
Neben der Betreuung schwangerer Frauen und der Geburtshilfe, war eine wichtige Pflicht der Hebamme, schwangere Mädchen der Ortsbehörde anzuzeigen, um so eine Überwachung der betreffenden Person zu ermöglichen. Die Nichtanzeige wurde als Polizeiübertretung bestraft. [3]

Freilich konnten die genannten Maßnahmen nur begrenzten Erfolg haben. Nach wie vor blieb eines der bestimmendsten Motive für die Verbrechen der Abtreibung und Kindstötung der von der unehelichen Mutter befürchtete Schwund ihres Ansehens in der menschlichen Gemeinschaft. Ehrbegriffe ganzer Bevölkerungskreise lassen sich eben nicht innerhalb kurzer Zeit durch gesetzgeberische oder polizeiliche Maßnahmen verändern.

f) Erziehungs- und Bildungswesen

Mit Sorgfalt förderte die bayerische Regierung das Erziehungs- und Unterrichtswesen. [4] Dadurch erhoffte man sich einen Rückgang der Verbrechen. Der Bedeutung des Satzes "Sauvez l'enfant et il n'y aura plus des hommes à corriger ou à punir" [5] war man sich be-

---

1) TLRegA "Sammlung der königlichen Reskripte an Graf von Arco" - 1807 - Bd. 1, S. 1151; vgl. oben S. 144
2) Mayr "General-Index" - 1806-1809 - S. 231
3) Z.B. Resolutum des Polizei-Kommissariats in Innsbruck, das die Hebamme Haller aus Innsbruck "wegen unterlassener Anzeige und gesetzwidrigem Unterschleifs und Verheimlichung" einer Schwangerschaft mit einer Strafe von 10 Reichstalern belegte (TLRegA-"Bayer.A" 5. Hauptabteilung, Classis II, Sectio B II Nr. 1 a
4) Für die Zeit vor 1806 vgl. oben S. 37 f und S. 64 f
5) Ausspruch von Théophile Roussel, zit.nach Günther "Strafrechtsreform" S. 141

wußt. Allerdings wurde wohl mehr die Betonung auf Erziehung des Volkes zu guten, den Gesetzen unbedingt gehorchenden Staatsbürgern gelegt, als auf allgemeine Bildung. [1] Wichtigstes Merkmal der Instruktion für die Elementarlehrer in den kgl. Stadt- und Landschulen vom 8. Januar 1806 [2] ist so der in vielen Variationen ausgeführte Kernsatz, "das in den Kindern schlumernde Gefühl von Recht und Unrecht, Gutem und Bösem" [3] zu wekken und in jeder Weise weiterzubilden.

Auch auf dem Gebiet des Erziehungswesens führte Bayern bald eine straffere Verwaltungsorganisation ein. Im Jahre 1808 [4] wurde das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen einer "Zentral-Behörde" unterstellt. Ergebnis der Reform der Unterrichtsanstalten war die Einteilung in verschiedene Schultypen mit genau umrissenem Aufgabenbereich. [5] Die Lehrerausbildung erkannte man als eine der wesentlichsten Voraussetzungen für einen Erfolg der bayerischen Erziehungspolitik. [6] Ziel der einsetzenden Reform der Lehrerausbildung war die Vermehrung der "Schullehrer-Seminarien" [7], die Erteilung unentgeltlichen Unterrichts und die Einführung strengerer "Vorbereitungsbedingungen." [8]

Die große Bedeutung, die man dem Erziehungswesen beilegte, zeigen auch die in allen Polizeirapporten regelmäßig erscheinenden Berichte über "Religion und Unterricht". [9] Kein Lehrer durfte zum Bürgermilitär eingezogen werden. [10] Denn "die Pflichten des Schullehrers sind mit jenen dieser Truppe" nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus war man bemüht, den Berufsstand der Lehrerschaft zu heben. Durch die Regelung, "daß in Zukunft

---

1) Vgl. Freyberg "Pragmatische Geschichte" S. XIX
2) Reg.Bl. 1806, S. 16 ff
3) § 11 der Instruktion für die Elementarlehrer; ähnlich auch §§ 12, 13 derselben Instruktion und Teil I, II des Lehrplans für die Elementarschulen vom 8. Jan. 1806 (Reg.Bl. 1806, S. 9 ff)
4) Organisches Edikt vom 15. Sept. 1808, Reg.Bl. 1808, S. 2462 ff
5) Bekanntmachung vom 28. Jan. 1809, Reg.Bl. 1809, S. 265 ff
6) Für eine gründliche Verbesserung der Volksschulen ist die "erste Bedingung gute Schullehrer zu bilden", (Allgemeine Verordnung vom 11. Juni, die Errichtung der Schullehrerseminarien betreffend, Reg.Bl. 1809, S. 953 ff)
7) Der Mangel an guten Lehrkräften machte sich in fast allen Landesteilen Bayerns bemerkbar; vgl. z.B. VorarlbLA - Nr. 175, Bitte an das Generalkommissariat des Illerkreises, "ein ordentlich gebildetes Subjekt in Anschlag zu bringen."
8) Allgemeine Verordnung vom 11. Juni 1809, Reg.Bl. 1809 S. 953 ff
9) Z.B. Bericht des Polizeikommissariats in Salzburg vom 25. Nov. 1811, (BayerHStA-AllgStA - MInn 15252 "Polizei-Geschäftsberichte des General-Kommissariats des Salzachkreises" 1809-1816)
10) Bekanntmachung vom 10. Dez. 1807, Reg.Bl. 1807, S. 1875

alle erledigt werdenden Meßners- und Organistendienste nur den Ortsschullehrern verliehen" [1] werden durften, sollten die Lehrer finanziell besser gestellt werden. [2] Genaue Anweisungen an die Lehrer, wie der streng vorgeschriebene Lehrstoff den Schülern vermittelt werden sollte, [3] bezweckten eine möglichst einheitliche Erziehung im Königreich.

Finanzielle Schwierigkeiten verhinderten aber auch auf dem Gebiet des Bildungswesens manche Verbesserungen. Ausreichende Schulräume fehlten weiterhin in vielen Orten. [4] Die Universitäten in Innsbruck und Salzburg wurden mit Ausnahme der theologischen und philosophischen Fakultäten geschlossen, eine Entscheidung die auch aus finanziellen Gründen geboten war. [5]

Da der Staat selbst nicht in der Lage war, seine hochgesteckten Ziele zu erreichen, erging die Anweisung an die Inspektoren, [6] die Eltern, wenn nötig, zu einer besseren Kinderzucht zu ermahnen und streng auf den Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder zu achten.

---

1) Verordnung vom 25. März 1808, Reg.Bl. 1808, S. 841 f
2) Vgl. oben S. 38
3) Lehrplan für die Elementarschulen vom 8. Jan. 1806 (Reg.Bl. 1806, S. 9 ff) und Bekanntmachung vom 28. Jan. 1809 (Reg.Bl. 1809, S. 265 ff)
4) Vgl. Schreiben des bayerischen Distriktsschulinspektors an das kgl. bayer. Landgericht Feldkirch (Vorarlb.LA Nr. 716)
5) Vgl. Reg.Bl. 1810, S. 1349
6) Bekanntmachung vom Nov. 1812, Reg.Bl. 1812, S. 1966 ff

V. Schlußbetrachtung

Der Weg durch 65 Jahre bayerischer Kriminalpolitik ist beendet. Trotz mancher Mängel im einzelnen hat sich gezeigt, daß die Aufklärungsepoche grundlegende Fortschritte in der Behandlung kriminalpolitischer Probleme in Bayern gebracht hat. Sie stellt sich als unentbehrliche Übergangsperiode von dem gemeinen Recht zu der durch das Strafgesetzbuch von 1813 eingeleiteten Zeit moderner Strafgesetzgebungen dar.

Das Feuerbachsche Strafgesetzbuch galt in Tirol und Vorarlberg kaum ein Jahr. Auch in den bis 1816 unter bayerischer Herrschaft gebliebenen Gebieten Salzburgs, des Innviertels und des Hausruckviertels [1] konnte dieses Gesetzbuch seine volle Wirksamkeit nicht entfalten, nachdem seit 1814 die Rückgabe dieser Landesteile an Österreich nur noch eine Frage der Zeit war.

Eine vollständige Loslösung dieser Gebiete vom österreichischen Strafrecht ist daher nicht erfolgt. Der Zeitraum dafür war zu kurz. Nach der Rückkehr unter österreichische Herrschaft konnte somit ohne Schwierigkeiten das Gesetzbuch von 1803 wieder in Geltung treten.

Die "bayerische Zeit" hinterließ jedoch zum Vorteil des Landes ein modernes Verwaltungssystem, welches Österreich zum großen Teil mit manchen "Anstalten" der außerstrafrechtlichen Verbrechensvorbeugung fortbestehen ließ.

---

1) Vgl. oben S. 74, Anm. 1

Ingolstadt
Landshut
München
Landsberg
Rauhenbeuren
Schongau
Kempten
Isnen Kade
Innthal
Inn
Innsbruck
Hall
Zell
Sterzing
Brixen
Bruneck
Pusterthal
Lienz
Landeck
Reichenhall
Salzburg
Hallein
Burghausen
INNVIERTEL
Hamhart Wald
Traunstein
Rosenheim
Wasserburg
Ebersberg
Mühldorf
Altötting
Braunau
Schärding
Passau
Landau
Vilshofen
Deggendorf
Straubing
Dingolfing
Mallersdorf
Pfaffenhofen
Neuburg
Ingolstadt
Aichach
Friedberg
Augsburg
Mindelheim
Memmingen
Leutkirch
Ravensburg
Wangen
Isny
Lindau
Bregenz
Feldkirch
Bludenz
Chur
Engadin
Ober Engadin
Unter Engadin
Martinsbruck
Meran
Bozen
Trient
Roveredo
Riva
Ala
Rovereto
Arco
Tirol
Kärnten
Pinzgau
Pongau
Lungau
Ennsthal
Ober Inthal
Lechthal
Leinthal
Wipperthal
Zillerthal
Ziller
Sill
Etsch
Adige
Lech
Isar
Inn
Salzach
Ens
Traun
Donau
Bodensee
Constanz
Schaffhausen
Zürich
Wallensee
Walchensee
Starnberger See
Chiemsee
Tegernsee
Schliersee
Königssee
Hallstadt
Ischl
Gmunden
Aussee
Mondsee
Attersee
Traunsee
Wolfgangsee
Grundlsee
Hallstätter See
Ossiach
Millstatt
Weissensee
Faaker See
Wörthersee
Klagenfurt
Villach
Völkermarkt
Eisenkappel
Windisch Matrey
Sterzing
Brixen
Bruneck
Lienz
Innsbruck
Hall
Zell
Landeck
Reichenhall
Salzburg
Hallein
Burghausen
Braunau
Passau
Landau
Deggendorf
Straubing
Dingolfing
Mallersdorf
Pfaffenhofen
Neuburg
Ingolstadt
Aichach
Friedberg
Augsburg
Mindelheim
Memmingen
Leutkirch
Ravensburg
Wangen
Isny
Lindau
Bregenz
Feldkirch
Bludenz
Chur
Engadin
Martinsbruck
Meran
Bozen
Trient
Roveredo
Riva
Ala
Rovereto
Arco
Tirol
Kärnten
Pinzgau
Pongau
Lungau
Ennsthal
Ober Inthal
Lechthal
Leinthal
Wipperthal
Zillerthal
Ziller
Sill
Etsch
Adige
Lech
Isar
Inn
Salzach
Ens
Traun
Donau
Bodensee
Constanz
Schaffhausen
Zürich
Wallensee
Walchensee
Starnberger See
Chiemsee
Tegernsee
Schliersee
Königssee
Hallstadt
Ischl
Gmunden
Aussee
Mondsee
Attersee
Traunsee
Wolfgangsee
Grundlsee
Hallstätter See
Ossiach
Millstatt
Weissensee
Faaker See
Wörthersee
Klagenfurt
Villach
Völkermarkt
Eisenkappel
Windisch Matrey

LEBENSLAUF

Am 1. April 1939 wurde ich in Stuttgart geboren als einziges Kind des Majors Walter Stroebel (gefallen 1944) und seiner Ehefrau Maria Stroebel, geb. Series.

In Stuttgart besuchte ich von 1946 bis 1949 die Volksschule und von 1949 bis 1955 das Schickhardt-Gymnasium. Von 1959 bis 1961 war ich Schüler des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums in Hessisch-Lichtenau bei Kassel.

Am 17. Februar 1961 schloß ich meine Schulbildung mit dem Abitur ab.

Ab 1. Mai 1961 studierte ich Rechtswissenschaft. Ich war immatrikuliert an den Universitäten Marburg (SS 1961, WS 1961/62), Tübingen (SS 1962, WS 1962/63), Frankfurt/Main (SS 1963) und München (WS 1963 bis SS 1965).

Am 13. Juli 1966 bestand ich in München die erste juristische Staatsprüfung.

Seit 1966 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare.